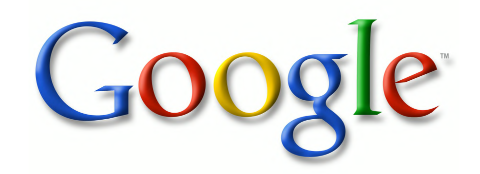
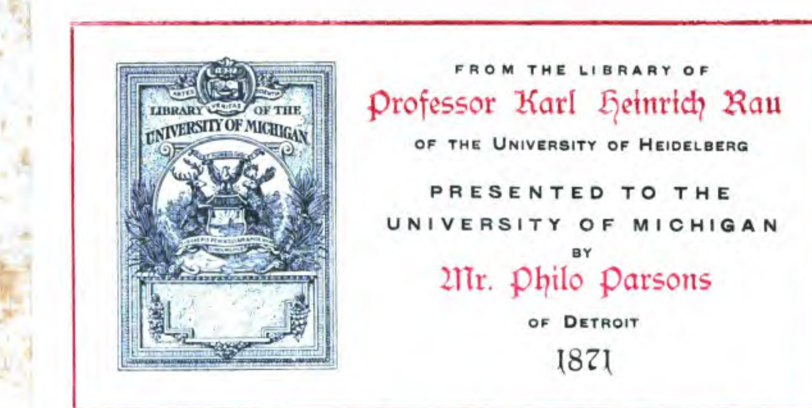




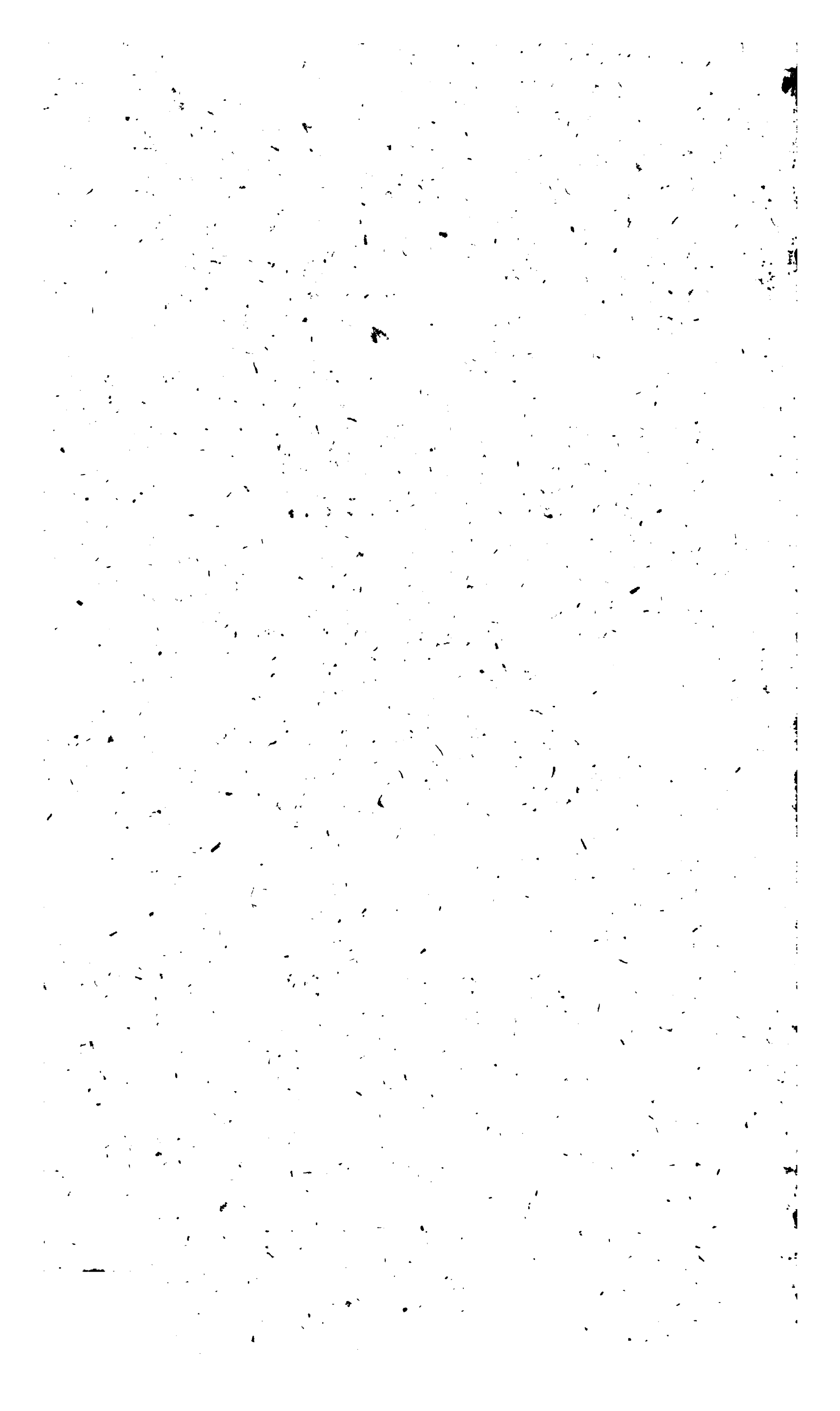

LIBRARY
VERITAS
OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Geschichte
der
teutschen Landwirthschaft
von den
ältesten Zeiten bis zu Ende des funfzehnten
Jarhunderts.

Ein Versuch
von
Karl Gottlob Anton.

Zweiter Theil.

Görliz,
bei Christian Gotthelf Anton, 1800.



Vorerinnerung.

Als ich die Geschichte der teutschen LandWirthschaft zu bearbeiten anfing, so hofte ich, sie mit dem zweiten Theile beendigen zu können. Allein, ich konte nur das vierte Buch liefern, denn dieser ZeitRaum enthält zu viel merkwürdige Begebenheiten, die entweder jezt, oder in der Folge Einfluß auf die LandWirthschaft hatten, als daß ich sie nicht einzeln durchzugehen hätte für nöthig erachten sollen. Vielleicht wird man hier die Lehre von den KlosterVögten zu weitläuftig, die vom Ursprunge des BürgerStandes zu kurz finden. Jene schien mir aber zu vieles zu enthalten, was LandWirthschaft und Verhältnis der LandEigner und ihrer Unterthanen betraf, als daß ich nicht etwas bestimt gehen solte, und bei dieser vermuthete ich, würde meine Darstellung hinreichend sein, da wohl eine genaue Untersuchung der verschiedenen Meinungen nicht hieher gehörte.

Daß in diese Geschichte die häusliche Verfassung sehr oft verwebt werden muste, war nicht zu vermeiden, und ich hoffe, es wird nicht überflüssig sein.

Übrigens gestehe ich gern, daß ich anfangs nicht die Schwierigkeiten vermuthete, die ich bei der Ausführung fand. Die Nothwendigkeit, eine ziemliche Menge grosser und kleiner Schriften durchzugehen, will ich nicht in Anschlag bringen, es gehören andre Kentnisse dazu, die nicht Eine Person zugleich besizen kan, geistliche und bürgerliche Geschichte, verschiedene Rechte, Natur-Geschichte, LandWirthschaft und Sprachen, vorzüglich eine barbarische lateinische, die sich überdieses in jedem Jarhunderte abänderte.

Beim Schlusse des Ganzen werde ich mich über Manches erklären, das etwa noch in eine Vorrede gehören möchte.

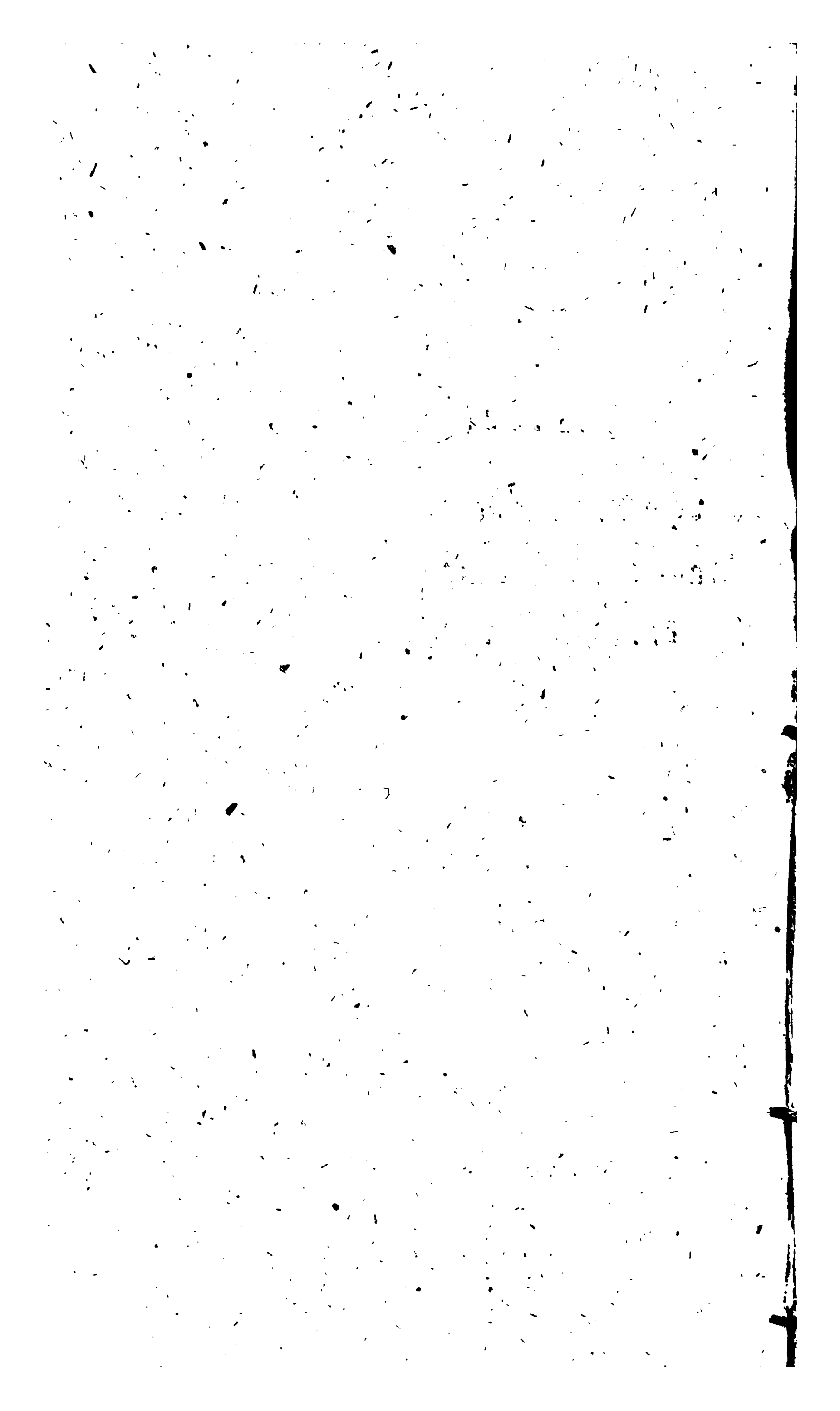
Görliz, am 8. Mai 1800.

Anton, D.

Inhalt.

Viertes Buch,

vom Abgange der Karlschen Familie bis auf den Ursprung der Regalien, oder den Reichstag auf den Ronkalischen Feldern, 1158.



I.

Einleitung.

Dieser Zeitraum, der eine Folge von 256 Jaren in sich faßt, enthält viele und grosse Begebenheiten, die nothwendig bald nähern bald entferntern Einfluß auf die LandWirthschaft hatten. Wir treffen nämlich während desselben, vorzüglich auf die nähere Bekanntschaft und Kriege mit den Slawen, die sich mit ihrer Unterjochung endigten, auf Ansiedelung Niederländischer Landleute, auf den Ursprung der Stadte als eigne teutsche Einrichtung, auf die KlosterVögte die, schon früher entstanden, immer mehr den Stiftern zum Druke wurden, und die Unterthanen aussaugten, auf den Ursprung der Kreuzzüge, und endlich auf den merkwürdigen ReichsTag auf den Ronkalischen Feldern, der die Lehre von den Regalien, die bereits seit einiger Zeit vorbereitet worden

war, festsezte, das alte römische Recht zu unserm Unglüke noch mehr verbreitete, und die väterlichen Gewohnheiten in Abnahme brachte.

Da es doch wohl nöthig sein dürfte, alle diese wichtigen Begebenheiten, in so fern sie auf die Landwirthschaft Bezug haben, in etwas kennen zu lernen, so will ich eine, so viel als möglich gedrängte, historische Nachricht vorausschiken.

2.

Slawen.

Das älteste Teutschland, dessen Gränzen Rhein, Donau, Elbe oder höchstens die Spree waren, war schon von den frühern Zeiten her, auf der Mittag- und MorgenSeite von einer mächtigen Nazion umgeben,[1] die sich in zwei HauptÄste vertheilte, von denen jeder viele Völker enthielt, die aber, noch nicht einmal in der Periode, in der wir uns eben befinden, den Vortheil eines dauernden Vereins kennen gelernet hatten, sondern einzeln lebten, und sich oft freuten, wenn ein mächtig gewordener Stamm, von Franken oder Sachsen gedemüthiget ward.

Vom Adriatischen Meere, bis an die Gränzen von Österreich und Schwaben, sassen die Norischen Slawen, deren unverkennbare

Spuren wir sehr früh und deutlich in der alten Geschichte der Römer bemerken.

Gegen Morgen, wenigstens von der Spree an, bis an die OstSee, und rechts über die Weichsel hin, bis an die Gränzen der Norischen Stämme, wohnte der zweite HaupAst, der Serbische — den schon Tacitus unter dem Namen des Ligischen Bundes, Strabo als Lugier kante — in unzähligen Völkerschaften verschieden. Frühere Vorfälle, die uns keine Geschichte erzählt, hatten den Serben vergönnt, sich bis über die Elbe, und dann bis an die Saale zu verbreiten. Schon als sie mit den Nachbarn in Kriege verwikelt wurden, waren sie keine Nomaden mehr, sondern trieben Akerbau oder Handlung, je nachdem sie ihre Lage für die eine Beschäftigung oder für die andere begünstigte. Ihr reger Fleis war unverkennbar, und ihre HandelsStädte blühten immer mehr empor, als der ewige Kreislauf der Dinge auch das grosse Serbische Reich ergrif, und den Teutschen unterwarf.

Schon in der frühern Zeit waren Slawen mit Franken und Teutschen bekant, auch mancher Stamm von ihnen den Franken zinsbar geworden; Allein dies dauerte entweder nur kurze Weile, oder war blos dem Genius der Zeit gemäs, der besiegte Völker tributbar machte. Unterdes-

sen aber war Teutschland und vorzüglich das lang widerstrebende Sachsen zum Christenthume bekehret worden, und endlich kam die KaiserWürde an das Sächsische Haus. Unter diesem gingen die Drangsale der Slawen an. Die Nachbarschaft mit den Serben, die in sehr vielen Stämmen jezt bekant wurden, das Vordringen derselben über die obere Elbe und die Saale, noch mehr ihre Betriebsamkeit, erregte die Aufmerksamkeit der Kaiser und ihrer Beamten, am meisten aber trachteten die Geistlichen, noch nicht gesättiget von den reichen Einkünften, auf neue Pfründen, auf den grossen Zehenden, der ihnen aus diesem weiten, fast nur halb bekanten Lande zufliessen würde. Unter dem Vorwande, daß die Slawen Heiden wären, und genöthiget werden müsten, in den Schos der Kirche zu kommen, reizte man die Sachsen, und zeigte ihnen die fetten Saaten, die handelnden Städte, als rechtmässigen Preis des Sieges, da die Heiden kein Erbe auf der Erde zu haben verdienten.

Man trachtete also darnach, ihnen ihr Eigenthum zu entreissen, und ihnen dafür, wenn sie keine Güter auf Erden mehr besässen, so wie für die Trübsale des Lebens, den Himmel zur künftigen Belohnung anzuweisen, das heist, sie alsdann zu Christen zu machen, wenn sie zuvor ihre Güter verloren, ihren Göttern gutwillig entsagt

haben würden, oder ihnen, wenn sie dieses nicht thun wolten, den christlichen Gott aufzudringen und ihre Halsstarrigkeit mit Sklaverei zu bestrafen. Und es gelang. Durch blutige Kriege, Jarhunderte hindurch geführt, durch Grausamkeit, List und niedrige Ränke, welche jezt den teutschen Namen entehren würden, ward der Slawe in dem nunmehrigen Teutschlande unterjocht, und muste selbst seinen ehrenvollen Namen dem unfreien leibeignen Knechte als Sklav übertragen sehen.

Als dieser Kampf um SelbstStändigkeit am wütendsten geführt ward, da waren die Teutschen schon weichlich geworden, die Slawen hingegen da, wo nicht Handlung Aufwand erzeugt hatte, bei einfacher LebensArt hart geblieben. 1) Und doch lagen diese unter. Kein StaatenVerein schüzte sich wechselseitig, denn das grosse Serbenland (magna Serbia) kante keinen OberHerrn, keinen gemeinschaftlichen Kral, 2) jeder von den zahllosen Stämmen wählte sich seine SudPans im Frieden, um Recht zu handhaben, im Kriege den Wojewoda, um das Volk gegen den Feind zu führen. Die, welche nur Akerbau trieben,

1) Witechindi Annal. II. in Meibom Script. I. p. 647.

2) die slawische Benennung der Könige.

hatten keine festen Pläze, sich zu vertheidigen, verstanden nicht die Kunst, sie zu erobern.

Als einmal das ganze unterdrükte Serbien sich erhob, und vereint gegen die Teutschen stritt, da zitterten diese, und würden untergelegen haben, wenn sie nicht eine neue Trennung bewirkt hätten. Denn Trennung und Eifersucht unter den verschiedenen Stämmen zu unterhalten, dem einen zu helfen, um den andern zu unterdrüken und jenen zu schwächen, war die KriegsKunst der Teutschen.

Treulos gegen sie zu sein, war den Christen keine Schande. So lies MarkGraf Gero dreissig vornehme Slawen, die er zu Gaste geladen, umbringen. 3) Der Herzog Bernhard von Sachsen drükte sie aus Geiz so auserordentlich, und sie musten so viel abgeben, daß sie weder an Gott denken, noch den Geistlichen hold sein konten. 4) Überhaupt klagt Helmold, dem wir so viele von den Nachrichten verdanken, die wir über die Slawen haben, sehr über den Geiz der Sachsen, wodurch die Slawen gedrükt und von dem Christenthume eher abgehalten als zu dem=

3) Witechind l. c.

4) Helmoldi Chron. Slav. I. 18. 6.

selben befördert wurden. 5) Unter Otto III. empörten sich daher die Stämme gemeinschaftlich und waren ziemlich glüklich, so daß es lange Zeit bedurfte, ehe sie wieder zum Gehorsam gebracht werden konnten. 6) Oft würde ihr Schiksal noch grausamer gewesen sein, wenn nicht die Geistlichkeit, die dadurch reiche Einkünfte verlor, dawider geklagt hätte. Der Bischof von Aldenburg (Stargard) war sehr freigebig gegen die Fürsten der Slawen, und suchte sie dadurch bei Guten zu erhalten, war es aber auch durch Ottos Freigebigkeit im Stande, denn dieser hatte ihm eine LandSteuer angewiesen, welche järlich anstatt des Zehenden gereichet ward, nämlich von jedem Pfluge ein Maas Getreide, und 40 Rösten Flachs und 12 Denarien reines Silber. 7)

Man unterjochte die Nazion durch sich selbst, unterhielt nicht nur Trennungen der einzelnen Stämme, half dem einen gegen den andern, sondern man lies auch den vornehmern Slawen Antheil daran nehmen, und unterwarf ihm den gemeinen Mann, der vielleicht schon unter so starkem Druke lebte, als der teutsche Bauer. Viele alte Fami-

5) Eb. I. 20. 5. I. 25. 4.

6) Dithmar Chron. p. 345.

7) Helmold I. 12. §. 13.

len, deren Namen noch slawisch sind, entgingen dadurch dem Verderben, und betrachteten ihre nunmehrigen Unterthanen, einst vielleicht ihre freien Genossen, als Wesen niederer Art, denen freilich die Schuldigkeit, Robotten zu thun, durch Zwang und Strafe gelehrt werden muste.

Und die armen unterjochten Leute, die man oft genug in ferne Gegenden versezte, wo wir jezt noch Spuren von ihnen antreffen, wurden grausam und hart behandelt. Man erpreßte nicht nur Abgaben aller Art, vorzüglich an Flachs und Honig, sondern das geringste Verbrechen oder die schwächste Anklage veranlaste, daß man sie öffentlich verkaufte und Familien auf das unmenschlichste von einander trennte. 8)

Man hegte die unbilligsten Meinungen von den Slawen und sah nicht ein, daß Druk, Grausamkeit und WortBruch sie treulos, falsch, widerspenstig und mistrauisch machen muste. Da sie die Priester, wegen der Zehenden und wegen des Verlusts heimischer Götter haßten, so war es natürlich, daß sie den, dessen sie habhaft werden konten, einer beleidigten Gottheit zum Opfer brachten. Aber man blieb dabei, sie für schlecht zu

8) Dithmar. p. 345.

halten. Dithmar behauptet, der Pole müsse wie der Ochse gefüttert und wie der Esel geschlagen werden; auch diesen war schon das Christenthum aufgedrungen worden, und der nämliche Geschichtschreiber hält es bei diesem Volke nicht für grausam, daß demjenigen, der in der Fasten Fleisch ißt, die Zähne ausgerissen werden. 9)

Ihre Besizungen wurden ihnen entrissen und zu dem königlichen Fiskus geschlagen, ihnen aus Gnade und als LaßNahrungen wieder gegeben, oder mit Teutschen besezt. Nun kommen dieselben unter dem Ausdruke mansus regalis in den Urkunden vor, und wenn auf ihnen slawische Manzipien fassen, so hiessen sie slawische Mansen, (mansi slauicales.) Und wenn man auch anfing, dem teutschen Landmanne ein ErbRecht zu gönnen, so blieben doch die Besizungen der Slawen nur LaßGüter, und so entstand nach und nach der Unterschied, ob einer sein Gut nach teutschem oder nach slawischem Rechte (secundum ius Teutonicum oder slauonicum) besaß.

Sie verlohren ihre persönliche Freiheit. Aber als sie unterjocht waren, unter der Teutschen Herrschaft standen, so wurden ihre Dienste und Abgaben nach den teutschen eingerichtet, und sie nicht

9) Dithmar. I. VIII.

härter behandelt als diese. Klingen auch die Benennungen ihrer Dienstleistungen, poradlne, strozo, powoz, przewod, pobrowinci, psare, stan, u. a. hart, 10) so treffen wir doch eine ähnliche Menge bei den teutschen Dienstleuten an, als Hostilicium, Nachtselde, wachta, Angaria, Corvada, Scara. Selbst in England hatten die Cotsetten, Acremen, Molmen und Sokemen eine Menge Dienste zu leisten, die eben so barbarisch klingen, und Härte verrathen, als Wodeavage, Longavage, Lodesilver, Tolesane, Sokna, Swynanes, Tolecestr, Lyrewik, Gersuma, Taillage, und die Arbeiten falcaciones autumnales, Bedrip prima et secunda, Lovebone, sarclacionis. 11)

Man muß Leibeigenschaft und Dienstleistungen nebst Abgaben von einander trennen. Jene ist persönlich, diese haften auf dem Grundstüke. Jene ist ziemlich verschwunden, aber diese müssen so lang dauern, bis die Herrschaften mit ihren Unterthanen neue Vergleiche schliessen, und die Dienste in Abgaben verwandeln, welches zeitgemäs ist und täglich nothwendiger wird.

10) Böhmes diplomat. Beitr. zu den Schlesischen Rechten. I. S. 144.

11) Topographia Britann. n. 23. p. 79. 80.

Man wollte den slawischen Namen austrotten. Aber dies gelang nicht. Und erst vor hundert Jaren konnte der schwächste Zweig von allen, im Lüneburgischen, verdorren.

Durch diese Unterdrükung eines ansehnlichen Volkes, wurden zwei Nazionen mit einander vermischt, theilten sich wechselseitig ihre Einrichtungen mit, nur der Druk des gemeinen Mannes ward ausgedehnter. Sie eröfnete den Teutschen den Handel an der OstSee, und machte den Akerbau oder die Behandlung wahrscheinlich vollkomner, wenn wir auch keine Beläge darüber haben. Meissen, Lausiz, Schlesien, Pommern und andere Länder verdanken dieser traurigen Begebenheit, die einst unsere Vorfahren mordete oder in Fesseln schlug, oder grosse Striche ganz verödete, frühere Kultur, als sie selbige auf dem gewöhnlichen Wege des Kreislaufes aller Dinge erhalten haben würden. Denn die Vorsehung handelt ewig nach weisen wohlthätigen Gesezen mit ihren Menschen.

3.
Niederländische Kolonien.

So lagen manche Gegenden verwüstet da, keine Hand rührte sich, um den Aker zu bauen. Aber bald fand sich Gelegenheit, sie wieder zu bevölkern,

und die Wunde zu heilen, welche Geiz und Grausamkeit geschlagen hatten. In den Niederlanden hatten grosse Überschwemmungen auserordentlichen Schaden angerichtet, Dämme waren durchbrochen, Wohnungen zerstört, Menschen und Vieh ein Raub der Fluten geworden. Der Muth, sich wieder aufzubauen, entsank den Entronnenen. Viele verliessen ihr Vaterland, und suchten andre Size. Sie wendeten sich in die, einst von den Slawen besessenen Länder, und vorzüglich in die MarschGegenden, die noch Niemand einzudeichen verstand, dann zogen sie auch in fernere Landschaften, und kommen als Fläminger, Friesen und Holländer vorzüglich da vor, wo ehemals Slawen sassen. So erhielt Holstein, Wagrien, die Mark, Thüringen, auch Meissen und Lausiz, jene mehrere, diese doch einige neue Ansiedler. Sie übernahmen mehrentheils Marschländer, Brüche, Sümpfe und öde Gegenden zum Anbaue. Sie kamen als freie Leute, und man lies ihnen aus eigenem Antriebe, oder gedrungen durch den ZeitLauf, den freien Besiz der GrundStüke und die Freiheit ihrer Persön. Es wurden daher Vergleiche abgeschlossen, wie es auch überhaupt bei den Manzipien und Kolonen üblich war.

Der älteste Vertrag dieser Art, den wir noch haben, ward 1106 von dem Bischofe zu Ham-

burg, Friedrich, errichtet, und diente den folgenden in dieser Gegend zur Richtschnur. Von ihm erhielten die Holländer, die sich an ihn wendeten, eine morastige Gegend, die sie verlangten, zur Kultur. Sie gaben die eilfte Garbe und das zehnte Stük vom Vieh Honig und Flachs ab, lösten zu Martini das Fohlen mit einem Denar, das Kalb mit einem Heller, behielten ihre eigene Rechte und Gerichte, wobei der Bischof nur das Drittheil der Brüche erhielt, besuchten das Send-Gericht des Bischofs, konten sich Kirchen bauen. jeder Mansus gab järlich einen Denar ab, und erhielt in der Länge 720, und in der Breite 30 königliche Ruten. 1)

Binnen der Zeit eines MenschenAlters mochte dieser glüklich ausgeschlagene Versuch mehrere Nachahmer gefunden haben. Vorzüglich bemerkt man, daß der Erzbischof Adalbero oder Albert sich sehr angelegen sein lies, Sümpfe und Moräste so anzubringen, daß sie in urbaren Stand gesezet werden konnten. Man findet zwar nicht in allen seinen Urkunden der Holländereien gedacht, aber da doch, wie 1129, Kolonien vorkommen, 2) so kan man wohl als gewis annehmen, daß nicht alte Einwohner, sondern

1) Lindenbrog Script. p. 148.

2) Westphalen. Mon. Cimbr. II. p. 13.

Ansiedler, entweder Holländer selbst, oder andere auf Holländer Recht gesezte, darunter verstanden werden. Und er brachte es in der That so weit, daß er 1146 von einer Marsch sagen konte, daß sie schon recht gut bevölkert sei. 3)

In diesen MarschGegenden wohnten zwar schon vorher Leute, aber einzeln und zerstreut, sie waren nur Knechte der Bischöfe, für die sie das Holz daselbst zu fällen hatten, und dafür unterhalten wurden. 4) Sie wohnten auf Warsten und aufgeworfenen Hügeln, 5) und erlangten nun entweder das nämliche Recht der neuen Anbauer, halfen die Marsch mit eindeichen, oder musten sich gefallen lassen, daß sie der Bischof anders wohin verpflanzte.

Der nämliche Erzbischof lies sich diese wichtige Sache so angelegen sein, daß er es im Jare 1143 dahin brachte, daß die Herzogin von Sachsen, Gertrud, und ihr Sohn, Heinrich der Löwe, der damals noch unmündig war, und MarkGraf Albrecht von Brandenburg, ein MarschLand,

3) Ebd. p. 18. paludem quae iam non raro incolitur habitore.

4) s. eine Urkunde von 1149. in Lindenbrog Script. 157.

5) Boltens Ditmars. Geschichte II. 286.

das Niemand gemacht, Niemand benuzt haben mochte, aber worauf sie sämtlich Ansprüche machen konten, mit ihm theilten. Und so wie dieses geschehen war, sezte er es gleich 1143. an Holländer aus. Die Bedingungen waren noch die nämlichen, wie zu Friedrichs Zeiten. Aber doch führte er einige Einschränkungen und Ausdehnungen ein. Jeder muste järlich dreimal das VogtDing besuchen. Der Freie blieb frei, aber wenn er verkaufen wollte, so hatte der Erzbischof das Recht des Vorkaufs; er konte sich auch zu eigen geben, aber nur der Hamburger Kirche, sonst verlor er sein Gut; der unfreie Knecht, der einem fremden Herrn angehört, kan zwar auch Güter erhalten, aber wenn er unbeerbt stirbt, so nimt nicht sein Herr, sondern der ErzBischof die Erbschaft; wer sich aber frei sagt, und ist eigen, wird, wenn er überführt ist, und der Herr es verlangt, diesem überschikt, und das Gut bleibt des Bischofs. 6) ErzBischof Hartwig folgte dem Beispiele seiner Vorgänger, verkaufte an zwei Holländer eine Marsch, und bewilligte ihnen daselbst ganz die Verfassung (iustitiam,) wie es Sitte geworden sei, daß sie die holländischen Leute bei Stade besässen. Da die Leute, welche bereits daselbst wohnten, dem Stifte das Holz lieferten, die Kolonen es aber, wegen des

6) Lindenbrog Script. p. 153.

ken, deren Namen noch slawisch sind, entgingen dadurch dem Verderben, und betrachteten ihre nunmehrigen Unterthanen, einst vielleicht ihre freien Genossen, als Wesen niederer Art, denen freilich die Schuldigkeit, Robotten zu thun, durch Zwang und Strafe gelehrt werden muste.

Und die armen unterjochten Leute, die man oft genug in ferne Gegenden versezte, wo wir jezt noch Spuren von ihnen antreffen, wurden grausam und hart behandelt. Man erpreßte nicht nur Abgaben aller Art, vorzüglich an Flachs und Honig, sondern das geringste Verbrechen oder die schwächste Anklage veranlaste, daß man sie öffentlich verkaufte und Familien auf das unmenschlichste von einander trennte. 8)

Man hegte die unbilligsten Meinungen von den Slawen und sah nicht ein, daß Druk, Grausamkeit und WortBruch sie treulos, falsch, widerspenstig und mistrauisch machen muste. Da sie die Priester, wegen der Zehenden und wegen des Verlusts heimischer Götter haßten, so war es natürlich, daß sie den, dessen sie habhaft werden konten, einer beleidigten Gottheit zum Opfer brachten. Aber man blieb dabei, sie für schlecht zu

8) Dithmar. p. 345.

halten. Dithmar behauptet, der Pole müsse wie der Ochse gefüttert und wie der Esel geschlagen werden; auch diesen war schon das Christenthum aufgedrungen worden, und der nämliche Geschichtschreiber hält es bei diesem Volke nicht für grausam, daß demjenigen, der in der Fasten Fleisch ißt, die Zähne ausgerissen werden. 9)

Ihre Besizungen wurden ihnen entrissen und zu dem königlichen Fiskus geschlagen, ihnen aus Gnade und als LaßNahrungen wieder gegeben, oder mit Teutschen besezt. Nun kommen dieselben unter dem Ausdruke mansus regalis in den Urkunden vor, und wenn auf ihnen slawische Manzipien saßen, so hiessen sie slawische Mansen, (mansi slauicales.) Und wenn man auch anfing, dem teutschen Landmanne ein ErbRecht zu gönnen, so blieben doch die Besizungen der Slawen nur LaßGüter, und so entstand nach und nach der Unterschied, ob einer sein Gut nach teutschem oder nach slawischem Rechte (secundum ius Teutonicum oder slauonicum) besaß.

Sie verlohren ihre persönliche Freiheit. Aber als sie unterjocht waren, unter der Teutschen Herrschaft standen, so wurden ihre Dienste und Abgaben nach den teutschen eingerichtet, und sie nicht

9) Dithmar. I. VIII.

härter behandelt als diese. Klingen auch die Benennungen ihrer Dienstleistungen, poradlne, strozo, powoz, przewod, pobrowinci, psare, stan, u. a. hart, 10) so treffen wir doch eine ähnliche Menge bei den teutschen Dienstleuten an, als Hostilicium, Nachtselde, wachta, Angaria, Corvada, Scara. Selbst in England hatten die Cotsetten, Acremen, Molmen und Sokemen eine Menge Dienste zu leisten, die eben so barbarisch klingen, und Härte verrathen, als Wodeavage, Longavage, Lodesilver, Tolesane, Sokna, Swynanes, Tolecestr, Lyrewik, Gersuma, Taillage, und die Arbeiten falcaciones autumnales, Bedrip prima et secunda, Lovebone, sarclacionis. 11)

Man muß Leibeigenschaft und Dienstleistungen nebst Abgaben von einander trennen. Jene ist persönlich, diese haften auf dem Grundstüke. Jene ist ziemlich verschwunden, aber diese müssen so lang dauern, bis die Herrschaften mit ihren Unterthanen neue Vergleiche schliessen, und die Dienste in Abgaben verwandeln, welches zeitgemäs ist und täglich nothwendiger wird.

10) Böhmes diplomat. Beitr. zu den Schlesischen Rechten. I. S. 144.

11) Topographia Britann. n. 23. p. 79. 80.

Man wollte den slawischen Namen austrotten. Aber dies gelang nicht. Und erst vor hundert Jaren konnte der schwächste Zweig von allen, im Lüneburgischen, verdorren.

Durch diese Unterdrükung eines ansehnlichen Volkes, wurden zwei Nazionen mit einander vermischt, theilten sich wechselseitig ihre Einrichtungen mit, nur der Druk des gemeinen Mannes ward ausgedehnter. Sie eröfnete den Teutschen den Handel an der OstSee, und machte den Akerbau oder die Behandlung wahrscheinlich vollkomner, wenn wir auch keine Beläge darüber haben. Meissen, Lausiz, Schlesien, Pommern und andere Länder verdanken dieser traurigen Begebenheit, die einst unsere Vorfahren mordete oder in Fesseln schlug, oder grosse Striche ganz verödete, frühere Kultur, als sie selbige auf dem gewöhnlichen Wege des Kreislaufes aller Dinge erhalten haben würden. Denn die Vorsehung handelt ewig nach weisen wohlthätigen Gesezen mit ihren Menschen.

3.
Niederländische Kolonien.

So lagen manche Gegenden verwüstet da, keine Hand rührte sich, um den Aker zu bauen. Aber bald fand sich Gelegenheit, sie wieder zu bevölkern,

und die Wunde zu heilen, welche Geiz und Grausamkeit geschlagen hatten. In den Niederlanden hatten grosse Überschwemmungen auserordentlichen Schaden angerichtet, Dämme waren durchbrochen, Wohnungen zerstört, Menschen und Vieh ein Raub der Fluten geworden. Der Muth, sich wieder aufzubauen, entsank den Entronnenen. Viele verliessen ihr Vaterland, und suchten andre Size. Sie wendeten sich in die, einst von den Slawen besessenen Länder, und vorzüglich in die MarschGegenden, die noch Niemand einzudeichen verstand, dann zogen sie auch in fernere Landschaften, und kommen als Fläminger, Friesen und Holländer vorzüglich da vor, wo ehemals Slawen sassen. So erhielt Holstein, Wagrien, die Mark, Thüringen, auch Meissen und Lausiz, jene mehrere, diese doch einige neue Ansiedler. Sie übernahmen mehrentheils Marschländer, Brüche, Sümpfe und öde Gegenden zum Anbaue. Sie kamen als freie Leute, und man lies ihnen aus eigenem Antriebe, oder gedrungen durch den Zeitlauf, den freien Besiz der GrundStüke und die Freiheit ihrer Person. Es wurden daher Vergleiche abgeschlossen, wie es auch überhaupt bei den Manzipien und Kolonen üblich war.

Der älteste Vertrag dieser Art, den wir noch haben, ward 1106 von dem Bischofe zu Ham-

burg, Friedrich, errichtet, und diente den folgenden in dieser Gegend zur Richtschnur. Von ihm erhielten die Holländer, die sich an ihn wendeten, eine morastige Gegend, die sie verlangten, zur Kultur. Sie gaben die eilfte Garbe und das zehnte Stük vom Vieh Honig und Flachs ab, lösten zu Martini das Fohlen mit einem Denar, das Kalb mit einem Heller, behielten ihre eigene Rechte und Gerichte, wobei der Bischof nur das Drittheil der Brüche erhielt, besuchten das Send-Gericht des Bischofs, konten sich Kirchen bauen. jeder Mansus gab järlich einen Denar ab, und erhielt in der Länge 720, und in der Breite 30 königliche Ruten. 1)

Binnen der Zeit eines MenschenAlters machte dieser glüklich ausgeschlagene Versuch mehrere Nachahmer gefunden haben. Vorzüglich bemerkt man, daß der Erzbischof Adalbero oder Albert sich sehr angelegen sein lies, Sümpfe und Moräste so anzubringen, daß sie in urbaren Stand gesezet werden konnten. Man findet zwar nicht in allen seinen Urkunden der Holländereien gedacht, aber da doch, wie 1129, Kolonien vorkommen, 2) so kan man wohl als gewis annehmen, daß nicht alte Einwohner, sondern

1) Lindenbrog Script. p. 148.

2) Westphalen. Mon. Cimbr. II. p. 13.

Ansiedler, entweder Holländer selbst, oder andere auf Holländer Recht gesezte, darunter verstanden werden. Und er brachte es in der That so weit, daß er 1146 von einer Marsch sagen konte, daß sie schon recht gut bevölkert sei. 3)

In diesen MarschGegenden wohnten zwar schon vorher Leute, aber einzeln und zerstreut, sie wären nur Knechte der Bischöfe, für die sie das Holz daselbst zu fällen hatten, und dafür unterhalten wurden. 4) Sie wohnten auf Warsten und aufgeworfenen Hügeln, 5) und erlangten nun entweder das nämliche Recht der neuen Anbauer, halfen die Marsch mit eindeichen, oder musten sich gefallen lassen, daß sie der Bischof anders wohin verpflanzte.

Der nämliche Erzbischof lies sich diese wichtige Sache so angelegen sein, daß er es im Jare 1143 dahin brachte, daß die Herzogin von Sachsen, Gertrud, und ihr Sohn, Heinrich der Löwe, der damals noch unmündig war, und MarkGraf Albrecht von Brandenburg, ein MarschLand,

3) Ebd. p. 18. paludem quae iam non raro incolitur habitore.

4) s. eine Urkunde von 1149. in Lindenbrog Script. 157.

5) Boltens Ditmars. Geschichte II. 286.

das Niemand gemacht, Niemand benuzt haben mochte, aber worauf sie sämtlich Ansprüche machen konten, mit ihm theilten. Und so wie dieses geschehen war, sezte er es gleich 1143. an Holländer aus. Die Bedingungen waren noch die nämlichen, wie zu Friedrichs Zeiten. Aber doch führte er einige Einschränkungen und Ausdehnungen ein. Jeder muste järlich dreimal das VogtDing besuchen. Der Freie blieb frei, aber wenn er verkaufen wollte, so hatte der Erzbischof das Recht des Vorkaufs; er konte sich auch zu eigen geben, aber nur der Hamburger Kirche, sonst verlor er sein Gut; der unfreie Knecht, der einem fremden Herrn angehört, kan zwar auch Güter erhalten, aber wenn er unbeerbt stirbt, so nimt nicht sein Herr, sondern der ErzBischof die Erbschaft; wer sich aber frei sagt, und ist eigen, wird, wenn er überführt ist, und der Herr es verlangt, diesem überschikt, und das Gut bleibt des Bischofs. 6) ErzBischof Hartwig folgte dem Beispiele seiner Vorgänger, verkaufte an zwei Holländer eine Marsch, und bewilligte ihnen daselbst ganz die Verfassung (iustitiam,) wie es Sitte geworden sei, daß sie die holländischen Leute bei Stade besässen. Da die Leute, welche bereits daselbst wohnten, dem Stifte das Holz lieferten, die Kolonen es aber, wegen des

6) Lindenbrog Script. p. 153.

Akerbaues, ausrotten, so machte der Erzbischof, eine Einrichtung, an wen der Zehende geliefert werden solle, damit Niemand verkürzt würde. Sie lieferten von den Früchten nur den eilften Haufen, den die Holländer in ihrer Sprache Wimmen (Feime) nennen. Übrigens blieb der BlutZehende, wie ihn Erzbischof Friedrich eingerichtet hatte. Dem einen Käufer dieser Marsch ward das Ganze zu Lehn gegeben, aber so, daß er es auf seine Nachkommen erbte. 7) Wahrscheinlich waren diese beiden Personen die vornehmsten aus der Kolonie, die nun ihre Besizung an andre vertheilten. Dieser Sumpf gehörte vorher dem Bischofe und einigen Ministerialen, daher musten die leztern diesen Verkauf ausdrüklich erlauben.

Im Jar 1164 kommen schon 12 wohlgebaute, und ein halber noch ungebauter Holländischer Mansus vor. 8)

So wie die Erzbischöfe von Bremen diese Einrichtung getroffen hatten, so folgten auch andere nach. Adolf von Schauenburg muste Holländer und andere einladen, um das durch die Vertilgung der Slawen ganz verwüstete Wagrien wieder zu bevölkern. Es kamen eine Menge Kolonisten, die er auch nach ihrer Völkerschaft

7) Ebend. S. 157.

8) Westphalen II. p. 23.

vertheilte, so daß selbst Slawen einen Distrikt erhielten. Noch reichten aber diese Kolonisten nicht hin, und Plön muste unbesezt bleiben, 9) so sehr hatte man die Slawen vertilgt.

Zeitig kamen auch Niederländische Ansiedler in die Mitte von Teutschland. Schon 1144 räumte ihnen der Bischof von Meissen, Gerung, eine beinah ganz wüste Gegend ein, und sezte die gestrengen Männer, welche aus der Flandrischen Provinz angekommen waren, 10) daselbst ein, sie erhielten den Stok (cippus,) das ist, die niedere Gerichtsbarkeit, wählten sich ihren Schultheis (scultetum,) der von den StrafGeldern einen, der Bischof zwei Theile erhielt, und standen unter dem Vogte. 11)

Auf diese Art kam dort das Holländer, Hollische, hier das Flämische Recht auf. Man hat sich lang über die Bedeutung und den Inhalt desselben gestritten, und ein eignes, von dem teutschen abweichendes Recht darunter verstanden. Dieß war es aber nicht, sondern das Jus Hol-

9) Helmold, Chron. Slav. l. 57.

10) strenuos viros ex Flandrensi prouincia aduentantes.

11) Lessers Fortsezung der Gedanken von dem Flämingischen Rechte. Nordhausen, 1751. S. 23.

landicum, Flamingicum bedeutete nur die mit den Kolonisten geschlossenen Verträge und die ihnen eingeräumten Vorrechte. Man brauchte den Ausdruk, ius, überall, um dieses zu bezeichnen, und das ius Ministerialium, Litonum und dergleichen, waren nichts anders, als das Verhältnis, in denen sich die Ministerialen und Liden mit ihren Herren befanden. Und so bestand das Holländer oder Fläminger Recht in der persönlichen Freiheit, in der Erblichkeit der Besizungen, in eigner Gerichtsbarkeit, welches alles der bisherigen Einrichtung ganz zuwider war, und daher ein neues Recht (ius) hervorbrachte. Die Zeremonien, welche noch jezt in der goldnen Aue, ohnweit Nordhausen, und sonst auf den Flämings-Gütern üblich sind, 14) machen kein eignes Flämisches Recht aus, sondern entstanden in Zeiten, wo bei der Übernahme der Güter eine bildliche Darstellung nöthig war, und wo an diese Gebräuche die Abgabe einer Lehn-Waare gebunden wurde.

Und so grif diese Einrichtung die teutsche Grund-Verfassung an. Sie mochte natürlich Widerspruch und Zweifel veranlassen. Daher sahe sich auch der Erzbischof Adalbero genöthigt, in der oben angeführten Urkunde von 1143

12) s. Lessers Gedanken von dem Flämingischen Rechte, Nordh. 750. S. 6, ꝛc.

eine Art von Verwahrung anzuhängen, oder wenigstens die Gründe anzuführen, welche ihn zu der Theilung des Bruches und zu Veräuserung seines Antheils an Holländer veranlaßt hatten; es ist besser, sagte er, einen Plaz, Kolonisten zum Anbauen einzuräumen, und aus diesem Anbaue Nuzen für uns zu ziehen, als ihn wüste liegen zu lassen. 13)

Es mochte noch Leute geben, die nicht begreifen konten, wie ein LandEigner freie ErbBesizer zu seinen Hintersassen haben könne. Auch scheint es, als ob bei PrivatPersonen Einwilligung dazu gehört habe. Wenigstens gab späterhin, 1171, Heinrich der Löwe einem Friedrich von Machtenstede die Erlaubnis, ein Marschland an Leute käuflich zu überlassen, damit sie solches nach Holländer Rechte besizen möchten. Vermuthlich war dieser Machtenstede Ministerial oder Vasall, und dann gehörte die Einwilligung des Erb- oder LehnHerrns zu der Veräuserung. 14)

Und so wurden die Marschländer eingedeicht und an Fremde überlassen, da sich die alten Einwohner nicht damit zu befassen wusten. Noth-

13) Lindenbrog, p. 153.

14) Bolten a. a. O. S. 286. hat nur den angezogenen Inhalt der Urkunde angeführt.

järlich von jeder FleischBank, so wie von jedem Plaze, wo Kaufleute mit ihren Waaren feilstehen, vier Denarien an die Kammer zu Korvei, an Petri StuhlFeier entrichtet werden, so wie es an allen Orten Sitte ist, wo der MarktPlaz mit königlicher Begnadigung eingerichtet ist; Der Graf, welcher der Stadt vorsteht, bekommt von jeder Stelle, die durch ErbgangsRecht erledigt wird, was man Vorhure (Vormiethe) nennet. 9)

Manchmal geschah die Erhebung zu Stadt-Gerechtigkeit auch ohne gefoderte königliche Bewilligung. Vielleicht aber ward sie nachgeholt, oder in der Urkunde ihrer nicht gedacht.

So erhob 1138 der Abt zu Stablo, Longia zu einer Villa mit einem Markte, und versicherte, daß sie nicht in Lehn gegeben, versezt, vertauscht oder verkauft werden solle, ohne Einwilligung der KlosterBrüder, Ministerialen und Einwohner. Leztre waren von allen frei. 10.)

In einem Korveiischen Orte Harhausen musten von den Wohnungen, in welchen Brod und Tuch verkauft ward, 6 Schillinge, vom Zoll

9) Kindlingers Münsterische Beitr. II. Urk. S. 105.

10) Martene et Durand Collect. ampl. II. 107.

sondern als ReichsGut betrachtet, wohin die Könige ihre Pfalzen legten, oder wurden wie andere Weiler nach einzelnen Höfen vertheilt, aber das Römische Recht, das einst nach Varus Fall seinen Prokuratoren die Zungen kostete, ward bald den Teutschen — Quelle der Weisheit.

Diese Städte waren in ihrer Verfassung nicht das, was wir nachher in ihnen finden, wo sie einen Staat im Staate zu bilden anfingen, wo eine neue Klasse der Freien, BurgMänner, Burgenser, Bürger entstand, und noch jezt bei einer ganz andern Bedeutung, bald enger, bald weiter, fortdauert.

Schon der Name zeigt einen Bewohner eines hochliegenden befestigten Plazes an. Und dies war Ursprung und Bestimmung des BurgMannes.

Heinrich der I. war der Urheber dieser für Teutschland wichtigen Einrichtung. Seine Kriege mit den Ungarn, als Kaiser, die Nothwendigkeit, seine eigenthümlichen Besizungen, als Herzog, gegen die Slawen zu schüzen, sein offenliegendes, nicht von Bergen beschüztes Land zu verwahren, vielleicht auch das Beispiel der Slawen, deren HandelsStädte vest waren, veranlaßten ihn, die bequemliegenden Dörfer mit Mauern zu umgeben, und sie dadurch ganz von

dem übrigen Lande abzusondern, oder die neuanzulegenden Ortschaften gleich auf diese Art einrichten zu lassen. Er that dieses aber nicht als Kaiser, sondern als Graf, und die freien Besizer der Höfe in den Weilern wurden nicht nur in eine genauere Verbindung gebracht, sondern auch von dem ganz abgeschnitten, was sie bisher unterhalten hatte. Sie verloren ihre Mansen, ihr SalLand und die Besizung ihrer Manzipien. Da, wo ein neuer Ort angelegt und bevölkert werden muste, oder wo Höfe und HofeStätte unbesezt waren, oder die Nothwendigkeit erfoderte, daß die Wohnungen näher zusammengerükt und ihrer mehrere werden musten, da bevölkerte er die Stadt auf eine eigne Art. Er verordnete nämlich, daß von seinem Gefolge, das ist, von seinen Kriegern, die auf den von ihm erhaltenen LehnGütern sassen, und die daher der Geschichtschreiber Witichind, Akerbau treibende Krieger (agrarii milites) nante, der neunte sein Lehn aufgeben, in die Stadt ziehen und BurgLehnMann werden muste. Den übrigen achten, die auf dem Lande blieben, ward das Lehn des neunten zugetheilt, sie musten säen und ärnten, und den neunten, der nun ihre bessere Vertheidigung übernommen hatte, davon ernähren. Der dritte Theil von ihren Erzeugnissen ward in diese Städte geliefert, daß jene zur Zeit des Krieges ihren Aufenthalt und also auch ihre LebensMittel

daselbst fanden. Um diese Städte noch mehr in Ansehn zu bringen, befahl er, daß alle öffentliche Angelegenheiten, alle Gerichte, alle Gilden, alle Zusammenkünfte in denselben gehalten werden sollten. 1) Und so entstanden die Bewohner der Städte aus denen des Landes, blieben in Ansehung ihrer Person gleich frei, aber die Art ihrer Besizung ward getrennt, wie ihre Beschäftigung; Die Besizer der LandGüter solten sich mit dem Akerbaue beschäftigen, die BurgMänner für die Sicherheit des Landes sorgen, und so ward die ScheideWand zwischen beiden gesezt, und Land und Stadt gesondert.

Der Nuzen dieser Einrichtung zeigte sich bald, und ward so einleuchtend, daß man auch in andern Gegenden anfing, die ältern Städte mit Mauern zu umgeben und BurgRecht einzuführen.

Bald sah auch Heinrich ein, wie nüzlich ihm die Städte sein würden, wenn er sich hinter ihren Mauern verbergen könte. Einst muste er, von den Avaren geschlagen, fliehen, und entging nur dem gewissen Tode dadurch, daß er sich in die Stadt Bichin warf. Dafür begnadigte er die Bürger mit grösserer Ehre, als sie bisher gehabt, oder ihre LandsLeute zu Dithmars Zeiten

1) Witichindi Annal. I. ap. Meibom. SS. I. 639.

sich Jar und Tag zu Brogen und S. Lorenz aufhalten, von Abgaben und TodFall der vorigen Herren so gut frei sein solten, wie die übrigen Bürger desselben Grafen zu Namur. 15)

Jarhunderte dauerte Zank und Krieg zwischen Land und Stadt über die Annahme der DienstLeute. Die Städte wendeten alles an, um das Recht sich zu erhalten. Zugleich entstand aber auch eine Sonderung zwischen den UrBürgern und den Neuangekommenen. Die Handwerker wurden nicht als Bürger, sondern nur als Inwohner und Schuzverwandte betrachtet, und waren keinesweges den Übrigen ebenbürtig, die alles anwendeten, ihre Familien nach alter teutscher Sitte aufrecht zu erhalten, und jene von jeder Verwaltung des öffentlichen Wesens auszuschliessen. Aber ihre Söhne dachten anders, liessen sich die schönen Töchter der Handwerker, vielleicht auch ihr Vermögen zur Aufrechthaltung der Familie, gefallen, und die geschlossene Ehe ward ihnen zum Nachtheil: denn die Kinder folgten der ärgern Hand, verlohren durch die Mutter BürgerRecht, und wurden nur zu den Inwohnern gezählet. Der Nachtheil, der daraus erwuchs, war für die Städte und das ganze

15) Martene et Durand C. A. II. p. 709.

chische Künstler hin, die wir schon vorher in slawischen Städten, wie in Rhetra, antreffen. 5) So baute der Bischof Meinwerk von Paderborn eine Kapelle durch griechische Werkmeister. 6) Die ersten Handwerker, welche als freie Leute erscheinen, und als solche bald in eine Gilde oder Zunft traten, waren Beker, Brauer, Fleischer und Schuster, und bald darauf Weber, oder Tuchmacher, und Müller. Man wird dieses nicht allein aus den ältesten Stiftungs- oder Vergünstigungs Briefen der Städte, sondern auch daraus gewahr, daß die Gesellen der alten Handwerker, noch gegenwärtig in den mehresten Gegenden, nach alter Sitte, Knechte genant werden, als Fleisch-, Brau-, Bak- und Schuh-Knechte, so wie die der Tuchmacher und Müller, schon etwas neuer, die Benennung Knappen führen. Auch sieht man es daraus, daß Beker, Fleischer und Schuster wohl ziemlich in allen Städten eine geschlossene Anzahl ausmachen, oder doch einst ausgemacht haben, und daß das Recht, Bier zu brauen, nur auf einer bestimmten, nicht allzugrossen Anzahl von Häusern ruhet, da hingegen alle andre Handwerker — einzelne Örter ausgenommen, wo man etwa auch einem andern Handwerke die Allein Arbeit einräumte — unge-

5) s. m. Versuch über die Slawen. II. 65.

6) Leibniz Scriptor. I. 545.

schlossen geblieben sind. Schon im StadtRechte von Freiburg im Breisgau 1120 treffen wir Fleisch= und SchuhBänke unter den Leuben an, die ursprünglich durch einen Eid waren bestimmt und eingerichtet worden. 7) Daher stehen auch jene alten Handwerker gewöhnlich in den Städten in hohen Rang, und die bierbrauenden Bürger dünken sich mehr zu sein, als diejenigen, die ihnen das Bier abkaufen müssen.

Der Anwuchs des niederländischen Handels, die Bekanntschaft mit den Slawischen HandelsPläzen, und ihre Zerstörung oder Unterjochung erwekte den HandelsGeist in den Städten, da sie die mehreste Sicherheit gewährten. Dazu kamen die HochStifter und andere GottesHäuser, auf deren Besuchung grosser geistlicher Werth geleget ward. Hier wurde, zumal an den FestTagen des StiftsHeiligen, ofner Markt gehalten, und so die Handlung vorbereitet. Diese war aber

7) ſunt autem tres lobie: inferiores macelli, lobia prope hoſpitale, banchi panum apud forum piſcium. Schöpflin. Hiſt. Zaringo Badens. V. 59. Leuben, Löben, die man noch in einigen Schlesischen und Lausizischen Städten antrift, sind ofne Hallen, über die die VorderSeite der Häuser auf Pfeiler gebaut, und gewöhnlich zum Verkaufe bestimter Sachen, vergünstiget sind.

nur Krämerei, und konte durchaus keinen Bestand haben, wenn sich zumal ein PrivatMann unterfangen wollte, in seinem Weiler einen Markt zu errichten. Die kaiserliche Vergünstigung gehörte dazu, daß ein KaufHaus erbaut, eine Münze errichtet, ein Zoll angelegt, die Gerichtsbarkeit darüber von keinem der vielen königlichen Beamten, wenigstens die MarktZeit über, geführet werden durfte, und der Kaufmann auf seiner Hin- und HerReise vollen Frieden genoß. Zu dieser Vergünstigung gehörte auch die, öffentliche Schrannen, Leuben oder Bänke für Fleischer, Beker, Schuster oder Tuchmacher zu haben, auch mitunter Bier oder Wein schenken zu lassen. Jenes machte den Ort zu einem HandelsPlaze, dieses gab ihm das Recht, bürgerliche Narung zu treiben.

Einige Beispiele mögen dieses erläutern. Otto III. gab 999 einem Grafen Fug und Macht, in seinem Orte Villingen einen öffentlichen Markt zu errichten und zu erbauen, mit Münze, Zoll und dem Bann über die ganze Sache; wer dahin reiste, solte vollen Frieden haben, und wer dawider handelt, giebt die nämliche Strafe, als wer den Markt zu Konstanz und Zürich verlezt, auch konte der Graf sein Recht verschenken, vertauschen u. s. w. 8) In Höxter musten 1115

8) Schöpflin H. Z. B. V. 12.

järlich von jeder FleischBank, so wie von jedem Plaze, wo Kaufleute mit ihren Waaren feilstehen, vier Denarien an die Kammer zu Korvei, an Petri StuhlFeier entrichtet werden, so wie es an allen Orten Sitte ist, wo der MarktPlaz mit königlicher Begnadigung eingerichtet ist; Der Graf, welcher der Stadt vorsteht, bekommt von jeder Stelle, die durch ErbgangsRecht erledigt wird, was man Vorhure (Vormiethe) nennet. 9)

Manchmal geschah die Erhebung zu StadtGerechtigkeit auch ohne gefoderte königliche Bewilligung. Vielleicht aber ward sie nachgeholt, oder in der Urkunde ihrer nicht gedacht.

So erhob 1138 der Abt zu Stablo, Longia zu einer Villa mit einem Markte, und versicherte, daß sie nicht in Lehn gegeben, versezt, vertauscht oder verkauft werden solle, ohne Einwilligung der KlosterBrüder, Ministerialen und Einwohner. Leztre waren von allen frei. 10.)

In einem Korveiischen Orte Harhausen musten von den Wohnungen, in welchen Brod und Tuch verkauft ward, 6 Schillinge, vom Zoll

9) Kindlingers Münsterische Beitr. II. Urk. S. 105.

10) Martene et Durand Collect. ampl. II. 107.

le 2 Talente, von den Weibern, welche Bier verkaufen, 6 Schillinge, und eben so viel von den Fremden (aduenis) gegeben werden, auch hatte der Ort noch andre Abgaben, die bei den Zensiten gebräuchlich waren, als FischGeld, Eier, Heringe und dergleichen, zu entrichten. 11.)

Man findet daher Städte, wo die Bürger gar nicht, oder nur zum Theil frei waren, dieses waren aber solche, die von Grafen, Herren und Bischöfen errichtet, da hingegen die königlichen Städte aus lauter Freien bestanden. Adelbert Bischof von Mainz schenkte 1133. einige Gärtner zu Erfurt an die dasige Kantorei, und begabte sie mit der Freiheit der übrigen Bürger und Leute in Erfurt, welche aus seiner Hand freies ErbRecht erhalten hatten. 12.)

Da in den Städten viel zu verdienen, wenig abzugeben war, so suchten sich dieses die hörigen Leute der Grafen, Stifter, und andrer LandEigner zu Nuze zu machen, und sich selbst eigenmächtig von ihren Diensten zu befreien. Sie flüchteten in die Städte, um daselbst auf ihre eigne Hand zu leben. Einige Zeit mochte das angehen, aber es währte nicht lang, so wurden ihre

11) Kindlinger, S. 129. 135.

12) Gudenus Cod. Dipl. I. 108.

Herren auf diese Begünstigung eifersüchtig, und klagten über Kränkung ihrer Ansprüche. Von Seiten der Städte, oder ihrer OberHerren, wolte man dieses vermeintliche Recht, Jeden anzunehmen, der käme, nicht gern aufgeben, muste aber doch die Gerechtsame der Herrschaften anerkennen. Man suchte sich also so gut als möglich zu drehen und zu wenden. Merkwürdig ist in dieser Rüksicht das StadtRecht von Freiburg im Breisgau vom Jare 1120.: „Jeder, der an diesen Ort komt, sizt frei, auser wenn er Jemandes Eigen ist und seinen Herrn bekant hat, 13) dann kan ihn der Herr zurüklassen oder mit sich fortführen; wenn er aber seinen Herrn ablängnet, so muß der Herr mit sieben seiner nächsten Verwandten beweisen, daß er ihm angehöre, und dann soll er ihn haben; wer aber Jar und Tag ohne Ansprache in dieser Stadt gesessen hat, der genießt alsdann einer sichern Freiheit. — Wenn ein Bürger, welcher bekent, daß er Jemandes eigen sei, stirbt, so bekommt der gedachte Herr von seinem Weibe nichts.“ 14)

13) nisi fuerit proprius alicujus et confessus fuerit dominum, d. h. wenn er darum von seinem Herrn angesprochen wird, und bekent, daß er desselben eigen sei.

14) Schöpflin H. Z. Bad. V. 57. 58.

Aus dieser Urkunde sieht man, welche Vorzüge man seinen Städten einräumte, so daß auch hier die Luft frei machte, und die Eigenschaft binnen Jar und Tag verjärte, und daß selbst dann, wenn ein Bürger eigen blieb, der Herr nach desselben Tode den TodFall von der Wittwe nicht erhalten konte, daß wenn einer in Anspruch genommen ward, das Geständnis des Angeschuldigten nöthig war, oder wenn er läugnete, der Herr selb achte, mit sieben seiner Genossen (wahrscheinlich auf den Heiligen) die Eigenschaft beweisen muste, da er denn freilich nicht weiter zu halten war. Und so brach StadtRecht, LandRecht; denn ehemals, und auch späterhin, muste derjenige, der sich frei sagte, seine Freiheit beweisen. Solche Einrichtungen musten natürlich den Eigenbehörigen reizen, sich zu den Städten zu wenden, um den Bedrükungen der Vögte, Verwalter und andrer Beamten zu entgehen.

Es war kein geringer Verlust für die Herrschaften, wenn sie Dienste, Zinsen und Besthaupt einbüssen musten. Aber erst später, als dieses Hinströmen noch häufiger ward, kam es zu Klagen, Streit, Befehdungen und Befehlen. Der Bischof von Lüttich und der Graf von Namur, Gottfried, machten 1131 einen Vertrag wegen der kopfzinsigen Knechte und Mägde, (Capitagii) kraft dessen diejenigen, welche

sich Jar und Tag zu Brogen und S. Lorenz aufhalten, von Abgaben und TodFall der vorigen Herren so gut frei sein solten, wie die übrigen Bürger desselben Grafen zu Namur. 15)

Jarhunderte dauerte Zank und Krieg zwischen Land und Stadt über die Annahme der DienstLeute. Die Städte wendeten alles an, um das Recht sich zu erhalten. Zugleich entstand aber auch eine Sonderung zwischen den UrBürgern und den Neuangekommenen. Die Handwerker wurden nicht als Bürger, sondern nur als Inwohner und Schuzverwandte betrachtet, und waren keinesweges den Übrigen ebenbürtig, die alles anwendeten, ihre Familien nach alter teutscher Sitte aufrecht zu erhalten, und jene von jeder Verwaltung des öffentlichen Wesens auszuschliessen. Aber ihre Söhne dachten anders, liessen sich die schönen Töchter der Handwerker, vielleicht auch ihr Vermögen zur Aufrechthaltung der Familie, gefallen, und die geschlossene Ehe ward ihnen zum Nachtheil: denn die Kinder folgten der ärgern Hand, verlohren durch die Mutter BürgerRecht, und wurden nur zu den Inwohnern gezählet. Der Nachtheil, der daraus erwuchs, war für die Städte und das ganze

15) Martene et Durand C. A. II. p. 709.

Reich nicht gering, da lezteres seine Vertheidiger verlohr, die weder ihr Regiment besezen, noch von den SchuzVerwandten, die nicht die Rechte der übrigen Bürger hatten, volle Abgaben fodern konten. Dieses beherzigte Heinrich V. und beschloß mit den Ständen auf einem ReichsTage, daß alle Inwohner der Städte, sie mochten Handwerker, Akerleute, Schiffer oder Fuhrleute sein, BurgMannsRecht geniessen, und auch die Beschwerden mit tragen solten. 16) Aber es blieb doch eine Sonderung zwischen den Geschlechtern und den übrigen Bürgern, daher entstand der Unterschied zwischen Groß- und Klein-Bürger, den wir noch an manchen Orten bemerken, wo jene mehreres Ansehen, aber auch mehrere Abgaben hatten, als dieser. Daher finden wir zu der Zeit, als der niedere Adel aufkam, und noch lang hernach, die beträchtlichen Räthe der freien Städte nur von dem Adel besezt.

Die Kaufleute hatten grosses Recht erworben, Gilden errichtet, und erhielten noch auserordentliche Freiheit, nicht um des Handels willen, sondern weil die Kaiser für nöthig erachteten, dem wachsenden Ansehn der Stände einen mächtigen Damm entgegen zu sezen. 17) Friedrich I.

16) Lehmanns Speiersche Chronik IV. 14.

17) Fischers Gesch. des teutschen Handels. I. 526 rc.

erlaubte zwar 1157 den Kaufleuten nur, den Degen an den Sattel zu hängen, oder auf den Wagen zu legen, 18) aber die grossen Gilden hatten schon Kriegsleute in ihrem Solde, und konten das Schwerdt vom Sattel und Wagen nehmen, um sich der Räuber zu wehren. Zeitig schon fingen die Handwerker oder überhaupt die Gilden an, nach einem Antheile der Regierung zu streben. Aber es war noch zu früh. Später erst konte diese Umwälzung des Regiments, hier mit mehrern, dort mit wenigern Glüke gewagt, oft genug nur durch blutige Kämpfe errungen werden. Heinrich der Löwe wies sie ab, als sie 1158 zu Lübek wahlfähig zum Rathe werden wolten, 19) denn fortdauernd wurden sie von jenen ursprünglichen Bürgern verachtet, und von allem, was Ehre bringen konte, ausgeschlossen. 20)

Man nahm zwar immer noch Leibeigne auf, gab ihnen aber doch in der Folge nicht das volle BürgerRecht, sondern nante sie PfahlBürger, weil sie nur binnen den StadtPfählen sizen

18) Lünig. Cod. Germ. Dipl. I. p. 359.

19) Westphälen Monum. Cimbr. III. p. 632.

20) Otto Frising ad a. 1154. ap. Pistor. I.

durften. Wie man sich mit ihnen gegen ihre Herren benahm, wird die folgende Periode lehren.

Nun, da auch der AkersMann AktivBürger sein konte, nun erhielt die Stadt eine Gemarkung. Denn was einer auser den FlurZäunen besaß, behielt er bei, wenn er das BürgerRecht erlangte. So ward es zum StadtGut, und von dem Rathe als Lehn oder als Erbe verreicht, kam daher auch wieder von der Stadt, wenn der Besizer sein BürgerRecht aufgab und wegzog, oder wenn es an einen Fremden verkauft oder sonst überlassen wurde. Bald waren die Städte reich genug, sich selbst GrundStüke als gemeines Gut anzukaufen.

Und so ward schon einige Jarhunderte nach Einrichtung der Städte der Keim zu Mistrauen und Eifersucht, ja sogar zum Hasse und zur völligen Trennung zwischen den Freien auf dem Lande (militibus agrariis,) und den Freien in den Städten (militibus burgensibus,) zwischen Bürger und Bürger, durch Stolz und Familien-Ansehn gelegt.

Die heranwachsende Macht und der Reichthum der Städte; der Schuz, den sie von den Kaisern erhielten oder erkauften; die Beeinträchtigung, welche hohe und niedre LandEigner von ih-

nen dadurch erlitten, daß ihre hörigen Leute sich in dieselben wendeten; das Wandern aller Gewerbe in die Städte, die wenige Jarhunderte darauf sich das AlleinRecht erwarben, und das Land von Handel und Wandel ausschlossen; und endlich die Ausdehnung des StadtGebiets durch Ankauf von Gütern und Ländereien, reizten den Unwillen des Adels, der mehrentheils als LehnMann von Fürsten und Bischöfen abhing, und zwar von den Früchten, welche das Land hervorbrachte, reichlich lebte, aber nie im Stande war, durch dieselben sich Reichthümer zu erwerben. Es entstanden Unannehmlichkeiten und Handlungen, die ein jedes Jarhundert brandmarken, aber bessre Zeiten und Enkel nicht entehren können.

Endlich kam der Adel auf den Gedanken, den Bürgerlichen, als alle Ebenbürtigkeit völlig aufgehöret hatte, den Ankauf von Gütern verwehren zu wollen, und sich als die alleinigen Eignen des Landes, die es mit ihrem Gut und Blute von jeher vertheidigt hätten, zu betrachten. Und es gelang in manchen Ländern, wie z. B. in OberLausiz, in Meklenburg.

Ich nahm diese Begebenheit zusammen, weil ich künftig nur wenig mehr der Städte gedenken werde. Beide Theile gingen in ihren Anmas-

sungen, die Städte ursprünglich in ihren Eingrif-
fen, zu weit, und erst das achtzehnte Jarhundert
konte durch Wissenschaften und Kultur gegensei-
tige Achtung erweken.

Alles was die Teutschen zu Tacitus Zeiten
von den Städten befürchtet hatten, ist eingetrof-
fen, aber ohne sie hätten wir auch keinen erhöh-
ten LebensGenuß erhalten.

5.
KlosterVögte.

So sehr die Geistlichkeit unterstüzt und ge-
ehrt ward, so natürlich war's, daß sie ohne
Mund werden muste, da sie dem bürgerlichen Le-
ben entsagt hatte. Aber es ward auch Pflicht der
Regierung, sie als vogtbar zu betrachten und zu
bevormunden.

Zu der Zeit war noch die Einrichtung mit
den Grafen, die über die Gaue gesezt waren,
und daselbst Recht pflegten. Die Stifter wur-
den von frommen Seelen reichlich begabt, und
die Grafen wolten fernerweit über diese geschenk-
ten Leute und Güter Richter sein, welches auch
mit ähnlichen Gründen die kaiserlichen Verordne-
ten (missi dominici) verlangten. Dadurch mu-
sten allerhand Unordnungen entstehen, oft moch-

ten die Geistlichen selbst nicht wissen, wer über diesen eigenen Mann, über jenes geschenkte Gut die RechtsPflege habe, oft mochten die Grafen weiter gehen, als sich gehörte, die Geistlichen nicht einräumen, was nicht zu leugnen war, und der arme Mann mochte ganz ohne Schuz allen Bedrükungen des nächsten Grafens ausgesezt sein, der er für gut fand, ihn als seinen GerichtsVerwandten zu betrachten. Vorzüglich möchte die Einrichtung mit dem HeerBanne die grösten Schwierigkeiten veranlassen.

Um diesen Zwiespalten, diesen Ungewißheiten ein Ende zu machen, und um den Geistlichen einen weltlichen Schuz zu verschaffen, den sie sich, dem bürgerlichen Leben entzogen, nicht selbst bewirken konten, traf Karl der Grosse eine Einrichtung die, in ihrem Ursprunge gut, bald in Druk ausartete, und zu manchen Beschwerden Veranlassung gab.

Er befahl nämlich, daß Bischöfe und Äbte, Vögte (advocatus) haben und diese Eigen und Erbe in der Grafschaft besizen solten; Sie solten rechtschafne gute Leute sein, und den Willen haben, recht und gerecht zu handeln. 1) Die Geistlichen konten nehmen wen sie wolten, nur der Zentner des Grafen durfte nicht gewählt wer-

1) Capit. II. a. 813. n. 14.

den. 2) Der erste Zwek, die Geistlichkeit in weltlichen Angelegenheiten zu vertreten, war erreicht. Lothar von Italien drükt sich so aus: sie sollen Vögte haben, damit sie nicht die ewige Belohnung verlieren, indem sie sich um irdischen Gewinn bekümmern. 3) Eigentlich sollten die Stifter zwei Vögte haben, von denen der eine die Streitigkeiten führe. 4) Wir treffen diesen zweiten Vogt selten, aber doch in Maursmünster an, wo er Causidicus heißt, verschiedene Dienste und Abgaben erhielt, und mancherlei zu besorgen hatte. 5) Mit der Vogtei ward die RechtsPflege über das KirchenGut und über die KirchenKnechte verbunden, auch alles, was dem GottesHause angehörte, aus der Pflege des Grafen genommen, und dem Vogte aufgetragen statt des Grafen für das Stift den HeerBann zu besorgen, wenn nicht dieser gar erlassen ward, wie auch der Fall war.

Daher ward allen GerichtsBeamten, sie mochten heissen wie sie wolten, untersagt, sich um Menschen und Güter der Klöster zu bekümmern

2) Cap. III. a. 819. n. 19.

3) LL. Langob. II. 479. Lothar I. n. 96.

4) LL. Langob. Lothar. I. L. II. 47. 8.

5) Schöpflin Alf. Dipl. I. 228.

mern, und dies geschah nicht blos in Rüksicht derer, die sie schon besassen, sondern ward auch auf die ausgedehnt, die sie noch künftig erwerben konten.

Weitläuftig bestimmt dieses eine Urkunde Ludwigs des Frommen für das jungfräuliche Stift Buchau von 819: „wir befehlen auch, daß kein öffentlicher Richter, noch Herzog, noch Graf sich unterfange, in das Kloster und dessen Güter, KirchenHöfe — die dem Kloster jezt gehören, oder künftig in das Recht und Herrschaft desselben gelangen, von Gerichtswegen zu kommen, um RechtsHändel anzuhören, Brüche (freda) einzutreiben, Vorspann zu besorgen, Geiseln zu holen, oder Leute, freie sowohl als eigne, die auf den GründStüken des Klosters wohnen, wegzunehmen, oder einige Abgaben, Bann, oder unerlaubte Vorwände aufzusuchen, oder irgend ein Ding (placitum) zu hegen, und daß die Zensiten, wo sie sich nur befinden, Friede haben, und vor keinen Richter gezogen werden, oder den Bann erlegen, und daß sie keine bürgerliche Sache vornehmen, auser vor der Abbatissin und ihrem Vogte.“ 6)

Diese Einrichtung dauerte fort. Jeder Kaiser, der irgend ein Kloster stiftete oder begnadig-

6) Neugart, C. D. Al. I. 176.

te, befreite es auch von aller Gerichtsbarkeit, und übertrug diese dem Vogte. Ich will einige Beispiele anführen. Heinrich I. befreite den Abt zu Werden von allen öffentlichen Leistungen (exactionibus) oder auf welche Art Knechte, Liten und Freie desselben angehalten würden; nur vor dem Vogte solte untersucht und bestraft werden, was es bedarf. 7) Eben so befreite 930 Otto I. die Liten und Kolonen der Kirche zu Hamburg. 8) So befreite Otto II. das Kloster Schildisch 974 von aller Gerichtsbarkeit, auser der des Vogts, den es sich selbst wählt. 9) Otto III. befiehlt 990, daß in Gandersheim Niemand, weder hohe noch geringe Person, richten solle, auser der Vogt. 10) Im Jar 1005 wiederholte Heinrich II. die Befreiung für Schildisch. 11) Konrad II. befreite 1020 das Kloster Gernrode von aller fremden Gerichtsbarkeit, von allen Abgaben, Strafen, Brüchen, Diensten, Kriegslasten der Unterthanen, sie mochten frei oder eigen sein, und überlies alles der Äbtis=

7) Potgiesser de statu seruor. p. 312.

8) Eb. 312.

9) Lamey Gesch. der Grafen von Ravensburg, Cod. D. p. 4.

10) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 149.

11) Lamey. S. 7.

sen und dem Vogt, welches hernach Heinrich III. wiederholte. 12)

Auf diese Art entstanden die Vögte, auf diese Art bildete sich ihre Macht, die jeden andern Richter ausschloß.

Da die Vögte die Stelle des Kaisers, als des obersten SchirmVogts der Kirche, vertraten, so war es auch nothwendig, daß sie von ihm mit dem BlutBanne beliehen wurden, und das Recht auf Galgen und Rad, zu Haut und zu Haar erhielten. Man trift daher auch mehrere Urkunden an, die sich auf diesen Bann berufen. 1090 heißt es: er soll suchen den rechtlichen Bann vom Könige, aber nicht erblich, zu erhalten, 13) und 1133 ward ein Vogt mit dem KönigsBanne beliehen. 14)

Anfangs sezte der Kaiser diese Vögte ein, allein es ward sehr bald den mehresten Stiftern selbst überlassen, sich den zu wählen, den sie für gut fanden.

In manchen Klöstern ward er fortwährend von den Kaisern gesezt, z. B. in Stablo, vermöge einer Verordnung Lothars II. von 1132, und

12) Meibom. SS. II. 429.

13) Gudenus C. Dipl. Mogunt. I. 24.

14) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 78.

Konrad II. von 1140, 15) aber diese unmittelbare kaiserliche Beschirmung ward sehr selten, und gewöhnlich wählten die Stifter aus Vergünstigung sich ihren Vogt selbst, z. B.

983 stiftete Bischof Gebhard von Konstanz das Kloster Petershausen, und überlies dem Abte und den Mönchen, sich den Vogt zu wählen. 16)

994 wählte sich das Stift Waldkirch seinen Vogt. 17)

1123 wählte sich die Kanonie zu Ilbenstadt in der Wetterau ihren Vogt, mit Einwilligung und Hülfe des Erzbischofs von Mainz. 18)

1133 bestätigte Lothar II. die Stiftung eines Klosters mit der Erlaubniß, sich den Vogt zu wählen. 19)

Bisweilen hing diese Wahl wohl nur vom Vorsteher des Stifts, Bischofe oder Abte, allein ab. Heinrich II. verordnete 1023, daß der Abt zu St. Maximin und sein Nachfolger alle Advokatien besezen solle. 20) Doch gehörte im=

15) Martene et Durand Collect. Ampl. II. 100. 140.

16) Hist. Nigrae Siluae, III. 13.

17) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 8.

18) Gudenus Cod. Dipl. I. 54.

19) Schöpflin. H. Zar. Bud. V. p. 78.

20) Tolner Cod. Dipl. Palat. p. 23.

mer der Rath der Brüderschaft dazu. Auf diese Art wählte die Äbtissin zu Gernrode mit Einwilligung der Nonnen, 21) und der Abt zu Kamberg mit Beirath der Mönche. 22)

Gewöhnlich musten die Bischöfe ihre Einwilligung zur Besezung der Advokatur in den Klöstern geben, und 1051 heist es in einer Urkunde: der ErzBischof von Kölln sezt den Vogt, den der Abt für würdig erachtet. 23) Der Bischof von Mainz, Adelbert, sezte 1128 in Disibodenberg selbst den Vogt. 24)

Übrigens ward es zur Regel, daß derjenige, der ein Kloster stiftete, auch wegen des Vogts verfügte. 1103 stiftete Bischof Burkard von Basel ein Kloster, sezte den Vogt und verordnete über denselben. 25) Der Abt zu St. Blasien stiftete 1100 das Kloster zu Ochsenhausen, und behielt sich vor, den Vogt zu sezen, der so lang blieb, als er ihn für nüzlich erachtete. 26)

21) Diplom. Conr. II. 1029. ap. Meibom SS. II. 429.

22) Dipl. a. 1029. ap. Guden, I. 28.

23) Acta Acad. Theod. Pal. III. p. 149.

24) Guden, l. c. I. 70.

25) Schöpflin, H. Z. Bad. V. 34.

26) Hist. Nigrae Siluae, III. 39.

Vorzüglich geschah dieses von den Geistlichen. Manchmal überliessen ihnen die Stifter, den zu wählen, den sie für gut fanden. 27)

Ursprünglich solte nun zwar jedes Stift nur einen Advokaten haben, der Güter und Leute beschirmte, allein da die Schenkungen fortdauerten, so gefiel es denen, welche sie darreichten, über die Advokatie der einzelnen Güter zu bestimmen, und die Klöster liessen sich dieses sehr gern gefallen. Es entstanden also in jedem Kloster eine Menge Vögte; eine neue Verwirrung war unvermeidlich. Man suchte dieses Ungebührnis zeitig abzustellen, und Otto II. befahl schon, daß das Gotteshaus zu Aschaffenburg auf allen seinen Gütern nicht mehr als einen Vogt haben solle. 28) Lothar II. der in Stablo den Vogt einsezte, verbot 1137, daß auser diesem noch mehrere Vögte für die einzelnen Höfe sein solten. 29) Da, wo man auf keine Weise durch Verbote oder auf andre Art die Menge der Vögte aufheben konte, machte man allerhand Vorkehrungen, um Nachtheil für die Stifter, wechselseitige Streitigkeiten der Vögte unter sich, und

27) a. 1121 bei Kindlinger Münsterische Beitr. II. 167.

28) Guden, I. 349.

29) Martene et Durand, l. c. II. 100.

den ungeheuern Druk, unter dem oft der Land-Mann erlag, zu ermässigen. So befahl Heinrich IV. im Jar 1066, daß die Vögte der grössern Kirchen im Stifte NiederAltaich järlich einmal an einem gewissen Orte zusammen kommen, und nicht mehr, als was er ihnen bestimte, erhalten solten. 30) Der Erzbischof von Mainz Erchenbald machte, als er noch Prokurator des Stifts Fuld war, 1011. eine Eintheilung, wie weit die Gränzen der verschiednen Vögte im Fuldischen gehen solten, damit unter ihnen, weil sie sich immer zu nahe kommen musten, Ruhe und Eintracht hergestellt werden möge. 31)

Derjenige, der einem Sifte etwas an Grund und Boden schenkte, oder es bewidmutete, behielt sich gewöhnlich die Vogtei über die Schenkung vor. So stiftete ein PfalzGraf Heinrich 1093 ein Kloster, und machte sich selbst zum Advokaten, „welchen man Dinkvaut nente,“ nach seinem Tode wählen die Mönche einen von seinen StiefSöhnen, oder wen sie wollen. 32) Gewöhnlich aber ward diese Vogtei erblich auf eine oder andre Art vorbehalten. PfalzGraf Sifried stiftete ums Jar 1093 ein Kloster, und be-

30) Mon. Boica, XI. 26.

31) Schannat, Trad. Fuld. 327.

32) Tolner, Cod. Dipl. Pal. p. 32.

hielt sich die Vogtei vor, unter der Bedingung, daß nach ihm einer seiner Söhne und nachher einer seiner Erben sie erhalten solle. 33)

1110. stiftete ein Graf Berchthold das Kloster GottesAuge und behielt sich und seinen Nachkommen die Advokatie vor, doch so, daß das Kloster die Wahl hatte, aber auch einen Fremden nehmen konte, wenn es keinen brauchbaren Mann unter seinen Nachkommen fand. 34) Der Stifter eines Mainzischen Klosters behielt sich 1151. die Advokatie über diesen Ort und Zubehör für sich und seine Söhne vor, nach deren Abgange die Mönche wählen können, doch muste es einer aus seinem oder seines Weibes Geschlechte sein. 35) Das nämliche that Markgraf Konrad von Meissen 1153 mit dem Kloster Gerbstadt, welches sein Vater bewidmutet hatte, und sezte fest, daß allemal der Älteste der Familie Vogt sein solle. 36)

Man machte auch bei dieser ErbVogtei noch andre Bedingungen über die Nachfolge. 1051

33) Ebend. S. 33.

34) Hist. Nigrae Siluae, III. 46.

35) Guden, I. 201.

36) Schöttgens Dipl. Nachl. VII. 432.

behielt sich ein Graf Sikko für seine Erben eine Advokatie vor, und wenn er keine Erben hätte, dem nächsten Erben der Königin Richiza, in deren Ermangelung aber dem Erzbischofe von Kölln die Bestätigung dessen, den die Geistlichen wählen würden, anheim falle. 37) Der Graf Meginhard von Sponheim stiftete 1130 Schwabach, und behielt sich die Vogtei bei, so lang er lebte, und nach seinem Tode dem, der die zur Burg (castrum) gehörigen Weiler in Lehn erhalten würde. 38)

Das nämliche geschah 1142 an einem andern Orte, wo auch die Advokatie auf dem Besizer eines Gutes ruhen sollte. 39) Andre erlangten die Erblichkeit dieser SchirmGerechtigkeit nicht. So sezte Kalixtus II. 1124 fest, daß die Advokatie im Kloster Engelberg nicht erblich sein solle, welches auch Honorius II. 1126 bei San Blasien that. 40) Lothar III. bestimmte ausdrüklich 1133 bei der Stiftung eines Klosters, daß die Vogtei nie erblich werden solle. 41) Man erfand da-

37) Tolner, 26.

38) Güden, I. 90.

39) Eb. I. 104.

40) Hist. Nigr. S. III. 53. 59.

41) Schöpflin. H. Zar. Bad. V. 78.

Auf zwei DingTage. Diese trift man seltner an, aber doch 1073 in dem Köllner Sprengel. 67)

Auf drei DingTage. Diese waren am gewöhnlichsten, z. B. 1106 im Stifte Lüttich. 68), 1023 in der Abtei St. Maximin. 69) Der Vogt des Stifts Sunnesheim wird 1100 angewiesen, in zwei Orten desselben, an jedem dreimal, VogtDing zu halten. 70) Der Vogt des Klosters GottesAuge hielt nach der Stiftung von 1110 järlich dreimal Gericht, wo er will. 71) An einem andern Orte hatte er sie zu Weihnachten, Ostern und in der Mitte Mai angewiesen. 72)

In manchen Stiftern hingegen durfte der Vogt nicht anders oder eher kommen, als bis er gerufen ward. 819 sezte Ludwig für das Kloster Buchau fest, daß der Vogt nicht anders Ding zu hegen habe, als wenn ihn die Äbtissin

67) Martene et Durand, I. 492.

68) Eb. 378.

69) Tolner, p. 23.

70) Acta Acad. Pal. III. 279.

71) Hist. N. S. III. 45.

72) Schöpflin, A. D. I. 227.

Bisweilen wurden die Klöster von der Advokatie befreit. So untersagte Otto II. 980 alle Einmischung der Vögte, als er der Äbtissin zu Gandersheim den BurgBann verlieh. 47) Adelbert, ErzBischof von Mainz, schlos in Bischofsberg alle Vögte aus, das Kloster solte blos unter seinem Schuze stehen. 48) Ebenderselbe stelte 1135 dem Konvente zu Ilbenstädt anheim, ob es sich einen Vogt wählen, oder lieber von ihm Schuz und Gerechtigkeit erwarten wolle. 49) Oft erhielten auch Stiftungen, die zu andern Klöstern geschlagen wurden, die Vögte der lezteren, so 1104 Falkenau den Vogt, den der Abt des PetersKlosters zu Erfurt, wohin es geschlagen ward, haben würde. 50)

Die Pflicht der Vögte bestand in Handhabung der Gerechtigkeit, Beschüzung der Unterthanen, Aufrechthaltung der Gerechtsame des Stifters, Schirm gegen die Beeinträchtigungen, 51) und daß sie den Geistlichen mit ihrem Rathe beistehen solten. Daher konten auch keine

47) Leukfeld, Ant. Gandersh. p. 108.

48) Guden, I. 86.

49) Eb. 114.

50) Eb. I. 34.

51) Schöpflin, H. Z. B. V. p. 8.

wichtige Angelegenheiten, anfangs ohne ihren Beirath, hernach ohne ihre Einwilligung, unternommen werden. So ging ein Tausch zwischen Mainz und Fulda 909 durch die Hand der beiderseitigen Vögte, 52) eben so 973 zwischen Magdeburg und Fulde. 53) Man führte auch in den Urkunden an, unter welchem Vogte sie vollzogen wurden. 54) Auch sogar die Sezung andrer Vögte, die Bestimmung ihrer Gerechtsame und deren Einschränkung, geschah mit Zuziehung des Vogts. Bischof Gebhard von Konstanz sezte 983, bei Stiftung des Klosters Petershausen, alles wegen der Advokaten, und sehr genau, fest, und dieses durch die Hand seines Vogtes, 55) der also sehr gut wissen muste, wie weit ein Vogt greife, und wie etwan den Bedrükungen aller Art vorzubeugen sein durfte.

Wenn man nun bedenket, welche grosse Macht in die Hände der Vögte gelegt worden

52) Guden, I. 347.

53) Leukfeld, Beschr. des Kl. Kelbra, 238.

54) a. 1134. acta sunt hec — regnante lothario Imp. — sub Aduocato — Ernesto. Guden, I. 113. Eben so a. 1143. — Aduocato Ernesto. ib. I. 138.

55) Hist. N. [illegible] III. 13.

war, so wird man auch einsehen, wie leicht sie selbige misbrauchen konten, und wie vielerlei Nachtheile für die Stiftungen, und welcher ungeheure Druk für die Unterthanen entstehen muste, wenn der, der sie schüzen solte, mit raubgieriger Hand über die Besizthümer herfiel. Man suchte zwar zeitig durch Einschränkungen aller Art vorzubeugen, allein der Erfolg lehrte, daß sie nicht immer hinreichend waren. Der unfreie Besizer der GrundStüke ward zum Sklaven, oft blieb ihm nur das Leben, und der freie Hintersasse, der Kolon, zum Bettler, oft zum Stande des unfreien Mannes herabgewürdiget. Die Güter der Stifter, wenn sie nicht schon durch Prekarien und Lehen wenig nuzbar geworden waren, wurden oft von den Vögten an sich gerissen, und es hielt schwer, diese wieder zu vertreiben. Und wenn die Güter auch den Klöstern blieben, so wurden sie doch so ausgesogen, daß der Ertrag geringfügig ward. So hatte San Gallen 948 einen Streit mit seinem Vogte Notker, der sich mit aller Gewalt einer Besizung anmassen wolte. 56) Einige Beispiele mögen hinreichend sein, um die Plakereien der Vögte kennen zu lernen. Robert, König von Frankreich, sagte 1016 von den Vögten: sie sollen Beschüzer der Kirche sein, sind aber Räuber, wie das Beispiel an Korvei

56) Neugart, I. 595.

(in Frankreich) zeigt, an dem dasigen Vogte; wenn dieser zum HeerBanne berufen wird, so läßt er sich den Aufwand von den Leuten des Klosters geben, und wenn er zur NachtZeit zurükkomt, so bleibt er im Kloster, und läßt sich (— wozu auch sein Gefolge gehörte —) von den Leuten des Orts bewirthen; Brüche und StrafGelder nimmt er ganz an sich, hat er auf seiner Burg etwas zu thun, so zwingt er die Leute des Klosters dazu. 57) Als ein Graf Berthold die Vogtei des Klosters St. Michael in Bamberg erhalten hatte, so fing er gleich an, die Dienstleute grausam zu drüken, vervielfachte sein VogtDing, 58) und sog die Abtei durch Erpressungen aus, er nahm den Bauern ihr Vermögen, die heftig darüber schrien, daß ihnen ihr Erbe entrissen ward, sie von allen Vermögen entblößt würden. Der Abt lies deswegen tägliche Gebete halten, dreimal mit allen Gloken dazu lauten, aber Gesang und Klang half bei dem verstokten Sünder nichts. Nun nahm ihm Gott seinen einzigen Sohn, warf sein Weib, dann ihn selbst in eine heftige Krankheit, da ging er in sich, lies die Vogtei in die Hände des Bischofs

57) Martene et Durand, C. A. I. 379.

58) Die GerichtsTage in vogteilichen Angelegenheiten, wobei er Auslösung, Unterhalt und Sporteln erhielt.

zu Bamberg, Otto VIII. auf, und erhielt sie unter Bedingungen zurük. 59) Oft, wenn die Bedrükungen gar zu heftig wurden, wendeten sich die Klöster an den Kaiser, als den obersten SchirmVogt der Kirche. So entschied Heinrich III. ums Jar 1102 zwischen dem Kloster Prüm und dessen Vögten, unter denen vorzüglich der eine mit seinen Söhnen angeklagt ward. Diese hatten sich auf den Ortschaften des Stiftes Einnehmer gesezt, liessen sich an den Orten, wo sie weder Zins zu fodern hatten, noch ihnen ein Eigenthum gehörte, das gewöhnliche VogtRecht (seruitium) durch das ganze Jar reichen; die Einnehmer gingen wie Räuber um, hielten Gedinge, foderten, drohten, brachen ein, machten die Leute zu Bettlern, und zwangen sie dadurch, ihr Vaterland zu verlassen; wenn sie wolten, liessen sie sich im Stifte beköstigen und bei den Ansiedlern. Die Söhne des einen, seine Knechte, UnterVögte und Jäger verwüsteten vollends das

59) Schannat, Vind. I. 45. Die Urkunde kan sehr richtig sein, aber in Ansehung der Art des Vortrags ist sie mir verdächtig. Ich zweifle, daß sie der Vogt zu sehen bekommen, oder ihren Inhalt richtig vorgelesen gehört habe, denn die Invektiven gegen ihn, eben als er in Gegenwart von Zeugen der Advokatie entsagte, sind gar zu heftig.

Land, und nahmen weg, was ihnen gefiel. Die kaiserliche Kommission stiftete einen Vergleich, der immer noch sehr zum Vortheil der Vögte ausfiel. 60)

Manche belehnten andre wieder mit dieser Vogtei, welches aber Konrad von Meissen seinen Nachkommen, als Vögten in Gerbstädt, untersagte. 61) Das nämliche und noch einen andern Umstand, da mancher die Vogtei seinem Weibe zur MorgenGabe darreichte, untersagte 1093 der PfalzGraf Heinrich bei einem von ihm gestifteten Kloster. 62) Vorzüglich aber bestelte man UnterVögte, die den Druk des gemeinen Mannes vollendeten.

Und so waren die Vögte, zumal wenn ein Stift ihrer mehrere hatte, eine wahre LandPlage geworden, und dies nicht etwan durch die Länge der Zeit, sondern bald bei ihrer Entstehung. Sie betrachteten die Geistlichen als Unmündige, sich nicht als Vormünder, sondern als Eigenthümer, und so muste nothwendig der Landmann am meisten leiden. Man suchte daher alles anzuwenden, um sie einzuschränken, und das, was sie zu

60) Martene et Durand, I. 595.

61) Schöttgen, a. a. O. S. 432.

62) Tolner, p. 32.

thun und zu lassen, oder zu fodern hatten, zu bestimmen.

Die Vögte beliebten, so oft es ihnen einfiel, VogtDing (placitum) zu halten, wobei sie nicht allein Brüche und Gefälle, sondern auch Beköstigung und reichliche Auslösung an LebensMitteln für sich und ihr grosses Gefolge erhielten. Diese GerichsTage suchte man einzuschränken, und auf eine gewisse Zahl festzusezen, z. B.

Auf einen DingTag. Im Jare 976 bestimte Otto II. in Aschaffenburg 63) nur ein VogtDing; 1090 ward der Vogt in Kamberg angewiesen, järlich nur einmal, und zwar Dienstags in der Woche nach Pfingsten, und an einem bestimten Orte Gericht zu halten. 64) Bischof Otto VIII. von Bamberg bestimte in einem Kloster diesen einzigen DingTag zwischen Michael und Martini. 65) Auch der Stifter des Klosters Aldenburg behielt sich nur ein VogtDing vor. 66)

63) Guden, I. 341.

64) Eb. 28.

65) Schannat, Vind. I. 45.

66) Guden, I. 201.

Auf zwei Ding Tage. Diese trift man selkner an, aber doch 1073 in dem Köllner Sprengel. 67)

Auf drei Ding Tage. Diese waren am gewöhnlichsten, z. B. 1106 im Stifte Lüttich. 68), 1023 in der Abtei St. Maximin. 69) Der Vogt des Stifts Sunnesheim wird 1100 angewiesen, in zwei Orten desselben, an jedem dreimal, Vogt Ding zu halten. 70) Der Vogt des Klosters Gottes Auge hielt nach der Stiftung von 1110 järlich dreimal Gericht, wo er will. 71) An einem andern Orte hatte er sie zu Weihnachten, Ostern und in der Mitte Mai angewiesen. 72)

In manchen Stiftern hingegen durfte der Vogt nicht anders oder eher kommen, als bis er gerufen ward. 819 sezte Ludwig für das Kloster Buchau fest, daß der Vogt nicht anders Ding zu hegen habe, als wenn ihn die Äbtissin

67) Martene et Durand, I. 492.

68) Eb. 378.

69) Tolner, p. 23.

70) Acta Acad. Pal. III. 279.

71) Hist, N. S. III. 45.

72) Schöpflin, A. D. I. 227.

ruftr, da ihm denn alles zu thun obliege, was diese von ihm verlange. 73) Robert von Frankreich bestimte dieses 1016 auch für Korvei, als er die räuberischen Vögte einschränkte. 74) 1093 geschah das nämliche in einer obenangezogenen Stiftung des PfalzGrafen Heinrichs, 75) und zu Stablo von Lothar II. 76)

Auf diese Art waren also die DingTage bestimt und eingeschränkt. Wenn aber der Vorsteher des Stifts auser diesen einen DingTag gehalten haben wolte, so muste der Vogt kommen. Dieses ist in den mehresten Urkunden mit bestimt, und wenigstens in so weit angegeben, daß sie auser den festgesezten DingTagen keine andre halten sollen, wenn sie nicht besonders gerufen werden. Bei der Advokatie des Klosters GottesAuge ward ausdrüklich bedungen, daß der Vogt erscheinen müste, wenn ihn der Abt einlud. 77)

Da die Vögte von den Unterthanen alles erpreßten, was sie bedurften, oder für nöthig erach-

73) Neugart, I. 176.

74) Martene, I. 379.

75) Tolner, p. 32.

76) Martene, II. 100.

77) Hist. N. S. III. p. 43.

keten, so ward festgesezt, was einer an jedem Gerichts-Tage sowohl vom Stifte, als von den Leuten erhalten solle. Dasjenige, was ein Vogt järlich aus dem Stifte bekam, hieß Seruitium, der Dienst, welches der gewöhnliche Ausdruk war von dem, was einer zu leisten, und der andre zu fodern hatte. Gewöhnlich bestand es in Getreide und Schweinen. Das Stift zu Straßburg erhielt 961 von dem dasigen Bischofe ein Prädium geschenkt, wobei festgesezt ward, daß der Vogt, wenn er Gerichts-Tag hält, eine reichliche Mahlzeit erhalten solle. 78) Bei der genauern Bestimmung des Betragens eines Vogtes in Petershausen 983 ist gar nichts festgesezt, so daß wohl nur die Beköstigung während der DingZeit anzunehmen sein dürfte. 79) In Brauweiler erhielt er jedesmal ein Mut Weizen, ein Mut Roggen, und fünf Schillinge leichter Münze, statt Schwein- oder Schaf-Fleisch aber 5 Schillinge leichter Münze, und so viel Wein, als dabei von nöthen, und jedesmas fünf Mut Haber, und zu Johann des Täufers, auf einer Wiese Futter und noch ein Mut Haber. 80) Im Stifte St. Maximin er-

78) Würdtwein Noua subsid. dipl. III. 384.

79) Hist. N. S. III. 13.

80) Tolner, p. 26. Acta Acad. Th. P. III. 146.

hielt er jedesmal zwei Mut Brod, vier Frischlinge und einen Ahmen Wein. 81) In Nieder-Altaich bekam er zwei Mut Weizen, zwei Schweine, zwei Maas (cados) Wein oder Meth, zehn an Biere, und fünf Mut Haber zu Futter für 30 Pferde. 82)

Im Köllnischen wurden 1072 einem Vogte zwei Malter Brode, zwei gemästete junge Schweine, ein junges Schwein, vier Hüner, eine Gans, vier Käse, 20 Eier, eine Ame Bier, so viel Meth, als aus einem Viertel Masse (quadra) Honig bereitet werden kan, und drei Malter Haber zu Pferde Futter gereichet. 83) 1090 muste der Abt zu Kamberg dem Vogte ein Malter Getreide zum Brodbaken, ein Schwein, und zwei Schaf Frischlinge, Wein und was sonst dazu gehört geben. 84) 1093 bekam der Vogt zwei Malter zu Brode, eins abends, das andre früh, Pferde Futter 10 Malter im Winter, 5 im Sommer, zwei Schweine, eines zu fünf Schillingen abends, das andere zu 30 Denarien früh, einen Amen Wein abends, einen halben früh. 85)

81) Martene et Durand, I. 433.

82) Mon. Boica, XI. 26.

83) Martene et Durand. I. p. 492.

84) Guden, I. 24.

85) Tölner, p. 33.

Ein andrer erhielt 1100 jedesmal 1 Malter Brod, 1 Frischling 30 Denarien werth, 5 Hüner, 6 Käse, 20 Eier, 1 Seidel Wein, 2 Seidel Bier, 6 Malter Haber. 86) Der Vogt in Destbodendorf bekam 12 Denarien für Fleisch, 12 für Brod, einen Topf Wein, und 20 Garben zu PferdeFutter, und zwar zu Mariä Geburt. 87)

So wie hier, war auch an einem andern Orte, seine Auslösung zu Gelde angeschlagen, er erhielt nämlich drei Unzen in Gelde, oder so viel in Werthe. 88) Diese Beköstigung oder Auslösung muste von dem Stifte geliefert werden. Auch ward gewöhnlich festgesezt, wie stark das Gefolge sein solle, wenn nicht etwan das PferdeFutter im Ganzen gereicht ward. So treffen wir in den obenangezogenen Urkunden 6, 12, 30 Pferde, auch einmal 10 Mann und 11 Pferde an, so daß also das eilfte für den Vogt gerechnet ward.

Auser diesen erhielten sie auch an manchen Orten etwas von den StiftsUnterthanen: so der in Aschaffenburg 976 von jeder MannsPerson

86) Acta Acad. Th. P. III. 279.

87) Guden, I. 70.

88) Eb. 201.

ein Viertel (Firdeil) Haber und einen Denar. 89) An manchen Orten erhielten sie, von jedem Mansus Getreide, Schweinen und dergleichen, wie z. B. 997 nach einer Urkunde des Bischofs von Hamburg; 90) bisweilen Land, als 961 im Strasburgischen einen halben Mansus. 91) Da sie aber von den Mansen und Höfen, welche auf irgend eine Art verlassen, oder wüste wurden, Abgaben foderten, so ward ihnen dieses in der ebengedachten Hamburger Stiftung 997 ausdrüklich untersagt. 92)

Übrigens durfte der Vogt nicht mehr ungerufen auf die StiftsGüter kommen, daselbst übernachten und sich bewirthen lassen. Lothar II. befahl dieses 1130 den Vögten der Probstei zu Zürich. 93) Im Stifte Aldenburg ward 1151 ausdrüklich das nämliche festgesezt. 94)

Auch ward gewöhnlich ausgemacht, was für ihn gehöre, und was er auf dem DingTage zu

89) Eb. I. 349.

90) Struben, de iure Villicor. p. 8.

91) Würdtwein, N. S. D. III. 384.

92) Struben, l. c.

93) Schöpflin, H. Z. Bad. V. 73.

94) Guden, I. 201.

thun habe. Dieses waren vorzüglich Unterthanen-Sachen. Otto I. weiset diese Angelegenheiten 930 in Hamburg an die Vögte, und dann, wenn sie nicht im Stande sind, die Leute zu bessern, an die kaiserliche öffentliche Gewalt. 95)

Eben derselbe verordnete in Magdeburg, daß die StiftsBehörigen vor Niemanden als vor dem Vogte Recht zu nehmen, gezwungen werden sollten. 96) Der Vogt zu Petershausen ward 983 in Ansehung der Leute sehr eingeschränkt; aber da behielt er freie Hand, wenn sie widerspenstig, landsflüchtig, oder sonst dem Kloster nachtheilig waren. 97) Die Brüche gehörten vor sie, und wurden von ihnen abgethan. Dahin rechnet man Deuben und Gewalt. 98) Auch hatten sie über die ZinsLeute die Aufsicht. Von den Gefällen dabei, die sie ehemals sich ganz angemaßt hatten, erhielten sie einen bestimten Antheil, gewöhnlich ein Drittheil, z. B. in Petershausen und in den mehresten schon angezogenen Urkunden. Das übrige erhielt der Abt. Diese Strafe durf-

95) Potgiesser, p. 312.

96) Eb. 313.

97) Hist. N. S. III. 13.

98) Acta Acad. Th. P. III. 279, Hist. N. S. III. p. 45.

te der Vogt bei Verlust des Amts im Stifte Lorch nicht erlassen. 99)

Auser diesen angeführten Vorschriften ward er auch noch in andern Sachen eingeschränkt. 819 ward einem untersagt, irgend einen DienstPflichtigen zum DingTage zu zwingen, oder ohne vorgängige Berathung zu verurtheilen, oder in gefängliche Haft zu bringen, auch kein Geschenk oder Auslösung irgendwo einzufordern. 100) Ein andrer, 1016, darf die Leute nicht auf seine Burg zwingen, auch in keiner Villa des Abts speisen, auser wenn ihn dieser beruft. 101) In der Abtei S. Maximin befahl Heinrich II. daß die Vögte an den Leuten keine Gewaltsamkeit ausüben, von ihnen Vorspann erzwingen, oder ihnen das Vieh nehmen sollen. 102) Auf die nämliche Art, mehr oder weniger einschränkend, lauten die übrigen BestallungsBriefe.

Eine grössere Plage als die Vögte selbst mochten die UnterVögte sein, die sich jene oft aus Gemächlichkeit oder aus andern Ursachen sezten. Daher wurden sie beinah durchaus untersagt,

99) Cod. Laur. I. 172.

100) Neugart, I. 172.

101) Martene et Durand, I. 379.

102) Tolner. p. 23.

Man nante sie gewöhnlich Subaduocatus, auch Proaduocatus, Postaduocatus, Exactor in gewisser Rüksicht. Die StiftungsUrkunde über das Kloster Petershausen drükt sich sehr bestimt aus: Er darf Niemanden an seiner Stelle vergönnen, an seiner statt das Stift zu berauben, denn diejenigen, welche statt ihrer Herren der Advokatie vorgesezt werden, verderben mehr die Familien, als daß sie dieselben beschüzen, und machen die Besizungen unnuzbar; er darf also keinen von seinen Leuten mit der UnterVogtei belehnen, auser den, welchen der Abt mit Einstimmung der Brüder zum Nuzen des Klosters vorzusezen auswählt. 103) Unter der nämlichen Bedingung war es auch an einem andern Orte nachgelassen. 104) Im Stift S. Maximin war es durchaus verboten. 105) Lothar II. untersagte in Zürich diese Substituzion und, wenn sie doch geschah, so verlor der SchirmVogt sein Amt. 106) Der nämliche Kaiser erlaubte sie in Stablo, doch muste alsdann der UnterVogt, so gut wie der eigentliche, den Bann von ihm erhalten. 107)

103) Hist. N. S. III. 13.

104) Martene et Durand, I. 378.

105) Tolner, I. 23.

106) Schöpflin, H. Z. Bad. V. 23.

107) Martene, II. 100.

In Gembloux vergönte Otto I. einen UnterVogt, sezte aber vest, was er von jedem Hause erhalten solle. 108)

Übrigens waren die Vögte, wie schon gesagt, nicht blos zum Schuze, sondern auch als Rathgeber angeordnet. Daher konten keine wichtigen Angelegenheiten ohne sie vorgenommen werden. Vorzüglich aber musten sie den HeerBann besorgen, wenn es der Abt verlangte, und erhielten dann alles bezalt und selbst Auslösung. 109) Bisweilen ward ein Vogt deswegen Miles des Abtes oder Bischofes und dafür mit Gütern beliehen. 110)

So war nun freilich alles genau bestimt, was die Vögte betraf; aber ob diese Verbindlichkeiten gehalten werden solten? dies hing von dem guten Willen der Vögte selbst ab. Man suchte auch diesen zu erzwingen, und sezte den Verlust des Amtes oder die Absezung auf die Nichthaltung der geschlossenen Verträge. Die mehresten Bestallungen haben diese Bedingung, nur nicht alle auf die nämliche Art, ausgedrukt. Ludwig der Fromme bestimte dem Vogte zu Buchau 100 Pfund lauteren Goldes Strafe, und den Verlust

108) Potgiesser, p. 313.

109) Martene et Durand, l. c. 379.

110) Guden, l. 379.

des Amtes, wenn er widerrechtlich handeln würde. 111) Wenn Äbtissin und Konvent in Waldkirch in ihrer Wahl nicht vorsichtig genug gewesen, und einen schlechten Menschen zum Vogte gewählt haben, so können sie vermöge der Begnadigung Otto III. von 994. ihn wieder verwerfen, und einen andern wählen. 112) Im Stifte S. Maximin hatte 1023. der Abt das Recht, den Vogt, nach vorgängigem Gerichte, abzusezen. 113) Wenn in Kamberg der Vogt die Statuten brach, dem Kloster nachtheilig, den Unterthanen zum Druk ward, so hatte 1090 der Abt das Recht, mit Einwilligung der Brüder und mit Hülfe des Bischofs, ihn abzusezen, und einen andern an seine Stelle zu erwählen. 114) Im Jar 1133. bestimte Lothar II. in einem Kloster, daß der Vogt, wenn er was Unrechtes thäte, solches binnen 14 Tagen gut machen solle, und wenn dieses nicht geschieht, so giebt er 100 Pfund Goldes Strafe, halb der königlichen Kammer, halb dem Stifte. 115) Wenn im Kloster Aldenburg der Vogt widerrechtlich

111) Neugart, l. 177.

112) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 8.

113) Tolner, p. 23.

114) Guden, l. 29.

115) Schöpflin l. c. p. 78.

handelt, so kan ihn der ErzBischof von Mainz absezen, und einen andern, aber aus dem Geschlechte des Stifters, wählen. 116)

Bisweilen ward in den Urkunden ausgemacht, daß der Entlassung eines pflichtvergessenen Vogts eine oder mehrere Vermahnungen vorgehen solten. Im Kloster Petershausen muste er dreimal erinnert worden sein, dann ward er erst entlassen, wenn er seine Gesinnungen nicht änderte. 117) In einem andern Kloster wurde ihm nach geschehener Erinnerung eine Frist von sechs Wochen vergönt. 118) Eine dreimalige Erinnerung sezte Burkard Bischof von Basel 1103 bei Siftung eines Klosters fest. 119)

Manchmal ward blos befohlen, daß der Vogt nicht nach der Art andrer Vögte die Unterthanen drüken solle. 120) Nach einer Urkunde von 983 ward er nicht eher zum Amte gelassen, als bis er alles zu halten, eidlich angelobt hatte. 121)

116) Guden I. 201.

117) Hist. Nigrae Siluae, III. 13.

118) Tolner, p. 32. 33.

119) Hist. Nigrae Siluae, III. p. 34.

120) Schannat, Vind. I. 45.

121) Hist. N. S. III. p. 13.

Man suchte auch die Vögte noch auf andre Art einzuschränken. Schon zeitig ward ihnen ein Kämmerer an die Seite gesezt, welcher die Zinsen und andere Gefälle einnehmen muste. Bischöfe und Äbte thaten manches selbst ab, ohne den Vogt zu berufen, wodurch er seinen Antheil an den Brüchen einbüßte. Dies geschah vorzüglich auf dem sogenanten Budinge, das der Vorsteher des Stifts gewöhnlich allein besorgte. Auserdem übertrug man auch dem WirthschaftsBeamten, dem Villikus, ein eignes öffentliches Gericht. Das leztere benahm freilig dem Vogte die Macht, Unterthanen zu drüken, und auszusaugen, gar sehr, aber dafür kam sie in die Hände des Villikus, der sie, wie die Folge zeigen wird, fürchterlich misbrauchte. Dieses Placitum betraf vorzüglich Bauten, 122) Aker-Geschäfte und gegenseitige Verhältnisse der Herrschaften und Unterthanen. Wenn der Villikus, heißt es 1151, entweder wegen der Gebäude, oder wegen der Agrikultur, DingTag hält, so bekomt der Vogt davon weder Auslösung noch einen Theil der Einkünfte, das nämliche geschieht bei dem Gerichte, welches Buding genant

122) Dieser Ausdruk, den Adelung im W. B. nicht hat, scheint mir sehr richtig zu sein, um alles anzuzeigen, was zum BauWesen gehört.

wird, 123) und 1056 hat der Vogt von dem Budinge des Abts nichts zu fodern, 124) doch muste er an einem andern Orte 1100 dem Abte und Villikus dabei behülflich sein, 135) die Strafe, welche diejenigen erlegen musten, die mit ihren Zinsen saumselig waren, gehörten dem Abte 126) so wie das WehrGeld, und was konfiszirt ward. 127)

Ursprünglich standen alle Güter und Leute der Stifter unter dem Vogte. Wegen der Güter hatte man sie eingeschränkt, und die Leute für ihrer Gewalt zu schüzen gesucht. Aber man ging auch noch weiter, entzog gewisse Personen ihrer Gerichtsbarkeit, vorzüglich die, welche den persönlichen täglichen Dienst zu verrichten hatten, die Ministerialen. Im Kloster Petershausen stand die Familie, die durch kein LehnGut verbindlich oder durch irgend eine Art Knechtschaft hörig war, nicht unter seinem VogtDinge und konte von ihm mit keinem Zinse belegt wer-

123) Tolner, p. 26. Acta Acad. Th. P. III. 146.

124) Potgiesser, p. 319.

125) Acta Acad. Theod. Pal. III. p. 329.

126) Schöpflin, Als. Dipl. I. 226.

127) Potgiesser, p. 319.

ten. 128) Im Stifte S. Maximin durften sie über die Beamten und Ministerialen kein Recht ausüben. 129) Eben daselbst waren alle Bepfründete, zu denen auch TageSchalke, Vieh-Wirthe, 130) Fischer, Köche und Wäscher gehören, von ihrer Gerichtsbarkeit ausgenommen, 131) Konrad II. gab dem Kloster Bischofsberg sogar die Begnadigung daß, wenn Jemand demselben etwas schenken wolle, er durchaus nicht gehalten sei, auf den DingTag des Vogtes oder des Villikus zu kommen, sondern wenn er seinen Zins entrichtet habe, ruhig und ohne Schikane sizen könne. 132) Sie hatten also auch die Prekaristen unter sich gezogen. Daher geschah es, daß sie sich der Ernennung der Ministerialen widersezten, und ihre Einwilligung gesucht werden muste, weil diese gewöhnlich aus der Familie des Stiftes, oder den sogenanten Liten genommen, und der Gerichtsbarkeit der Vögte dadurch entzogen wurden. So willigte der Vogt in Aschaffenburg 1127 darein, daß der Probst sich

128) Hist. N. S. III. p. 13.

129) Tolner, p. 32.

130) bouarii, welche die Küh- oder Ochsen-Wirthschaft besorgten.

131) Potgiesser, p. 320.

132) Guden, I. 122.

aus den Zinspflichtigen zwei zu Ministerialen machen könne, und begab sich aller Ansprüche, die er auf sie und ihre Erben zu haben befugt wäre. 133) Als Otto II. dem nämlichen Stifte die vortrefliche Familie (der Grafen) von Wertheim schenkte, so nahm er sie von aller Advokatie aus, und überlies sie blos in das volle Recht der Ministerialen in männlichen und weiblichen Geschäften. 134)

Auser diesem wurden sie noch auf andre Art gebunden. In Petershausen sind sie Vertheidiger der Weiber und Jungfrauen, die sie aber dafür nicht mit einem Zinse belegen dürfen; Abt und Bischof kan ohne ihre Zuthuung über die Güter schalten, Kirchen den Geistlichen, Höfe den Verwaltern (villicis,) Mansen und Lehne den Dienern (famulis) geben, überall, wo es ihm gut däuchtet, die Familie in den Besizungen ändern, den TodFall nehmen, und hat sich der Vogt nur auf Verlangen der Brüder darein zu mischen. 135)

Man ward der Vögte herzlich müde, und strebte nach Befreiung von ihnen. Oft glükte es

133) Eb. I. 394.

134) Eb. 349.

135) Hist. N. S. III. 13.

auch manchem Stifte, die Advokatie auf irgend eine Art an sich zu bringen. Man kaufte sie ab. So kaufte 1146 eine Äbtissin von ihrem Vogte dieselbe, die er über vier Güter zu Lehn hatte, für 300 Pfund. 136) Auch wurde sie bisweilen den Klöstern geschenkt. Der Erzbischof zu Mainz, Ruthard, gab einer Kirche daselbst die Vogtei in einigen Weilern. 137) Eben so erhielt San Blasien 1105 die Vogtei an einer Kirche. 138) Man schloß Verträge, um die bisherigen Gerechtsame oder Bedrükungen abzuändern. So bestätigte 1036 Konrad II. einen Vergleich des Abts zu Werden, und dem Einen Vogte, dem Grafen Herrmann, welches der mächtigste unter den übrigen war, vermöge dessen der Vogt, da seine Bedrükungen des Abtes und der Leute zu heftig wurden, verschiedene Mansen mit den dazugehörigen Manzipien, so wie er sich selbige von denen, die unter seinem Schuze standen, ausgelesen hatte, zu Lehn erhielt, dafür muste er aber für sich und seine Nachfolger versprechen, keine Foderungen ferner zu machen, oder Lasten aufzubürden. 139)

136) Martene l. c. p. 798.

137) Guden, I. 387.

138) Hist. N. S. III. p. 40.

139) Kindlinger II. 38.

So entsagte der Graf Gottfried von Namur 1131 der Vogtei zu Lüttich. 140)

Aber alle Vorkehrungen halfen wenig oder nichts; die Vögte blieben, der Druk dauerte fort, und der gemeine Mann ward oft bis zur Verzweiflung gebracht. Das römische Recht fand unglüklicherweise Eingang in Teutschland; die Begriffe von römischen Sklaven wurden auf teutsche Bauern übergetragen, und durch die Unterjochung der Slawen ins Werk gestellt. Auf der andern Seite öfneten die Städte den flüchtigen Eigenhörigen ihre Thore, die KreuzZüge nahmen jeden Christen unter ihr Panier auf, er mochte freier oder eigner Mann sein, und so hielt Druk und GegenDruk die WagSchale im GleichGewichte. Auf alle Art litten die Geistlichen; der Segen der frommen Seelen ward auf zehnfache Art versplittert, Besizungen wurden wüste, und oft genug sahen sich die Klöster genöthiget, ihre verlaßnen Mansen an Freie zu übergeben, und die Leihe zu LandsiedelRechte einzuführen die, wenn sie auch nicht das volle Eigenthum gewährte, doch die Person des NuzHerrn sicherte.

---

140) Martene, l. c. p. 707.

6.
KreuzZüge.

Es war das sogenante heilige Land in den Händen der Sarazenen, und die Christen, welche zu den Örtern wallfahren wollten, wo Christus gelebt, gelehrt und gelitten hatte, wurden von diesen Heiden, wie man sie nante, auf mancherlei Art gedrükt. Das heilige Grab zu Jerusalem entging den gottseligen Händen der Klerisei, die es gern zur grössern Ehre Gottes besser geschmükt und als die reichste Pfründe der Kirche benuzt hätte, als es unter der Herrschaft der Moslemen möglich war, von deren Duldung nur noch der christliche Patriarch zu Jerusalem abhing. Blos die Möglichkeit blieb übrig, dieses Land der Verheißung noch einmal den Heiden entreissen, und mit HeeresKraft sich desselben Besiz verschaffen zu können. Aber Wünsche und Bitten vermochten nichts über die christlichen Könige und Fürsten, bis Wunder oder Erscheinungen vorgegeben werden konten, welche den glüklichsten Ausgang dem Unternehmern zusicherten. Peter der Einsiedler ward 1094 in der Kirche des heiligen Grabes zu Jerusalem mit diesen Erscheinungen beglükt, von dem dasigen Patriarchen mit Zeugnissen darüber versehen, und von Urban II. zum KreuzPrediger ernant. Peter durchlief mit

Schnelle ein Land nach dem andern, und wirkte mit seiner glühenden Schwärmerei auf alle Stände. Der Pabst hielt ein paar KirchenVersamlungen, der KreuzZug ward beschlossen und 1096 ins Werk gesezt. Die mit ungleichen Kräften geführten Kriege dauerten beinahe 200 Jar, und kostete vielen Millionen Christen das Leben. So viel von dieser frommen Schwärmerei. Ihre Wirkung auf Verfassung und Lage der dienstbaren Leute und ihrer Güter, so wie auf manchen Zweig der Kultur, jezt und noch mehr in der folgenden Periode, ist unverkennber groß.

Da im Jare 1096 HimmelsZeichen verschiedner Art die Sendung des Eremiten zu bestätigen schienen, so strömte alles zu seinem Heere, Vornehme und Geringe, Geistliche und Weltliche. Jeder wollte, der Versicherung Urbans zu Folge, entweder in dieser Welt Schäze des Orients mitbringen, oder für die künftige die MärtirerKrone erlangen. Städte und Dörfer wurden von Inwohnern entblösset. 1)

Den Landleuten war es vorzüglich eine erwünschte Gelegenheit, sich ihrer Obliegenheit, und dem Druke der Vögte und Verwalter zu entziehen, und gleich dem HeerBanne, zu dem sie sonst nur

1) Dodechini, Append. ad Mar. Scot. ap. Pistor. Script. R. G. I. 663.

als Troß gehören konten, in fremden Landen rauben und plündern zu können. Die Herrschaften durften es nicht wagen, sie abzuhalten, denn sie würden entweder dem Banne der Kirche oder der Wuth des Pöbels ausgesezt gewesen sein. Die heiligsten FamilienBande wurden zerrissen. Der Mann lies seine Gattin, der Vater den unmündigen Sohn, der Sohn den hülfsbedürftigen Vater zu Hause, und empfahl ihnen Gebet, statt Unterstüzung zu schaffen.

Der Liederliche folgte dem Kreuze, um ungestrafter schwelgen zu können; der Schuldner, um seinen Gläubiger nicht befriedigen zu dürfen. 2) Daher bestand auch das christliche Heer, beim ersten KreuzZuge, das beinah ganz aufgerieben ward, fast nur aus FußKnechten, die ohne Zucht und Ordnung, fest vertrauend auf göttliche Leitung, weil sie Gottes Sache zu führen glaubten, dahin schwärmten. Der erste Anführer des zügellosen Haufens, W a l t e r o h n e H a b e, hatte bei seinem grossen Heere nur acht Ritter. 3)

Diese Entvölkerung der Dörfer mußte natürlich eine unangenehme Wirkung auf AkerBau, DienstPflicht und Einnahme der LandEigner her-

2) Wilh. Tyrius I. 16. ap. Bongars Gesta Dei per Fr. 641.

3) Albertus, Aquensis l. 7. ibid. p. 186.

vorbringen und diese nöthigen, einen neuen Weg einzuschlagen, um sich Arbeiter, den GrundStükken Besizer zu verschaffen, um so mehr, da die Städte ein neuer ZufluchtsOrt für diejenigen worden waren, die unterm Druke lebten oder bedrükt zu sein wähnten.

Man war damals zu sehr mit der Gott geheiligten Nothwendigkeit der KreuzZüge beschäftiget, als daß man auf die Folgen derselben für den Staat hätte aufmerksam sein können. Die Freilassungen wurden nicht häufiger als sonst, eher noch gaben sich freie Leute in den Dienst der Stifter, aber die persönliche Härte muste gemildert werden, und ein guter Theil der eignen Mansen kam unter neuen Benennungen, an Personen, die zwar Dienste und Abgaben zu leisten hatten, aber übrigens frei blieben.

7.

Regalien.

Es würde in der That sehr viel dazu gehört haben, den freien Teutschen zu überreden, daß er etwas, was die Natur ihm verlieh, oder etwas, was ihm gar nicht zustehen solte, als Gnade aus der Hand eines Höhern erhalten könne. Keine Macht würde diese Lehre ihm aufgezwungen haben. Und gewis: nicht die königliche Gewalt,

nicht der kaiserliche Name bewirkten den Regenten die Prärogative der Regalien, die MachtVollkommenheit, sie an andre zu überlassen. Es gehörte mehr dazu, eine lange Reihe von Jaren muste verfliessen, von dem Könige der Franken an, der bei Beute des Krieges keinen andern Vorzug hatte, als die Auswahl des besten Stükes, und dann mit dem geringsten WaffenGenossen in gleiche Rechte eintrat, bis auf den Tag, da Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern die Lehre von den Regalien entscheiden lies. In dieser langen Periode musten andere Ideen sich entwikeln, der HeerBann sein Ansehn verlieren, das Gefolge des eigentlichen Adels zahlreicher, und die teutsche Freiheit so abgestumpft werden, daß ihr kaum ein Schatten der vorigen Zeiten blieb. Der gemeine Freie, der eigentliche Kern der Nation, ursprünglich unser jeziger niedriger Adel, begab sich in das Gefolge der Edeln und ward zum Vasallen, und nur mit ihm oder auf seinen Befehl, nicht mehr auf den Befehl des Anführers, konnte er dem HeerBanne folgen. Andere wurden von den Klöstern abhängig als Ministerialen, oder erhielten Güter auf MeierdingsRecht, und so näherten sie sich einer Verschlimmerung ihres Zustandes, theils freiwillig, theils aus Noth, 1) bis ihnen so gut wie den

1) Die Görlizische Glosse des SachsenSpiegels,

Leibeignen die Städte einen ZufluchtsOrt vergönten, die KreuzZüge Gelegenheit gaben, nicht als Vasallen, sondern auf eigne Hand und freiwillig einem Heere zu folgen, das mit der erlöschenden Verfassung viele Ähnlichkeit hatte. Die wenigen, die ihre Freiheit bewahren wolten, konten es oft nur durch Raub, und so fingen jezt die Beraubungen von den Burgen herab an, als der lezte traurigste Rest teutscher Freiheit, die vorzüglich Klöster und Städte trafen, und einst ihre Endschaft mit dem LandFrieden erreichten, der den grösten Theil der noch übrigen ursprünglichen Freien, oder den jezt sogenanten niedern Adel, nöthigte, sich in den Schuz des höhern zu begeben, wodurch die geschlossenen LandesBezirke (territoria clausa) entstanden, und nur ein kleiner Theil dieser Freien, sich in einigen teutschen Gegenden auf dem Lande als Edelmann, in den Städten als Patrizier erhalten konte. Dies war der ZeitPunkt, wo zwei teutsche Wörter ihren Sinn änderten, und zum wechselseitigen SchimpfWorte wurden: Schalk, der treue HofDiener, ward

2. B. 59 Art. sagt daher, daß kein RittersMann ein ZinsGut annehmen dürfe: umb czinsgut so vorcziet er sich der ritterschaft und wird ein gebur.

zum feinen listigen Buben, und Kerl oder Kekel, der tapfere Gefährte im HeerBanne, der auf eigne Kost diente, ward zum groben ungeschliffenen Menschen.

Und so ward der freie Teutsche mit seinem väterlichen Erbe abhängig von Kaiser und Bischöfen, und sein Schild war geniedert. Was er als Eigen besessen hatte, Aker, Häuser, Knechte und Mägde, muste er nun als Wohlthat, (beneficium) als Lehn, betrachten. Und wenn einer auch alles erhielt, was nach altem Rechte ihm zu seinem GrundStükke gehörte, Jagd, Fischfang u. s. w. so muste doch die täglich wiederkehrende Beleihung, die Bestätigungen der Tausche und anderer Verhandlungen den Kaiser veranlassen, zu glauben, daß alles dieses nur aus Gnaden geschehe, und er geben und lassen könne, so viel ihm gut däuchte, wozu endlich noch kam, daß er bei begangener Felonie Güter und Gerechtsame nehmen konte.

Die Grafen wurden zu erblichen Fürsten, vermehrten ihr Gefolge, und errichteten sich einen LehnHof. Die Bischöfe und Äbte ahmten ihnen nach, und so ward die allgemeine Abhängigkeit gebildet, und es konte nicht fehlen, daß der Kaiser nicht nur der oberste HeerFührer, der erste Handhaber der Geseze war, er muste auch

über die Geseze erhoben, selbst die Quelle dersel-
ben werden.

Als die Teutschen die Ländereien unter sich getheilt hatten, so blieben noch ganze Gegenden unbebaut, und die Waldungen GemeinGut, wenigstens in so weit, daß kein Wald einer PrivatPerson, sondern der ganzen Gemarkung gehörte, woraus sich jeder, der in diese gehörte, sein Bedürfniß erholen konte. Andre Waldungen blieben ganz ohne Bestimmung und ohne Anmassung. Wer am Flusse wohnte, konte fischen, wer Kraft und Gelegenheit hatte, konte ein Wild schiessen.

Aber die LieblingsNeigung der Teutschen, die Jagd, veranlaßte die Kaiser, daß sie die Waldungen, welche von Niemanden benuzt wurden, als ReichsGut betrachteten, und zu Forsten erhoben, wodurch Jagd, Fischerei und VogelFang in denselben unter den Bann kamen, und der freie Mann davon ausgeschlossen wurde. Und da die Kaiser auch LandEigner waren, so gut wie jeder andere Freie, so bedienten sie sich dieser AusschliessungsMethode, und erhoben ihre eignen Waldungen gröstentheils zu Forsten. Dem gemeinen LandEigner ward dieses zu thun, ausdrüklich verwehrt, aber die Grafen wusten bald, wenn auch nicht im allgemeinen, diesen Bann zu erhalten, und Bischöfe und Äbte er-

langten ihn durch Schenkungen der Kaiser, oder wenn sie baten daß ihren Waldungen dieses Recht verliehen werden möchte.

Eben so ging es mit der Fischerei in fliessenden Wasser. Der Strom ward bald zu des Reichs Strasse, und so hing es schon zeitig vom Kaiser ab, über die Fische in demselben zu gebieten, und Zoll auf demselben anzulegen, oder zu vergünstigen. Daher ward auch das Fischerei-Recht von kaiserlichen Gnaden erbeten.

Die Anlegung der Städte muste vom Kaiser erlaubt werden, sie erhielten freien Markt, Zoll, Münze, KaufHaus, Fleisch- und Brod-Bänke, oft genug den BlutBann.

Der steigende Flor der Städte, der Reichthum, der ihrem Handel folgte, machte die Laien und Geistlichen nach einem Theile lüstern, um so mehr, da die Kaufleute durch ihr Gebiet reisen, sie ihnen Schuz und Geleite verschaffen musten. Sie legten Zölle an, und liessen sich Geleite bezahlen, wozu sie die Begnadigung des Kaisers erhielten. Der frühere Teutsche hätte freilich nicht begriffen, wie ihm verwehrt werden könne, einen Weg im Vaterlande zu beziehen, welchen er wolle, oder wie er für die Erlaubnis eine Abgabe entrichten müsse —. Niemand konte sie aus eigner Gewalt anlegen, weil der Eingrif in die

natürliche Freiheit zu stark gewesen sein würde. Nur die kaiserliche Macht konte das natürliche Recht aufheben, und dem überlassen, der darum Ansuchung that.

Die kaiserlichen Beamten und Richter hörten auf; die Grafen wurden erbliche Herren, die LandRäthe (missi) nicht mehr eingesezt: da kam das Gericht an Hals und Hand, an Haut und Haar, als EigenthumsRecht der Laien und geistlichen Herren auf und wer es nicht hatte, erhielt es, um das Land nicht friedlos zu lassen.

Und so vergaben die Kaiser ihre Rechte an Münze und Bann, zogen andre an sich, um sie zu verschenken, wie Jagd und FischFang, und erfanden andre, die sonst nicht waren, als das Recht Städte anzulegen, Burgen zu bauen, Zölle zu errichten und Geleite zu fodern.

Die Meinung, das jeder Mensch Einen über sich haben müsse, von dem er abhänge, begünstigte den Gedanken an Gerechtsame der Obern, und ihre Willkühr davon zu befreien, sie hob mit dem Leibeignen an, und endigte mit dem Kaiser, der als weltlicher Richter Niemanden über sich hatte.

Die Kaiser überzeugten sich bald, daß Fischerei und Jagd ihnen gehöre, und Otto I. schenkte 948 dem Bischofe von Utrecht die erste, die er

sein königliches Recht nante. 2) Dasselbe geschah mit den OberGerichten, die der nämliche Kaiser 953 diesem Bischofe verlieh, und mit mehreren Fuge sein königliches Recht nante. 3) Das leztre that auch Heinrich III. 1039 im Stifte Minden. 4) Heinrich V. übergab dem Stifte Bamberg ein Schloß, mit aller Gerechtigkeit, wie es Sitte ist, daß Könige und Kaiser zu schenken pflegen. 5)

Dies war die Vorbereitung zu den Regalien. Die Nazion glaubte schon, daß der König mit manchen Dingen begnadigen, d. h. die bisherige Ordnung der Dinge aufheben könne, und die Könige benuzten diese Meinung. Das römische Recht, das bisher nur in einzelnen Gegenden wie im Finstern schlich, drang nun öffentlich ein. Bononien ward der Siz der Weisheit; teutsche Jünglinge brachten dieselbe, und Verachtung der her-

2) nostrum regale ius. Heda Ep. Ultr. p. 84.

3) Eb. p. 87.

4) regalis dignitatis bannum id est quod Wigrauius Episcopi potest iudicare male factores et potest exercere secularia iudicia. Chron. Ep. Mind. ap. Leibniz II. 170.

5) v. Schultes Histor. Schriften, I. 32.

gebrachten Verfassung ins Vaterland zurük. Die RechtsGelehrten begünstigten die kaiserliche MachtVollkommenheit, wozu die Überzeugung kam, daß Gott den Kaiser und Pabst zu Beherrschern der ganzen Erde, jenen in weltlichen, diesen in geistlichen Sachen ernant habe. Friedrich I. wuste diese Stimmung zu benuzen, und 1158 entschieden die Bonanischen RechtsLehrer auf den Ronkalischen Feldern dahin, daß alle Herzogthümer, Gerichtsbarkeiten, Münzen, Zölle, Wasser, Fischereien, Mühlen, Geld- und GetreideZinsen zu den Regalien gehörten. Ohnerachtet nun dieser ReichsTag nur das Schiksal Italiens bestimmte, so breiteten sich doch diese Lehren in Teutschland aus. Fürsten und Bischöfe bedienten sich des nämlichen Rechtes gegen ihre Vasallen, und der gemeine LandEigner verlor das, was ihm gehörte, und erhielt es nur aus Gnaden zurük. So verlor dieser Stand sein Ansehen; neue Rechte kamen in Aufnahme, und selbst die teutsche LehnsVerfassung ward nach Langbardischen Zuschnitte gewandelt, der weniger in unsre Verfassung paßte, aber noch jezt in den LehnsKurien gilt, ob gleich das Sächsische und Schwäbische LehnRecht grösseres Ansehen haben solten. Die ZeitFolge dehnte diese Regalien aus, und es dauerte nicht lang, so wurden auch Bierbrauen und schenken, und andere dergleichen Sachen, so gut wie Jagd und FischFang unter

die Regalien gezogen. Friedrich I. wendete alles an, um das Eindringen des römischen Rechts in Teutschland zu befördern, da nichts seinen Absichten, so unumschränkt als möglich zu regieren, mehr entsprach, als ein RechtsBuch, das auf monarchischen GrundSäzen beruhte, und die kaiserliche Gewalt sehr, das Ansehn der Fürsten gar nicht begünstigte. 6)

8.

Rükblik auf diese Begebenheiten.

Alle diese Umstände verursachten zusammen eine grosse Veränderung. Es war ein fortwährendes Reiben von Kraft und GegenKraft, ein unaufhörlicher Kampf von Freiheit und Unterjochung.

Wenn die Slawen unterjocht wurden, die KlosterVögte die Unterthanen aussaugten, so reichten ihnen die Städte Befreiung, die fromme Meinung leitete sie als freie Krieger vor die Mauern Jerusalems und Damaschk. Wenn die Geistlichkeit eine Besizung nach der andern erhielt, und zu befürchten stand, daß ganz Teutschland nichts weiter als KirchenGut sein würde, so

6) Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig und Hollstein, II. 216.

wurden sie nicht allein von den KirchenVögten und, wie wir späterhin sehen werden, auch von ihren Beamten aller Art, vorzüglich vom Villikus gedrükt, sondern der gröste Theil der erhaltenen Schenkungen blieb für sie ohne grossen Nuzen, da ihre weltlichen Nachbarn manches an sich rissen, und sie sich genöthigt sahen, oft um Schuz zu erhalten, oft um Ruh und Friede zu haben, das mehreste anfangs als Präkarie, dann als Lehn zu vertheilen, und zufrieden zu sein, daß LebensMittel und Wachs oder ein weniges Geld dafür gereicht wurden. Die Regalien gaben den Kaisern zwar nur eine schwache Macht, legten aber den Grund zu einer grössern für die Zukunft. Die Grafen und Herzoge ahmten ihnen bei ihren Belehnten nach und der gemeine Freie ward von Ihnen oder dem Klerus abhängig, der LandEigner, einst ebenbürtig dem Kaiser, war nun sein Vasall, wie seiner eigenen Genossen, und Prekarist der Geistlichkeit geworden. Auf seinem Eigenthume fing er einst das Wild und den Fisch, jezt ward es Gnade des Kaisers, daß er es noch thun durfte; oder muste, wenn er seine Freiheit zu erhalten wuste, mancherlei ErwerbsMittel hervorsuchen, wenn er nicht in die Stadt ziehen wolte: er baute sich Burgen, beunruhigte von da herab die Strasse, befehdete den Nachbar, und mit dem nämlichen Rechte wie die vornehmen Geistlichen und Laien, denn das entehrte nach damaligen GrundSäzen nicht, oder warb späterhin

Söldner für die Städte, oder trat mit einen oder ein paar Eleven in ihren oder anderer Sold.

Die HandwerksLeibeigenen giengen ein, erschienen in den Städten als freie Bürger. Und noch in diesem ZeitRaume kam es schon dahin, daß Stifter, die im Bezirke der Städte lagen, Vergünstigungen haben musten, wenn sie in ihren Mauern einige Handwerker halten wolten. Der doppelte Weg, den die Leibeignen oder dienenden Leute hatten, sich zu befreien, KreuzZug und StadtLeben, entvölkerte das Land, und die unbesezten GrundStükke musten an andre ausgethan, oder andre Vorkehrungen getroffen werden. Neben den Prekarien und StiftsLehen wurden Hufen und Mansen, Höfe und HofeStäten nach andern als bisherigen Kontrakten ausgesezt. Niederländische Kolonisten wurden berufen und durch sie eine neue Schöpfung bewirkt, da sie Brüche und Sümpfe in fette Ländereien verwandelten. Es entstanden erbliche Besizer, MeierdingsLeute und andre ZeitPachte. Dienste wurden auf Geld gesezt.

Die LandWirthschaft gewann an Verbesserung noch wenig, sie litt eher in manchen Gegenden durch die unbebaut bleibenden Felder. Aber die Städte musten doch zurükwirken, sie foderten NarungsMittel und FabrikWaren, vorzüglich

Wolle und Flachs. Und so grif eins in das andere, und es muste alles zum Besten dienen. Es entstand schon ein ordentlicher Handel mit Früchten, Wein, Vieh, Fellen, wie wir aus den ZollRegistern gewahr werden. In dem Freiburger StadtRechte von 1120 kommt der Zoll von allerhand Vieh, Getreide, Obst, Wolle, Flachs, und dergleichen Sachen vor. 1)

Die LandWirthschaft ward um etwas höher geachtet, wozu alle vorhergegangene Umstände beitrugen. Vorzüglich fingen die Vorsteher der Stifter an, Acht auf dieselbe zu geben. Wir finden unter ihnen sogar schon ein paar Theoreten. Der eine war der Bischof von Paderborn, Meinwerk, von dessen Verfügungen an den gehörigen Stellen Anzeige geschehen wird. Ein anderer war Benno II. Bischof von Osnabrüg, der in der lezten Hälfte des 11ten Jarhunderts lebte. Von diesem sagt sein LebensBeschreiber Norbert: 2) „Die Kunst, zu wirthschaften, ging ihm über alles, in so weit selbige in Bauten, ViehZucht, AkerBau und andern ländlichen Verrichtungen besteht, die er aber nicht durch Gebrauch, (ex usu) sondern durch Kunst gelernt hatte, so daß sie niemand emsiger und glüklicher trieb als er.

1) Schöpflin. H. Zar. Bad. V. 52.

2) in Eckhard Corp. Hist. II. 167.

Bei Abtragung der jährlichen Zinsen war er äusserst streng, so daß er oftmals die Bauern mit Schlägen zwang, den schuldigen Zins zu entrichten, das ihm gewis jeder verzeihen und für nothwendig erachten wird, der diese Menschen kent, und genöthiget ist, ihre verhärtete Bosheit, Untreue und Verschlagenheit zu ertragen.“ Er hatte also die Verrichtungen des Villikus selbst übernommen, und richtete nach scharfen Gesezen.

9.

LandGüter.

Der Ausdruk Villa war, wie ich vermuthe, damals entstanden, als die GrundStüke vermessen wurden, wodurch der ältere teutsche, wenn es einen gab, verlohren ging, der fremde aber verteutscht Weiler lautete. Noch dauerte er fort, und zeigte eine Anzahl einzelner Höfe, Güter, Hufen und Äker an, welche zusammen nur in so weit ein Ganzes ausmachten, daß sie einen gemeinschaftlichen Namen, als Villa führten. Sie waren vermuthlich nicht von gleicher Grösse, vielleicht schon durch Verschenkungen, Vertauschungen, Verkauf und Ankauf gemindert oder vergrössert worden. Daher finden wir in den Urkunden in mancher eine ziemliche Anzahl von Hufen oder Morgen, die einzeln an andre Besizer kamen, daher

treffen wir kleine Villen an, z. B. 1016 eine ganze Villa, das ist zehn Morgen. 1) Selten gehörten sie ganz einem Herrn, sondern bestanden aus mehrern Höfen, die einzelne Besizer hatten. Bei einem solchen Hofe befanden sich herrschaftliche und ausgesezte Grundstüke. Die erstern hatten noch bisweilen den Namen Salland (terra salica.) 2) Die andern führten verschiedene theils ehemals übliche Benennungen, von denen ich in der Folge reden werde.

Wahrscheinlich ward das Salland nicht mit vermessen, als dieses mit den übrigen Hufen und Mansen geschah. Daher kommen 866 in einer Urkunde Ludwigs des Teutschen 104 Mansen, mit Ausschluß des Sallandes, (ohne Angabe seines Inhalts) vor. 3) Es ward auch ursprünglich nicht zu den Höfen gerechnet, daher wird es noch in dieser Periode bisweilen besonders genant, wenn es sich bei den Höfen befand, z. B. 1048 ein Hof, nämlich das Salland mit 30 Hufen, und 1062 zehn Hufen, und über dieses 150

1) Biere totum x. scilicet mansos Leukfeld Antiqu. Praemonstr. p. 4.

2) Salice terre LX. iugera Registr. Sarachonis ap. Falke Trad. Corb. p. 33.

3) Hist. Nigrae Silvae, III. 8.

Joch Salland. 4) Daher ward es auch nothwendig, daß bei Veräuserung des Sallandes dasselbe erst gewürdiget werden muste, welches mit den andern Mansen eigentlich nicht nöthig war. So kommen in einer Urkunde von 1128 zwei Aker vor, welche 20 Joch Salland nach der wahren und sichern Schäzung der Leute enthalten, und zwei Mansen, welche von Kolonen besessen werden. 5) Ein solches GrundStük nannte man alsdann dominicale, 6) oder dominicalem hubam, 7) und dominicalem mansum. Die teutsche Benennung ward SalHufe. 8)

Der Ausdruk Curtis bedeutete den mit einem WohnHause oder WirthschaftsGebäude be-

4) a. 1048. vnam curtem eius scilicet terram Salicam cum xxx. hubis. Schannat l. c. p. 252. — 1061. x. hubas cum mansionariis — praeterea CL. iugera terrae Salicae. Ibid. p. 257.

5) Guden, I. 70.

6) Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat, Tr. Fuld. p. 283.

7) ib. p. 303.

8) dominicatus mansus, quod vulgo dicitur Sele houba. a. 1069. Kindlinger II. p. 43.

sezten Hof der Landeigner, 9) jedoch rechnete man auch die dabei befindlichen Ländereien und Nahrungen dazu. Es gab schon unbesezte Höfe, (curtes absae) die, wenn sie vom Reiche zu Lehen gingen, dem Kaiser anheim fielen. Otto der Grosse überlies 967 ihrer in Italien dem Mark-Grafen Alderam. 10)

Nun ging diese Benennung auch auf die BauerHöfe über, 11) und man trift BauerHäuser mit Höfen an. 12) Auch die Höfe, wo blos Vieh gehalten ward, erhielten diese Benennung, curtes stabulariae. 13)

Wenn aber Curtis den herrschaftlichen Hof bedeutet, so zeigt man es bestimmt an, 14) oder man wird es bald aus den Urkunden gewahr, um

9) s. 1. Th. S. 285.

10) Meibom. Script. I. 751.

11) Cod. Laur. I. 172. Si quis curtem conserui sui.

12) a. 931. casa cum curte. Nachr. von Juvavia, 149.

13) Monum. Boica V. 295.

14) So kommen 1031 mehrere curtes dominicales vor. s. Vita Meinwerci. ap. Leibniz Scr. I. p. 563.

so mehr, da man anfing, alle Herrlichkeiten damit zu verbinden. In einer Urkunde Friedrichs I. von 1153 wird bei der Curtis Basinchheim angegeben: mit allem Zubehör, (appendiciis) das ist, den Manzipien beiderlei Geschlechts, HofeStätten, (areis) Gebäuden, Äkern, Feldern, Wiesen, Weiden, Jagden, urbares Land und unbebautes, Wassern, WasserLäuften, Mühlen, MühlStätten, (molis, molendinis) Fischereien, Wegen und Stegen (viis et inviis) gesucht und ungesucht, und mit allem Nuzen, der daraus entstehen kan, und wie alles vorher benuzt worden. 15)

Auf diese Art, nur in HauptSachen, das heist, in Ansehung der Felder, Knechte ꝛc. verschieden, trift man mehrere Urkunden an. Sie konten allein oder mit den vollen herrschaftlichen Ländereien veräusert werden. So kommen im Jar 1031 curtes, manſus ſeruiles et cenſuales; curtes cum allodio vinearum et agrorum; curtis dominica cum Salica terra, also herrschaftliche Höfe mit und ohne SalGut, mit andern GrundStükken und Unterthanen, vor, 16) so trift man auch Curtes mit mehrern BauerGütern und HofePläzen. 17) Man zeigte auch an,

15) Würdtwein, N. S. D. VII. 172.

16) Würdtwein N. S. D. VI. 189. 190.

17) Meichelbek. I. Instr. p. 521.

wie viel Land dazu gehörte oder mit abgelassen ward. So komt 1105 eine Curtis zu zwanzig Mansen gerechnet mit denen zu diesem Prädium gehörigen Manzipien vor; 18) an einem andern Orte ein Hof mit so viel Land, als zu zwei Pflügen gehört. 19) Von einem solchen Hofe wurden auch einzelne Mansen abgelassen, als: 1071 zehn Mansen von unserm Hofe Folda. 20)

Von dem Hofe blieb der HofePlaz, die Area, gesondert, das heist, es konte HofePläze geben, ohne daß Gebäude darauf standen, und mancher Hof hatte ihrer mehrere. 21) Man betrachtete ihn als ein GrundStük, das mit der übrigen Wirthschaft durchaus in keiner Verbindung stand. Dergleichen Pläze gab es sehr viele, die noch bebaut werden konten. So behielt sich einer in einem Weiler 30 Areas vor. 22) Dieses war vorzüglich der Fall in den Städten, die angelegt wurden. In der zu erbauenden Stadt Freiburg bekam jeder Kaufmann eine 100 Schritt lange

18) Hist. Nigrae Siluae, III. p. 40.

19) Schannat, Tr. Fuld. p. 250.

20) Leukfeld, Ant. Poeldens. p. 279.

21) trium eiusdem curtis arearum. Meichelbek l. Instr. p. 521.

22) Summar. Trad. Fuld. p. 291.



und 50 breite Area zu Erbauung des Hauses. 23)

Daß die HofePläze für sich allein betrachtet wurden, wird man sehr deutlich aus Urkunden gewahr, z. B. 1058 eilf HofePläze, acht Hufen und einige Bifangen; 24) an einem andern Orte, drei HofeStätte, sechs Hufen, ferner ein HofePlaz und 12 Jock. 25) Eben so kommen Mansus und Area neben einander vor, und zwar, daß man sieht, daß nicht zu jedem Mansus eine Area gehörte. 26) Wenn aber ein HofePlaz auf irgend eine Art benuzt oder mit Gebäuden besezt war, so wurde dieses ebenfals angezeigt. Otto III. übergab 980 der Kapelle zu Frankfurt, einen Ottmar Deurich, mit allem, was er besaß, und der Area, in welcher derselbe wohnet. 27) In einer Urkunde von 1120 heißt es,

23) aream ad domos in eisdem areis aedificandas. Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. 50.

24) Schannat, Trad. Fuld. p. 255.

25) Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat. p. 282.

26) tres mansos et II. areas, III. mansos et III. areas. Chron. Hildesh. ap. Leibnitz. SS. I. 747.

27) Ottmarum Dericum cum omni adquisitu

eine Hufe in Nordheim und drei Areas mit eben so viel Hufen und deren Pläzen. (curtilibus) 28) Eine andre Urkunde von 923 enthält die Übergabe der Güter von einem Freien in folgenden Ausdrüken: sechszig Joch mit dem Mansus, auf welchem er selbst wohnet, mit dem in demselben erbauten Hause, und andern daselbst errichteten Gebäuden, wie er selbst diese Area umzäunt hat. 29) Hier ist das Land von dem Mansus unterschieden, bei diesem Mansus befand sich ein Hofe-Pläz, den er mit Gebauden umgeben hatte. Das dieses die richtige Erklärung sei, siehet man aus einer andern Schenkung: funfzig Joch und einen Mansus mit einem Hause und der Area. 30) Doch gab es HofePläze, zu denen etwas geschlagen war. So komt ein dazu gehöriger Wald

suo et aream in qua ipse D. habitat. Würdtwein Dioeces. Mogunt. II. 418.

28) Schannat l. c. p. 261. hubam I. et areas III. cum totidem domibus et curtilibus suis.

29) tradidit iugera LX. cum manso, in quo ipse habitauit, cum domo in eo edificata et cum aliis edificiis inibi constitutis, sicut idem ipse eandem aream circumseptam habet. Schannat Tr. Fuld. p. 232.

30) Summar. ap. Schannat. l. c. p. 286.

vor. 31) Man zeigte es auch an, wenn diese HofeStätte nur klein waren, z. B. 40 Joch und 9 Aker und zwei HofePlazchen und eine Wiese. 32) Überhaupt war die Grösse derselben oft angegeben, z. B. im 11ten Jarhunderte, eine Area von 15 Ruten, eine Area in der Breite 20, in der Länge 30 Ruten, eine Area 12 Ruten breit und 70 lang, eine zu 10, zweie zu 16 Ruten. 33) Manchmal ward auch die Area zu Aker gemacht. 34)

Also waren Curtis und Area zwei gar nicht nothwendig zu einander gehörige Sachen. Curtis war nun das volle zur Wirthschaft eingerichtete Gut. So finden wir ihrer zwei 1018 genau bestimt: mit 5 Pferden, 6 Ochsen, 30 Schafen mit Lämmern (ouibus cum pullis) 30 Schweinen, mit 20 Dienstleuten (litis) und 20 Pflügen, 35) d. i. AkerLand zu 20 Pflügen.

31) areolam et siluam ad illam pertinentem. ibid. p. 307.

32) xl. iugera et ix. agros et duas areolas et vnum pratum, ibid. p. 286.

33) Ebend. S. 290. 291. 302.

34) aream cultam. Ebend. p. 295.

35) Vita Meinwerci. ap. Leibniz SS. I. p. 538. n. 82.

Eine oben angeführte Urkunde giebt zu erkennen, daß einiger Unterschied zwischen Area und Curtilis obwaltete. 36) So kommen 1020 in einer Urkunde Besizungen einer DorfGemeine vor, nämlich LX. mansionalia, quae et curtilia vocitantur, deren einer mehrere, oder mehrere eines besizen können. 37) Also ist Mansionale und Curtile sich gleich. An einem andern Orte kommen 60 Joch und ein Curtilis mit den dem Stifte Fuld gehörigen Leuten vor. 38)

Curtilis scheint also bei Gebäuden auf dem Lande den zu einem eigentlichen WohnHause bestimten oder den um dasselbe herum befindenden Plaz anzuzeigen.

Eben so dauert der Ausdruk Curtifer fort, und bedeutet einen HofePlaz, es mochten WirthschaftsGebäude darauf stehen oder nicht. So kommen einmal im 10ten Jarhunderte 5 Kolonen mit 4 Kurtifern vor, 39) wo also nicht alle Kolonen einen HofePlaz hatten. Aus die-

36) s. n. 28.

37) Guden, III. 1036.

38) LX. iugera et vnam curtilem cum familia. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. p. 296.

39) Meichelbek. I. Instr. p. 448.

len Urkunden wird man sehr deutlich gewahr, daß dieser Ausdruk einen Plaz anzeigte, auf welchem Gebäude standen, oder stehen konten. Auch scheint ein Curtifer grösser gewesen zu sein, als ein Curtile, wenigstens komt einer vor, der aus zwei Joch bestand. 40)

Neben den Höfen (curtis) komt nun eine andre Art von Gütern zum Vorschein, die im Lateinischen Prädium genant ward. Ursprünglich bezeichnete man damit zusammen die einzelnen Stüke, die einer in verschiedenen Weilern besaß. So komt 1031 ein Prädium vor, welches in eilf Weilern lag. 41) 993 bestätigte Otto III. eine Schenkung eines Prädium, das ein Graf erblich in sechs Weilern besaß. 42)

40) curtiferum I. cui II. fuerunt iugera. Meichelbek. l. c. p. 507. — IV. coloniae cum curtifero, sine aedificio et I. mancipio p. 449. — III. colonias et iuger, VIII. cum curtiferis et aedificio. p. 450. — tribus curtiferis, I. superaedificato, II. sine aedificiis, p. 456. — curtiferum I. cum aedificiis inibi positis. p. 479. Also mit und ohne Gebäude hieß der Plaz Curtifer.

41) Falke Trad. Corb. p. 527.

42) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 6.

Daraus entstanden neue Güter, indem man die einzelnen GrundStüke aus der bisherigen Verbindung mit den Weilern nahm und in ein Prädium vereinigte. So komt schon 994 das Prädium Epsindorf mit seinen Zubehörungen in fünf Orten und Weilern vor. 43) Oft befand es sich an einem einzigen Orte, und mochte dann die verschiedenen GrundStüke, die einer daselbst besaß, zusammenfassen. So komt 983 ein Prädium in der Villa Zurzach, und ein kleineres, welches bei der Stadt Konstanz liegt, vor. 44)

Diese Prädien waren nicht die Höfe (curtes,) entstanden auch nicht aus denselben, sondern enthielten, wie schon gesagt, die einzelnen Theile, die nun als PertinenzStüke zu dem Hofe geschlagen wurden. Man siehet dieses sehr deutlich aus einer Menge von Urkunden, deren ich einige anführen will. 960 schenkte der Bischof von Strasburg, Utho, dem dasigen Stifte ein Prädium, nämlich 18 Mansen. Dieses Prädium lag in sieben verschiedenen Orten der Mortenau, bis auf zwei Mansen, die sich in Schaftelsheim im Elsas befanden. Jeder einzelne Mansus muste bestimte Dienste thun. 45)

43) Hist. N. S. III. p. 18.

44) Eb. 14.

45) Würdtwein N. S. D. III. 384.

Vermöge dieser Urkunde bestand also das Prädium aus 18 einzelnen Mansen, die in 8 Orten zerstreut lagen, und nun zu einem Ganzen vereint wurden. — 1032 kommen in einer Urkunde Heinrichs II. alle Prädien vor, welche zur Curtis Uraha gehören, nämlich der Forst und die Weiler. 46) Hier war der Forst ein Prädium, und auch die Weiler waren es, so daß man sieht, wie sich nun alles um einen HauptHof sammelte, so daß er, vorher ein Theil einer Villa, nun diese samtlich an sich zog, wenn der Herr desselben ihrer mehrere besaß. Daß aber diese Prädien aus einzelnen GrundStüken, auch auser Mansen und Salland, bestanden, und als PertinenzStük des HauptHofes betrachtet wurden, beweiset eine Schenkung von 1130: ein Hof mit dem dazu gehörigen kleinen Prädium, nämlich Weinbergen, Bäumen, einer Mühle, einem Teiche, einer Wiese und Gärten. 47) Man unterschied also Curtis und Prädium bestimt. 1140 komt ein Hof mit Prädien vor. 48)

46) v. Schultes histor. Schriften. I. 27.

47) curtim quandam cum appendente sibi prediolo, vineis scilicet etc. Guden, I. 81.

48) curtis vna cum prediis. ibid. I. p. 125.

Aus oben angeführten Urkunden sieht man schon, daß diese Prädien auch für sich bestehen, und für sich veräusert werden konten. 1134 ward ein Prädium in einer Villa für 50 Talente erkauft und dann dem Kloster Walkenrieth geschenkt, welches Kaiser Lothar bestätigte, und noch zwei Haine und eine Wiese in der nämlichen Villa beifügte. 49) Auch wurden sie bald wieder vereinzelt. So übergab einer 1139 zwei Theile seines Prädiums, mit Ausnahme eines Weinberges und eines Schuppens (scopoza.) 50)

Zugleich mit diesen Prädien treffen wir auch Güter mit dem teutschen Namen Vorwerk an, welches aber keine andern sind, als jene, welche Prädien genant werden, so daß entweder der teutsche Name eine verstümmelte Übersezung des lateinischen ist, oder man dem vielleicht frühern keinen schiklichern lateinischen beizulegen wuste. Da diese Güter oder GrundStüke abgesondert und entfernt vom HauptGut lagen, so nante man sie Vorwerk, das heist ein GrundStück, das vor dem HauptHofe, entfernt von demselben, liegt. Denn Werk ist jede WirthschaftsArbeit, vor oder vorn, was vorher, eher als das andere liegt. Schon im Jar 1036 kommen mehrere Vor-

49) Leukfeld Ant. Walkenr. p. 387.

50) Schöpflin, H. Z. Bad. V. 83.

werke vor; 51) in einer Urkunde von 1055 werden in verschiedenen Orten einzelne Vorwerke angegeben, auch wird bei dem einen bemerkt, daß es ein ganzer Mansus sei. 52)

Daß Prädium und Vorwerk gleich bedeutend waren, sieht man überdies noch bestimt aus mehrern Nachrichten der damaligen Zeit, so wie aus der ähnlichen Natur und Beschaffenheit der auf die eine oder die andere Art benanten Grund-Stüke.

Beide Ausdrüke werden so gebraucht, daß man gewahr wird, wie der Schreiber der Urkunde denjenigen wählte, der ihm beliebte, oder vielleicht der geläufigste war; auch wird zuweilen der eine Ausdruk durch den andern erläutert. Nur in dem Fortschritte der Zeit scheint es, als ob sich beide Ausdrüke etwas von einander entfernten; Prädium jedes ausenliegende PertinenzStük, Vorwerk aber einen solchen AusenTheil des Haupt-Hofes bedeutete, bei dem sich eine eigene Bewirthschaftung befindet. 1096 übergiebt eine Frau ihre Prädien, nämlich eilf Vorwerke. 53) Daß

51) Falke Trad. Corb. 660.

52) Guden. I. 21. — vnum Vorwerck, quod est mansus integer.

53) praedia sua XI. scilicet Vorwerk. Würdtwein. S. D. VII. p. 314.

diese Vorwerke, wie die Prädien, wahre Pertinenz-Stüke von den Haupt-Höfen (curtis) waren, trift man sehr bestimt an. So werden 1036. mehrere herrschaftliche Curtes (curtes dominicales) mit verschiedenen Vorwerken genant, die zum Theil schon eigne Namen führen 54)

Ohnerachtet nun diese Vorwerke Pertinenz-Stüke waren, so konten sie doch, wie wir auch an den Prädien sahen, von den Haupt-Höfen getrennt werden, hatten auch bisweilen die volle Einrichtung und die Herrlichkeiten, wie ein Haupt-Hof. So kommen 1115 verschiedene einzelne Vorwerke mit mancherlei Zubehörungen vor. z. B. ein Vorwerk mit 4 Mansen in einer Villa, ein Vorwerk mit 6 Mansen, desgleichen 2 Mansen in der nämlichen Villa, die aber nicht, wie jene 16, zum Vorwerke gehörten. 55) Ferner ein Vorwerk und 30 Dienst-Mansen, (litales mansos) eine Mühle mit dem übrigen Zubehör und 150 Manzipien beiderlei Geschlechts; zwei Vorwerke und drei Mansus mit den dazugehöri-

54) Vita Meinwerci, ap. Leibniz I. 563. — Enenhus et XIIII. Vorewerc ad eam pertinentes, Stidinam etc. — Nigenhus et IV. Vorwerc ad eam pertinentes.

55) Würdtwein. S. D. VI. 341.

gen Manzipien. 56) Im eilften Jarhunderte giebt eine Stelle ein Vorwerk, 20 Liten und 12 Pflüge, ferner ein Vorwerk, 4 Mansus und 30 Pflüge an. 57)

Curtis war also der HauptHof, Prädium und Vorwerk waren NebenHöfe oder Pertinenz-Stüke. Aus leztern entstanden, wie aus dem erstern, die jezigen Land- und RitterGüter. Noch bemerken wir gegenwärtig in manchen Ländern dergleichen HauptHöfe mit dazugehörigen NebenGütern, den alten Prädien oder Vorwerken.

Übrigens waren diese Güter entweder Eigen und Erbe, Allod (allodium,) oder Lehn, Feod, (beneficium.) Für die ersten komt schon der Ausdruk Erbe vor, wenn gleich nur so selten, wie Allodium. 1147 heißt es: ein Allodium, das ist 21 Morgen. 58) An einem andern Orte wird 1140 der 16te Theil eines Mansus von Lande, das man Erbe nennt, übergeben, 59)

56) Eb. S. 319. Chron. Epp. Mind. ap. Leibniz SS. II. p. 174.

57) Vita Meinwerci. p. 529.

58) Würdtwein. N. S. D. VII. p. 140.

59) cum XVI. parte vnius mansi terre, quam appellant Erbe. Guden, I. 126.

und 1231 heißt es Herbi, und kan wohl nichts anders sein, als was kurz vorher in der nämlichen Urkunde erbliches Recht ist. 60) Bei Lehn-Gütern überliessen die Kaiser schon bisweilen das Recht, mit denselben nach Willkühr zu schalten, sie zu verkaufen, zu verschenken, u. s. w. 61)

Wenn ein Gut in fremde Hände kam, so muste Besiz genommen werden; wenn dieser drei Tage gedauert hatte, so übergab der vorige Besizer das Eigenthum auf alle Art, indem er vermittelst eines Zweiges seines bisherigen Rechtes entsagte. 62)

Bei Vertauschungen von Gütern, wenn selbige zumal unter zwei verschiedne OberHerren gehörten, ging man sehr genau. Ein über eine solche Verhandlung 1152 aufgenommenes Protokoll scheint mir daher hier eine Stelle zu verdienen. Ums Jar 1152 wolten die Geistlichen in

60) xii. iugera hereditario iure — xx. quoque iugera secundum illam tradicionem, que vulgo dicitur Herbi — xii. eciam iugera Herbi nominata. Guden I. 102.

61) in einer Ottoischen Urkunde 966: liberam habeat potestatem tenendi, donandi, vendendi commutandi vel quicquid sibi libuerit exinde faciat. Meibom. SS, I. 750.

62) a. 1074. Guden, I. 379.

Reichersberg und ein GutsBesizer Erchimbert gewisse GrundStüke mit einander vertauschen, wozu lezterer die Einwilligung seines Weibes und seines schon erwachsenen Sohnes Heinrichs erhielt. Da aber sein Weiler, Münster, Lehn vom Grafen Odoazer von Speier war, so muste dieser die Erlaubnis dazu ertheilen, welche auch erfolgte, doch muste der Konvent 50 Pfund Regensburger Münze dafür erlegen. Auch vergönnete er den Brüdern, daß sie, wenn sie für das genante GrundStük (fundo,) das sie an einem Orte beisammen erhielten, nicht eben so viel an einem Orte geben könten, dieses in verschiednen Gegenden, ohne Minderung der Einkünfte, mit Billigung seiner Getreuen, dagegen anweisen möchten. Der Bischof von Bamberg willigte auch in diesen Vertausch, und daß die Mönche, wenn sie denselben nicht an einem Orte vergüten könten, es an verschiedenen, nach der Billigung seiner Getreuen thun möchten. Hierauf muste Erchenbert, sein Sohn, und sein Bruder, der von dem MarkGrafen die Lehn über dieses Gut ebenfalls, wenn sein Bruder mit Tode abginge, erhalten hatte, jeder einzeln das Lehn dem MarkGrafen auflassen, und erhielten dafür von ihm die Güter in Lehn, die das Kloster zum Tausche gab. Dann ließ der MarkGraf in Gegenwart Kaiser Friedrichs das Lehn Münster in die Hände des Bischofs von Bamberg auf, und er-

hielt von ihm die eingetauschten Güter zurük. Nun ersuchten Bischof und MarkGraf den Kaiser, als obersten Vogt der Kirche zu Bamberg, daß er die Villa Münster mit Zubehör dem Grafen Berthold von Andechs übertrug, um sie der Kirche zu Reichersberg zu übergeben, nachdem vorher die Gleichheit des Tausches von den Getreuen des Bischofs und des MarkGrafen durchgegangen und gebilliget worden war. Dieses geschah in Italien. Als sie nach Hause kamen, so wurden Leute ernant, welche die vertauschten Güter besehen und schäzen solten, von Seiten des Bischofs und des MarkGrafen, je drei Ministerialen und andere Getreue. Auch war Erchenberts Frau, die Mutter des jungen Heinrichs, (pueri Heinrici) dabei, denn der Vater war unterdessen mit seinem Sohne und Bruder, Mönch in Reichensberg geworden. 63) Da nun, wie der Eingang der Urkunde besagte, die Burg zweimal abgebrannt worden war, und blos von der Güte der Äker geredet werden konte, so nahm man die Kolonen dazu und erforschte genau, wie viel ein Mansus in der Villa Münster zur Zeit von Erchenberts Vater an Einkünften, da näm-

63) Sie hatten nun, als Geistliche, keine Stimme mehr, und mochten auch, wie dieses sonst bisweilen der Fall war, keinen eignen Vogt haben.

lich das GrundStük am besten beurbart ward, geliefert habe, (fundus optime excultus videbatur) und nach dem Ertrage (pensionem) eines Mansen, welcher der beste zu sein schien, solte das Urtheil über alle, auch die Geringern, ausfallen. Hier waren drei Höfe (curtes) und in dem eingetauschten Rospach eben so viel. Diese solten verglichen werden. Die leztern leisteten mehr, sowohl in Ansehung der Zahl, als der Mastung (sagina) der Schweine. Auch durften die Kolonen in Rospach auser ihren Schuldigkeiten ihre Besizungen nicht anders als mit Erlegung des Preisses 64) antreten, welches in Münster nicht war. In Ansehung des Getreides kamen sie, nach gemachten Durchschnitte mehrerer Jare (iuxta prouentum annorum) überein. Man schlug die übrigen Einkünfte zu Gelde an, und nahm dabei sogar das Mäschen zu Hülfe (prolatis etiam metritis) und vergaß nicht einmal Rüben und andre Kräuter in Bündeln, worauf denn die Ausgleichung getroffen ward. Ohne das Getreide wurden die Einkünfte in Münster auf sieben Talente geschäzt, die Güter in Rospach auf acht Talente und 60 Denarien (nummos). Bei Münster waren 16½ Mansus und in Rospach 19, also 2½ Mansus, ein

64) non sine redemtione pretii. Wahrscheinlich Aufzug, LehnWare.

Talent und 60 Denarien mehr. Das kam daher, weil neun Ritter (milites) den grösten Theil von Münster zu Lehn hatten, die nicht anders aus dem Besiz gesezt werden konten, bis ihnen das, was sie hatten, reichlich und überreichlich ersezt worden war. Um diese wegzuschaffen, und Frieden unter der Nachbarschaft zu haben, ward der Tausch von Seiten des Klosters beinah einzig begonnen und zu Stande gebracht. Nachdem nun alles besehen und untersucht worden war, so kehrten die Abgeordneten zu dem Bischofe und MarkGrafen zurük, legten ihnen die Beschaffenheit vor und versicherten an Eides statt, daß der Tausch gleich, oder ausgeglichen worden sei, worauf in Regensburg, in dem Hofe des Herzogs von Baiern, auf Ansuchen des Advokaten des Bischofs von Bamberg und des MarkGrafen, der Fundus Munstur, durch die Hand des Grafen Berthold von Andechs in die Hand des Grafen Berthold von Bogen übergeben ward, damit er durch seine Hand dem Probste und den Brüdern in Reichersberg überliefert werde. 65)

65) Mon. Boica. III: 451 etc.

10.
GrundStüke.

Die Eintheilung oder Benennung der einzelnen GrundStüke ist noch die nämliche, wie wir sie in voriger Periode bemerkten, Mansus, Huba, Jurnalis, Juger. Vielleicht daß manche genauer bestimmt wird, oder sich Umstände ergeben dürften, welche die Sache in ein helleres Licht sezten. In Italien und an der italischen Gränze von Teutschland gab es eine Art BauerGüter, die Massarita genant wurden, und sowohl von freien als eigenen Leuten besessen werden konten. 1) Wahrscheinlich entstand der Name von den Massarien, welche bei den Langbarden Aufseher über die andern Knechte waren, und selbst Hufen oder Mansen besassen. 2) Es wäre daher auch möglich, daß diese noch jezt vorkommenden Güter solche gewesen wären, welche den Vorstehern, Massarien, gehörten.

1) z. B. a. 1074. Meichelbek l. Instr. p. 521.

2) Da solche Massarii selbst gute Wirthe seyn musten, wenn sie über andre die Aufsicht führen solten, so entstand daraus im Italischen der noch gebräuchliche Ausdruk masserizia, die gute Wirthschaft.

Mansus war der ursprünglich zu einer Nahrung bestimte Strich an Äkern, Wiesen und dergleichen, der auch, nachdem er sich entweder in herrschaftlichen Händen befand, oder für freie oder eigne Leute bestimt war, eine dieses bezeichnende NebenBenennung erhielt. Der Unterschied der verschiednen Benennung deutete also nicht auf Grösse oder Güte dieser Ländereien, sondern dahin, ob und was für Dienste und Abgaben auf denselben ruhten, und wer sie bewohnete.

Mansus regalis sind solche, die dem Reiche als Domänen oder den teutschen Königen als Erbe gehörten, oder den Kaisern als Lehn, oder als verwirktes Gut, oder durch Eroberung anheim gefallen waren. Sie kommen vorzüglich in wendischen Gegenden, und nach deren Unterjochung vor. So verschenkte Otto II. im Jar 978 dreissig königliche Mansus in slawischen Gegenden an der Saale.3) Kaiser Heinrich übergab 1043 fünfhundert königliche Mansus, mit einer Burg, die ihm erblich gehörte.4)

Mansus Dominicalis waren solche, die sich in den Händen des LandEigners befanden,

3) Leukfeld, Beschreib. des Klosters zu Kelbra. S. 240.

4) Leukfeld. Ant. Gandersh. p. 99.

oder herrschaftliches Land in sich faßten. So kommen 16 Mansus Herrenland (dominicae terrae) vor. 5)

Mansus Ingenuus oder Liber, ohne Zins und ohne Dienst, nur mit der Verpflichtung des Aufsizens zu Pferde, wenn es erfodert wird. 6)

Mansus Censualis, solche die gewisse Zinsen zu bezahlen hatten. 7)

Mansus Litalis, auf denen sich solche Personen befanden, die Liti genant wurden. 8)

Mansus Fiskalinus kommen in der oben gedachten Urkunde von 1120 vor, und sind solche, die von den eignen Leuten bewirthschaftet wurden, die man Fiskalinen nante.

Mansus Servilis, auf denen sich dienstleistende Leute befanden. In der gedachten Urkunde gebén diese und die vorhergenanten fiskalinischen 4 Pfund 5 Schillinge ab.

5) Schöpflin, Als. Dipl. I. 199.

6) Eb., 227.

7) Würdtwein N. S. D. VI. 189.

8) Würdtwein S. D. VI. 319.

Mansus Proprius, die den wirklich Leib-Eignen angehörten, und von welchen alle Dienste der Leibeignen verrichtet werden musten. 9)

Mansus Sclavonicus, 1055 kommen unter mehrern Vorwerken und andern ganzen und halben Mansen, auch zehn halbe slawische (sclavonici) vor. 10) Der Ausdruk zeigte weiter nichts an, als daß auf demselben slawische oder sogenante wendische Manzipien sassen.

Diese Mansus blieben entweder ganz beisammen, oder wurden auch zur Hälfte, zum vierten Theile, oder noch in kleineren Stüken veräusert. Daher entstand der Mansus Integer, wenn nichts davon getrent worden war. Ein halber Mansus (mansus dimidius) komt sehr oft vor. Oben wurden schon aus einer Urkunde von 1055 ganzer und halber Mansen gedacht. So werden in einer andern vom Jar 1084 verschiedene ganze und halbe Mansen, 11) im Jar 1132 der vierte Theil, 12) und 1144 der 16te

9) Schöpflin, A, D, I. 227.

10) Guden, I, 21.

11) mansi et dimidius. Leukfeld Antiqu. Walkenried, in Addend. p. 195.

12) quarta pars mansi. Guden I, 101.

Theil 13) genant. Man wird aber auch gewahr, daß mehrere Mansus zusammengehörten, die also wohl schon vor langer Zeit mit einander mochten vereiniget worden sein, und es nun blieben. So kommen 1112 in verschiedenen Villen mehrere Mansen zusammen vor, als, acht und ein halber, einer und drei Joch, viere und fünf Joch, ferner eilf und zwei Mansen, also nicht dreizehn, so daß man sieht, daß es zweierlei Besizungen waren, von denen die eine 11 die andre zwei Mansen enthielt. 14)

Auserdem trift man den Mansus noch auf verschiedne Art an, z. B. ein halber Mansus und drei Morgen; 15) Mansus und Areä, d. h. Mansus, bei denen sich Hofe-Pläze befanden, nicht aber die nothwendig dazu gehörten; denn so findet man 1121 im Halberstädtschen 12 Mansus und 16 Areas, desgleichen 7 Areas mit 5 Mansen. 16) Otto III. verschenkte 998 fünf Mansus

13) Eb. l. 126.

14) Leukfeld, Antiqu. Blankenb. p. 27.

15) Leukfeld Antiqu. Walkenr. l. c. dimidius mansus et tria iurnalia.

16) Falke Trad. Corb. p. 760.

und eine Area, die herrschaftlich war. 17) Da schon mehrere Mansus in eines einzigen Besitz waren, so ward auch mitunter angegeben, wenn jeder Mansus ein eignes Haus, oder seine eingerichtete Wirthschaft hatte. 18) Wie viel ein solcher Mansus an Lande enthielt, oder enthalten solte, ist wohl nicht auszumitteln. Der Glossator Papias im 11ten Jarhundert behauptet zwar, daß er zwölf Joche (iugera) enthalte, 19) allein es scheint doch, als ob der Bestand derselben sehr verschieden gewesen sei. Übrigens leitet er es richtig von bleiben (manendo) ab. Daß für die Zahl der Joche bei einem Mansus nichts bestimt war, sieht man sehr deütlich in einer Urkunde 1106, wo zugleich 7 Mansen, welche auf 40 Joch, und 10 Mansen, welche auf 30 Joch gerechnet werden, 20) vorkommen, so daß also

17) V. mansus cum I. area in dominicatu. Neugart, Cod. dipl. Allem. I. 644.

18) XV. mansus cum omni supellectili eorum et suam specialem domum. Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat. p. 296.

19) Glossar. Manuale IV. v. mansus. p. 536.

20) VII. mansi Litonum, qui numerantur per XL. iugera, X. mansi qui numerantur, per XXX. iugera. Kindlinger II. 142.

bei den erstern ein Mansus beinah noch einmal so viel Joch hatte, als bei den andern. Wenn übrigens in einer Urkunde 960 von den Mansen gesagt wird, sie mögen nun in Lehn gegeben sein, oder zum herrschaftlichen Hofe dienen, 21) so zeigt das erste solche an, welche den Baronen oder Casatis Militibus, oder den Zensiten gehörten, die andern waren solche, die Serviles auch Proprii genant wurden, oder überhaupt Dienste in der Wirthschaft verrichten musten.

Der Ausdruk Hufe (Huba) findet sich fortdauernd und bedeutet eine zusammengehörende Anzahl Morgen oder Joche. Als einzelne GrundStücke findet man sie nicht mehr so häufig. 951 kommen in einer Urkunde zehn besezte Hufen 22) vor. Derjenige, der auf einer solchen Hufe saß, ward in einer Urkunde von 1062 Mansionarius genant, wo zugleich angezeigt wurde, daß von zehn Hufen nur 6 besezt waren. 23) Übrigens hatten sie von ihrer Bestimmung gleich den Mansen einen BeiNamen. So kommen im

21) siue sint in beneficio data siue seruiant ad curtem dominicam. Würdtwein N. S. D. III. 373.

22) x. hobae vestitae. Cod. Laur. I. 445.

23) x. houbas, vi. cum mansionariis. Schannat. Tr. Fuld. p. 257.

11ten Jarhundert in einer Fuldischen Schenkung zwei herrschaftliche, 8. 9. 14 knechtische Hufen vor, 24) und in einer von 1022 Barschalkshufen oder zinsbare. 25) Dieses sind also solche, die einem Barschalk oder Colonus gehörten. Andre Hufen wurden von den Liden benant. 26)

Wie viel eine Hufe Land enthielt, kan nicht angegeben werden; Wahrscheinlich war es so verschieden wie bei den Mansen. Allein so viel wird uns ganz gewis, daß eine Hufe nicht aus Mansen bestand, sondern ein Mansus eine oder mehrere Hufen enthielt. So kommen 953 in verschiedenen Weilern dreissig Hufen mit allen dahin, das ist zu den Weilern, gehörigen Mansen vor, 27) und in einer andern Urkunde des nämlichen Jarhunderts fünf Hufen mit fünf Mansen und zu jeder Hufe 30 Joch, 28) so daß man

24) Hubae dominicales, seruiles. Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat, p. 287.

25) Houba censualis quae vulgariter Barschalkhube dicuntur. Mon. Boica IX. 359.

26) hubae lidonum. Cod. Laur. III. 22.

27) cum omnibus illuc aspicientibus mansis. Cod. Laur. I. 120.

28) Schannat. Tr. Fuld. p. 238.

Hieraus ersieht, wie viel, wenigstens in dieser Gegend, eine Hufe enthalten habe.

So wie Mansus und Hube grössere Besizungen waren, die aus Äkern, Wiesen, Waldungen zugleich bestehen konten, so war die kleinere Abtheilung, Juger und Jurnalis. Beide kommen häufig vor, man trift sie selbst neben einander in der nämlichen Urkunde an, 29) aber doch ist der Ausdruk Juger, aus welchem das oberteutsche Juchart entstand, gewöhnlicher. Sie konten auch einzeln bestehen, ohne zu einer Hufe oder einem Mansus zu gehören. Daher findet man auch Mansus oder Hufen und Joche, z. B. drei Hufen und überdieses zwei Joch Akerland. 30) Daher konten sich bei einem Hofe auch blosse Jucharts befinden. 31)

In einer Fuldischen Schenkung kommen 2 Joche, und 4 Joche zum Pflügen vor. 32) Wahrscheinlich begriffen die erstern das Land ohne Be-

29) LX. iugera et I. iurnalem. Registr. Sarachon. ap. Falk. p. 28.

30) et insuper iugera de terra arabili II. — Summar. Tr. Fuld. p. 283.

31) a. 1131. XII. iugera et vna curtis. III. iugera cum curte vna. Guden, I. p. 101.

32) Summar. Trad. Fuld. p. 299.

stimmung unter sich, das nicht pfluggängig war. In dem DienstRegister des PetersStifs in Salzburg kommen volle Hufen und eine, an der ein Viertel fehlt, vor.33) Eben so kommen auch Mansus, Hufen und Morgen neben einander vor. 34) Und wenn diese Jucharten und Morgen einzeln angegeben werden, so ist es ein Beweis, daß sie nicht zu Mansen oder Hufen gehörten. 35) Am deutlichsten unterscheidet eine Schenkung des 11ten Jarhunderts alles, so daß man sieht, daß Höfe, HofePläze, Huben und Joche verschieden waren. 36) Auser diesen Morgen und Jochen rechnete man auch nach Äkern. So übergab einer 30 Äker und eine Wiese, und den urbargemachten HofePlaz, 37) ein anderer 40 Juchart, 9 Äker, 2 kleine Areas und eine

33) carens quadrante. Nachr. von Juvavia, S. 310.

34) mansos duos; cum hubis et iurnalibus. Cod. Laur. I. 165.

35) L. iugera et mansum vnum. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. Tr. Fuld. p. 286. — v. hubas et xxiv. iugera. ib. p. 306.

36) v. hubas. III. curtes et XXIII. iugera — hubam I. et aream. Summar. Tr. Fuld. p. 306.

37) ib. p. 295.

Wiese, 38) ein dritter zwei Areas und 30 Aker. 39) Es ward also unter Ager blos Akerland verstanden, daher kommen in einer andern Stelle fünf Joch Akers (Agri iugera) vor. 40) Wenn ehemals nur ein kleines einzelnes Aker-Stük so benant wurde, so ward es nunmehr von grössern gebraucht, komt auch in manchen Gegenden häufiger als sonst vor. So enthielten 1128 zwei Aker 20 Joch. 41)

Von Mansus ist Territorium unterschieden, welches wie Fundus ein einzelnes Grund-Stük anzeigt, das mehrere Mansen enthielt, aber wohl nicht einen eigenen Hof bildete. In einer Urkunde Konrads II. 1036 stehen vorher einzelne Mansen, worauf drei Territorien folgen. 42)

Die übrigen FeldMaße sowohl, als was etwa noch über Joche und Morgen zu erinnern wäre, gehört, um des Zusammenhangs willen, in das Kapitel vom Akerbaue.

38) ib. p. 286.

39) ib. p. 303.

40) ib. p. 306.

41) Guden. I. 71.

42) tria territoria, i. e. fundos tres siclos persolventia. — Kindlinger 38.

Ohnerachtet durch die fortwährende Zerstükkelung die ursprüngliche Grösse und der dazugeschlagene FlächenInhalt der Hufen und Mansen, sehr gelitten haben und in Vergessenheit gekommen sein mochten, so trift man doch noch, zumal bei der Vereinzelung, auf Nachrichten, wo der FlächenInhalt angegeben, oder gemessen, oder geschäzt wird. So kommen im Jare 1128 zwei Aker vor, die nach der Würdigung sachverständiger Personen, zwanzig Juchart enthalten. 43) Otto II. verschenkte 970 funfzig königliche Hufen auf einem Hofe, Niedernhof, mit der Erlaubnis, sie da, wo es beliebte, abzumessen. 44) Dieses Maas ward nach Ruten (virga) in die Länge und Breite genommen, 45) wie wir auch oben bereits bei den Nachrichten von HofeStätten gesehen haben. Einer übergab 5 Joche mit Ausnahme 13 gemessener Ruten. 46) In einer Urkunde Otto II. von 987 komt eine einzelne Rute vor. 47) Vielleicht gab es schon ein verschied-

43) Guden, I. 71.

44) vbicunque placuerit sibi mensurandos. Nachr. von Juvavia, S. 187.

45) z. B. 1084. bei Guden. I. 384.

46) exceptis XIII. virgis mensuratis. Nachr. von Juvavia, S. 294.

47) Lenkfeld. Antiq. Poeld. p. 32.

nes Maas bei den Ruten, denn in einer Hamburger Urkunde von 1106 kommen königliche Ruten vor. 48)

Die GränzZeichen waren noch die nämlichen. In einer Urkunde Friedrich I. von 1185, wo die Gränzen der Diözes Kostniz bestimt werden, wird angegeben, daß sich an einem Felsen am Rhein das Zeichen des Mondes befände, so wie es König Dagobert in seiner Gegenwart habe einhauen lassen, um die Gränzen von Burgund und Rhäzien zu unterscheiden. 49) Man bezeichnete auch Bäume, und nante sie LachBäume. So komt 1012 eine LachBuche vor. 50)

Schon oben habe ich Umstände angeführt, welche dem LandBaue nachtheilig wurden, und manches GrundStük dem Urbar entzogen. Daher trift man in den Registern der Klöster viele wüste Hufen und Mansen an. Man nante einen solchen Mansus verlassen (desertus) auch

48) Lindenbrog. SS. p. 148.

49) inde per ſiſtum ad Rhenum, vbi in vertice rupis ſimilitudo lune iuſſu Dagoberti Regis, ipſo preſente ſculpta cernitur ad diſcernendos terminos Burgundie et Curienſis Rhetie. Neugart, C. D. All. II. p. 87.

50) Lachbuocha. Tolner C. D. Pal. p. 21.

unbesezt (non possessus.) Da aber diese mitunter einige geringe Abgaben lieferten, so scheint es fast, als ob sie, um nicht ganz unbenuzt gelassen zu werden, einem besezten Mansus zu einigen Gebrauche übergeben worden wären. Einige Beispiele mögen dieses erläutern: Zehn besezte Mansen und 9 unbesezte (non possessus) welche jedoch 5 Schillinge zahlen. 51) 22 Mansen, wovon 11 beseßne, 10 verlaßne, und ein verlaßner sind; 52) 16 mit Liten, 7 mit Fremden (hospitibus) besezte und sechs völlig verlaßne Mansen, und an einem andern Orte 6 völlig verlaßne, die keinen Zins geben. 53) An einem andern Orte wurden von 6 verlassenen Mansen blos sechs Denarien an Roggen bezahlt. 54)

---

51) a. 1106. Kindlinger II. 127.

52) X. deserti I. desertus. Eb. 129.

53) Eb. S. 127. Hospites waren also nicht hörige Leute, sondern Fremde, Freie, vielleicht Holländer.

54) Eb. S. 139.

II.

WirthschaftsGebäude.

Die Gebäude, welche sich auf den herrschaftlichen Höfen oder auf den BauerGütern befanden, waren die nämlichen, wie in der vorigen Periode.

Das Wohnhaus heißt Domus, und wird von den übrigen Gebäuden unterschieden angegeben. Da nun auch in andern Urkunden blos Domus vorkommen, so ist es als ziemlich gewis anzunehmen, daß nicht beide nothwendig zusammen gehörten, sondern manches GrundStük ein WohnHaus, manches nur WirthschaftsGebäude haben konte. So treffen wir 15 Mansen, jeden mit einem eigenen Hause an, 1) ferner 6 HofeStätten, 9 Hufen mit Gebäuden, Wäldern, Wiesen, Häusern und Familien. 2) Ums Jar 1120 kommen drei HofeStätten mit eben so viel Häusern vor. 3) Es scheint auch, als ob man diese Gebäude so gesezt habe, daß daraus sich ein geschlossener Hof bildete. 923 über=

1) Summar. Trad. Fuld. p. 300.

2) ib. 283.

3) Schannat, Tr. Fuld. p. 261.

gab einer sein Gut mit einem Hause und Gebäuden auser dem Mansus, so wie er diese Area selbst umzäunt oder umbaut besessen. 4)

Die Gebäude der Unterthanen musten von dem LandEigner erbaut, auch mit den BauMaterialien unterhalten werden. Als aber die Erblichkeit der Nahrungen aufkam, so musten die Landleute wohl auch die Baue übernehmen. Daher musten in Maursmünster verschiedne Besizer der Mansen Scheunen, Häuser und Keltern bauen und unterhalten, nur die Mühle ward auf herrschaftliche Kosten reparirt; auch scheint es, als ob ihr Dienst mit dahin gegangen sei, die herrschaftlichen Gebäude mit bauen zu helfen. 5)

12.

WirthschaftsBeamte.

In der vorigen Periode haben wir bereits, sowohl bei grössern als kleinern LandEignern, einen Beamten gefunden, der über die Güter und die dabei befindlichen DienstLeute und Zensiten ge-

4) sicut idem ipse eandem aream circumseptam habet. ibid. p. 232.

5) Schöpflin. Als. D. I. 199.

sezt war, und lateinisch Willikus, teutsch aber Meier genant wurde. In der jezigen wird sein Amt und dessen Beschaffenheit bestimter angegeben.

In jedem Weiler oder Villa hatte der Besizer einen Beamten, der deswegen Willikus, bisweilen auch Villanus 1) genant ward. Dieß war auch der Fall, wenn Jemanden nur einzelne Höfe (curtes) mit Mansen an einem Orte gehörten, die überhaupt schon von den Villen und als eigne Güter betrachtet wurden, und von denen der eine den HauptHof ausmachte. Daher treffen wir 997 auf sieben einzelnen Höfen, die einem Gute gehörten, sieben besondere Willikus an. 2) Im Jar 983, als von der freien Verfügung des Abts zu Petershausen über die Güter des Klosters die Rede ist, wird ihm nachgelassen, diesen Beamten Höfe anzuvertrauen. 3) Der Ausdruk Curia ist mit Curtis gleich bedeutend; und so treffen wir sie auch auf Kurien an. 4) Eben so sassen sie auf Vorwerken. 5)

1) z. B. 1144. Schöpflin Als. Dipl. I. p. 229.

2) Struben, de iure Villicor. p. 8.

3) Hist. N. S. III. p. 18.

4) Nachr. von Juvavia, S. 309.

5) a. 1036. Falke l. c. p. 662.

Sie wurden von dem Herrn eingesezt, und der Distrikt ward ihnen angewiesen; doch hing es auch von diesem ab, wenn er Jemanden ihrer Aufsicht entziehen wolte. 6) Da sie vorher wohl nur eigene Leute waren, so bemerken wir jezt, daß dieses Amt nicht allein mit freien Leuten besezt, sondern auch schon als erblich betrachtet ward. Daher ist die Verwünschung gegen einen Villikus zu erklären, wider den der Bischof Meinwerk sagt, daß keiner seiner Nachkommen im vierten Gliede diese Würde mehr besizen werde. 7) Es ist sogar wahrscheinlich, daß auf manchem Mansus die Gerechtigkeit dieser Villikazion, wie man das Amt nante, ruhte. Bei den KlosterGütern, wo wir diese Beamten vorzüglich antreffen, waren es Laien. Der Abt Marquard von Fuld verordnet zwar 1116, aus leicht einzusehenden Gründen, daß dieses Amt nicht mehr von Laien, sondern von Geistlichen besorgt werden solle.

6) Dies that einmal der Bischof von Paderborn, Meinwerk — ab eius magisterio cum filio suo eam absoluens. Leibniz Scriptor. I. 544.

7) quia nemo successorum suorum honorem praedecessorum post quartam generationem habiturus esset, praedixit. Leibniz SS. I. 545.

Allein diese Verordnung ward wohl schwerlich gehalten, da wir späterhin 1225 in einer Fuldischen Urkunde unter den Laien, die als Zeugen aufgeführt werden, wieder einen Villikus antreffen. 8) Einmal komt auch der Fall 1126 bestimt vor, daß die Kolonen eines Neulandes (noualis) im Walde Branvirst, keinen andern Villikus annehmen durften, als den sie sich selbst wählten. 9) Ihr Amt bestand in der Besorgung der ganzen Wirthschaft, in der Aufsicht über die Leute und deren Beköstigung, Einname der troknen und andern Zinsen, Verkauf und Vertheilung der erworbenen Erzeugnisse, und in allem demjenigen, was gegenwärtig noch ein Verwalter zu thun hat. 10) Man siehet dieses aus verschiedenen einzelnen Verfügungen. So befahl Bischof Meinwerk seinen Meiern, daß sie den Dienstleuten in der Ärnte besser Essen und Trinken geben solten, 11) übersendete ihnen auch zur Zeit einer Theurung das gekaufte Getreide zur Speisung der Dienstleute, des Gesindes, der Vertheilung un-

8) Schannat, Trad. Fuld. p. 330.

9) nisi, quemcunque inter se elegissent. ibid. p. 338.

10) Reg. Sarach. ap. Falk. Tr. Corb. p. 43.

11) Leibniz SS. I. 544.

ter die Armen und zur Saat. 12) So muste der Villikus 1116 zur Zeit der Ärnte auf dem Felde sein, daselbst den Zehenden, oder an dessen Statt das festgesezte Getreide einnehmen. 13) Zur Zeit der Ärnte muste 1036 der Villikus mit den Ministerialen in Wirzburg, die Einname (reditus) untersuchen. 14)

Järlich muste von ihnen Rechnung abgelegt werden. 15) Wie ausgebreitet ihre Aufsicht und ihr Dienst war, sieht man aus einer Stelle in Sarachos Korveischen Registter. Er legt järlich, heißt es daselbst, Rechnung ab von allen Dingen, die zu der Villa gehören, das ist, den HofeStätten, Wiesen, Äkern, Wäldern, Fischereien, Jagden, den Zehenden von den Erbschaften der Verstorbenen, den angebauten und unangebauten Ländereien, und den Manzipien beiderlei Geschlechts. 16)

12) ib. p. 544.

13) Schannat Tr. Fuld. p. 330.

14) Falke p. 662.

15) s. Registr. Sarachon. ap. Falke Trad. Corb. p. 22. 25. 43 etc.

16) ib. p. 37.

Bei den grossen Besizungen der Stifter war über diese Villikus ein OberBeamter (Summus villicus) gesezt. 17) Einmal wird er blos Aufseher (custos noster) genant. 18)

An diesen OberBeamten musten die untern järlich ihre Rechnung ablegen, 19) und erhielten etwas von ihm dafür, z. B. einmal 16 Denarien. 20) Im Wirzburgischen muste der OberVillikus bei Einname der Zinsen den übrigen Maiern und Ministerialen einen grossen Schmaus geben. 21)

Ihre Besoldung bestand gewöhnlich in Deputaten, die ziemlich ansehnlich waren. So kommen im Korveischen vor, 60 Joch Akerland, 6 Schafe, 4 Schweine, 2 Ziegen, 4 Tücher zur

17) z. B. im Stift Maursmünster, bei Schöpflin p. 229. und in Korvei. s. Reg. Sarachonis. ap. Falke ll. cc. In einer Wirzburger Urkunde von 1036 heist er Villicus cum subditis villicis. bei Falke, 662.

18) Reg. Sarachon. l. c. p. 37.

19) s. n. 17.

20) Reg. Sarach. l. c. p. 25.

21) Eb. 662.

ker die Armen und zur Saat. 12) So muste der Villikus 1116 zur Zeit der Ärnte auf dem Felde sein, daselbst den Zehenden, oder an dessen Statt das festgesezte Getreide einnehmen. 13) Zur Zeit der Ärnte muste 1036 der Villikus mit den Ministerialen in Wirzburg, die Einname (reditus) untersuchen. 14)

Järlich muste von ihnen Rechnung abgelegt werden. 15) Wie ausgebreitet ihre Aufsicht und ihr Dienst war, sieht man aus einer Stelle in Sarachos Korveischen Register. Er legt järlich, heißt es daselbst, Rechnung ab von allen Dingen, die zu der Villa gehören, das ist, den HofeStätten, Wiesen, Äkern, Wäldern, Fischereien, Jagden, den Zehenden von den Erbschaften der Verstorbenen, den angebauten und unangebauten Ländereien, und den Manzipien beiderlei Geschlechts. 16)

12) ib. p. 544.

13) Schannat Tr. Fuld. p. 330.

14) Falke p. 662.

15) s. Registr. Sarachon. ap. Falke Trad. Corb. p. 22. 25. 43 etc.

16) ib. p. 37.

Bei den grossen Besizungen der Stifter war über diese Villikus ein OberBeamter (Summus villicus) gesezt. 17) Einmal wird er blos Aufseher (custos noster) genant. 18)

An diesen OberBeamten musten die untern järlich ihre Rechnung ablegen, 19) und erhielten etwas von ihm dafür, z. B. einmal 16 Denarien. 20) Im Wirzburgischen muste der OberVillikus bei Einname der Zinsen den übrigen Maiern und Ministerialen einen grossen Schmaus geben. 21)

Ihre Besoldung bestand gewöhnlich in Deputaten, die ziemlich ansehnlich waren. So kommen im Korveischen vor, 6 Joch Akerland, 6 Schafe, 4 Schweine, 2 Ziegen, 4 Tücher zur

17) z. B. im Stift Maursmünster, bei Schöpflin p. 229. und in Korvei. s. Reg. Sarachonis. ap. Falke ll. cc. In einer Wirzburger Urkunde von 1036 heist er Villicus cum subditis villicis. bei Falke, 662.

18) Reg. Sarachon. l. c. p. 37.

19) s. n. 17.

20) Reg. Sarach. l. c. p. 25.

21) Eb. 662.

Kleidung (pannos) 2 Frischlinge, 22) ein andrer hatte järlich 30 Mut Roggen, 50 Mut Haber, 6 Schweine, 5 Schafe, 2 Ziegen, 4 Tücher, und das ganze bedürftige Feuerholz, (lignum ad ignem necessarium) 23) — ein andrer erhielt 7 Schafe, 5 Schweine, 5 Tücher, 40 Mut Roggen, 36 Mut Gerste, 40 Mut Haber, 2 Ziegen und 3 Frischlinge, 24) — noch einer 50 Mut Roggen, 40 Haber, 40 Gerste, 5 Schweine, 2 Schafe und drei leinene Tücher. (panni de lino) 25) Ferner bekam einer 60 Joch Land, 7 Schweine, 3 Ziegen, 4 Tücher von Leinwand. 26) Desgleichen ein andrer 54 Joch, 3 Schweine, 4 leinene Tücher, 6 Schafe. 27) Selten erhielten sie Geld, doch kommt es auch vor, z. B. einer empfing 60 Mut Roggen, 30 Mut Gerste, 5 Schweine, 4 leinene Tücher, 20 Denarien; ein andrer 6 Schweine, 4 Schafe, 40 Mut Haber, 30 Roggen, 15 Gerste, 10 Maas Honig (eminas mellis) und 8 Dena-

22) Reg. Sarach. p. 8.

23) ib. p. 17.

24) ib. p. 22.

25) ib. p. 25.

26) Eb. p. 26.

27) Eb. 37.

rien. 28) Auf zwei andern Villen erhielt jeder Beamte oder Willikus järlich 40 Mut Roggen, 40 Gerste, 40 Haber, 4 Schweine, 3 Schafe und 7 Denarien. 29) Dieses alles erhielten sie aus dem Ertrage, bisweilen von den Abgaben der Hintersassen. So bekam einer von den Geld-Abgaben 12 Schillinge. 30) Daher wird auch ausdrüklich einmal angezeigt, daß das übrige dem Stifte gehöre. 31) Ihre Einkünfte waren also sehr verschieden, und wohl nach der Grösse der Güter, darein sie gesezt waren, bestimt. Überdieses erhielt der Willikus an manchen Orten etwas Gewisses von den einzelnen Mansen; vielleicht war diese Einrichtung die nämliche, wie in Korvei, nur daß sie auf andre Art angegeben wird. So erhielt der Willikus an einem Orte im Kloster Lorch von 4 Mansen, zwei Unzen an Gelde und von der Abgabe der Kamisilen eines. 32) An einem Orte in Korvei 1106 muste jeder Mansus den Willikus järlich einmal zu Gaste bitten, (conuiuium vnum facere.) 33) Im

28) Eb. p. 30.

29) Eb. p. 43.

30) Kindlinger, II. 140.

31) Reg. Sarach. p. 22.

32) Cod. Laur. I. 217.

33) Kindlinger II. 14.

Stifte Maursmünster erhielten sie von verschiedenen Mansen einen Denar, Brod, eine Henne, einen Sextar Wein, bei Barenberg von den alten Mansen den Zehenden, wofür sie einige Fuhren thun musten, und an einem andern Orte eine sehr wichtige Abgabe, die Frehta genant wird. 34)

Sie bekamen bisweilen eignes Feld. Schon oben ergab sich, daß der Villikus an einigen Orten eine bestimte Anzahl von Jochen angewiesen erhielt. An andern war es ein voller Mansus, 35) auch hatte einer zwei dienstbare Hufen. (hubae Lidonum) 36) Im Stifte Maursmünster war festgesezt, daß der Villikus in seiner Villikazion einen Mansus von mittler Güte, weder den besten noch den schlechtesten haben solle. 37) Im Korveischen besaß einer gar 14 Mansen. 38)

34) Schöpflin I. 229. Diese Frehta wird an einem andern Orte so beschrieben: dum fenum secatur in pratis, que dicuntur Frehta apud signum Christi et Ritanburch quod est vna villicatio, causidicus debet adesse.

35) Reg. Sarach. 134

36) Cod. Laur. III. 221.

37) Schöpflin, Als. Dipl. I. 228.

38) Kindlinger II. 139.

Von diesen ihren Mansen sowohl als von ihren Einkünften musten sie gewöhnlich Abgaben, theils an die Herrschaft, theils an andre Beamte entrichten. Von den Mansen gaben sie diejenigen, die darauf ruhten, nur daß sie selbst gewöhnlich dienstfrei gelassen wurden. Im Stifte Maursmünster besassen sie die Mansen ganz frei, (de omni jure.) Nur der eine, der aber durch andere Einkünfte reichlich entschädigt ward, gab den Zehenden ab. 39) Der Villikus in Niwerne, der zwei Diensthufen inne hatte, gab järlich davon ab, ein Schwein, drei Unzen werth, 20 Pfund Flachs (de lino) 20 Hüner und 12 Eier. 40)

Die hauptsächlichste Abgabe war ein Schwein. 41) Im Stifte Maursmünster ward dieses zu Weihnachten geliefert, und muste nach altem Herkommen (antiquo iure) einen Schilling werth sein. 42) Überdieses gab er daselbst acht Brod-

39) Schöpflin, l. c. 229.

40) Cod. Laur. III. p. 221.

41) tempore quando porcos dare solent villici. Vita Meinwerci, p. 544.

42) und so könte doch wohl das sogales donent, welches Cap. de Vill. 10. von den Maiern gebraucht wird, ein Schwein anzeigen, das sie für ihre Hufen zu zinsen haben.

te, vier Sextarien Wein, und am FestTage des heiligen Maurus, und zu Martini jedesmal sechs Denarien. 43) Hier muste er wegen gewisser Einnamen bestimte Fuhren thun, die Reisen zu den Gefässen holen oder zwei Denarien bezahlen. Auch dem Kämmerer und Kellner muste etwas abgegeben werden. 44) Der Bischof von Hamburg Adeldagus verordnete 997, daß jeder von den sieben Meiern dem KlosterVogte 18 Bremische Denarien gebe, ihn auch zweimal järlich, einmal im Winter und einmal im Sommer mit seinen Leuten beherberge und nach seinen Kräften anständig bewirthe, doch solle sein Gefolge niemals mehr denn zehen Personen betragen. 45) Mancher besaß mehrere Villikazionen. So hatte einer in Maursmünster ihrer zwei, also auch zwei Mansen, dieser hatte einen UnterBeamten, der Laufer (cursor) genant wird, unter sich,

43) Schöpflin, p. 229.

44) Eb.

45) in hospitium suum recipiet et decenter pro suis viribus ipsum procurabit, ita tamen quod dicta familia x. personarum numerum non extendat. Struben de iure Vill. p. 8.

welcher einen ViertelMansus für seinen Dienst erhielt. 46)

Diese Beamten hatten wechselsweise die Hofhaltung der Fürsten und Bischöfe zu besorgen. Dieses ward noch jezt, wie damals, da Karl der Grosse seine WirthschaftsVerordnung gab, der Dienst (seruitium) genant, und wenn sie lieferten, so sagte man, sie dienen (seruiunt). In der HofOrdnung des ErzBischofs von Kölln wird angezeigt, was einige, wenn die Reihe an sie kamt, zu leisten haben. 47) Diese Leistung geschah nicht aus ihren eignen Mitteln, so daß sie als eine Abgabe zn betrachten wäre, sondern aus den Einkünften, die sie zu verwalten hatten.

Diese Beamten erhielten ein grosses Ansehen. In der Stiftung des Klosters Brauweiler 1028 ward festgesezt, daß niemand in einer Villa etwas zu befehlen haben solle, auser der Abt und der Villikus, den er sezen würde. 48) Man ging so weit, daß man ihnen gewisse DingTage und an-

46) cursor pro laborioso itineris compendio quadrantem mansi habet in eadem villa. Schöpflin, p. 229.

47) Kindlinger II. 150.

48) Acta Acad. Theod. Pal. III. 136. desgl. a. 1051. Eb. 141.

dre gerichtliche Verhandlungen einräumte, die sonst eigentlich für den KlosterVogt gehört hätten, welches man aber darum that, um diesen mehr einzuschränken, StrafGelder und Brüche ihm zu entziehen. So ward 1052 in Brauweiler festgesezt, daß, wenn der Villikus entweder wegen der Gebäude, oder wegen des Akerbaues daselbst einen Tag hielte, (placitum habuerit) der Vogt, weder einen Theil der Abgaben noch StrafGelder zu fodern habe. 49)

Ein solches Placitum hies **Buding**, es mochte vom Abte oder seinem Villikus angeordnet werden. 50) Wenn nach einer Urkunde des Stifts S. Maximin, irgend ein ZinsMann, er mochte Villanus oder Mansionarius oder sonst einer sein, den schuldigen Zins, der zu der Brüder täglichen Bedarf gehörte, an Holz oder andern Dingen, zur gesezten Zeit nicht bringt, so wird er am folgenden Tage von dem Villikus, ohne Zuziehung des Vogts, aus seinem Hause mit

49) nullam inde partem vel iustitiam quaerat Aduocatus. **Tolner**, Cod. Dipl. Pal. 1126. Acta Acad. Th. P. III. p. 148.

50) **Tolner**, l. c. p. 29. — a. 1056. ap. **Zyllesium** in Defens. Abb. S. Maxim. n. 20.

so viel gepfändet, als hinreichend ist, dasjenige zu ersezen, was er hätte leisten sollen. 51) Wenn in Maursmünster ein Mansus nicht am bestimten Tage seine Abgaben entrichtete, so pfändete ihn der Villikus am folgenden, ohne Zuziehen des Vogtes und UnterVogtes. 52) Nach zwei andern Urkunden von 1093 durfte bei den Verrichtungen des Vogts kein anderer Beamter als der Villikus des Abts gegenwärtig sein. 53)

Durch die ansehnlichen Einkünfte und durch die Vorzüge, die man ihnen einräumte, wurden diese Leute stolz und aufgeblasen. Noch mehr als ehemals, da schon über sie geklagt ward, 54) betrachteten sie sich als Herren, und thaten, was ihnen beliebte. Sie behandelten die Dienstleute und ihre übrigen Untergebenen mit einer Härte,

51) Potgiesser de statu Seruor. p. 320.

52) exiget villicus postera die ab eis vadimonium absque aduocato et causidico ac vllo placito. Schöpflin, 230.

53) in cuius aduocati negotio non alius minister neque vicarius neque subaduocatus praeerit, nisi qui Villicus Abbatis fuerit. Tolner l. c. p. 32. 33.

54) s. I. Th. S. 319.

welche das Schiksal der Unfreien immer verschlimmerte, und sie oft genug in den Zustand der Sklaverei versezte. Die volle Macht dazu hatten sie in Händen. Kam der ZinsTag, so musten die Abgaben geschaft werden, oder der säumige Zahler ward ausgepfändet; die zu liefernden Schweine waren gewöhnlich zu einem Preisse festgesezet, aber wer konte den Villikus zwingen, das gelieferte Schwein wirklich für so hoch und gut zu erkennen, als der ZinsMann es angab, und welche Begünstigungen mochte es geben, wenn der Villikus nach dem Tode eines Manzipien das BestHaupt abzuholen hatte. Kurz, sie wurden bald eine der HauptUrsachen des Druks der armen Leute.

Die Anlage dazu war schon früh da, und der Erfolg konte nicht anders sein, und muste weiterhin fast noch schlimmer werden. Und nun wird die WirthschaftsOrdnung Karls des Großen noch verständlicher: sie solten die Leute nicht in ihre Dienste benuzen, von ihnen keine Geschenke annehmen, musten Abgaben von ihren Mansus geben, den sie wegen ihres Amtes inne hatten, 55) und dergleichen.

Ich wende mich wieder zu der gegenwärtigen Periode.

55) Cap. de Vill. 3. 10. etc.

Der Biograf des Bischofs Meinwerk erzählt einige Anekdoten, die den Karakter und die Handels-Weise dieser Leute ziemlich darstellen. Einmal stand der Bischof unter den Leuben seines Hauses (in lobio domus episcopalis) und sahe ein Weib mit ihrem Sohne, die ein Schwein vor sich hintrieb und bitterlich weinte Auf Befragen, warum sie weine, erzählte sie, nach dem Tode ihres Mannes habe sie, von aller menschlichen Hülfe entblöst, dieses Schwein von dem Brodte gemästet, das sie, durch die Härte des Vogts zu Enenhaus, wohin sie gehöre, gezwungen, erbettelt habe. Der Bischof bedauerte sie, und beklagte sich, daß diese Leute um ihres Gewinstes willen seine Seele mit solchen BlutSchulden belasteten. Der Villikus ward gerufen, der Mansus der Wittwe dem Bischofe aufgelassen, sie nebst ihrem Sohne seiner Direkzion (magisterio) entzogen, und er befehlicht, beide zeitlebens zu ernähren. 56)

Dieses Betragen, das nur wenige Herrschaften misbilligen oder bestrafen mochten wie dieser Bischof, verursachte wohl eine Abneigung der DienstLeute gegen ihre Beamten. Der Bischof Meinwerk wolte einen Versuch machen, ob sie ihre Vorgesezten liebten oder nicht. Als er da-

56) Leubniz SS. I. p. 544.

her auf seinen Hof Barghusun kam, wo eben gedroschen ward, so befahl er seinen Begleitern, die Pferde auf das Getreide zu treiben, denn, sagte er, haben die Leute den Villikus lieb, so werden sie die Pferde fortjagen, thun sie das nicht, so ist es ein Zeichen, daß sie sich über den Schaden desselben freuen. Aber keines von beiden geschah, denn die Knechte liefen zu, um den Bischof zu bedienen, und die Pferde fütterten im Getreide. Dies ward den Knechten für Untreue und Sorglosigkeit gedeutet, und sie wurden mit Ruthen gepeitschet. Als aber der Bischof die wahre Veranlassung erfuhr, so lies er sie reichlich speisen, und ermahnte sie zur Treue gegen ihren Villikus. 56) Im folgenden Jare kam er wieder, ward aber nicht eingelassen, wofür er dankte, daß man ihn nachseze. Heimlich ging er durch die obere Thüre. Hier traf er die Wirthin mit einer schlechten MehlSpeise für die Knechte beschäftiget, und befahl, daß denselben järlich zwei Schinken gegeben würden, auser denen, die sie schon von dem Villikus erhielten.

Mancher von diesen Beamten machte sich auch der Betrügereien und Unterschleife schuldig. In einem Register von Korvei hat der Verfertiger Saracho ausdrüklich bemerkt, daß der Villikus Ludolf, der den Ertrag der Villa järlich

56) Eb.

einzusammeln hat, bis jezt daselbst vieles nach seinem Gefallen gethan, und manches an sich gezogen habe, daher es nothwendig fallen werde, ihn entweder abzusezen, oder eine andere Einrichtung zu treffen. 57) Diese Absezung war hier möglich, aber der Bischof Meinwerk konte den blos verwünschen, der das den Armen bestimte Getreide unterschlagen hatte, denn sein Amt war erblich. Diese Leute thaten sehr groß, und ihre Weiber machten mehr Staat, als ihrem Stande gebührte. Der Bischof Meinwerk demüthigte eine auf eine sehr empfindliche Art. Er kam auf einen seiner Höfe, fand den Garten voller Unkraut, und nur in der Mitte einen schmalen Gang, aber die Frau Verwalterin kam ihm in ihren prächtigen Kleidern entgegen. Darüber ärgerlich befahl er, sie auszukleiden, dann lies er sie durch den Garten führen, sie muste das Unkraut ausjäten, und er tröstete dabei die Betrübte. Im folgenden Jare fand er den Garten rein von allem Unkraute, dankte ihr dafür und beschenkte sie reichlich. 58)

Überhaupt hatten die Weiber der Verwalter dasjenige zu besorgen, was wir noch jezt weibliche Wirthschaft nennen, Baken, Kochen, Vieh,

57) Falke Trad. Corb. p. 9.

58) Leibniz l. c.

nämliche, oft mögen es auch nur landschaftliche Verschiedenheiten sein, wenn wir mehrere Namen bemerken, oft aber war wirklich ein kleiner Unterschied da.

Die vorzüglichsten Benennungen sind folgende:

1.) Ministeriales. Wir haben diese Bedienstete schon in der vorigen Periode, vorzüglich aus Karls WirthschaftsVerordnung kennen gelernt. Sie waren damals den einzelnen WirthschaftsZweigen, als Förster, FolenHüter u. s. w. vorgesezt, erhielten einen Mansus, entweder als Lehn, oder als wirkliches DienstGut, thaten dafür Dienste, wenn dieses nicht anders bestimt war, oder entrichteten Abgaben. 1) Diese Ministerialen waren daher keine freie Leute, sondern wurden aus den eigenbehörigen ausgewählt. Da sie durch ihren Dienst viele Macht und Ansehen erhalten musten, so suchte vielleicht Karl diesem dadurch vorzubeugen, indem er befahl, daß keine begüterte, sondern Leute von mittlern Umständen zu diesen Ämtern gewählt werden solten. 2)

1) s. Cap. de Vill. 10. u. a.

2) Eb. 60.

erhielten, ging in dieser Periode eine grosse Veränderung vor. Es begann der Kampf zwischen Sklaverei und Freiheit, das Streben nach Unabhängigkeit, und die Bemühung zu unterdrüken.

Auf einer Seite finden wir Elend und LeibEigenschaft, Druk und Erpressungen: auf der andern Losreissung vom Joche und Widersezlichkeit. Die Freien zogen die besten Güter an sich, vorzüglich diejenigen, welche für gewisse Ämter ausgesezt waren, von denen keine Dienste geleistet wurden. Die Freigelaßnen wurden mündig, so daß das Mundburd aufhörte, und sie sich in der ZeitFolge ganz unter den Freien zu verlieren anfingen. Und wenn auch ein Theil der bisherigen Unfreien im Kampfe unterlag und in wahre LeibEigenschaft gerieth, so entstanden doch auch Urbarien und bestimte Dienste, und manche Einrichtung ward dem gemeinen Landmanne günstig.

Wir treffen in dieser Periode eine Menge Benennungen abhängiger Leute an, die kein wahres LandEigenthum hatten, sondern entweder ohne Besizungen waren, oder sie von Höhern erhielten, denen sie dafür mit Diensten oder mit Abgaben, oder mit beiden zugleich verwandt wurden. Oft scheint der Name nur abweichend zu sein, aber nicht die Beschaffenheit der Person, oft bedeutet die lateinische Benennung und die teutsche das

nämliche, oft mögen es auch nur landschaftliche Verschiedenheiten sein, wenn wir mehrere Namen bemerken, oft aber war wirklich ein kleiner Unterschied da.

Die vorzüglichsten Benennungen sind folgende:

1.) Ministeriales. Wir haben diese Bedienstete schon in der vorigen Periode, vorzüglich aus Karls WirthschaftsVerordnung kennen gelernt. Sie waren damals den einzelnen WirthschaftsZweigen, als Förster, Folenhüter u. s. w. vorgesezt, erhielten einen Mansus, entweder als Lehn, oder als wirkliches DienstGut, thaten dafür Dienste, wenn dieses nicht anders bestimt war, oder entrichteten Abgaben. 1) Diese Ministerialen waren daher keine freie Leute, sondern wurden aus den eigenbehörigen ausgewählt. Da sie durch ihren Dienst viele Macht und Ansehen erhalten musten, so suchte vielleicht Karl diesem dadurch vorzubeugen, indem er befahl, daß keine begüterte, sondern Leute von mittlern Umständen zu diesen Ämtern gewählt werden solten. 2)

1) s. Cap. de Vill. 10. u. a.

2) Eb. 60.

Es ist ein langer Streit darüber geführt worden, ob diese Ministerialen frei gewesen oder unter die eigenen Leute gehört hätten, und beide Theile hatten, wenn sie nur einseitig zu Werke gingen, Gründe vor sich. Da sich in diesem Zeit-Raume die Beschaffenheit dieser Bediensteten mehr entwikelte, so dürfte es wohl nothwendig fallen, dieselbe etwas genauer durchzugehen, um vielleicht festsezen zu können, ob sie frei oder eigen waren. Ursprünglich gehörten sie unter die Eigenbehörigen, fanden sich zuerst auf den kaiserlichen Gütern, und bekamen dafür einen Mansus oder eine Hufe, von denen sie Dienste oder Abgaben entrichten musten. Bald folgten die Grossen aus den Laien und Geistlichen nach, ernanten sich Ministerialen und gaben denselben Güter zu Lehn. Daher finden wir in dieser Periode die Ministerialen in vollem Gange und in grosser Anzahl. 3)

Wenn wir nnn auf dasjenige Rüksicht nehmen, was wir in Urkunden finden, so scheint mir ihre Beschaffenheit folgende gewesen zu sein:

1.) **sie wurden aus der Familie, d. h. aus den Eigenbehörigen genommen.**

3) Der Erzbischof von Köln hatte ihrer fast zu jeder Verrichtung mehrere. Kindlinger, Münster. Beitr. II. Urk. S. 149.

1134 übergab ein Freier eine ihm gehörige Familie (propriam familiam) an ein Stift in Erfurt unter der Bedingung, daß sie und ihre Nachkommen dem Stifte als Ministerialen, (iure ministerialium) dienen solten. 4)

2.) eben so wurden sie aus den Zensiten, das ist, solchen Leuten, die Zinsen entrichteten, genommen.

1127 machte der Probst zu Aschaffenburg zwei Zensiten zu Ministerialen, den einen zum Schenken, den andern zum Marschalle. 5)

3.) Daher werden sie in den Urkunden von der Familie gesondert und ihr entgegengesezt.

Dies geschah in einer Urkunde ohne Jar zu Anfange des 12ten Jarhunderts, 6) und 1130 heißt es in einer andern: sechs Mansen mit der ganzen Familie, und den zu diesen Orten gehörigen Ministerialen, nämlich, daß diese dem Probste auf gleiche Art dienen, wie sie es ihren vorigen Herren thaten, die ganze Familie aber

4) Guden. I. 112.

5) Eb. I. 394.

6) Eb. I. 397. cum prediis et ministerialibus et familia.

den Brüdern (d. i. dem Stifte) angehöre, 7) das nämliche geschah 1131. 8) Eben so waren sie auch von den Zensiten verschieden. 1144 übergab einer seine Leute, einige zum Dienst, andere zum Zins. 9)

4.) sie traten aus dem Stande der Familie heraus und wurden der Advokatie entzogen,

Daher muste auch der Advokat der Stifter, weil unter ihm und seiner Gerichtsbarkeit die ganze Familie, das ist, jede hörige Person, stand, jedesmal darein willigen, wenn dieses geschehen solte.

1127 muste der Probst zu Aschaffenburg die Bewilligung des Vogts suchen, als er zwei Zensiten zu DienstMannen machen wolte, welcher sich auch aller Ansprüche auf sie und ihre Erben erblich begab. 10)

1144 bat einer, daß sein Weib von der Advokatie loskommen möge. Der Vogt willigte

7) Eb. p. 92.

8) Eb. p. 99.

9) quosdam ad ministerium quosdam ad censum. Gud. I. 151.

10) Eb. I. 394.

darein, und der ErzBischof von Mainz, Heinrich I. nahm sie alsdann unter die Ministerialen auf. 11) Aber darein durfte er nicht willigen, wenn eine fremde Familie zu DienstMannen Recht geschenkt ward. Daher ward ihm auch dieses im Anfange, ehe es noch zur festen Regel werden mochte daß die DienstManne ganz von ihm befreit wären, untersagt. Als Otto II. dem Stifte zu Aschaffenburg die edle Familie von Wertheim schenkte, und ihnen alle Rechte der Ministerialen vorbehielt, so daß sie dem Kloster in männlichen Angelegenheiten Dienste leisten, die Weiber an Leinen, Wolle und Seide arbeiten solten, so wurden sie von der Vogtei ausgenommen. 12)

5) Dadurch wurden sie aber nicht frei.

Sie wurden zwar auch Leute (homines) genant, kommen als solche vor, aber nicht mit dem Beisaze frei (liberi) welche gewöhnlich von ihnen gesondert angeführt werden. 13)

6) sie konten sich daher auch nicht nach Gefallen verheurathen.

11) Eb. l. 399.

12) Eb. l. 349.

13) Eb. l. 129. 132. a. 1140.

1155 heurathete Reinold, ein Quedlinburger Ministerial, die Tochter Dietrichs von Geismar, eines Ministerials des ErzStifts Mainz, daher die Kinder, weil sie, der Regel nach, der Mutter folgten, weder Eigen noch Lehn, (nec praedia nec beneficia) die er selbst in Quedlinburg besaß, vermöge des Rechtes (secundum ius legale) erben konten. Reinold wendete sich wegen seiner Heurath an die Äbtissin, und bat sie, daß nicht seine ganze Nachkommenschaft die Erbschaft verlöre. Diese bewirkte bei dem ErzBischofe Arnold in Mainz einen Tausch, vermöge dessen zwei Söhne des Reinolds in das Quedlinburger DienstMannenRecht gegeben wurden, Mainz aber dafür zwei andre Ministerialen aus Quedlinburg erhielt. 14)

Sie musten schlechterdings sich mit Personen verheurathen, die ihres Standes waren, und dem nämlichen Herrn gehörten (suae legis vxores.) 15) Die Kinder waren wieder Ministerialen, und gehörten auch dahin, wo die Mutter hingehörte. Ein Freier konte keine Ministerialin heurathen, wenn er nicht eine MisHeurath begehen wolte, denn seine Kinder folgten der ärgern Hand, kon-

14) Eb. 221.

15) Eb. p. 92.

ten ihn nicht beerben, und musten erst, wenn sie frei sein wolten, die Friheit erhalten. 16)

7) sie waren auch wie die andern Eignen dem TodFalle unterworfen, und wurden, wenn sie ohne Kinder verstarben, von ihrem Herren beerbt.

1130 steht ausdrüklich in einer Mainzer Urkunde: wenn sie ohne Kinder oder ohne ein Weib ihres Standes (sue legis vxore) sterben, so erben die Brüder des Stifts S. Martini; haben sie aber Kinder, so bekomt das Stift nur das beste Haupt oder das beste Kleid, (optimum caput vel optimam vestem. 17)

8) sie erhielten von dem DienstHerrn Güter. Anfangs nur als Lehn. So kommen im eilften Jarhunderte vier Ministerialen vor, mit den Prädien und Manzipien, die sie zu Lehn (in beneficium) empfangen hatten. 18)

16) s. ein Beispiel in Histor. de Guelfis, ap. Leibniz I. 287.

17) Gud. p. 92. In einer andern Urkunde von 1131 Eb. S. 99. steht die Stelle von dem Weibe, (nämlich das beste Kleid) nicht.

18) Würdtwein S. D. VI. 319.

Aber sie wußten, in der gegenwärtigen Periode so gut als andere Personen, höhern und niedern Standes, Vögte, Verwalter, Förster und Kolonen, ihre Besizungen und Ämter erblich zu machen. Es konten daher ihnen ihre AmtsGüter nicht genommen werden, ja man sahe sich sogar genöthigt, sie gewöhnlich bei Veränderungen, die man mit den übrigen GrundStüken vornahm, vorzubehalten. 1130 schenkte der Graf Meginhart von Sponheim dem Kloster Schwabenheim alle seine Besizungen daselbst, mit allen Dezimazionen, dem neunten Theile der Dominikalien, den Kolonen mit ihren Mansen, jedoch mit Ausnahme derer, mit denen er seine Ministerialen belehnt hatte. 19) 1123 erhielt das Stift Jlbenstadt in der Wetterau alles geschenkt in den Orten mit Ausname der Ministerialen. 20)

1135, wo bei einer Schenkung der Kirche die Dezimazionen, alle Dominikalien, die Mansionarien mit ihren Mansen und allem Rechte (cum omni justitia) übergeben werden, sind doch die Ministerialen ausgenommen. 21)

19) Guden, I. 89.

20) Eb. 53.

21) Eb. I. 114.

Daher geschah es auch, daß wenn Jemand seine Leute einem Stifte zu DienstMannenRecht überlies, er denselben bisweilen Güter zu Erb-Rechte mitgab.

1134 sezte der obgedachte Freie, der in DienstMannRecht überlaßnen Familie zehn Mansus unter der Bedingung aus, daß diese übergebenen Leute und ihre Nachkommen mit diesem Gute (Praedio) nach ErbgangsRecht (iure hereditario) belehnt würden. 22)

Doch wurden die Ministerialen nicht immer vorbehalten, sondern nebst den Gütern überlassen. 1131 ward ein Allod mit 20 Mansen und den Ministerialen, die zu diesen Gütern gehören, desgleichen der davon abhängenden ganzen Familie übergeben. 23)

Ursprünglich, ehe ihre Besizungen erblich wurden, musten sie bestimte Dienste und Abgaben von denselben leisten. Allein diese Dienste mochten immer schlechter, die Abgaben geringer werden. Noch finden wir sie, aber wie es scheint

22) Eb. I. 112.

23) I. Allodium scilicet mansos xx. terram cultam — et ministeriales quotquot ad hec bona pertinent et familiam ibidem appendentem. Eb. I. 98.

gemässiget. 1130 muste ein Ministerial, wenn er einen ganzen Mansus inne hatte, für die Hälfte dem Probst dienen, für die andere aber järlich zwei Unzen geben; wird aber der Mansus unter mehrere getheilt, so trägt jeder nach seinem Antheile bei. 24)

9) Sie konten selbst eigenthümliche Besizungen haben, und über dieselben schalten.

1146 übergab einer zwei Mansus und zwei Hufen, mit den Manzipien beiderlei Geschlechts. Damit man sehe, daß es nicht sein DienstGut sei, so fügt die Urkunde hinzu: „das ihm Gott verliehen (a Deo sibi concessis)"; ein andrer verschenkte von einigen Orten Höfe, Mansus und Manzipien. 25)

Aus einer andern Urkunde von 1144 dürfte man fast schliessen, daß sie nicht selbst diese Übergabe vornehmen konten, und nicht allein der Konsens ihres Herrn, wenn die Schenkung in ein andres Gericht ging, dazu von nöthen war, sondern auch eine bildliche Handlung vorhergehen muste, damit die Veräuserung aus freier Hand zu geschehen schien. In diesem Jare wolte Dino, ein

24) Eb. 92.

25) Eb. 125.

Ministerial des MarkGrafen Konrads von Meissen, seine Güter dem PetersKloster in Erfurt übertragen; der MarkGraf erlaubte es, und übergab die Güter und Leute, die Diemo besaß, in die freien Hände zweier Grafen, damit sie selbige auf dem Altare der heiligen Apostel daselbst wieder übergeben konten. 26)

10) Sie erhielten eine Stimme an den Höfen ihrer Herren. Da sie keiner Advokatie unterworfen waren, sondern für ihre Dienste LehnGüter erhielten, so wurden sie auch von ihrem Herrn zu Rathe gezogen, und gaben ihre Meinung ab.

1157 belehnte der ErzBischof von Mainz Albert einen mit Rath seiner Getreuen, sowohl der Ministerialen als andern. 27)

Daher unterschieden sie sich auch in öffentlichen Urkunden, aber zum Zeichen, daß sie nicht frei waren, erst nach den Laien. 28)

26) Eb. 150.

27) communicato consilio fidelium nostrorum, tam ministerialium quam aliorum. Guden. I. 225.

28) z. B. a. 1123. Eb. 53. 1144. p. 400.

11) Ihr Recht oder ihre Obliegenheiten und Vorzüge waren ausserdem noch sehr verschieden.

1123 gab der ErzBischof Adelbert von Mainz den Ministerialen im Kloster Brindenau, das beste Recht, das die Ministerialen des heiligen Martins haben, auch sind sie auf jedem Markt, der ihm gehört, so gut wie andere Personen, die den Mönchen durch ein Amt dienen (officialiter seruiunt) von allem Zolle frei. 29)

1074 wurden die Dienstleute zwischen Probst und Mönche getheilt, die des erstern, dienen nach seinem Tode an dem Hofe des ErzBischofs zu Mainz; übrigens haben die, welche dem ErzBischofe angewiesen werden, für ihren Dienst das Recht erhalten, welches das beste ist, das die Bediensteten unsrer Kirche haben. 30)

29) ius et legem, quam meliorem habent quilibet Ministeriales S. Martini. Guden. I. 57.

30) illis vero, qui nostro seruituti sunt attitulati id ius in seruiendo concessum est, quod optimum ecclesie nostre seruientes habent. Guden. I. 379.

In dieser Urkunde werden sie Servientes, Dienende, genant. Man sieht aber sehr deutlich, daß von eigentlichen DienstMannen die Rede ist.

Wahrscheinlich deutet diese Benennung überall Ministerialen an. 1108 wurden bei einer Übergabe Servientes und ihre Güter vorbehalten. 31) Eben so wurden in einer Köllner Urkunde von 1057 die Servientes bei einer ähnlichen Gelegenheit nicht mit übergeben. 32)

Man bemerkt in den Urkunden einen grossen Unterschied unter den Gerechtsamen der Ministerialen, vorzüglich bei der Geistlichkeit, wo die den Bischöfe besser standen, als diejenigen, welche den Äbten dieneten. Auch unter ihnen selber hatten einige bessere Dienste und Einnahmen als die andern, daher strebten auch die Personen, welche Ministerialen wurden, darnach: das beste Recht (optimum ius) derselben zu erhalten.

Wir treffen diesen Ausdruk sehr oft, aber am bestimtesten in einer Lorchischen Urkunde an. Hier übergiebt sich eine aus einem edlen Geschlechte entsprossene Frau Ansilt, nebst ihrem eben

31) Eb. l. 38.

32) Martene et Durand, Coll. Ampl. I. 406.

so edlen Manne und den Gütern und ihren Kindern dem Stifte; sie zogen sich zu dem besten Rechte der Ministerialen, nämlich zu dem Kämmerer Dienste. 33) Und daß der Kämmerer-Dienst in der That das beste Recht hatte, sieht man aus der HofOrdnung des Stifts Maursmünster: wo der Abt war, muste er sein, bei Tag und bei Nacht, zu Hause und auf Reisen, er besaß sieben Äker zu Lehn, erhielt für sich Beköstigung, für sein Pferd Futter; wenn ein Villikus oder ein andrer Ministerial sein Lehn empfing, muste er dem Kämmerer etwas verehren; „seine Bekleidung, sowohl leinene als wollene, wird der Abt, so wie Zeit und Umstände es fodern, seiner eigenen Ehre gemäs, ihm überreichen." 34)

Die Ministerialen erhielten vorzüglich alle Bedienungen, welche Angelegenheiten des Fürsten betrafen, und je näher und öfterer sie mit seiner Person zu thun hatten, je besser war ihr Zustand. Kämmerer, Marschälle, Schenken, Truchsesse hiessen sämtlich Ministerialen. Anfangs ward mit ihren Ämtern gewechselt. Man

33) officium cameratiorum. s. Cod. Laur. II. 127.

34) Schöpflin. Als. D. I. 229.

wird dieses in Urkunden gewahr. 35) Die teutsche Benennung war schon Dienst Mann. 36)

Wegen der Vorzüge, welche die Ministerialen grösserer Herren vor den kleinern genossen, gab es viele Streitigkeiten, und unangenehme Auftritte, weswegen man sich, in den Stiftern wenigstens alle Mühe gab, sie einander gleich zu sezen. In der StiftungsUrkunde des Klosters GottesAuge 1110 sagt Heinrich V., daß die Minister und die übrige Familie, nämliche Rechte und Dienste wie die übrigen freien Abteien im Reiche haben, damit sie desto getreuer dienen. 37) In Frekenhorst erhielten sie 1086 das bessere MünsterRecht. 38)

Aus allem diesem ersieht man, daß die Ministerialen keine freie Leute waren, sondern vor ihre Person HofÄmter hatten und dafür Lehn empfin-

35) Gudenus I. 63. 65. 75. 113.

36) In einer Urkunde Heinrichs V. ums Jar 1170 heißt es: quod supra dicti homines, qui eadem iusticia, quam illi, qui theutonice Dienstmann, vocantur, dati sunt. Guden I. 393.

37) Hist. Nigrae Siluae, III. p. 46.

38) Kindlinger II. 49.

gen, und daß ihre Kinder sich nicht von ihren Herren wegwenden konten, daß sie aber auch keine Leibeignen waren, daß sie zu Rathe gezogen wurden, und daß bei dem Schlusse dieses Zeit-Raums der Schritt bis zur volligen Freiheit nicht mehr fern war: denn sie hatten sich so nothwendig gemacht, daß sie ihre Ämter als erblich betrachteten, und kein andrer dieselben mehr erhalten konte. Daher heißt es in dem Kölner DienstMannenRechte: sie sind zu gewissen Hof-Ämtern geboren und verordnet. 39)

II. Barones. Dieses waren ehemals keine freie Leute, jezt wurden sie es in so weit, daß sie keine Dienste und Abgaben entrichteten. Sie wurden mit einem freien Mansus (m. ingenuus) beliehen, und dienten zu Pferde. In Maursmünster musten sie vor dem Abte erscheinen, um mit ihm zu reiten, oder aufsizen, wenn er es verlangte. 40) Sie musten also für ihn dem Heerbanne folgen. Ihr Unterschied von den Ministerialen bestand also darin, daß sie kein HofAmt zu verwalten hatten, sondern zu Pferde dienen musten, auch vielleicht von ihrem Lehn nicht Abgaben entrichten durften.

39) Eb. S. 77.

40) Schöpflin Als. Dipl. I. p. 226.

Wie es scheint so kommen sie noch unter andern Namen als milites, milites casati und Barones milites vor. An andern Orten werden sie militares homines genant, und den Manzipien und andern Landleuten entgegengesezet. 1124 übergiebt einer mit seinen Gütern die Manzipien und KriegsKnechte (militares homines) beiderlei Geschlechts, 41) und 1128 ein andrer, mit den Leuten beiderlei Geschlechts, sowohl KriegsKnechten als auch Bauern. (rusticanis.) 42) Wir finden auch Slawische KriegsKnechte auf Mansen sizen, von denen jeder gewisse Abgaben zu leisten und ein Pferd, ein Pfund Hallischer Münze im Werth stets für den Herrn den Abt zu Korvei bereit halten muste. 43)

III. Kolonus. Diese Benennung scheint sich zu verlieren, obgleich der Ausdruk Kolonie noch bisweilen vorkomt. Und wenn auch ein Ko-

41) Zapf Anecd. I. 467.

42) Eb. 470.

43) Kindlinger. II. 120. Daß Barones und Milites die nämlichen Leute waren, diese wie jene zu Pferde dienen musten, sieht man aus einer Urkunde von 983 in Hist. N. S. III. Milites quoque, quos monasterio tradidi, equitando seruiant.

lonus genant wird, so dürfte doch wohl etwas anderes darunter verstanden werden, als ehemals. So heißt es in einer Korveischen Schenkung von einem Kolonus: er muß hingehen, wohin es ihm befohlen wird. 44)

IV. Barschälke. Diese Leute kommen immer noch in Baierschen Urkunden vor, und zwar auf die nämliche Art neben den Sindmannen und Hengstfotren, z. B. 1057, 45) desgleichen in einer Regensburger Urkunde Otto des Grossen 954 werden sie unter andern Dienstleuten genant. 46) Sie wurden nicht als eigne Leute, sondern als Freie behandelt, und ihr Zustand mochte der nämliche sein, wie der der Ministerialen und Baronen. Daher heißt es in einer Urkunde von 1107, er übergab sein Gut unter der freien Bedingung der Barschalke. 47) Ihre Besizungen führten auch den Namen Barschalks-Hufen, leisteten keine Dienste, sondern gaben blos Zins. 48)

44) Reg. Sarach. ap. Falke, p. 10.

45) Meichelbek. I. Instr. p. 516.

46) Meibom. SS. I. 747.

47) Glossar. Manuale v. Colonus.

48) Houbas censuales qui vulgariter Parscalches houba dicuntur. Mon. Boica IX. 359.

V. Zensualen (censuales) waren solche Leute die wegen des im Besize habenden Landes keine Dienste thaten, sondern Zinsen entrichteten, oder die, ohne Land zu haben ihre Abhängigkeit von einem OberHerrn durch einen GeldZins bezeugen musten. Schon 965 werden diese ZinsLeute mit ihren ZinsGütern ausdrüklich von den Manzipien unterschieden. 49) Eben so werden sie in einer Urkunde Otto II. im Jar 923 von den übrigen dienenden Leuten getrent, und es wird gesagt, daß jeder einen Schilling abgebe. 50)

Schon in der vorigen Periode haben wir dergleichen Geldzinsige getroffen. 51) Nach einer Urkunde von 1136 waren sie zweierlei Art, liberi und capitales. 52) Das erste sind freie ZinsLeute, das andre solche, die järlich ein KopfGeld entrichten; eine Abgabe, die der Teutsche von jeher für erniedrigend gehalten hat, die wir aber schon jezt sehr häufig antreffen.

49) censuales homines cum censuali rure. Neugart, I. 610.

50) censuales, qui singulos Solidos pro capite quisque persoluent. Leukfeld. Antiq. Gandersh. p. 153.

51) s. I. Th. S. 342.

52) Potgiesser, de statu Ser. p. 197.

Man kan sich vorstellen, daß ihr Zustand sehr gelind sein muste, und ihr Dienst sie kaum merklich von der Freiheit entfremdete. Oftmals bestand ihre Abgabe in etwas Wachs, und dann wurden sie Wachszinsige (Cerocensuales) genant.

Diese Wachszinsigen hatten sehr vorzügliche Rechte. Gewöhnlich gab nur der älteste in der Familie das Wachs ab; von den übrigen ward nichts gereichet; 53) eine WeibsPerson, die wegheurathete, entrichtete etwas, welches BedeMund d. i. der erbetene Mund, die Freiheit, selbst handeln zu können, hieß; und von dem Verstorbnen ward der Todfall geliefert. 54) Übrigens konten sie über ihre Güter schalten, wie sie wolten, nach eigenen Gefallen sich verheurathen, so daß auch in manchen Gegenden nicht einmal der BedeMund gegeben werden durfte. 55)

Viele angesehene Familien wurden aus frommen Gefühlen den Stiftern wachszinsig, und erniedrigten dadurch nicht ihren Schild, da sie sich auf keine Art hörig machten, und Erlegung des Todfalls keine eigentliche Abhängigkeit anzeigte.

53) a. 1131. in Kindlinger II. 169.

54) a. 1114. Eb. S. 100.

55) 1142. Eb. 173.

VI. Fiskalinen. Ihre Kondizion scheint nach die vorige zu sein, aber die Benennung fing an sich zu verlieren, vielleicht gingen selbst die Fiskalinen aus, oder verloren sich unter den vorhergehenden Klassen der Ministerialen und Zensualen.

982 schenkte Kaiser Otto II. eine Ville und auch daselbst die fiscalini filii weg, 56) und aus einer Urkunde Lothars II. für die Züricher Kirche von 1130 scheint sich fast zu ergeben, daß die daselbst genanten königlichen Fiskalinen die neuern Ministerialen sein möchten. 57)

Dieses wären also diejenigen unfreien, oder wenigstens etwas abhängigen Leute, welche wenn sie Güter besassen, von denselben in der Regel keine Dienste zu verrichten hatten. Die Fiskalinen, wahrscheinlich aus solchen Leuten entstanden, die keinen Herrn hatten und also an den Kaiser gefallen waren, hatten keine DienstGüter erhalten, musten daher auch bei dem Fortschritte der Zeit aufhören, und sich unter andern verlieren.

Ich wende mich nun zu den dienstbaren Leuten, da wir denn zuerst auf die allgemeinen Benennungen Rüksicht zu nehmen haben.

56) Guden. I. 364.

57) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 73.

I. Familia. Unter dieser Benennung verstand man alle dienstbare Leute, ihre Beschaffenheit mochte sein wie sie wolte. Sie begrif die ganze Haushaltung in sich, Ältern und Kinder. Wir treffen daher diesen Ausdruk in der gegenwärtigen Periode sehr häufig. 58) In einer Magdeburgischen Urkunde Otto II. kommen drei Familien von Litonen und 15 von Slawen vor, 59) und in einer andern von 973 werden diese Familien mit ihren Mansen von den Manzipien unterschieden. 60)

Man trift auch die Benennung Famulus, und Famula an, und es ist sehr wahrscheinlich, daß dieselbe nur beide Geschlechter einer Familie anzeige. 61)

58) z. B. Reg. Sarach. ap. Falke, p. 33.

59) Meibom. SS. I. 741.

60) xx. familias et totidem mansos cum utriusque sexus mancipiis. Leukfeld. Aut. Gandersh. 155. so auch Summar. Tr. Fuld. p. 306. 307.

61) duos mansos cum cultibus famulorum et famularum. Summar. Trad. Fuld. Schannat, p. 283.

II. Manzipien. Eben so häufig wie ehemals kommen sie vor, und wenn ihrer mehrere sind, gewöhnlich mit dem Beisaze, beiderlei Geschlechts. (vtriusque sexus.)

Da die Slawen in Teutschland unterjocht worden waren, so theilten sich diese Manzipien in Teutsche und Slawische, welches aber weniger in Ansehung ihrer Dienste als der Sprache geschah. 62) Wie ehemals wohnten ihrer mehrere auf einem GrundStüke. So kommen im 12ten Jarhunderte drei Mansen und drei HofeStätte mit acht Manzipien vor. 63) Daher sagte man auch: mit den Manzipien, welche diese Mansen inne haben. 64) Aber noch gehörte nicht ihnen der Mansus, sondern sie gehörten

62) z. B. 965. in Magdeburg cum mancipiis Teutonicis et Slauonicis. Meibom. SS. I. 748.

63) Chron. Hildesheim. ap. Leibniz I. 747.

64) a. 1071. cum mancipiis eosdem mansos habentibus. Leukfeld, Ant. Poeldens. p. 279.

dem Mansus an. 65) Daher heissen sie auch manchmal noch Manentes. 66)

Andre hingegen sassen nicht auf GrundStücken. In einem Fuldischen SchenkungsBriefe kommen eilf und ein halber Mansus vor, mit den darauf sizenden und andern sechs und vierzig Manzipien. 67) Die unangesessenen hiessen bisweilen priuati homines und musten gewöhnlich GeldZinsen entrichten. 68)

Sie wurden nach Köpfen gerechnet, Männer, Weiber und Kinder, auch ward die ganze Nachkommenschaft bei Überlassung der Ältern mit übergeben. 69) In einer Urkunde Otto des Grossen 973, werden acht Manzipien, Adabuer und Hiltiburg mit ihren (ipsarum) Söhnen und

65) a. 1036. mansus cum inhaerentibus mancipiis. Kindlinger II. 38.

66) Nachr. von Juvavia, S. 288.

67) Summar. Trad. Fuld. p. 312.

68) Cod. Laur. III. p. 202.

69) z. B. mancipia, familias cum prole — auch cum posteritate. Summar. Trad. Fuld. p. 306. 307. 308.

Töchtern übergeben. 70) Dieses waren also zwei Mütter mit sechs Kindern.

Das nämliche zeigt ein SchenkungsBrief von 1035, wo 156 Manzipien beiderlei Geschlechts von verschiedenen Alter angegeben werden. 71)

Die besondern Benennungen der dienstbaren Leute die vorkommen sind folgende.

I. Liti, Litones. Wir haben sie schon zeitig, und zwar in einem sehr milden Zustande angetroffen. 72) Oben kommen schon drei Familien Litonen vor. 73) Gegenwärtig schwankte ihre Lage zwischen Freiheit und Unterjochung, und es ist kaum möglich zu bestimmen, wohin man sie rechnen solle. Aber sie waren doch mehr frei als gebunden: hatten sie gleich persönliche Dienste zu thun, so waren diese doch gemessen, und vorzüglich auf Saat und Ärnte eingeschränkt. In einer Fuldischen Urkunde kommen ihrer zweier-

70) Leukfeld Ant. Poeld. p. 274. bei Gudenus I. 387. kommen 1102 drei Manzipien, Weib, Sohn und Tochter, vor.

71) Schannat, Tr. Fuld. p. 250.

72) I. Th. S. 77.

73) S. n. 59.

kel vor, volle und halbe, (pleni et dimidii.) Die vollen schnitten dreimal järlich 36 Aker; die halben pflügten dreimal järlich 28 Aker. 74) Sie wurden auch einzeln verschenkt. 75)

Der Bischof von Paderborn Meinwerk bedauerte ihren Zustand, und die Härte ihres Dienstes, da sie in der Ärnte zur steten Arbeit angetrieben wurden, und doch von den Beamten (villicis) keine Erquikung an Speise und Trank erhielten; daher verordnete er auch, daß sie beides bekommen solten. 76) Eben so milderte der Bischof von Wirzburg Bruno 1036 die Dienste, verwandelte sie in GeldAbgabe, und lies sie sogar das zweite Jar allemal frei. 77) Und doch konten sie eigne Güter besizen und über dieselben un-

74) Schannat. Tr. Fuld. p. 331. arat secabat tribus horis. d. i. drei mal. Im Teutschen heißt es in den mittlern Zeiten drei Stund. Der teutsche Ausdruk, den man schon in Ottfried antrift, ist der ältere, und der lateinische nur Übersezung.

75) tradidit vnum Lidum. Summar. Tr. Fuld. p. 300.

76) Leibniz SS. I. 544.

77) Falke Trad. Corb. p. 662.

ter ihren Kindern Verfügung treffen. 78) Im Stifte Gandersheim konsentirten sie in einen Kontrakt der Äbtissin, und werden auch als Zeugen nach den Ministerialen, nur nicht namentlich, aufgeführt. 79) Aber doch war ihr Stand niedriger als der Ministerialen, denn wenn bei der nämlichen Veranlassung diese auf den Heiligen schworen, so musten jene das glühende Eisen tragen; 80) auch wurden Ministerialen aus Liden gewählet.

Man sieht also, daß ihr Zustand an manchen Orten gelinder als an andern war, und daß sie nahe daran waren, vollfrei zu werden.

II. Lassen, Lazen, Laten. Man findet sie zu Ende dieser Periode als unfreie Leute. Ihre Beschaffenheit war auch im Kloster Lorch härter, als die der andern Leute, die von ihren Gütern dienten. Wenn eine von den leztern, (seruilis huba) eine Henne und funfzehn Eier gab,

78) bei Schannat. Tr. F. p. 331. steht eine dergleichen Verfügung von 1156.

79) Diplomata Gandersh. ap. Leibniz SS. II. 378.

80) Vita Meinwerci. ap. Leibniz. Eb. I. p. 562.

so hatte eine Lazeshuba ein Schwein einen Schilling am Werthe, ein Seidel Honig und ein Maas Mehl zu entrichten. 81) An einem andern Orte gaben die DienstHufen zwei auch drei Hüner, und 15 auch 30 Eier. 82) In dem Korveier Register, ums Jar 9011 kommen teutsche Laten (lati teutonici) vor, welches aber wohl keinen andern Unterschied von slawischen, als den die Sprache macht, andeuten konte. 83) Vielleicht ist meine Muthmaßung nicht ungegründet, daß ihre Beschaffenheit jezt, wo die Erblichkeit der BauerGüter an manchen Orten aufkam, die alte blieb, ihnen der Herr das Gut nehmen konte, wenn er wolte, und dieses also völlig LasGüter waren, so wie wir sie noch in einigen Gegenden der Lausiz und andern Landschaften antreffen, und daher auch ihre Benennung entstand.

81) C. Laur. III. 195. Was das vor Mehl ist, das hier farina emeratia genant wird, weis ich nicht bestimt anzugeben. Wahrscheinlich Kraft Mehl, das in Oberteutschland Amel Mehl heißt.

82) Eb. 196.

83) Kindlinger II. 219.

III. Bargelden. In einer Urkunde Heinrichs II. von 1017 heißt es: daß kein Graf oder öffentlicher Richter, die Knechte oder Sklaven, oder Eingepfarte, die sie Bargilden nennen, vor sein Gerichte ziehe. 84) Wahrscheinlich bedeutet der Ausdruk solche Leute, die frei von persönlichen Diensten sind, und statt derselben Geld oder Zinsen entrichten. Wir werden sie wahrscheinlich in der folgenden Periode bestimter antreffen.

IV. DageSchalke und

V. Skaramannen, kommen beide in einer Urkunde Heinrich III. ums Jar 1052 vor. Die erstern werden so beschrieben, qui foris ad curtes seruiunt, die auserhalb des Klosters St. Maximin auf den Höfen dienen, die andern aber werden blos Manzipien genant. 85) Wahrscheinlich bestand ihr Unterschied, der Benennung nach zu urtheilen, darin, daß jene am Tage dienten, TageSchalke, das ist TagesKnechte, waren, diese aber zu jeder Zeit alle Dienste verrichten musten. Sie werden auch Skararii genant.

84) parrochos quos Bargilden vocant. Leukfeld. Ant. Poeld. p. 251.

85) Martene et Durand. Coll. Ampl. I. p. 433.

Die TageSchalke standen blos unter dem Abte, die ScharMänner aber unter dem Vogte, wurden also als niedriger angesehen. Im Korveischen kommen ums Jar 1106 vierzehn von Liten besezte Mansen und einer vor, den die WerkLeute (operarii) inne haben. Dieses sind wahrscheinlich TagArbeiter, TageSchalke. 86)

VI. Slawen. Dieses waren wirkliche Wenden, oder andere slawische Leute. Sie werden nur um ihrer Sprache willen von den übrigen dienstbaren Leuten unterschieden. 937 kommen 15 slawische Familien vor. 87) Daß ihr Zustand nicht besser und nicht schlechter als der übrigen Knechte war, sieht man ziemlich deutlich. So wurden dem Stifte Fuld an einem Orte die daselbst wohnenden Slawen überlassen, welche järlich demselben einen Zins zu geben haben; ferner kommen daselbst 40 mit Slawen besezte Mansen (mansi de Slauis) mit dem nämlichen Zinse vor. 88) Es war also ihr Zustand hier nicht härter, als der, welchen man bei den Teutschen findet.

86) Kindlinger II. 129.

87) Meibom. SS. I. 741.

88) Summar. Trad. Fuld. p. 284.

Unter die slawischen Dienstleute oder Manzipien gehöret eine Gattung, welche Smurdi, Zmurdones, genant werden. 1024 war ein LaienBruder, welcher der Küche vorgesezt war, und zu der Familie der Kirche, aus dem Geschlechte der Smurden gehörte, so stolz, daß man sich wunderte, wie ein bäurischer Mensch, von armseligen Zustande, so hochtrabend sein könne. 89) Heinrich III. schenkte einer Kirche Güter mit allem Zubehör, und mit den Familien beiderlei Geschlechts sowohl Aldionen als Smurden. 90) Auch im folgenden Jare schenkte er jemanden 10 königliche Mansen mit den Zmurden, ihren Weibern, Söhnen, Töchtern und allen ihren Besizungen. 91)

Sie kommen nur in den Gegenden vor, wo noch Slawen wohnten, waren selbst Slawen und von niederer Beschaffenheit, auch vorher schon Knechte oder Manzipien. Die Benennung ist slawisch, und kommt wahrscheinlich von ßmerd, Mist, Koth, ßmerdzim (Böhmisch smrdjm) stinken, her, und ward daher diesen

89) Chron. Mont. Ser. s. Potgiesser l. p. 297.

90) Potgiesser, ib.

91) ib. 298.

Leuten entweder aus Verachtung beigelegt, oder zeigte an, daß sie alle niedrige Dienste verrichten musten, die man an andern Orten den wahren LeibEignen (hominibus propriis) auflegte.

VII. Villanen, waren ursprünglich solche Leute, die auf den Villen saßen, und diese gegen Abgaben inne hatten, auch bestimte Dienste thun, und wenn die Herrschaft, oder bei den Klöstern der Vogt, hinkam, dieselben einige festgesezte Tage mit Speise, Futter und Wohnung bedienen musten. 92) Auch in England treffen wir sie noch zur Zeit Wilhelm des Eroberers unter den Namen Villains an. 93) Ihre Besizung hies villicatio, sie selbst wurden bisweilen Willikus genant, erhielten im Teutschen den Namen Meier, und waren im Grunde Pachter.

VIII. Mansionarien. Sie kommen 954 in einer Urkunde mit Barschalken u. a. vor, 94) und zeigen wahrscheinlich solche Leute an, die auf Mansionen saßen.

VIIII. Hüfner (Hobarii). Man findet sie bisweilen; 95) ihr Name entstand von der

92) Eb. S. 292.

93) Topogr. Britann. n. 23. p. 79.

94) Meibom. SS. I. 744.

95) z. B. a. 942. Neugart l. c. I. 588.

Hufe, die sie beurbarten; so wie die Kasaten von der Kasa, die Kurtarien von der Kurtis, die sie bewohnten, die Benennung erhielten. 96)

X. Malmannen, in einer Mindenschen Urkunde von 961 kommen Dienstleute eines Klosters vor, die auf sächsisch Malmann genant werden. 97)

Da man diese Dienstleute noch späterhin in England unter den Namen Molmen antrift, 98) so war wohl die Benennung älter als die jezige Periode, und ward von den Sachsen mit nach Brittanien genommen.

Dieses sind die vornehmsten Benenungen der dienstleistenden Personen. 99) In den Urkunden heissen sie seruientes und serui, von denen die ersten gewöhnlich nur bestimte Bedienung hat-

96) Cod. Laur. I. 215.

97) homines famulatum eiusdem monasterii facientes qui Saxonice Malman dicuntur, Meibom. SS. I. 745.

98) Topogr. Britann. n. 23. p. 79.

99) mehrere noch, wahre und falsche, findet man in Potgiesser de statu seruor. L. I.

ten, und Geld, Getreide oder BlutZinsen lieferten, — welches alles seruitium, Dienst, und seruire, dienen, genant ward, — die andern aber Spann = oder HandDienste verrichteten. Ob und in wie weit eine oder die andre Klasse wirklich leibeigen war, läst sich nicht genau bestimmen. Alle aber hingen bald mehr, bald weniger von dem Herrn, und bei den Klöstern auch der Regel nach von dem Vogte ab, und es mochte von den Gesinnungen ihrer Herrn oder deren Beamten, schärfere oder mildere Behandlung entstehen.

Auserdem aber gab es Leute, die wirklich im vollen Sinne leibeigen waren, darunter mochten die obenangeführten Smurden gehören. Sie wurden daher auch eigne Leute (homines proprii) und ihre Besizungen eigne Mansen (mansus proprii) genant. 100)

Die Art und Weise, DienstLeute aller Arten zu erhalten, war verschieden. Sie wurden mit dem HauptGute, auf den sie sich entweder unangesessen, als HofGesinde, (famuli, famulae) befanden, oder mit ihrem dienstbaren Mansus, verschenkt, verkauft, oder vertauscht, welches unzähliche Urkunden beweisen. Sie musten es sich

100) ao. 1144. bei Schöpflin Als. Dipl. I. p. 227.

gefallen lassen, wenn sie einzeln verschenkt wurden. So kommen in einer Fuldischen Urkunde dreissig einzeln benante Manzipien, ohne ein GrundStük, vor. 101) Sie wurden sogar bisweilen an andre als ein wahres LehnGut verliehen. 1130 überlies der Bischof Herrmann von Augsburg einem Altare eine Magd (ancillam) mit ihrem Sohne und Schwester, die bisher ein andrer von ihm zu LehnRechte (iure beneficiali) gehabt hatte, mit der Bedingung, daß sie kein Probst mehr in Lehn geben dürfe. 102)

Auch der MenschenRaub dauerte noch fort. Unter den BeichtFragen des Bischofs Burkard komt auch die vor: Hast du einen Menschen entführt, verschikt, oder verkauft in die Gefangenschaft? 103)

Die Luft mochte in den mehresten Gegenden eigen machen; wer nicht einen Herrn angeben

101) Schannat. Tr. F. p. 236.

102) Wig. Hund. Metr. Salisb. II. p. 327. Potgiesser 192. Lothar II. verbot ausdrüklich, daß Niemand die königlichen Fiskalinen in Zürich zu Zins oder zu Lehn an andre abtreten sollte. Hist. N. S. III. p. 73.

103) Schmidts Ges. der Teutſ. II. 164.

konte, ward ehemals schon des Kaisers Knecht, jezt, da Herzoge und Grafen erblich geworden waren, wurden sie ebenfals des Fremdlings Leib-Herren. Auch das StrandRecht galt in aller Strenge. Der arme Schifbrücher, kaum den Wellen entronnen, fiel mit Person und Sachen in die Eigenschaft seines Bergers. 104)

Freie Leute gaben sich noch bisweilen Gottes-Häusern zu eigen, aber die Vornehmen wurden nur Wachszinsige. Es würde ein weitläufiges Buch werden, wenn ich alles, was diese dienstbaren Leute betrift, anführen wolte. Potgiesser hat mit auserordentlichen Fleisse gesamlet, und aus einer Menge von Urkunden könten seine Nachrichten noch mehr erläutert werden. Ich werde mich daher nur auf dasjenige einschränken, was sie betrift, in so fern sie auf LandWirthschaft Bezug haben.

104) Albertus Stadens in Schilter SS. p. 261. nennet dieses prisci iuris rigorem.

14.
Dienste der Landleute.

Ihre Dienste waren, wie schon aus dem, was über ihre Benennungen gesagt worden, zu schliessen, sehr verschieden. Alles war Dienst, was einen Herrn geleistet werden muste. Sie beruhten auf Vergleichen zwischen Herren und Mann, daher keine allgemeine Regel angenommen werden kan. Ich will nur das Hauptsächlichste anführen, was den eigentlichen Dienst, oder die Frohnen anbetrift. Diese Dienste waren bestimt, so daß von den Dienstleuten nur bestimte, festgesezte Arbeiten unternommen wurden. In einem Verzeichnisse der Güter des Stiftes Maursmünster von 1120 kommen unter andern vor: in Sparisheim dient jeder fiskalis Mansus einen Tag im (Heu=) mädern, einen im Zusammenmachen desselben, führt fünf Karren Heu in die herrschaftliche Scheune, auch schneidet jeder järlich einen Tag Getreide. 1) In der Hof-Ordnung des nämlichen Stiftes heißt es: der Brühl des Abts hat folgende Verfassung: An dem Tage, wenn er gemädert 2) werden soll,

1) Schöpflin, Als. Dipl. I. 199.

2) secari. Es war eine Wiese, daher wähle ich den alten Ausdruk mädern, (amadere.)

müssen alle, die in der Mark wohnen, und Kräfte dazu haben, dabei sein, mit Ausname der Genossen, 3) und ihrer Knechte, und keiner wird ohne Vergünstigung seines Meisters für entschuldiget gehalten, auch wird von jedem Hause einer geschikt, der das Heu dürr machen hilft. (qui fenum parent.) Eben so muß jeder mit der nämlichen Ausname, dem Abte järlich vier Joche pflügen, drei im Herbste, eines im Frühlinge, so wie sie sich selbst den Aker bestellen, auch müssen sie einen Mäder zu der Sömmerung, einen zu den WinterFrüchten schiken. 4)

In den Lorchischen Urkunden komt vor: er mädert einen Tag Heu und hauet Getreide, samlet und führt es in die Scheune; — er schneidet in der Ärnte drei Tage, auf den Wiesen zwei Tage, macht es zwei Tage zusammen, und fährt zwei Karren voll ein. 5) Diese bestimten Dienste trafen vorzüglich Aker- und WiesenGeschäfte. So muste 961 in verschiedenen Elsassischen Ortschaften jeder Mansus im Frühjare und Herbste jedesmal zwei Joch pflügen, auch zur FrühJars-

3) consociis. Ich weis nicht, wer diese waren; HausGenossen? Gesellen?

4) Schöpflin, l. c. 225. 226.

5) Cod. Laur. III. 206. 212.

und HerbstÄrnte vier Schnitter schiken. 6) Diese Einrichtung findet man am häufigsten. Man trift auch bestimte järliche Tage, z. B. järlich eine Woche zur HerbstZeit. 7) Schon oben habe ich verschiedene Fälle zu bestimter Arbeit nach Tagen angeführt. Die eigentliche Zeit der DienstLeute, die sie in herrschaftlichen Verrichtungen zubringen musten, bestand, wie die ursprüngliche Einrichtung der frühesten Zeit lehrte, wöchentlich in drei Tagen. So finden wir die DienstMansen im Stifte Maursmünster. 8) Die Mansen, die mit Fiskalinen besezt waren, musten in der Regel ebenfals den dreitägigen Dienst verrichten. 9) Man trift auch einen zweitägigen Dienst, aber selten an. 10)

Manche Manzipien hatten tägliche Dienste zu thun, 11) allein sie befanden sich nicht auf GrundStüken, sondern waren solche Leute, die

6) Würdtwein N. S. D. III. 383.

7) Nachr. von Juvavia, S. 229.

8) Schöpflin. I. 227.

9) Eb. 199.

10) Eb. 200.

11) a. 1050. duo mancipia ad cottidianum seruitium. Mon. Boica II. 311.

man ehemals Gesinde nante. Dahin gehören auch diejenigen, die keine bestimte Dienste angewiesen erhielten, sondern dasjenige verrichten musten, was ihnen anbefohlen ward. 12) In Maursmünster gab es auch solche auf Zeit unbestimte Dienste, da einige alles Getreide einfahren und dreschen musten, was in dem Jare erbaut wurde. 13)

Diese Dienste, sie mochten gemessen oder ungemessen sein, ruhten, so bald sie von angesiedelten Leuten verrichtet wurden, auf ihren Besizungen und nicht auf ihrer Person. Da man aber auf manchen Mansus mehrere Manzipien sizen hatte, so fing man an, mehrere Dienste zu fodern. So muste in Geudertheim im Elsaß jeder Mansus zwei Manzipien in die Heu- und Getreide Ärnte gestellen; 14) an einem andern Orte lieferte jeder Mansus zur HerbstÄrnte vier Schnitter und eben so viele bei der SommerÄrnte. 15)

12) facere debent, quodcunque iubetur, ibi sunt XXXXIII. mancipia qui facere debent, quodcunque iubetur. — Reg. Sarach. ap. Falke p. 21.

13) Schöpflin I. 199.

14) Eb. p. 199.

15) s. oben n. 6.

Manche bestimte Dienste bestanden in Wachen, Fuhren, 16) BotenReisen, 17) Fischen 18) und dergleichen.

Die Weiber musten auch noch die ehemaligen Dienste thun, das ist, Baken, Wirken und dergleichen. Sie hatten den Aberglauben, daß man ihr Gewebe, Schüß und Werfte, durch Zauberei so in einander zu verwikeln vermöchte, daß man es nur durch eine GegenZauberei aus einander bringen könne. 19)

Die Knechte konten gezwungen werden, daß sie DienstMansen annehmen musten. 1153 wird in einer Korveischen Urkunde ausdrüklich vorbe-

16) In der Maursmünster HofOrdnung von 1144 werden zum HeerBann oder des Königes Dienst, Wagen und Ochsen gestellt, unter andern ein Wagen mit 6 Ochsen und 2 FuhrKnechten, et duos arctophylaces hoc est eiusdem plaustri custodes. Schöpflin I. 226.

17) Reg. Sarach. p. 17.

18) a. 983. Hist. Nigr. S. III. 14.

19) Schmidts Gesch. der Teutschen, II. 161. aus Burkardt.

halten, daß die Söhne, wenn sie geschikt sind, einen Mansus annehmen müssen. 20)

Diese Dienstleute, sie mochten nun sein, welcher Art sie wolten, wurden in der Regel, wenn nicht der Vertrag etwas anders besagte, zur Zeit ihres Dienstes von den Herren gespeiset.

In der HofOrdnung des Stifts Maursmünster von 1144 bekomt, wenn der Brühl gehauen wird, jeder Mäder das eine Jar ein hinreichendes Brod, (panem honestum) im andern Fleisch, in einem Jare Käse, in dem einen Wein, im andern Bier. 21) Diejenigen, die bestimte AkerTage haben, bekommen für jeden Pflug drei Brode auf drei Joch, welche im Herbste gepflügt wurden, Bier, und für das vierte im FrühJare Wein.

Auch die Schnitter erhielten zu essen, und jeder ein Brod, welches AchteBrod (Ahtebroth) genant ward. 23)

20) excepto si idoneus sit, ut mansus aliquis ei committatur. Falke Trad. Corb. p. 657.

21) Schöpflin I. 225.

23) Eb. 226.

Der Bischof Meinwerk befahl seinen Verwaltern, daß sie den Litonen, zur Zeit der Ärnte, Essen und Trinken reichen musten, welches vorher nicht geschehen war; ein andermal verbesserte er die Speisung, als er die Verwalterin über der Zubereitung eines schlechten Gerichtes antraf, dahin, daß die Leute järlich noch zwei Schinken erhalten solten, auser denen, die der Verwalter ohnedem schon geben muste. 24)

Manche erhielten blos Getreide oder Bröderei, diese durften in der Mark Maursmünster keinen Schnitter schiken. 25) An manchen Orten ward kein Essen gegeben, so in Maursmünster denjenigen Dienst-Mansen, die wöchentlich drei Tage hatten, dahingegen die eigenen Leute zur Genüge Essen und Trinken erhielten. 26) An den Höfen wurden die Bediensteten aller Art, Ministerialen und geringere Leute, nach dem Ansehen ihres Amtes gespeiset. 27)

24) Vita Meinwerci. ap. Leibniz. I. 544.

25) Schöpflin. 225. exceptis, seruientibus qui ab abbate annonantur. In der vorigen Periode nante man dieses prouendare.

26) ib. p. 227.

27) s. den täglichen Hof-Dienst des Erz-Bischofs von Kölln, in Kindlinger II. 147.

drei Jare nichts giebt, und im vierten nicht alles, so wird sie zur eigenen Magd; 9) eine andere unter den nämlichen Bedingungen, wird bei säumiger Zahlung im vierten Jare mit ihrer ganzen Nachkommenschaft leibeigne des Stiftes. 10) Einer übergab seine Magd mit drei Denarien Zins, unter der Bedingung wie die vorige; nach seinem Tode aber wird sie frei. 11) Nur eine Magd zu drei Denarien komt ohne Bedingungen vor. 12)

Auser diesen GeldZinsigen gab es auch solche unangesessene Leute, die an dieses Stift mit andern Zinsen überlassen wurden, als einer zu zwei Karren Salz, 13) ein anderer zu einem Karren Salz oder den Werth desselben in Wachse, 14)

9) sciat se propriam famulam esse. Eb. 296.

10) sciat se suamque posteritatem in proprium seruitium fratribus praefato altari seruientibus cogi. Eb. 296.

11) Eb. 298.

12) Eb. 300.

13) Eb. 305.

14) Die Benennung der WachsZinsigen (cerocensuales) komt noch nicht vor, ob gleich die Sache schon da war.

liefert er im vierten Jare drei verfessene nicht mit, so wird er zum täglichen Dienste gezwungen. 15) Eine andere Schenkung daselbst ist sehr merkwürdig, es übergiebt einer zwei Mägde zu einem Denar, oder zu einer Abgabe an Wachse von diesem Werthe, bleiben sie ein Jar schuldig, so erlegen sie den Zins im folgenden Jare doppelt, und behalten die ihnen geschenkte Freiheit; bleiben sie aber bis zum dritten Jare im Rükstande, so werden sie zum täglichen Dienste der Kirche gezwungen. 16)

Man sieht also daraus, daß diese Übergabe einer dienstpflichtigen Person zu einem LeibZinse eine volle Befreiung von dem vorigen Dienste war, und dieser Zins im Grunde nur eine Anerkennung der OberHerrschaft sein solte, wie auch, daß die Freiheit verloren ging, und die vorige Eigenschaft wieder eintrat, wenn die Abgabe nicht richtig geleistet wurde.

Die Abgaben oder Zinsen an ErwerbsSachen, es mochte nun Getreide, oder Vieh, oder andere Dinge sein, waren sehr verschieden, und beruhten auf Verabredungen oder Kontrakten, und

15) Eb. I. 305.

16) sub cotidianum seruitium ad praefatum altare cogantur. Eb. 304.

drei Jare nichts giebt, und im vierten nicht alles, so wird sie zur eigenen Magd; 9) eine andere unter den nämlichen Bedingungen, wird bei säumiger Zahlung im vierten Jare mit ihrer ganzen Nachkommenschaft Leibeigne des Stiftes. 10) Einer übergab seine Magd mit drei Denarien Zins, unter der Bedingung wie die vorige; nach seinem Tode aber wird sie frei. 11) Nur eine Magd zu drei Denarien komt ohne Bedingungen vor. 12)

Auser diesen GeldZinsigen gab es auch solche unangesessene Leute, die an dieses Stift mit andern Zinsen überlassen wurden, als einer zu zwei Karren Salz, 13) ein anderer zu einem Karren Salz oder den Werth desselben in Wachse, 14)

9) sciat se propriam famulam esse. Eb. 296.

10) sciat se suamque posteritatem in proprium seruitium fratribus praefato altari seruientibus cogi. Eb. 296.

11) Eb. 298.

12) Eb. 300.

13) Eb. 305.

14) Die Benennung der WachsZinsigen (cerocensuales) komt noch nicht vor, ob gleich die Sache schon da war.

liefert er im vierten Jare drei verfessene nicht mit, so wird er zum täglichen Dienste gezwungen. 15) Eine andere Schenkung daselbst ist sehr merkwürdig, es übergiebt einer zwei Mägde zu einem Denar, oder zu einer Abgabe an Wachse von diesem Werthe, bleiben sie ein Jar schuldig, so erlegen sie den Zins im folgenden Jare doppelt, und behalten die ihnen geschenkte Freiheit; bleiben sie aber bis zum dritten Jare im Rükstande, so werden sie zum täglichen Dienste der Kirche gezwungen. 16)

Man sieht also daraus, daß diese Übergabe einer dienstpflichtigen Person zu einem LeibZinse eine volle Befreiung von dem vorigen Dienste war, und dieser Zins im Grunde nur eine Anerkennung der OberHerrschaft sein solte, wie auch, daß die Freiheit verloren ging, und die vorige Eigenschaft wieder eintrat, wenn die Abgabe nicht richtig geleistet wurde.

Die Abgaben oder Zinsen an ErwerbsSachen, es mochte nun Getreide, oder Vieh, oder andere Dinge sein, waren sehr verschieden, und beruhten auf Verabredungen oder Kontrakten, und

15) Eb. I. 305.

16) ſub cotidianum ſeruitium ad praefatum altare cogantur. Eb. 304.

diese Verabredungen nicht blos auf Einfall, oder Laune, sondern man richtete sich oft nach der Beschaffenheit des GrundStükes. Dieses lehren uns alle Flur- und FundBücher der damaligen Zeit: In Sarachons Register der Einkünfte von Korvei, weichen die Abgaben durchaus ab. Einer der nur 12 Morgen, aber ein daranstossendes Wäldchen (siluulam) besizet, giebt kein Getreide, wie andre, die viel Land haben, sondern nur 2 Tücher, 2 Schafe, aber dafür 12 Schweine ab, welche der grössere Genosse nicht zu liefern hatte, so daß man deutlich gewahr wird, daß die 12 Schweine um des Wäldchens willen geliefert werden musten. 17) In dem Salbuche des PetersStifts zu Salzburg befindet sich auch ein DienstRegister aus dem eilften Jarhundert, wo man unter andern an einem Orte drei gemästete Schweine, einen Stär, (verres) vier Frischlinge, (frixlinge) 30 Stük Geflügel (altilia) 4 Gänse, 8 Rüsten Flachs (pensa lini) 2 Mut Hirse und alle drei Jare eine Matraze (culcitra) 2 Mut Erbsen (leguminis) einen Sak, 2 Mut Rettige (radicum) ein Leder zum Öle findet. 18) An einem andern Orte

17) n. 120. ap. Falke, p. 9.

18) Corium ad oleum comparandum, zu einem Schlauche. Eb. 307.

1 Mut Bohnen, 1 M. Hopfen, 1 Kichern, 1 Wetriche, ½ Mut Hirse, 15 Stük Geflügel, 1 Leder, 1 Sak u. s. w. 19)

Vermöge dieses Registers war nicht allein im dritten Jare eine eigne Abgabe eingeführt, sondern man findet sie auch ebendaselbst zu 2, 4 und 6 Jaren angegeben.

Diejenigen, welche Güter zu Landsiedel oder WaltRecht besassen, (villicationes) hatten entweder volle Höfe (plenae curiae) und leisteten davon vollen Dienst. Dieser bestand in Salzburg in 2 Schweinen, 3 kleinen Schweinen, jedes 12 Denarien werth, 1 Mut Bohnen, 300 Eier, 2 Mut Rüben, (rapule) 1 Haut zu Öle oder 20 Denarien, 20 Denarien statt Flachs, 2 Mut Hopfen, 12 Hüner, 2 Gänse, 2 Fuder Holz oder 30 Denarien. 20) Oder sie besassen halbe Höfe (dimidiae curiae) wo von allem die Hälfte gegeben ward. Die Hufen, die mit Getreide ihren Dienst verrichten, gaben jede 6 Mut Haber, 2 Mut Roggen, 2 Mut Hopfen, und wer eine Wiese

19) Eb. 308.

20) Eb. 309. fludrones lignorum; in einer Note des Herausgebers: Fluderholz, wie man es insonderheit zum Mühlenbaue gebrauchet. Eb. 307.

bei der Hufe hat, giebt ein Schaf oder 12 Denarien, und 12 Denarien DienstGeld, (pro opere.) 21) Ich könte noch eine sehr grosse Menge aus diesem und andern ZinsRegistern anführen, will aber blos einige Abgaben, die in dem gedachten SalBuche selten vorkommen, beifügen: 12 GänseEier, 1 Maas Federn, 11 Karren Mist zur Düngung der Weinberge. Auch trift man leinene und wollene Tücher mancher Art, Töpfe, Ziegeln und andere Sachen an. 22)

16.

DienstRegister.

Wir würden von der Beschaffenheit der DienstLeute wenig wissen, wenn uns nicht die Schenkungen an die Klöster, und die Veränderungen, die mit diesen Schenkungen vorgingen, mit derselben bekant machte. Bei den übrigen LandEignern ward schwerlich viel aufgeschrieben, sondern alles nach der einmal angenommenen Gewohnheit fortgeführt. Aber bei den Geistlichen wurden ordentliche Register über die Schenkungen und über die von Gütern oder einzelnen Personen zu erhaltenden Zinsen und Dienste gefertiget, auch

21) Eb. 309.

22) Kindlinger II. 120. 126.

ordentliche Urbarien entworfen. Von den ersten habe ich vorzüglich das Register von Korvei, die Summarien von Fuld und das SalBuch des PetersStiftes in Salzburg benuzet. Unter den Urbarien ist das des Stifts Maursmünster von 1122 merkwürdig, das ich auch, da es zumal nicht alzulang ist, in einer Übersezung beifüge. Die dasige HofOrdnung, ohngefähr von 1144, enthält sehr bestimte Nachrichten, die ich theils schon angezogen habe, theils noch anführen, auch hier das wichtigste beifügen werde.

Urbarium des Stifts Maursmünster ums Jar 1120.

Dieser Aufsaz ist vor alters in Aquileja dem Maursmünster gemacht. Dies sind die Weiler, welche Morsmarcha genant werden. 1)

In Leobradi Villa, 2) sind 32½ Mansen, (mansa) die folgenden Dienst leisten. Sie zahlen 15 Denarien, welche Abgabe sie selbst Berschilling 3) nennen, 3 Hüner, 15 Eier, 100

1) Dieß ist die Überschrift.

2) d. i. Maursmünster.

3) Bershilling.

Pfähle,4) 30 Breter.5) Zwei Mansen geben zusammen eine Fuhre bis Markſall, und Strasburg 6) und thun bei dem Kloster jede Arbeit, die ihnen anbefohlen wird. In der Villa sind $7\frac{1}{2}$ Mansen, die mit Pferden dienen. Zwischen der Villa Ritanburg und Singrist sind 35 Mansen, die den vollen Dienst wie die obigen leisten, und sechse die mit Pferden dienen. Zwischen Dumfelstal und Salahendal und Henningesburen sind 15 Mansen mit vollem Dienste. Sieben sind daselbst, von denen der Zins $2\frac{1}{2}$ Unze beträgt, 7) fünfe die mit Pferden dienen. Zwischen Sweinheim und Voron und Schwabweiler sind 20 Mansen mit vollem Dienste; fünfe davon geben fünf Schillinge, 14 dienen mit Pferden. Zwischen Godenhuse und Otherweilar, und in den schon gedachten Villen sind 25 knechtische Mansen, (mansa seruilia) die geben zu Zinse zwei Schillinge oder ein Sarzilè, 5 Hüner, 30 Eier; drei Mansen geben zusammen eine Fuhre von Markſal zum Stifte, und thun übrigens den vollen

4) axiles.

5) axes.

6) intra duo mansa angariam vnam inter Marcsallo et Argentinam.

7) Der Ausdruk ist in dieser Urkunde durchaus vnde exit in censu.

Von hier werden die Mönche und Kirchen mit Weine versorgt; Zu Ostovä sind zusammen $7\frac{1}{2}$ Mansen, ein herrschaftlicher Hof mit Hause (casa) und Schuppen (granica) 90 Morgen herrschaftliches Land, Wiesen zu 6 Karren, Wein (vitis) zu 4 Karren. Sie erlegen zu Zinse an Weine 12 Seidel, oder eine Unze und 14 Denarien, 30 Breter, 5 Hüner, 30 Eier und den übrigen Dienst.

Zu Bezzenheim ist ein herrschaftlicher Hof mit einem Hause, (casa) 60 Morgen Herrenland, 5 Karren Wiesewachs, Weinberge zu 4 Karren; 5 Mansen zahlen zu Zinse 12 Denarien, 15 Breter, 5 Hüner, 20 Eier, Fuhren nach Strasburg und zum Kloster, u. s. w.

Zu Cellamberch ein herrschaftliches Haus mit Schuppen, 70 Morgen Herrenland, Wiesen zu 9 Karren, 10 Karren Weinberge, 8 Dienst-Mansen, diese geben zu Zins ein Sarzile, 4 Sikeln Wein, 5 Hüner, 30 Eier, eine Fuhre zum Kloster u. s. w.

Zu Egenesheim sind 11 Mansen mit einer Kirche und Herrenland, Weinberge zu 9 Karren, thun die Dienste wie die vorigen. Zu Dunzenheim ist eine Kirche, davon beträgt der Zins ein halb Pfund mit Haus, Schuppen und andern Gebäuden, 245 Morgen Herrenland, drei Karren

men können. 11) Die ForstBerechtigten 12) geben von dem Walde selbst 30 Mut Getreide (frumenti) 250 Hüner, (pullos) Eier 1¼ Mut. 13) In der Mark sind im Umkreisse des Klosters an vier Orten Weinberge zu 12 Karren.

Besizungen auser der Mark, die zum Kloster im Gaue gehören.

Zu Marlaio ist ein HerrenHof mit einem Schuppen (granica) und übrigen Gebäuden, 120 Morgen herrschaftliches Land, Wiesen zu 20 Karren, Weinberge zu 40 Karren, 28 Dienst-Mansen, diese erlegen ein halbes Sarzile oder bezahlen sechs Schillinge, 30 Breter, 3 Hüner, 15 Eier; jeder der einen Weinberg hat, zahlt in Weine zwei Siklen; ein Wald worin 110 Schweine auf die Mast getrieben werden können, eine Mühle, aus der monatlich 4 Mut kommen.

11) vnde possunt venire ad decimam porci CCL. Also konten 2500 Schweine auf die Mast getrieben werden, von denen der Zehende 250 beträgt.

12) Forestani, die das ForstRecht haben.

13) ova, modium et quartale vnum, wo nicht etwan ein AbschreibeFeler zum Grunde liegt.

Von hier werden die Mönche und Kirchen mit Weine versorgt; Zu Ostová sind zusammen 7½ Mansen, ein herrschaftlicher Hof mit Hause (casa) und Schuppen (granica) 90 Morgen herrschaftliches Land, Wiesen zu 6 Karren, Wein (vitis) zu 4 Karren. Sie erlegen zu Zinse an Weine 12 Seidel, oder eine Unze und 14 Denarien, 30 Breter, 5 Hüner, 30 Eier und den übrigen Dienst.

Zu Bezzenheim ist ein herrschaftlicher Hof mit einem Hause, (casa) 60 Morgen Herrenland, 5 Karren Wiesewachs, Weinberge zu 4 Karren; 5 Mansen zahlen zu Zinse 12 Denarien, 15 Breter, 5 Hüner, 20 Eier, Fuhren nach Strasburg und zum Kloster, u. s. w.

Zu Cellamberch ein herrschaftliches Haus mit Schuppen, 70 Morgen Herrenland, Wiesen zu 9 Karren, 10 Karren Weinberge, 8 Dienst-Mansen, diese geben zu Zins ein Sarzile, 4 Sikeln Wein, 5 Hüner, 30 Eier, eine Fuhre zum Kloster u. s. w.

Zu Egenesheim sind 11 Mansen mit einer Kirche und Herrenland, Weinberge zu 9 Karren, thun die Dienste wie die vorigen. Zu Dunzenheim ist eine Kirche, davon beträgt der Zins ein halb Pfund mit Haus, Schuppen und andern Gebäuden, 245 Morgen Herrenland, drei Karren

Weinberge, 22 Mansen; in Jotenheim 6 (Mansen,) zu Detenweiler Wiesen zu 30 Karren, verrichten den Dienst wie jene, binnen der Mark. Zu Gesedas ein herrschaftlicher Hof, ein unbewohntes Haus. 14) 150 Morgen Herrenland, 9 Karren Wiesen, Wein zu 6 Karren, 23 Mansen, die den ganzen Dienst thun wie die obigen.

Zu Randas ist eine Kirche, ein herrschaftliches Haus mit andern Gebäuden, mit Herrenlande, Weinbergen zu 9 Karren, 9 Mansen, die wie die obigen dienen. Zu Dankratesheim sind 7½ Mansen.

Von dem Sargau zum Kloster Godelsadis, wo der heilige Quirinus ruhet.

Zwischen dieser Zelle und dem Weiler Grossen sind 27 Mansen, machen ein Kamisil, geben 5 Hüner, 15 Eier, und leisten die Dienste, die ihnen anbefohlen werden. Zwei Mühlen geben monatlich zwei Mut. Zu Dotenwilare und Erlenwiniwilare, ein herrschaftlicher Hof, 29 Morgen herrschaftliches Land, Wiesen zu 20 Karren, 14 Mansen, sie geben im Zinse zusammen, (in totum) 20 Schillinge und 2 Unzen, jeder drei

14) casa deserta.

21) bauen die Kelter an Werthe zwei Unzen. Von jeden Mansus bearbeiten sie 4 Morgen Weinberge, mit ihrer Arbeit und ihren Kosten. Auf ihre Kosten samlen sie den Wein und führen ihn zum herrschaftlichen Keller; sie samlen das Getreide auf ihre Kosten, und führen es zur herrschaftlichen Scheune, sie dreschen alle herrschaftliche Früchte in der herrschaftlichen Scheune. Zwischen Martini und Weihnachten arbeiten sie 14 Tage im Lande, wohin, und was ihnen geboten wird. Er dient in Zurichtung des Getränkes und Brodtes, 22) läuft wohin es ihm geboten wird. Aus ihnen werden viere gewählt, welche zum Heere gehen, und was ihnen befohlen wird, thun. Um den Hof sind zu 6 Karren Weinberge, aber auch in den übrigen Weinbergen zur Hälfte, 23) Wiesen zu 30 Karren. Von diesen

21) pretiq V. Sol. oder für den Lohn von 5 Sch. Wahrscheinlicher ist die in den Text aufgenommene Übersezung.

22) ſeruit in coquenda ſicera et pane.

23) Sed et in ceteris vineis ad medietatem. Etwas undeutlich. Wahrscheinlich zeigt es so viel an, daß man von den übrigen herrschaftlichen Weinbergen die Hälfte des Ertrages bekomt.

müssen, so zahlen sie so viel weniger; für die Weinberge werden 5 Schillinge gezalt, die den Winzern für Reifen und Gefässe binden bestimt sind. 18) Von jedem fiskalischen Mansus dienen sie einen Tag im Mädern, und einen im Zusammenmachen des Heues, 19) führen 5 Karren Heu zur herrschaftlichen Scheune. Von jedem Mansus dienen sie einen Tag in GetreideHauen, liefern 3 Hüner, 15 Eier, müssen 9 Joch pflügen, und die Früchte davon zur herrschaftlichen Scheune führen. Sie umzäunen den herrschaftlichen Hof zu 30 Fuß, wenn es von nöthen, errichten aus eigenen Kräften, sowohl die fiskalische als knechtische, (Mansen) 20) gleichfalls bauen sie das Haus (domum); vom KopfZinse kommen 2 Pfund. Von den knechtischen Mansen zalen sie 15 Mut Haber, 15 Hüner, 30 Eier, zäunen vier Pertiken, wo es ihnen geboten wird, errichten eine Scheune, bauen das Haus, wenn es von nöthen, fünf Schillinge an Werth,

18) in vinculis et parandis vasis vinariis deputati.

19) in der Lausitz 1 Mäder. 1 RechTag.

20) construunt suo opere et suo conductu tam fiscalia quam seruilia. Ohne Zweifel fehlt mansa.

21) bauen die Kelter an Werthe zwei Unzen. Von jeden Mansus bearbeiten sie 4 Morgen Weinberge, mit ihrer Arbeit und ihren Kosten. Auf ihre Kosten samlen sie den Wein und führen ihn zum herrschaftlichen Keller; sie samlen das Getreide auf ihre Kosten, und führen es zur herrschaftlichen Scheune, sie dreschen alle herrschaftliche Früchte in der herrschaftlichen Scheune. Zwischen Martini und Weihnachten arbeiten sie 14 Tage im Lande, wohin, und was ihnen geboten wird. Er dient in Zurichtung des Getrankes und Brodtes, 22) läuft wohin es ihm geboten wird. Aus ihnen werden viere gewählt, welche zum Heere gehen, und was ihnen befohlen wird, thun. Um den Hof sind zu 6 Karren Weinberge, aber auch in den übrigen Weinbergen zur Hälfte, 23) Wiesen zu 30 Karren. Von diesen

21) pretiq V. Sol. oder für den Lohn von 5 Sch. Wahrscheinlicher ist die in den Text aufgenommene Übersetzung.

22) seruit in coquenda sicera et pane.

23) Sed et in ceteris vineis ad medietatem. Etwas undeutlich. Wahrscheinlich zeigt es so viel an, daß man von den übrigen herrschaftlichen Weinbergen die Hälfte des Ertrages bekomt.

Mansen sind auf dem herrschaftlichen 4 fiskalische, 14 knechtische Mansen, zu Lehn 19.

Bei Gauderetheim ist ein herrschaftlicher Hof mit einer Kirche und mässigen Gebäuden, 8 Mansen Herrenland, 60 knechtische. Jeder Mansus entrichtet zu Ostern 26 Denarien, zu Martini 15 Mut Getreide, 5 Hüner, 30 Eier, jeder Mansus thut eine Fuhre von Strasburg bis Maursmünster. Im April und Mai thun sie 4 Wochen vollen Dienst, vom Mai bis Johannis alle Tage Nachmittags, von Johannis an von jeden Mansus zwei Manzipien täglich so lang Heu und Getreide eingebracht werden, darauf dienen sie bis zu Martini, von Mittag bis Abend, von Martini bis Weihnachten wöchentlich drei Tage. Alle Nächte geben sie zwei Wächter zum HerrnHofe. KopfGeld geben sie 5 Schillinge, vom Almosenlande 5 Schillinge, 24) daselbst sind zwei Mühlen, welche wöchentlich ein Mut liefern, jeder mäste: ein Schwein 6 Wochen vor Weihnachten.

Auser diesem Dienste wollen sie nichts weiter zu thun schuldig sein. 25) Von den vorgedach-

24) ex eleemosinaria terra Solidi V.

25) Aus dieser Stelle siehet man, daß dieses Urbarium gerichtlich mit Zuziehung der Leute gefertiget ward.

O

ten Mansen bestehen (prestant) 26½ auf dem Dominium, in Lehn 35, mit Kirche und Herrenland, Wäldern, Wiesen und Fischereien. Daselbst ist ein Weinberg zu zwei Karren, eine Wiese zu 30 Karren.

Bei dem Stifte Maursmünster ist ein herrschaftlicher Hof binnen (der Mark) 26) um das Kloster und um den Wald sind 81 fiskalische Mansen mit eben so viel Anzingen. 27) — 45 knechtische mit 17 dazu gehörigen Anzingen, die fiskalischen Mansen verrichten wöchentlich drei Tage, was ihnen befohlen wird. Jeder zahlt 25 Denarien, 3 Hüner, 15 Eier. Aus dem kürzlich gemachten Neulande 42 Joch .... 28) Von denselben Mansen stehen 65 auf Herrenland (in dominico). 64 in Lehn.

Bei Hortgefedas ist ein Herrenhof, 6 Mansen herrschaftliches Land, 30 knechtische. Jeder

26) infra. — Das fehlende Wort kan kaum etwas anders gewesen sein, als marcham.

27) Schöpflin erklärt dies für das alte andecinga, das im Baierschen Geseze vorkomt. s. m. Gesch. d. L. W. I. S. 94.

28) cum .... wadis III. Was hier fehlt, weis ich nicht.

Mansus zahlt 5 Schillinge. Zu Almosen geben sie 2 Schillinge. An Diensten pflügen und hauen sie, 29) Weinberge zu 9 Karren, Wiesen zu 12 Karren, ein kleiner Wald 12 Schweine zu mästen. Von diesen befinden sich 15 auf Herrenland, 15 in Lehn.

Bei Dunzenheim ist ein Herrenhof mit mässigen Gebäuden, 8 herrschaftliche Mansen, 28 dienstbare (seruitoria) jeder zahlt 5 Schillinge. Von diesen dienen 10 im Einheimsen 30) des Heues und Getreides, beim Wässern und Graben der Weinberge, auserdem verrichten sie keinen andern Dienst; Almosenland zu zwei Schillingen, Weinberge zu drei Karren, Wiesen zu 16 Karren. Von diesen Mansen sind 6 in Herrenland, 22 in Lehn.

29) pro pentione arant et metunt. Ich denke, den Sinn getroffen zu haben. Es kan aber auch so heissen: Statt der Zahlung pflügen und hauen sie.

30) Dieses oberteutsche Wort fasset wirklich alles in sich, was die lateinischen conducere und colligere, die in diesem Urbarium abwechselnd gebraucht werden, bedeuten sollen, (hier conducendis.)

Bei Markejum ist ein herrschaftlicher Hof mit mässigen Gebäuden, 30 Dienst-Mansen auf Herrenland, jeder zahlt 11 Denarien, 5 Hüner, 15 Eier, drei ausgenommen, welche zahlen .... machen die Weinberge und düngen sie um die Hälfte des Weins 31) zäunen 30 Fuß um den Hof, um den Aker fünf Pertiken, sie errichten eine Scheune, die Kelter mit dem Hause, die Mühle auf herrschaftliche Kosten. Es sind 23 Weinberge auf die Hälfte des Weins und zu 12 Karren. Von diesen Mansen bestehen 17 in Herrenland, 13 in Lehn (beneficio.)

Diese Orte und Theile von Almosen sind durch eure Gnade den Mönchen bewilliget worden. 32)

Bei Maursmünster sind einzelne Zellen alter Mönche mit 12 Mansen, von denen 6½ Unze gegeben wird, Weinberge zu 1½ Karren. Von den Leuten wird zu herrschaftlichen Gebrauche gedienet, wie es ihnen befohlen wird.

Bei Sweinheim sind 40 Fiskalische Mansen, welche 4 Pfund zahlen. Von diesen geben 7½ weder Huhn noch Ei. Zu diesen Mansen gehören

31) ad medietatem vini.

32) Also ward das Urbarium als ein Bericht an den Abt ausgefertiget.

40 Morgen Akerland, 33) Wiesen $32\frac{1}{2}$ (Morgen), von diesen Mansen dienen $32\frac{1}{2}$. Jede Woche thun doppelte zusammengeschlagene Mansen nach aufgehobenen Zinse dreimal Fuhren von Markfall nach Straßburg, 34) jeder giebt 3 Hüner, 15 Eier.

Bei Ritenburch sind 40 fiskalinische Mansen, 35) welche $3\frac{1}{2}$ Pfund 1 Denar entrichten. Von diesen haben 25 Dienste und Fuhren, Hüner und Eier, wie die gedachten $32\frac{1}{2}$ zu entrichten, die übrigen 15 sollen blos wöchentlich 2 Tage dienen, jeder liefert 2 Hüner, 10 Eier. Zu den Mansen selbst gehören 40 Morgen Akerland, eben so viel von Wiesen. Weinberge zu 2 Karren Wein. In dem nämlichen Dorfe sind andre 20 dienstbare Mansen, welche 10 Unzen und 4 Denarien liefern. Zu herrschaftlichen Gebrauche

33) Also auch hier gab es einzelne Morgen, die nicht zu den Mansen gehörten.

34) Singulis epdomatis tribus diebus faciunt angariam bina mansa sibi sociata interdicto censu. Zwei Mansen spannen allemal zusammen.

35) statt XI. wie im Texte steht, muß es XL. heissen.

müssen sie dienen, wie ihnen befohlen wird. Jeder giebt 5 Hüner, 30 Eier.

Bei Onolvesheim ist ein Brüderhof, eine Kirche mit dem Zehenden, 10 Mansen mit eben so viel Jochen, welche 2 Pfund und 5 Schillinge erlegen, mehr liefern sie nicht, und dienen auch nicht.

Bei Waldeneshofa sind 2½ Mansen, welche 5 Schillinge geben, und wöchentlich drei Tage dienen müssen.

Bei Dozzenheim ist ein herrschaftlicher Hof, 9 Mansen, 4 von denselben liefern ein Pfund, die übrigen werden zum Besten der Brüder bewirthschaftet.

Zwischen Randes und Zeinheim und Fridesheim und Lantheresheim und Sneresheim und Sibesheim sind 7 Mansen.

Bei Handschuhsheim ist ein halber Mansus zu 30 Denarien Almosenland von Weinbergen zu 4½ Karren, 5 Schillinge. 36)

Bei Batebur ist eine Kapelle mit dem Zehenden, 2½ Mansus, einer giebt 5 Schillinge, der andere wird von dem Pfluge der Brüder gebaut, Weinberge zu 1½ Karren.

36) einige unbedeutende ließ ich hier weg.

Die Summe der Mansen ist 197, wovon 40 den Pfarrern der Kirchen, den Maiern und SalzBeamten und den übrigen Bedienten (seruitoribus) angewiesen sind, die übrigen sind zum Behuf des Klosters und der Brüder, zur Benuzung für Fremde und Arme, und zu andern Vorfallenheiten ausgesezt.

Die Summe des Zinses ist 20 Pfund, des Weins 50 Karren.

Zins, den die Ministerialen nicht erheben.

Zu Dumephitere 16 Denarien aus dem Dominium, 37) u. s. w.

Hierzu gehört noch dasjenige, was in der Maursmünster HofOrdnung des Abts Meinhards ums Jar 1144 vorkomt.

37) ex dominicatura. Nun folgen noch eine Menge blosse einzelne Zinsen, welche anzuführen überflüssig wäre.

ne, 12) den Ausdrusch messen und reinigen sie nicht, 13) den Wein samlen sie, führen ihn vor die herrschaftliche Kelter, tragen ihn aber nicht hinein, und treten auch nicht die Trauben. Das Heu mädern sie, führen es in den herrschaftlichen Schuppen, 14) läden die Wagen ab, treten aber die Haufen nicht ein. Das Holz fahren sie vor die Küche nnd Bakhaus, tragen es aber nicht hinein, haken es nicht, gehen nicht ins Haus, besorgen den Heerd nicht, 15) heizen den Ofen nicht, kochen nicht, und bekommen nichts zu essen und zu trinken. Beim Misten 16) helfen sie auf die Art, daß die eigenen Leute in den Stall gehen, und den Dünger herauswerfen, sie ihn aber auser demselben nehmen, und auf einen Haufen unter freien Himmel schaffen. Ehe zur Prime gelauten wird, 17) müssen sie da sein, und wenn die AbendGloke tönt, so gehen sie ab.

12) nec in area ferunt.

13) neque trita metiuntur vel ſeigunt. d. i. aus dem teutschen seigen, etwas durchlaufen lassen, daß es rein werde.

14) in dominicam granicam intrabunt.

15) focos non extruent.

16) in purgando ſtabulo.

17) ante pulſatam primam.

king und ein Heller, (obolus) die Hüner und Eier, welche zu Ostern geliefert werden, gehören blos dem Abte ohne dem Förster. Alle, die in der Mark wohnen, sind vom KopfGelde frei. 7) Die übrigen Martinsleute, 8) sie mögen sizen wo sie wollen, geben der Mann vier, das Weib zwei Denarien. —

Es sind dreierlei Mansen, freie, dienende und eigne, — die dienenden sind diejenigen, welche Zinsen, Abgaben, Eier, Hüner, die dreitägigen Dienst und andere Schuldigkeiten 9) verrichten. Sie schneiden die herrschaftlichen Früchte, fahren sie in die Scheune, laden ab, 10) sie steigen nicht auf den FruchtHaufen, um Garben zu binden, 11) dreschen nicht auf dem Ten-

7) capitalis census liberi atque immunes.

8) de b. martini huius loco familia. Man nante in jedem Stifte die Zensiten nach den StiftsHeiligen. So kommen Peterlinge u. a. vor.

9) cum aliis justicis.

10) plaustra exonerant.

11) aceruum frugum ad componendos manipulos non ascendunt.

ne, 12) den Ausdrusch messen und reinigen sie nicht, 13) den Wein samlen sie, führen ihn vor die herrschaftliche Kelter, tragen ihn aber nicht hinein, und treten auch nicht die Trauben. Das Heu mädern sie, führen es in den herrschaftlichen Schuppen, 14) läden die Wagen ab, treten aber die Haufen nicht ein. Das Holz fahren sie vor die Küche nnd Bakhaus, tragen es aber nicht hinein, haken es nicht, gehen nicht ins Haus, besorgen den Heerd nicht, 15) heizen den Ofen nicht, kochen nicht, und bekommen nichts zu essen und zu trinken. Beim Misten 16) helfen sie auf die Art, daß die eigenen Leute in den Stall gehen, und den Dünger herauswerfen, sie ihn aber auser demselben nehmen, und auf einen Haufen unter freien Himmel schaffen. Ehe zur Prime gelauten wird, 17) müssen sie da sein, und wenn die AbendGloke tönt, so gehen sie ab.

12) nec in area terunt.

13) neque trita metiuntur vel seigunt. d. i. aus dem teutschen seigen, etwas durchlaufen lassen, daß es rein werde.

14) in dominicam granicam intrabunt.

15) focos non extruent.

16) in purgando stabulo.

17) ante pulsatam primam.

Anstatt dieser und anderer dergleichen kleiner Schuldigkeiten, desgleichen anstatt der Zehenden von Gärten, Wiesen, Hünern und allen Mansen ihrer ErbNarung, haben sie einige (Mansen) ausgenommen, und dem heiligen Martinus zu eigen gegeben, dieses werden eigene Mansen genant, weil ihre Besizer allen Arbeiten, wie eigne Knechte, unterworfen sind: Sie bringen das eingeführte Getreide und Heu in einen Haufen, 18) die Garben auf dem Tenne messen und dreschen sie, gehen in die Kelter, tragen die Trauben auf, treten sie unter die Presse, tragen das Holz ein, und haken es, heizen den Ofen, feuern den Heerd, kochen die Speisen, bei Fertigung des Brodtes und Getränkes sind sie angestellt, 19) geben HofeWachter und bei der Reise des Abtes, besorgen das herrschaftliche Gefängnis, 20) räumen die heimlichen Gemächer aus, 21) und gehorchen

18) d. i. sie bansen ein; in der OberLausiz: einaltern.

19) seruiunt in coquendo pane et sicera:

20) cippum, den Stok.

21) cloacas, aller Art.

in allen Dingen wie eigne Knechte, bekommen satt zu essen und zu trinken, aber keinen andern Lohn. 22)

17.

Zustand der Dienstleute.

Der Zustand dieser Dienstleute war, wie oben bereits bemerket worden, sehr verschieden. Vorzüglich hielt man streng über der persönlichen Abhänglichkeit, in der sich Jemand auf irgend eine Art befand. Man sieht dieses aus einer Geschichte, die Albert von Stade erzählt. Eine Engländerin litt Schifbruch und ward in Eigenschaft gezogen, aber an dem Höfe des MarkGrafen Udo gut gehalten. Ihre Enkel schwangen sich empor, Olrich gieng an den Hof des Kaisers, Odilia ward Äbtissin, Friedrich Verweser der Grafschaft Stade. Udo II. traf den Olrich an des Kaisers Hofe, und ließ sich ein Recht finden, ob man sein Manzipium an sich nehmen könne, wo man es träfe? Er erhielt das Recht, und gab dem Olrich eine Ohrfeige, der ein so angesehener Mann war, daß alle Anwesende zu den

22) so daß also diejenigen, die sich einem Heiligen zu eigen gaben, wirklich als eigne Leute betrachtet und behandelt wurden.

Waffen griffen. Friedrich, der auch nichts gutes hofte, schenkte dem Kaiser Heinrich V. 110 Mark Geld, um sich bei seiner Grafschaft zu erhalten, hatte aber mancherlei Schiksale zu erdulden, und nur die Schwäche des MarkGrafens Heinrich und die Drohung des Herzogs von Sachsen, Luders, konte ihn erhalten, 1) und nachdem Heinrich an Gift gestorben, ward er wirklich vom Bischof zu Bremen Albero mit der Grafschaft belehnt. 2)

Oft hing der Zustand der unfreien Leute vom Zufalle ab; oft von der Bedingung, die sie machten, oder bekamen. Im Ganzen genommen, war jezt die Zeit des Kampfes zwischen Unterjochung und Freiheit. Sie wurden immer noch als Sache betrachtet, nicht als Person, hatten daher keine Stimme im Staate, sondern wurden von ihren Herren vertreten. Diejenigen, die auf GrundStüken sassen, hatten es darum erträglich, weil auf diesen, nicht auf ihrer Person, festgesezte Dienste ruhten. Aber sie besassen diese Güter der Regel nach nicht erblich, sondern es hing von dem Herrn ab, wie lang er sie darauf lassen wollte. Da man aber nun anfing,

1) Alb. Stadens Chron. ap. Schilter Script. p. 261.

2) Eb. 264.

Der GottesFriede half den eigenen Leuten nichts, denn er traf sie nicht, bis endlich die KirchenVersamlung zu Rheims auf einige Art auch für sie ihn bewirkte. 6)

Die Einrichtung, daß der DienstMann nicht eine fremde Person, die nicht dem nämlichen Herrn angehörte, heurathen durfte, war schon alt; wahrscheinlich muste er sich mit derjenigen begatten, die ihm der Herr beilegte. Die Verfassung, daß er keine auswärtige freien durfte, blieb, aber es scheint, daß man ihm jezt erst die Wahl lies, sich aus dem übrigen Gesinde des Herrn eine Gehülfin zu wählen, welche er wollte. Diese Vergünstigung ward jedoch nicht umsonst ertheilt, sondern diejenigen, die davon Gebrauch machten, musten eine Abgabe entrichten, welche Kurmede, das ist WahlMiethe, hieß. 7)

Im Stifte Trier musten sie 1020 für die Verheurathung Geld erlegen: wenn er eine aus dem Stifte, (ex sua lege) heurathete, so gaben beide jedes fünf Schillinge; 8) wenn er eine, die einem andern Herrn angehörte, zum Weibe

6) Schmidts Gesch. der Teutschen, II. 421.

7) Küren, wählen; Mede, die Miethe.

8) es steht dabei de comedo id est licentia, wahrscheinlich Druckfehler statt cormeda.

nahm, 9) so hat er unrechtmäßig gehandelt, und giebt soviel als hinreicht, um sie loszubitten, 10) wählt er aber eine Freie, so giebt er nichts, weil er die Freiheit seines Weibes in seine Eigenschaft gekehrt hat. 11) Auch die WeibsPersonen musten die Erlaubnis, zu heurathen, oder ihren Kranz, bezahlen. So muste 1153 in Korvei

9) extra legem. Diese wenigen Worte zeigen deutlich an, daß es eine fremde hörige war, denn an jedem Orte gab es andere Verfassung, welche ius, iustitia, lex hieß.

10) quantum deprecari poterit. Die Stelle ist dunkel, scheint aber wohl anzudeuten, wie ich übersezte, denn das Stift hatte eingebüßt, da nach der RechtsRegel keine Henne über die Mauer fliegt, d. h. keine eigne WeibsPerson einem fremden hörigen Manne ohne Einwilligung ihres LeibHerrn zur Ehe folgen konte, sondern vielmehr umgekehrt Ansprüche zu machen waren, nach der Regel: tritst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.

11) quia libertatem vxoris suae ad legem suam conuertit. Martene et Durand. Coll. Ampl. I. 382.

jedes Mädchen, welches heurathete, den Preiß ihrer Keuschheit oder ihre Jungferschaft (pro pretio pudicitiae) mit zwei Schillingen erlegen. 12) Es geschah auch, daß eigne Männer freie Weiber kriegten, aber es gab dann, wenn zumal noch nichts darüber festgesezet war, Unannehmlichkeiten, die sich gewöhnlich mit einem Abkommen beendigen mochten. 1079 hat ein DienstMann (homo) des Stifts Fuld eine Freie geheurathet, diese gab sich, damit sie der Mann mit KlosterGütern bemorgengaben konte, (indotare) dem Stift zu eigen, (exuit se libertate sua) unter der Bedingung, daß sie, so lang sie lebe, järlich dem Stifte zwei Denarien erlege, zur Anerkennung ihrer DienstPflichtigkeit, (pro recognoscenda iustitia sua) und ihr nach ihrem Tode der erstgeborne Sohn oder Tochter in diesem Zinse folge, die übrigen Kinder aber unterdessen frei blieben, und daß sie, so lang der Zins abgeführt würde, sich aufhalten könten, wo sie wolten, und kein Abt sie irgend Jemanden verleihen könne, 13) wodurch sie das volle Recht der Zensualen erhielt.

Wie nothwendig es war, die Verheurathung mit Fremden zu verbieten, beweiset folgender

12) Falke Trad. Corb. p. 657.

13) Schannat, Tr. Fuld. p. 250.

Vorfall. Ein Graf Heinrich, Ottos Sohn, behauptete wider das Stift Korvei, daß das Prädium Alathorp ihm angehöre, und zwar darum: ein Freier, Namens Worat, hatte es der Frau seines Sohnes Regenbert, die dem heiligen Veit angehörte, gegeben; als diese Frau gestorben war, hatte der Sohn eine aus der Familie des Grafen Otto geheurathet; durch deren Gewalt über ihre Söhne, 14) behauptete nun Graf Heinrich, daß das GrundStük, weil sie das Haus noch besizet, ihm angehöre. 15)

Bisweilen ward auch die Erlaubnis ertheilt, Fremde zu heurathen. Lothar II. lies 1130 den königlichen Fiskalinen der Kirche zu Zürich nach, Weiber zu nehmen, woher sie wolten, und doch dabei in seinem Dienste zu bleiben. 16) In einer Urkunde Heinrichs III. 1051 ward ausgemacht, daß die Leute des Klosters Brauweiler keine Fremde heurathen konten, außer freie, oder solche, die der PetersKirche zu Köln angehören, und wenn sie es doch thäten, die ganze Verlassenschaft dem Kloster anheim falle. Wenn sie aber Weiber aus Köln hohlen, so nehmen ihre Söhne

14) die also in mütterlicher Gewalt standen.

15) Kindlinger II. 141.

16) Hist. Nigrae Siluae, III. p. 73.

wieder Weiber aus Brauweiler, und wenn diese es nicht thun, so fällt die ganze Erbschaft nach Brauweiler. 17)

Man machte auch Verträge über dergleichen Heurathen. 925 vertauschten zwei Klöster zwei Mägde gegen einander, die noch keine Kinder gehabt hatten, unter der Bedingung daß, wenn sie Söhne bekämen, die Nachgebornen (vltimonati) bei den Klöstern gemeinschaftlich blieben. 18) Wahrscheinlich wurden sie zu einer Heurath vertauscht.

Die eigenen Leute hatten also die Erlaubnis, sich gegen Erlegung der Gebühr zu verheurathen, wie sie wolten, sobald sie nur nicht anderer Herren eigene Weiber nahmen. Nun mochte es aber vorkommen, daß manche gar nicht, oder sehr spät heuratheten, daher geschah es, daß man im Stifte Fuld, vorzüglich in verschiedenen Thüringischen Orten, diejenige Abgabe, die man Bettemund, Bedemund, nante, und welche vorzüglich von den Weibspersonen der freien Zensiten erlegt wurde, wenn sie zumal wegheuratheten, von den Manzipien, ehe sie sich vereh-

17) Tolner, C. D. Pal. p. 26. Acta Acad. Pal. III. p. 146.

18) Neugart, I. 579.

lichten, bis zum dreissigsten Jahre foderte. Sie bestand in fünf Schillingen oder dem besten Kleide. Mancher entging ihr dadurch, daß er sich, oft auch seine ganze Familie, durch Übergabe von Äkern losmachte. 19)

Da in den frühern Zeiten alles, was der Knecht verließ, dem Herrn gehörte, und dieser für desselben Nachkommen zu sorgen hatte, so hörte dieses nun bei der Erblichwerdung der Güter auf. Man behielt aber doch, gleichsam zur Anerkennung der Herrschaft, (pro recognoscenda iustitia sua) eine Abgabe, die man BestHaupt, TodFall (mortuarium, optimum caput u. s. w.) nante, und darin bestand, daß sich der Herr aus der Verlassenschaft der eigenen Leute das beste Pferd oder Vieh, oder das beste Kleid zueignete; das erste traf vorzüglich den Mann, das andere das Weib. 1108 übergab eine Freie einem Stifte in Wirzburg ihre Güter, und alle ihre Manzipien, und sezte fest, daß, wenn ein Manzipium stürbe, der Abt, wenn es eine MansPerson ist, das beste Vieh, das er besessen, bei einem Weibe aber das beste Kleid, so sie eigenhändig gewirkt, erhalten solle. 20)

19) Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat, p. 293.

20) Schannat. Vindem p. 65. quicquid

Wenn aber ein DienstMann ohne Erben starb, oder ein Weib hinterlies, die nicht des nämlichen Herrn eigen war, (suae legis uxorem) so fiel die ganze Erbschaft dem Herrn des Verstorbenen anheim, z. B. 1130 heißt es: wenn jemand von den Knechten (de familia) oder den DienstMannen (de ministerialibus) ohne Erben oder ohne ein uns angehöriges Weib stirbt, so nehmen die Mönche alle seine Güter, hinterläßt er aber Erben, so wird von seinem Hause den Mönchen das beste Haupt (optimum caput) oder das beste Kleid überreicht. 21)

Die nämliche Verordnung findet sich 1131 in einem andern Kloster. 22) In einer Öhringischen Urkunde von 1157 heißt es: wenn ein Zensit stirbt, so bekommen die Mönche, wenn es ein Mann ist, das beste Vieh, wenn er es hat, sonst aber fünf Schillinge; wenn es aber ein Weib ist, das beste Kleid, das sie eigenhändig gewirkt hat, hinterläßt er aber keine Erben, so fällt sein ganzes Eigenthum dem Kloster anheim. 23)

vir in animalibus, mulier in vestibus propria manu textis, optimum possederit, Abbas accipiat.

21) Guden. I. 92.

22) Eb. 99.

23) Kuchenbeker Anal. Hass. IX. 99.

Selbst wenn durch Kontrakte die bisherige Einrichtung mit Diensten und Abgaben abgenommen ward, so ward doch mehrentheils das BestHaupt vorbehalten. Dies war der Fall 1120 im Kloster Hirsaug, wo die Zensualen ihren bisherigen Zins erniedrigt erhielten, aber nach dem Tode eines Mannes das beste Vieh oder sein Schwerdt, eines Weibes aber das beste KleidungsStük (indumentum) geliefert werden muste. 24) Das nämliche geschah 1150 in der Churischen Diözes in Marienberg, wo bei der ZinsBefreiung einer Familie, das liebste Stük, Pferd, Kleid oder Vieh beim TodesFalle abgereicht werden muste. 25) In manchen Gegenden foderte man auch den Zehenden aus der Erbschaft. 26) Der Abt zu Lorch, Anshelm, sezte im 11ten Jarhunderte einige GrundStüke zu ErbRecht aus, und foderte nach dem Tode ei-

24) Schannat. Vindem. I. p. 181.

25) Eichhorn. Ep. Cur. p. 50. quod in obitu singulorum, quidquid charius possederint, vel in equis, in vestibus siue in pecudibus, camerarius abbatis et fratrum accipiat.

26) Reg. Sarach. p. 37. decima hereditate defunctorum.

nes Hüfners nur fünf Schillinge, worauf sein Erbe das Gut behielt. 27) Es scheint dieses zwar kein eigentlicher SterbeFall, sondern mehr ein EhrenGeld, eine Art von LehnWaare zu sein, die zur Anerkennung der Herrschaft gegeben ward; allein im Grunde war es doch die Verwandlung des BestHaupts in Geld. Bisweilen ward auch diese Abgabe gar erlassen. So heißt es in der StiftungsUrkunde des Klosters Petershausen 983, daß die Leute desselben von demselben frei sein sollen. 28)

Das BestHaupt war auch in England vielleicht um die jezige Zeit eingeführt worden, wenigstens treffen wir es weiterhin an. 29)

27) Cod. Laur. I. 215.

28) nec a mortuis exuuiae accipiantur. Hist. N. S. III. 14.

29) Custumale Roffense, Lond. 788. fol. p. 11. si aliquis moriatur. dominus habebit melius catallum, quod habuit.

18.

Verbesserung des Zustandes der DienstLeute.

So wie nun auf der einen Seite der Druk des eigenen Mannes immer härter ward, so wurde er an andern Orten wieder gemildert, und auch bisweilen wahre Freiheit erlangt, wovon wir schon in dem vorigen Abschnitte einige Spuren bemerkten.

Die Milderung bestand vorzüglich darin, daß ihnen an Diensten oder Abgaben etwas erlassen ward. 1120 linderte der Abt des Klosters Hirsaug das Schiksal der Zensualen an einem Orte: da vorher ein Mann 20, ein Weib 12 Denarien gegeben hatte, so traf er nun die Einrichtung, daß sie Wachs liefern musten, der Mann fünf, das Weib drei Denarien am Werthe, aber das BestHaupt erlies er ihnen nicht. 1) In Marienberg im Churischen Sprengel, erlies der Abt einer Familie, die ausgebreitet und begütert worden war, den bisherigen Dienst, der in einer FischLieferung bestand, gegen Vergütung, nahm sie unter die Ministerialen auf, und foderte nichts von ihnen, auser was sie freiwillig

1) Schannat. Vind. I. 181.

thun wolten, das GastRecht, den TodFall und einige EhrenDienste. 2)

Auch die Litonen wusten sich ihre Lage milder zu verschaffen. 1035 wird in einer Urkunde des Bischofs von Wirzburg Bruno verordnet, daß die nicht verheuratheten Litonen in dem einem Jare ihren Dienst mit zwei Schillingen leichter Münze lösen oder dienen, im andern Jare aber weder dienen, noch den Dienst lösen, sondern für ihr Bedürfnis und ihren Nuzen sorgen, die Weiber aber ihren Dienst mit zwölf leichten Pfennigen (nummorum) abmachen sollen. 3)

So entstand das DienstGeld. Die HofOrdnung des Stifts Maursmünster schließt sich ausdrüklich mit einem Aufsaze, nach verändertem Dienste (post immutatum seruitium) vermöge dessen die MartinsMänner von 27 Mansen, anstatt der schuldigen Dienste im Merz 3 Pfund (talenta) und 30 Denarien erlegen, aber am folgenden Tage gepfändet werden, wenn dieses DienstGeld nicht richtig abgeführt wird; an einem andern Orte beträgt dieses DienstGeld, das überall sehr bestimt vom Zinse unterschieden wird, drittehalb Talente.

2) Eichhorn Ep. Cur. p. 50.

3) Falke, Tr. Corb. p. 662.

Man nent dieses DienstGeld in den damaligen lateinischen Urkunden redemtio operum. In einem Briefe der Abtei Lorch des 11ten Jarhunderts, komt in einigen Orten dieses DienstGeld vor, zu ein, drei, sechs Denarien, und ward järlich dreimal, im Februar, Mai und September, und zwar jedesmal in voller Summe erlegt. 5)

In einem Korveischen Register ums Jar 1106 komt der Ort Bartenwik vor, wo jede DienstArt in Geld verwandelt war, als 1 Schilling zu Rogate, — vermuthlich der alte GeldZins, — auf den VeitsTag 6 Denarien zu Holze, 3 Denarien für die ÄrnteArbeit, und zu Martini 14 Denarien; 6) einer der den Dienst der BotenReise nach Goslar auf sich hat, gab dafür einen Denar, 7) und im PetersStifte zu Salzburg entrichteten einige Hüfner 12 Denarien für die Arbeit. 8)

Es findet sich auch Widersezlichkeit von Seiten der Leute. Der Abt des Stifs Maximin

5) Cod. Laur. I. p. 217.

6) Kindlinger II, 140.

7) Eb. 120.

8) Nachr. von Juvavia, S. 309.

sahe sich ums Jar 1020 genöthiget, seinen widerspenstigen Leuten in Billich nachzugeben, Dienste und Abgaben zu bestimmen, und gewisse Güter erblich zu überlassen. 9) Die Liden suchten sich, wie andre, ihrer Schuldigkeit zu entziehen, musten aber auf drei Gütern die nach Korvei gehörten, sie einräumen, und wieder leisten. 10) Überhaupt fing man an, die alte Einrichtung mit einer bessern zu vertauschen, und die bisherigen LaßNahrungen in erbliche Güter zu verwandeln. Früher und noch jezt bei LaßNahrungen und allen GrundStüken, welche kein ErbRecht hatten, konte der Herr den Bauer von einem Gute auf das andere sezen. So konte der Abt zu Petershausen die Familien in ihren Besizungen umändern, welches ihm der Bischof Gebhard von Konstanz, bei der Stiftung 983, ohne Zuziehung des Vogts vorbehielt. 11) Selbst in SchenkungsBriefen ward nun die Erblichkeit den Leuten bedungen. 1128 überließ einer dem Stifte Fuld fünf Hufen mit allen Benuzungen, die dazu gehören, und damit dieser Besizung nicht Beurbarer ermanglen, so übergab er drei Manzipien, die zu der Besizung gehören,

9) Gudenus III. 1036.

10) Kindlinger II. 138.

11) Hist. N. S. III. 13.

damit sie dieselbe mit vollem Rechte (iure legitimo) inne haben, und järlich dem Stifte ein Talent entrichten sollen. 12) Der Abt zu Lorch Anshelm überlies den Hobarien und Kurtarien an einigen Orten eine HofeStätte und Weinberge erblich gegen einen festgesezten Zins. 13) Auch der Bischof von Worms, Burkard, machte sie auf den Gütern, auf denen sie sassen, erblich. 14) Sie konten selbst über diese Güter disponiren, und sie verkaufen. In einem SchenkungsBriefe des Klosters Petershausen, erhielten die Leute ihre Besizungen zu ErbRecht auf ihre Nachkommen, jedoch mit Ausschluß der Fremden, die sich hinwenden würden 15) In der HofOrdnung von Maursmünster 1144 heißt es: es sei eine alte Einrichtung, daß Niemand seine Erbschaft, die aus GrundStüken des Klosters bestehe (ex fundo inquam huius monasterii,) auf keine Art an Fremde überlassen, aber wohl an seines Gleichen in der Gemarkung, der sich zu den nämlichen Diensten und Abgaben verstehe, verkaufen könne. 16)

12) Schannat. Tr. F. p. 262.

13) Cod. Laur. I. 215.

14) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 141.

15) Hist. N. S. III. p. 14.

16) Schöpflin A. D. I. 226.

Wenn ein neues Dorf angelegt ward, so erlies man bisweilen den Anbauern Dienste und Abgaben auf eine bestimte Zeit. 1126 errichtete der Abt zu Fuld, Heinrich, ein neues Dorf an einem Orte, wo vorher wilde Thiere und Räuber gehaust hatten, und lies die Anbauer zwölf Jare lang von allen Abgaben frei, mit Ausschlus des BestHauptes; sie konten sich einen Villikus (Schulzen, Schultheis) wählen, welchen sie wolten, und standen nur unter dem obersten Vogte des Stifts; wenn einer ohne Erben starb, so ward seine Verlassenschaft ein Jar lang aufgehoben, ob sich etwa Jemand dazu melden würde; nach zwölf Jaren gaben sie järlich 20 Talente. 17) Diese Leute erhielten also hier ziemlich das nämliche Recht, wie die niederländischen Kolonisten. Auch sieht man, wie sich persönliche Freiheit der LandLeute, erblicher Besiz ihrer Güter und Abschaffung der Dienste immer mehr verbreitete.

Bei dieser Erblichwerdung der GrundStüke trat aber ein neues Recht der Herrschaften ein, nämlich die LehnWaare, oder die Erlegung eines Geldes zur Anerkennung des Herrn. Dieses war natürlich verschieden, und ward bald auf diese bald auf eine andere Art entrichtet. In ei-

17) Schannat Tr. F. p. 331.

ner Strasburger Urkunde von 961 giebt jeder Mansus, wenn der LehnHerr verstirbt, dem Nachfolger fünf Schillinge, wenn aber der Besizer des Mansus mit Tode abgeht, so bekomt der Herr das BestHaupt, (optimum caput animalis) und der, welcher den Mansus erhält, giebt fünf Schillinge. 18) In Maursmünster muste ein ErbBesizer das Gut wieder suchen, wenn der Abt starb, aber der Sohn nach des Vaters Tode die Hälfte des Zinses bezahlen, und behielt dann das Erbe. 19) Wenn ehemals ein GrundStük dem Manne nur auf LebensZeit gehörte, so ging es nun auch auf seine Erben über, wenn er aber ehemals schon dem Grund und Boden angehörte, so muste dieses jezt noch mehr geschehen, da auch seine Kinder denselben erblich erhielten, und ihn nicht mehr verlassen konten.

Auch auserdem hatten sie manche Vergünstigungen zu geniessen. Sie konten sogar freie Güter ankaufen. So übergab im 11ten Jarhunderte ein Knecht des Klosters Tegernsee dem Stifte alle seine von freien Leuten erworbene Güter zu eigen. 20) Zur Zeit der Theurung wur-

18) Würdtwein, N. S. D. III. 384.

19) Schöpflin, Als. Dipl. I. 226.

20) Mon. Boica. VI. p. 49.

den sie, wenn sie sich nicht selbst unterhalten konten, von der Herrschaft unterstüzt. So kaufte der Bischof Meinwerk bei einer entstandenen HungersNoth Getreide auf, und bestimte den einen Theil den bedürftigen Familien. 21)

19.

Freilassung.

Die eigentliche Freilassung, so wie sie bisher üblich gewesen war, samt der Verbindlichkeit, immer noch unter dem Mundburd des bisherigen oder eines neuen Herrn zu stehen, hörte nach und nach auf. Dafür entstanden zwei andre Einrichtungen. Der bisherige eigne Mann ward entweder vollfrei, oder seine Verbindlichkeit auf einen mässigen Zins gesezt. Die volle Freiheit ward auf verschiedne Art erlangt. Man entrichtete ein LosGeld. So ward 1153 in einer Korveischen Urkunde festgesezt, daß wenn ein volljäriger Sohn von des Vaters Dienste frei sein wolte, derselbe sechs Denarien zahlen solle, und dann dienen könne, wo er wolle. 1)

21) Vita Meinwerci l. c. 544.

1) Falke p. 657.

Auch wurden die Städte den Leibeignen sehr vortheilhaft, indem sie sich dahin flüchteten, oder die ehemaligen Freigelassenen dahin zogen, und so dem herrlichen Schuze entgingen.

Eben so suchten sie durch eine dressigjärige Verjärung der Dienstbarkeit zu entgehen. Man sieht dieses aus einer Urkunde Konrad I. von 917. Wir wollen, heißt es daselbst, und befehlen, daß kein Knecht oder Magd, die der Kirche zu Chur angehören, sich unterfange, künftig durch 30 Jare sich frei zu machen, wie bisher durch eine böse Gewonheit und nach dem Beispiele andrer Kirchen geschehen ist, und daß dergleichen Leute, wo sie angetroffen werden, durch unsre königliche Macht zum Dienste gezwungen werden sollen.

Die Manumission, und die daher entstehenden Freigelassenen, kommen wohl seltner vor, dafür entstanden die Zensualen, welche von allem Dienste frei wurden, und nur järlich einen gewissen Zins zu entrichten hatten.

a) Eichhorn Ep. Curiens. Cod Prob. p. 22.

20.

Dienste der Handwerker.

Was die Handwerker, die, wie wir wissen, durchaus eigenbehörig waren, anbetrift, so ging mit ihnen eine ziemliche Veränderung vor. Man findet noch ArbeitsHäuser in den Klöstern, wo jedes Handwerk, Schuster, Schneider, ihre besondere WerkStätte hatten. 1) Aber doch gehörte schon eine höhere Erlaubnis dazu. So vergönte 1146 der Bischof zu Freisingen dem Kloster Weichenstefan in Freisingen, Handwerker, Zünfte und Handelsleute zu halten (mechanicos et artifices et negotiatores,) diese sind, ein BierBrauer, Gerber, Fleischer, Weber, Schuster (calceator) Kirschner, Büttner, Krämer, Maler, Beker, Wagner und ein WeinSchenke, um den eigenen Wein zu verkaufen. 2) Sie zogen sich in die Städte, und nun ward bürgerliche Nahruhg, was vorher HofeDienst war.

1) Chron. Ep. Mind. ap. Leibniz SS. II. 176.

2) Mon. Boica IX. 503.

21.

Allgemeine Bemerkungen über die DienstLeute.

Übrigens wuchsen diese leibeignen Leute ohne alle Kultur auf, und wurden auch nicht wie andre Menschen betrachtet. Wenn der milde Bischof von Paderborn, Meinwerk, der so gern ihr Schiksal erleichterte, die Drescher auf einem seiner Güter, widerrechtlich und blos aus Misverstand sehr hart durchpeitschen lies, 1) so kan man sich schon vorstellen, wie es ihnen bei andern Herrschaften von den Beamten und KlosterVögten ergangen sein möge.

Eben so behandelte der Bischof Benno II. von Osnabrüg seine Bauern, wenn sie nicht richtig lieferten, welches sein LebensBeschreiber, bei dem boshaften untreuen verschlagenen Volke, für nöthig erachtete, und für recht sprach. 2)

Der Staat bekümmerte sich gar nicht um sie, und der Herr nur um ihre Dienste und Abgaben, sonsten mochten sie leben wie sie wolten. Vielleicht sah man es auch gern, wenn sie Bosheiten

1) Vita Meinwerci, l. c.

2) Eckhard Corp. H. II. 167.

begingen, weil sie alsdann bestraft wurden, und bei den Klöstern Äbte und Vögte StrafGelder erhielten. Oft schlugen die Knechte des nämlichen Herrn einander ungestraft tod, im Trunke, Zanke oder aus Muthwillen. Der Bischof Burkard von Worms versichert, daß binnen einem Jare 35 Knechte seiner Kirche von andern ihres Gleichen ermordet worden, und diese anstatt der Reue noch gros damit gethan hätten. 3) Er räumte ihnen daher auch ein eignes WehrGeld ein. 4) Wegen ähnlicher Ermordungen gab der Abt zu Lorch, Bruning, im 11ten Jarhunderte ein scharfes Gesez: „Um die Bosheit unsrer Leute (familiae nostrae) zu unterdrüken, vermöge der die Knechte gegen ihre MitKnechte bis zu meinen Zeiten wechselseitigen Mord begingen, haben wir mit Zustimmung unsrer Advokaten und Lehnleute (militum) folgendes festgesezt; wenn einer unsrer eignen Leute den Hof seines MitKnechts mit Gewalt und bewafneter Hand, um ihn zu morden, erbricht, oder auf freier Strasse ihn angreift, so wird er, der Angegrifne mag sterben oder nicht, an Haut und Haar gestraft, über dieses wird er und seine Gehülfen auf beiden Baken mit einem glühenden

3) Schmidts Gesch. der Teutschen, II. 127.

4) Eb. 141.

Eisen gebrant, und darf der Vogt, bei Verlust seines Amtes, diese Strafe nicht erlassen." 5)

Es gab auch ordentliche Fehden zwischen den Leibeignen benachbarter Stifter. Dis war der Fall zwischen Worms und Lorch, welche wechselseitig unzählichen Mord begingen, weswegen Kaiser Heinrich II. 1023 den Vögten beider Stifter die Sache zur Untersuchung auftrug, auch für die Zukunft die nämliche Verordnung, wie der Abt Bruning gab, nur daß auch der Herr des Erschlagnen das WehrGeld von dem Mörder, und die Verwandten ein SühnGeld erhalten musten. Bestrafte ein Vogt den Verbrecher nicht, so verlohr er die Gnade des Kaisers und sein Amt, er wolte denn auf den Heiligen beschwören, daß er seiner nicht habhaft werden konte. 6)

22.

AkerBau.

Man berechnete die Aussaat auf verschiedene Art, und schon wird man gewahr, daß manche

5) Cod. Laur. I. 172.

6) Eb. 157.

Gegend oder Landschaft diesen, manche jenen Ausdruk bestimt annahm, und daß dieses nur Benennungen sein mochten, die das nämliche anzeigten.

Die Berechnung nach Pflügen ist sehr gewöhnlich. So kommen im eilften Jarhunderte 240 Morgen zu 4 Pflügen vor. 1) Vorzüglich war sie bei den Slawen üblich; ein slawischer Pflug betrug so viel als zwei Ochsen oder ein Pferd nach teutscher Rechnung. 2) Nach Ochsen; — dieser Ausdruk findet sich in den Fuldischen SchenkungsBriefen in Sächsischen Gegenden sehr oft. So übergab einer sein Vorwerk, nämlich Land mit 24 Ochsen zu pflügen, ein Andrer zu 4 Ochsen, 3) in andern Gegenden Land zu 15 Ochsen, zwei und ein halb, zwei Theile eines OchsenLandes. Einmal steht dabei: Land zu 10 Ochsen, wie bei ihnen gebräuchlich ist zu sagen, bei uns aber heißt es 10 Joch, 4) so daß

1) Summar. Tr. Fuld. p. 308.

2) Helmold, Chron. Slav. l. 12. §. 15.

3) Summar. Tr. Fuld. p. 303.

4) terram X. boum sicut apud illos mos dicendi est, apud nos vero x. iugera. ib. p. 303.

also die Rechnung nach Ochsen und die nach Jochen die nämliche sein würde. **Nach Aussaat.** Diese Berechnung komt eben daselbst in vielen Sächsischen Gegenden vor, z. B. übergab einer Aker, die kaum mit 20 Mut besäet werden können; Aker, die 15 Mut Saamen brauchen, desgleichen 4 Mut, 8, 12, 15, 30 Mut. 5) — **Nach Ruten und Füssen;** z. B. Akerland 7 Fuß in die Breite, 300 in die Länge, Land zu einer Rute und 5 Fuß. 6)

Es scheint mir immer, als ob zwischen terra arabilis und culta der Unterschied fortgedauert, und das erste pflugbares, das andere solches bedeutet habe, welches wirklich bestellt wird, oder sich in der Bestellung befindet. So komt in den Fuldischen LehnBriefen pflugbares (arabilis) 7) und pfluggängiges (culta) vor. 8)

Man fuhr noch fort, Wälder auszurotten und zu Land und Wiese zu machen; eben so wur-

5) Eb. S. 304. desgl. S. 312.

6) Eb. 314. 315.

7) z. B. S. 286. terrae arabilis iugera VI. p. 291. iugera terrae arabilis XX.

8) hubam terrae cultae, p. 303. — cultorum agrorum CXX. p. 291.

den auch andre unfruchtbare Pläze zu tragbaren Felde umgeschaffen. Diese Neuländer waren mitunter sehr groß, wurden gewöhnlich noch von dem alten Lande abgesondert angegeben, und die Benennungen dauerten aus der vorigen Periode noch fort. Einige Beispiele werden hinreichend sein.

Bifang. 1058 komt vor: acht Hufen, einige einzelne Bifangs und einer, der daselbst aufgenommen worden, (qui ibi captu est.) 9) Dieses mochte ein solcher sein, der eben zu Lande gemacht oder bestimt worden war, da hingegen jene schon aus ältern Zeiten herrührten.

Im Korveischen hatte einer einen Bifang, und gab davon 29 Mut Roggen, 16 Schafe, 16 Töpfe (eminas) Honig und einen Ochsen järlich ab; 10) ein Andrer lieferte zu Martini 1 Ochsen, 2 Seidel Honig und 3 Tücher. 11)

Captura. In den Fuldischen Schenkungs-Briefen komt eine Captura mit Waldung, die Hälfte, zwei Drittel, ein Viertel derselben vor, auch eine ganze mit allem Zubehör und Fami-

9) Eb. S. 255. n. 610.

10) Falke, Tr. Corb. p. 38.

11) Eb.

lien; einer, Namens Gunderat, übergab eine solche Captura bei dem Weiler Guntilingen, welche nun Gunderateshusen genant ward. 12) Eben daselbst komt ein HofePlaz mit einer vollen Hufe und einer Captura in derselben Mark vor, 13) desgleichen 2 Mansen, über dieses die ihm gehörige Captura und 6 Morgen Akerland. 14)

Novalis. 1154 komt unter mehreren Mansen auch ein Mansus Novalis vor. 15)

Es scheint, als ob Novalis jedes Neuland angezeigt habe, es mochte vorher Wald, oder Wiese, oder Sumpf gewesen sein. Dahingegen ward Captura und Bifang wohl nur von solchen Gegenden gebraucht, die einst bei der allgemeinen Vertheilung übrig geblieben waren, mehrentheils in Wäldern bestanden, und dadurch erst in Besiz kamen, als sie Jemand umzäunte oder hegte, und sich dadurch zu eigen machte. Man betrachtete die Wälder noch als Wüsteneien. Hein-

12) Summar. Tr. Fuld. p. 283 etc. 295. 306.

13) Eb. 303.

14) Eb. 286.

15) v. Bünau Leben Friedr. I. S. 425.

rich IV. gab 1076 dem Kloster Rüggisheim eine ihm gehörige Wüste, (desertum quoddam,) nämlich einen noch grünen Wald, damit man dieselbe mit seinen Leuten niederschlagen, ausroden, auch an Akersleute unter den nämlichen Bedingungen aussezen könne. 16) Bisweilen ward ein solches Neuland anders benennet. So kamen 20 Mansen von Lande vor, das aus der Waldung gemacht worden. 17)

Es gab auch wüsteliegende Äker. So wurden 1154 bei mehrern Mansen einige Felder mit der Nuzung, die dabei ist oder sein könte, so wie sie in den Gesträuchen liegen, und die Wüstung (Wostene) genant werden, erwähnt. 18)

Die Felder waren in Schläge vertheilt, und gewöhnlich ward mit Winterung und Sömmerung abgewechselt, worauf sie brache liegen blieben. Vielleicht bezeigt dieses eine Urkunde von 1046, wo drei Joch Äker in einzelnen Feldern vorkommen. 19) Daher ward auch der Hof=

16) Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 24.

17) xx. mansi de siluatica terra. Guden, C. D. I. p. 158.

18) v. Bünau Leben Friedr. I. S. 425.

19) Mon. Boica. VI. p. 39.

Dienst bisweilen auf Sommer- und WinterFeld gesezet. So muste einer 921 zwei Wochen im Herbste, zwei im FrühJare arbeiten; 20) ein Andrer pflügt im FrühJare und im Herbste jedesmal zwei Morgen. 21) Dieses wird in dem SalBuche des PetersStifes zu Salzburg als bekant angenommen, welches der Ausdruk besagt, 6 Joch bei einem jedweden Aker. 22).

Der Aker ward ordentlich gedünget. Der Dünger selbst blieb in den Ställen liegen, ward hernach, wenn diese voll waren, herausgeschaft, und im Hofe über einen Haufen geworfen. 23)

Gewöhnlich musten diejenigen, welche den Aker zu Hofe pflügten, denselben auch vollkommen bestellen, d. h. sie musten säen, schneiden, einführen, binden und einbansen, doch war auch in manchen Gegenden schon die Arbeit vertheilt. So kommen in Maursmünster dienende Mansen vor, welche die Früchte nur schneiden und einfah-

20) Neugart I. 577.

21) in vernali — in autumnali aratione. Würdtwein N. S. D. III. 383.

22) in vnoquoque agro. Nachr. von Juvavia, S. 293.

23) Schöpflin. Als. D. I. 227.

ren, und nach dem dasigen Urbarium von 1122 musten vorschiedne das Getreide samlen, einführen, und dreschen.

In manchen Gegenden musten die Unterthanen etwas bestimtes an SaamenGetreide liefern, da sie ehemals den herrschaftlichen Aker, wie es scheint, auch damit zu bestellen gehabt hatten. So treffen wir ums Jar 1106 folgende Abgaben an; 16 Becher von Roggen zum Säen, 15 Becher Haber, 12 Becher Weizen, 7 Scheffel Korn und zweie Weizen, auch einmal ohne Angabe der GetreideArt, 12 Malter, alles zu der nämlichen Bestimmung. 24) Manche lieferten auch Garben. 25) Getreide und Heu sezte man auf Höfen und Feldern, in umzäunte und bedekte Feimen, welche Machalum, Mita, genant wurden. 26) Auch hatte man ordentliche Scheunen (horrea) in welche eingebanset und auf dem Tenne gedroschen ward. 27) Die Einrichtung mit denselben scheint besonders gewesen zu sein. Sie waren auch nicht blos für das Getreide be-

24) Kindlinger II. 120 — 123.

25) LXX. manipulos tritici, LXXX. manipulos de auena. Ebend. 120. 121.

26) s. I. Th. 86. 88.

27) Schöpflin, Als. Dipl. I. 199.

stimt, sondern eben so fürs Heu. In dem Maursmünster Urbarium stehet: sie führen 5 Fuder Heu in die herrschaftliche Scheune, welches sie auch mit den Früchten von 9 Joch Aker thun. Nach dem HofRechte des nämlichen Stifts scheint horreum und granica unterschieden, und erstere mehr dem Getreide, das leztere dem Heue gewidmet gewesen zu sein.

In die errichteten Feimen oder Scheunen, ward das Getreide gefahren und, wie man aus dem nämlichen HofeRechte schliessen kan, ungebunden, dort ward es auf einen Haufen gebracht und erst in Garben gebunden; wenn ich anders diese Stelle richtig verstanden habe. Damit würde auch die Zeichnung in dem angelsächsischen Kalender übereinstimmen, wo das Getreide nicht in Garben, sondern gelegenweise 28) auf den Karren geladen wird.

Ein solcher Haufen vertrat vermuthlich die Stelle unserer Schoke, Stige u. s. f. Im Jar 1023 wird er zu 50 Garben angegeben. 29)

28) s. die 3te KupferTafel im 1. Theile.

29) Eckhard. Corp. Hist. I. 455. In manchen Gegenden rechnet man nach Hau-

Auser den GetreideArten, Spelz, Weizen, Roggen, Gerste, Haber, wurden auch allerhand Gemüse erbaut. Darunter gehörten Hirse, 30) Bohnen, Erbsen und dergleichen. 31)

Von allen Erzeugnissen des Feldes und des Stalles wird in der Regel der Zehende gegeben. In diese Zeit, zu Ende des 11ten Jarhunderts, fält die wichtige Streitigkeit Heinrich IV. und der Thüringer wegen der Zehenden, die er dem Erz-Bischoffe zu Mainz in Thüringen bewilliget hatte. 32)

Der Zehende vom Viehe gehört nicht hieher. Wenn aber der Zehende von der EichelMast gegeben, und der Wald zu Lande gemacht ward, so muste auch nun statt der Schweine der Zehende an Früchten geliefert werden. So hatte der Abt von Stablo in einem Walde den Zehenden von der SchweinHutung; die Leute rodeten den Wald,

sen. Bei Hameln enthält er zehn Bund. s. Annalen der NiederSächsischen LandWirthschaft. 1. St. 180. 182.

30) milium, a. 1099. Eichhorn Ep. Curiens. Cod. Prob. p. 43.

31) Nachr. von Juvavia, S. 307.

32) Lamb. Schafnab. Bruno u. a.

und ihm ward nun der Zehende von den Früchten zuerkant. 33) Eben so ward der Zehende vom Heue gegeben. 34)

Da aber aus der Lieferung des Zehenden, auf allen Seiten Unannehmlichkeiten, Bedrükkungen sowohl als Unterschleife, entstehen mochten, so fing man bereits an, ihn bei den Früchten auf eine immerdauernde Bestimmung zu bringen. So führte der Bischof von Basel, Ekkehard, in Böhmen ums Jar 1023 einen festgesezten Zehenden für jeden Winter- und Sommer-Strich, nämlich ein Maas Weizen und ein Maas Haber ein. Vorher war auch schon eine Dezimazion festgesezt gewesen, indem man zwei Haufen oder Stiegen Getreide in der Ärnte gegeben hatte. 35) Im Fuldischen nahm 1116 der Willikus auf dem Felde den Zehenden ein, oder an dessen Stelle von jeder Hufe ein MarktMut Winter- und Sommer-Getreide. 36)

33) Martene et Durand, Coll. Ampl. II. 113.

34) Cod. Laur. I. p. 218.

35) Annal. Sax. h. a. in Eckhard Corp. Hist. I. 453.

36) Schannat, Tr. Fuld. p. 330.

In einer Urkunde des Stifts Werden von 1068 komt schon ein festgesezter Zins für den Zehenden vor. 37) Diese festgesezten Zehenden werden auch oft von den Stiftern in Lehn gegeben, und so entstand schon jezt der BischofsZehenden, den verschiedene Güter in der Lausiz, Meissen 2c. unter dieser Benennung erheben.

Ob es ein Verhältnis des AkerBaues zur ViehZucht gab, oder nicht, dürfte schwer auszumitteln sein. Fast scheint es, daß man an eine solche Berechnung noch nicht gedacht habe. In einer SchenkungsUrkunde für das Stift Fuld komt vor: WeideLand für 32 Stük Vieh, (Rind-Vieh;) an einem andern Orte zu 23, und noch an einem zu 10 Stük, und überdieses hinreichendes AkerLand. 38) Vielleicht zeigt dies an, daß es so viel AkerLand sei, als von dem vorbenanten Viehe bedünget werden konte.

Noch überzeugte man sich, daß es WetterMacher gebe, welche dem Getreide auf dem Felde Schaden zufügen können. Der Bischof Burkhardt hielt daher die BeichtFrage für nöthig: Hast du geglaubt, oder hast du Theil an jenem Aberglauben gehabt, daß Leute vorgeben, sie kön-

37) Kindlinger II. 43.

38) Summar. Tr. Fuld. p. 313.

nen Ungewitter erregen? wenn du es geglaubt, oder Theil daran genommen, so thust du ein Jar Busse. 39)

Die Geschichtschreiber dieser Zeit haben manche UnglüksFälle aufgezeichnet, die sich ereigneten.

990. war von Johannis bis in die Mitte November eine ausserordentliche Dürre, so daß fast alle Früchte ausbranten, hierauf kam grosse Kälte und vieler Schnee, und Pest unter Menschen und Vieh; der harte Winter dauerte bis in die Mitte Mai des folgenden Jares, dann folgten starke NachtFröste, und zu Anfange Julius hatte es Eis gefroren; Dürre und Wasser-Mangel wurden sehr gros, Flüsse vertrokneten fast, in den Seen starben die Fische, die Bäume verdorrten, Früchte und Flachs verdarben, die Wiesen branten so aus, als ob es durch Feuer geschehen sei, die Pest raffte Menschen, Schweine, Rinder und Schafe weg. 40) 1011 war ein sehr starker Hagel, 41) eben so zeichnete sich das Jar 1016 aus. 42) — 1100 war ein heftiger Winter

39) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 162.

40) Annal. Saxon. ap. Eckhard. l. c. p. 256.

41) Eb. S. 418.

42) Annal. Hildesh. ap. Leibniz. SS. I. 723.

und HungersNoth. 43) Zur Zeit des Bischof Meinwerks fiel eine grosse HungersNoth ein, er lies deswegen Getreide aufkaufen, unter seine Leute vertheilen und den Armen davon reichen. 44)

23.

Maasse.

Die Maasse, die wir ehemals antreffen, dauern noch fort. Man rechnete nach Muten (modius) und Maltern, (maldra) und zwar Körner sowohl als Mehl. 1) Einmal komt in einer Strasburger Urkunde der Ausdruk Ymena, welches vermuthlich so viel als emina ist, vom Haber vor. 2) Nun fangen aber die Ausdrüke Scheffel und Viertel an: 976 wird in einer Urkunde Otto II. ein Maas Haber, welches Firdeil heiset, genant. 3) Der Scheffel scheint an einigen Orten weniger enthalten zu

43) Eb. 733.

44) Leibniz SS. I. 544.

1) 962. modii de farina. Neugart. I. 608.

2) 961. xxiv. ymenas auene. Würdtwein N. S. D. III. p. 383.

3) Guden. I. 349.

haben, als das Mut, es heißt einmal in dem Korveier Verzeichnisse der Einkünfte 10 Mut und 3 Scheffel (skipulis) Weizen. 4) Auch komt ein bloses Maas (mensura) vor, wo 3 Maas Hirse dreissig Eiern gleichgeschäzt werden. 5) Wie viel ein Becher betragen mochte, welches Maas vorher vorkomt, kan ich nicht angeben. 6) In einer Urkunde von 993 über Pfründen, komt auch der Scheffel vor, und man siehet daß, wenn nicht ausdrüklich das Gegentheil festgesezt ist, das Getreide gestrichen gemessen wurde. In dieser Urkunde heißt es nämlich: 30 Mut SpendeScheffel (Spentschepele) Haber, 30 Mut Roggen desselben Maasses, 3 Mut Weizen desgleichen; aber das Mut muß stets gehauft gemessen werden. 7) Vielleicht ward es auf Einmaas und Reinmachen gerechnet, denn man feihete das Getreide. In Korvei erhielten die Geistlichen auf einen Monat 10 Mut Weizen und 3 Scheffel, 15 Mut Roggen,

4) Kindlinger II. 121.

5) Eb. 121.

6) s. oben S. 252.

7) Sed modius ille debet semper esse superius plenus mensuratus. Chron. Epp. Mind. ap. Leibniz II. 67.

und zwei Mut, um den Abgang der Frihe (ad suplimendum purgationis) zu ersezen. 8)

Es gab auch Leute, die unrecht Maas aller Art hatten. Daher sezten die Soesten Statuten Strafe auf falsch Gewicht, unrechtes HolzMaas (funiculus) desgleichen falsches Maas von Wein, Getreide und Bier. 9)

24.

Mühlen.

Die Mühlen, welche ehemals blos herrschaftlich gewesen waren, kommen immer mehr und mehr pachtweise in die Hände der Müller, da wohl der Nuzen der erstern nicht gros gewesen sein mochte, indem sie alle Baue und das volle Geräthe anzuschaffen hatten. Doch konten sie die Baue nicht los werden. In Maursmünster, wo verschiedne Mansen ihre Häuser anrichten musten, ward doch die Mühle auf herrschaftliche Kosten unterhalten. 1) Man sezte die Müller auf Abgaben, die sehr passend für ihr Geschäfte

8) Kindlinger II. 123.

9) Haeberlin. Anal. med. aeui. p. 515.

1) Schöpflin A. D. I. 200.

waren, und jezt noch in unsern Zeiten gewöhnlich sind. Sie lieferten Getreide, Mehl — unsre jezige MühlMeze — Schweine, Fische, Hüner.

Im Salzburgischen gaben die Mühlen jede acht Mut Getreide, eine vierte 4 Mut, ein Schwein, oder 60 Denarien, 6 Hüner, und 150 Eier, eine andre 40 Denarien für das Schwein. 2) Auch erhielt das PetersStift von einer Mühle ein gemästetes Schwein, 3 Frischlinge, 20 Stük Geflügel und 500 Eier. 3) In Maursmünster gab eine Mühle monatlich zwei Mut ab. 4) An einem andern Orte lieferte 1055 eine Mühle wöchentlich ein Mut, und muste 6 Wochen vor Weihnachten ein Schwein mästen. 5) Ein andrer Müller muste järlich zu Michael ein Schwein auf die Mast stellen und zu Weihnachten feist liefern. 6) In einer Lorchischen Urkunde giebt die Mühle ein Mut feines Mehl (de farina emerentia) ab; 7) eine ande-

2) Nachricht von Juvavia, S. 309.

3) Eb. 308.

4) Schöpflin. I. 197.

5) Eb. I. 199.

6) Guden, I. 21.

7) Cod. Laur. III. 195.

re liefert zu Martini zehn Mut Kleien, (brennae.) 8) In einer Urkunde von 1050 wird der Zehende der Mühlen, nämlich von Getreide und Fischen übergeben. 9) Im Korveischen gab eine Mühle ab: 8 Sikeln, 3 fett gemästete Schweine und 100 Aale. 10) Andere zinseten nur Geld, wie eine in dem nämlichen Stifte, die järlich 10 Schillinge bezahlte. 11)

Bisher waren die Mühlen wohl nur von dem LandEigner erbaut und unterhalten worden, nun fingen aber auch PrivatPersonen an, auf eigne Kosten welche zu errichten, wozu jedoch herrschaftliche Einwilligung gehörte. Der Bischof Adelbert von Mainz bekent in einer Urkunde von 1133, daß ein Bürger in Erfurt, Kristan, eine Mühle auf eigne Kosten zum grösten Nuzen, und gleichsam wie aus Nichts gebaut habe: er überläßt daher ihm und seinen Erben die MühlStätte und zwei Gärten mit aller Freiheit, wie selbige die übrigen Bürger und ZinsLeute in Erfurt besizen, nur unter der Bedingung, daß von der Mühle, so bald sie zum Gebrauche ganz

8) Eb. III. 218.

9) Martene et Durand. l. c. I. 420.

10) Reg. Sarach. ap. Falke, p. 13.

11) Kindlinger II. 127.

fertig sein würde, der jedesmalige Besizer zum Andenken des ErzBischofs an das Stift des heiligen Severus daselbst järlich fünf Schillinge abgebe. 12) So entstand im Korveischen zwischen zwei Personen über eine Mühle und wegen einiger Manzipien ein Streit, der geschlichtet und festgesezt ward daß, wenn noch einmal Streit entstehe, der Abt die Mühle in Besiz nehmen solle, (in poteſtate habeat.) 13).

Bei Übergabe der Mühlen, wenn sie verschenkt oder verkauft wurden, trift man bisweilen einen besondern Ausdruk an. Sie heissen mobiles und immobiles, bewegliche und unbewegliche, d. i. stehende und gehende, 14) welches in einer andern Urkunde deutlicher lautet: nebst Mühlen, die sich schon bewegen oder bewegt werden können, 15) d. h. die schon gangbar sind, oder künftig gangbar gemacht werden sollen, also Mühlen-Recht.

12) Gudenus I. 108.

13) Kindlinger II. 135.

14) a. 980. Guden, I. 11.

15) a. 980. molendinis iam motis vel mouendis. Eb. S. 13. In der vorhergehenden Urkunde hatte der Herausgeber falsch

Zwischen den Ausdrüken Mola und Molendinum, welche beide Benennungen im Lateinischen eine Mühle bezeichnen, scheint ein Unterschied vorzuwalten, denn sie kommen oft in der nämlichen Urkunde neben einander vor. 16) Eins von beiden ist wohl die MühlStätte, die auch bisweilen mit dem teutschen Namen Mühl-Statt belegt wird. 17)

Zu den Mühlen gehörte der WasserLauf. Man fing daher an, desselben in den Urkunden zu erwähnen. 18) Es ward auch ein WasserLauf-Zins errichtet. So muste 1147, nach einer Mainzer Urkunde für den WasserLaufZins ein

abgetheilt, molendinis, mobilibus et Immobilibus, wo das Komma weggelassen werden muß.

16) z. B. 1064. Eb. 24. In Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat. p. 285. molendinum et cum loco molas. — 1057 bei Meichelbek. I. 516. molis molendinarumque locis.

17) a. 1120. Mulestat, in Schöpflin. l. c. I. 197.

18) ao. 1125: vnum molendinum cum aquaeductu. Schannat Tr. F. p. 261.

Malter Weizen entrichtet werden. 19) Ob man gleich annehmen muß, daß die frühern Mühlen einfach waren, und nicht mehr als einen Gang hatten, so trift man doch nun welche mit mehrern an. 1058 komt eine Mühle vor, mit zwei Rädern auswendig und eben so viel inwendig. 20)

Die Mühlen wurden auch theilweise abgelassen, welches wohl eigentlich von den Einkünften zu verstehen ist. Oben haben wir den zehenten Theil einer Mühle gefunden. An einem andern Orte ward der dritte Theil einer Mühle überlassen. 21)

Um diese Zeit wurden die WindMühlen bekannt. Man hält sie für eine europäische vielleicht teutsche Erfindung, die durch die KreuzZüge überall hin verbreitet ward. 22) 1105 er-

19) statuimus, vt singulis annis in festo S. Martini, pro decursu defluentis aque maltrum tritici — persoluant. Gudenus I. 184.

20) Eb. I. 20.

21) Leukfeld. Antiqu. Bursfeld. p. 204. Eben so 1126 in einer Korveischen Urkunde, bei Kindlinger II. 154.

22) Bekmanns Geschichte der Erfindungen, II. 34.

hielt ein Kloster in Frankreich Erlaubnis, Wasser- und WindMühlen (molendina ad ventum) anzulegen. 1143 komt in England die Nachricht vor, daß ein Wald binnen 180 Jaren ganz ausgerottet worden, weil man alles Holz zu Häusern, Wind- und WasserMühlen aus demselben geholt hat. 23) Allein sie sind doch älter als man glaubt. Zwar in dieser Periode habe ich noch keiner in Teutschland gedacht gefunden, und Hageks Nachricht vom Jare 718 verdient kaum der Erwähnung, da sein ganzes Geschichts-Buch ein Gewebe von Fabeln und Unwahrheiten ist. Eine Urkunde des Königs von Mercia, Beorred oder Burgred, bürgt uns für das frühere Alter, denn er schenkte im Jar 868 der Abtei Croyland unter mehrern Ländereien und Nuzungen auch eine WindMühle, (vnum molendinum ventricium.) 25) Also wird wohl die früheste Spur in England getroffen.

23) Eb. 53.

24) Bekmann. S. 34.

25) Topographia Britannica, No. XI. history et antiquities of Croyland — Abbey, Lond. 783. 4. in Append. n. VII. p. 15.

25.

Bekerei.

Das Brod-Baken war häusliche Arbeit der Weiber, und ward auf den Höfen und in den Klöstern von leibeigenen besorgt. Man nante es auch Brodt-Kochen (panem coquere.) Diejenige Person, welche das Baken verrichtete, erhielt gewöhnlich ein Brodt. 1) Der Beker, welcher die Tafel des ErzBischofs von Köln besorgte, muste sich Salz und Holz dazu anschaffen, und erhielt täglich 20 Denarien für Auslage zu Salz und Holz und was er sonst bedurfte, ferner ein Malter Roggen anstatt des Moltrum, welches er vom Weizen bekommen solte. 2) Dieses Moltrum war nicht die Kleien, sondern wahrscheinlich das schlechteste WeizenMehl, welches man in der OberLausiz BulleMehl nennet. Auserdem wurden ihm an Fleisch eine Brust, an der sich drei Schrötchen Fleisch befanden, (in

1) z. B. a. 1099. Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. 42. Dieß ist auf den Höfen in der OberLausiz, vielleicht auch in andern Gegenden noch gewöhnlich; man nent es Schiebe-Brodt.

2) Kindlinger. Münster. Beitr. II. 148.

quo sint tres carnes) ein Becher Wein und ein Sextar Bier gereicht. 3) Das Moltrum möchte man vielleicht nun selbst verbaken lassen, und dafür den Beker auf andre Art entschädigen, denn kurz zuvor wird eine gewisse Art Brodte genant, die de polline gefertiget werden, welches Pollo, dem Laute nach zu urtheilen, das eben gedachte BullMehl ist. 4)

In den Städten gab es Beker, welche gefertigtes Brodt und Semmel feil hatten; bald entstand daraus eine Zunft.

Das Brodt ward sowohl aus Roggen, als aus Spelt oder Weizen gebaken. Man trift alle drei Arten an. 5) Das RoggenBrodt nante man schwarzes, das aus Weizen und Spelt weisses. 6) Das leztere ward in manchen Klö-

3) Eb. II. 151.

4) Eb. 148.

5) Panes Speltini et Sigalini. in Meichelbek. Instr. 523.

6) a. 1121. albi et nigri panes. Guden I. 81. — a. 1144 albi panes. Eb. 181. Nach einer Urkunde von 1084 wurden dem Armute järlich einmal hundert weisse Brote gereicht. Eb. 385.

stern den Mönchen nur Sonntags gereichet. 7) Im Jar 1144 beschwerten sich die DomHerren zu Aschaffenburg, daß sie nicht hinreichend weisses Brodt täglich bekämen, und daß es bisweilen gar mangle: um diesem abzuhelfen, schenkte ErzBischof Heinrich dem Stifte zwei Mühlen. 8) Ehemals muste ein Kloster von einem Gute an den Bischof von Osnabrüg 90 Brodte von Roggen und 30 von Weizen abgeben, welche dieser 1096 erließ. 9)

Das Brodt ward sonst nach Maltern berechnet, da man aber dadurch manchem Betruge ausgesezt gewesen sein mochte, so nahm man andre Bestimmung nach Grösse, Zahl oder Werth an. So kommen im Jar 961 zwölf Brodte eine Elle lang vor. 10) Im Jar 1099 bestätigte ein Abt den Brüdern seines Klosters gutes Brodt aus Weizen, nach dem Gewichte, so daß aus einem Mute nicht mehr als 30 Brodte gebaken werden sollen, und eines drüber, welches

7) a. 1121. Eb. S. 49. wo in der Woche RoggenBrodt, panes sigalini, und nur am Sonntage weis Brodt geliefert wird.

8) Eb. 165.

9) Kindlinger II. 67.

10) Würdtwein, N. S. D. III. 383.

der Beker für seine Arbeit erhält. 11) In der KüchenOrdnung des ErzBischofs von Kölln ward wegen des Brodtes festgesezt, daß vom Malter 40 Brodte werden solten, von denen drei Stük mit einem Heller bezahlt werden. 12) Im Stifte Frekenhorst wurden 1090 die Pfründen verbessert, und heißt es dabei: die Brodte waren, ob gleich das Mut gut war, klein und gering, diese wurden dahin verbessert, daß von dem Mut Roggen, woraus vorher ihrer 12 wurden, 10 rechte gute Brodte, und aus dem Malter Weizen 14 werden solten, auser den Brodten, welche jeden Sonntag übrig sind, und welche derjenige, der sie austheilt (Dispensator) erhält, wofür er zu Fasten 8 Mut Weizen geben muß. Sonntags erhielten sie Brodt vom feinsten RoggenMehle, (roggo subtilis. 13)

Auch die BilderBrodte oder solche, die gewisse Formen hatten, dauerten noch fort. Von den eben gedachten acht Mut Weizen erhielten die Brüder an gewissen Tagen in der Fasten Brodte, die in der Gestalt des Mondes gebaken

11) Eichhorn l. c.

12) Kindlinger II. 148.

13) Eb. II. 56.

wurden, 14) andre hatten die Bildung von Keilen. 15)

Eben so buk man Semmeln, die von dem weissen Brodte vielleicht nur wegen der Gestalt oder wegen der mehrern Weisse unterschieden waren. So kommen im Wirzburgischen mehrmals 15, 30 Semmeln vor. 16) Für den HofeDienst des ErzBischofs von Köln wurden von 10 Malter Weizen 24 grosse Semmeln und zwei Brodte geliefert. 17) Man nahm also das feine WeizenMehl auch manchmal zu Brodte. So komt 1086 ein Brodt aus SemmelMehle von hinreichender Grösse vor. 18) Man nante sie daher feine Brodte, und unterschied sie noch von einer Art Kuchen, die man Bokatia nante. 19)

14) Eb.

15) Eb. 148.

16) z. E. a. 1095. 1101. 1133. in Schannat Vindem. I. 55. 62. 75. 76.

17) Kindlinger, S. 148.

18) panem vnum similaceum sufficientem magnitudine. Falke Trad. Corb. 662.

19) a. 1029. singulis diebus similaginem

An den Höfen fing die feine Bekerei an. Man hatte dünne Kuchen, (Pläzel) die man Oblaten nante. Derjenige, der sie für den ErzBischof zu Köln buk, nahm dazu so viel Mehl, als er dreimal mit beiden Händen fassen konte; 20) er stand auch auf dem KüchenZettel, bekam einen halben Kopf, ein Brodt, einen Sextar Bier und ein Licht. 22) Eben daselbst wurde von den zehn Malter Weizen, die zu Semmeln bestimt waren, ein halb Malter des feinsten Mehles zu Torten (tortellus). gegeben. 23)

26.

FabrikGewächse.

Flachs war das haupsächlichste. An manchen Orten muste Saamen geliefert werden.

vnam et subtilem panem et xii. vocatias. Falkenstein. Cod. Dipl. Ant. Nordg. V. 25.

20) Kindlinger, 148.

22) Eb. 151.

23) Eb. 148.

Im Korveischen gab an einem Orte jeder Mansus einen Becher voll LeinSaamen (lini) ab. 1) Diese Abgabe ward auch in Geld verwandelt. 2)

In Kölln bekam der Kämmerer ein Bündel, Flachs, welche gewöhnlich Globen genant werden. 3)

Zwanzig Denarien für Flachs geben die vollen MeierHöfe an das PetersStift in Salzburg. 4)

Eine Hand voll Flachs nante man, wie jezt noch in der Lausiz und andern Gegenden, eine Röste. Die Slawen um Stargard musten ihrem Bischofe järlich von jedem Pfluge 40 liefern. 5)

Hopfen scheint man aus Saamen gezogen zu haben. Wenigstens findet sich ums Jar

1) Kindlinger II. 120.

2) duos denar. pro lino. ib. 123.

3) Eb. p. 149. II. Fasciculi lini, quod vulgo dicitur Clovo.

4) Nachr. von Juvavia, S. 309.

5) resticuli lini. Helmold. Chron. Slav. I. 12. §. 15. restes lini. ib. c. 14. §. 1.

1106 ein Becher Hopfen als Abgabe. 6) Das PetersStift zu Salzburg erhielt von den vollen MaierHöfen zwei Maas Hopfen (hubali.) 7)

Hanf. An einem Orte erhielt das PetersStift eine Abgabe von neuen Haspen Hanf. 8)

27.

WeinBau.

Die Klöster beförderten den WeinBau auf alle Art, sie bedurften ihn zu sehr, zum gottesdienstlichen Gebrauche wie zum häuslichen. Die Laien freuten sich auch des Weins; daher ward die Kultur desselben immer ausgebreiteter, und man trift ihn bald in Gegenden an, wo man jezt kaum eine Spur mehr findet, und wo es scheint, als ob man nur einen Versuch gemacht habe.

In den obern Gegenden Teutschlands ward der WeinBau immer mehr betrieben. Unfruchtbare Berge und andre Streken, zur Kultur be-

6) Kindlinger II. 12. b.

7) Nachr. von Juvavia, S. 309.

8) IX. scite de canabo que vulgo Haspe dicuntur. Eb. 311.

quem, wurden dazu eingerichtet. Die Gegend von Riedesheim war im 11ten Jarhunderte noch sehr unbebaut; die dasigen Einwohner baten den ErzBischof Sifrid von Mainz, daß er ihnen diese bergige und unbenuzte Gegend überlassen möchte, zugleich wurden die Abgaben bestimt: der fiskalinische Mansus giebt järlich sieben Amen Wein, und von jedem andern Mansus einen Karren, und eine Urne Wein von jedem Mansus guten Wuchses, und von jedem übrigen Joche, die weniger fruchtbar waren, eine halbe Urne; welche Abgaben järlich statt des Zehenden geliefert werden. Der ErzBischof, dem an diesem WeinBaue sehr viel gelegen war, munterte noch die Leute dadurch auf, daß er ihnen alle ZwangsFuhren (angaria) erlies, wofür sie ihm zusammen von Mansen und Jochen nach einer unter sich gemachten Schäzung järlich unter der Benennung der Zehenden 40 Karren Pontischen Wein (vini pontici) liefern musten, jedoch standen nicht alle für einen, sondern der Säumige ward vom ErzBischofe belangt. 1)

Wenn es anzunehmen sein dürfte, daß das Fuder oder der Karren Wein sechs Ohmen gehalten hätte, so würde daraus folgen, daß der fiskalinische Mansus einen Ohmen mehr geliefert

1) Guden, I. 382.

habe. Woher aber dieses kam, und warum er mehr liefern muste, ist noch weniger auszumitteln. Man machte auch einen Unterschied zwischen guten und schlechten Lande. Der Abt zu Neuweiler, Erko, sezte 1157 zwei Striche Salland aus, die seit 20 Jaren unbebaut liegen geblieben waren, gegen eine järliche WeinAbgabe, vom Joche eine Ohme, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingung, daß keine andere Frucht als Wein hingebaut werden dürfe, 2) auser diesem ward noch der WeinZehende entrichtet. Der Abt gab hier keinem mehr als ein oder zwei Joch.

Die Unterthanen musten die herrschaftlichen Weinberge auf ihre eigne Kosten und mit ihrer Arbeit besorgen, ja sogar ihren Dünger dazugeben. In dem Urbarium des Stifts Maursmünster komt einigemal der Dienst vor, daß eine bestimte Zahl Morgen WeinBerge auf Kosten der Leute und durch ihre Arbeit (suo opere et suis sumptibus) besorgt werden, auch müssen verschiedne Mansen an einem Orte järlich den WeinBerg auf die Hälfte (ad medietatem vi-

2) Schöpflin. Als. D. I. 245. Würdtwein N. S. D. VII. 191.

rii) düngen, welches dahin zu verstehen ist, daß sie den Mist dazu liefern musten. 3)

Das Register des PetersStifts zu Salzburg sezt diese Schuldigkeit bestimter an: Verschiedene VollMaier (villicationes integrae) musten 11 Fuder Mist, und die HalbMaier die Hälfte zu Bedüngung der WeinBerge liefern. 4)

Überhaupt hatten in WeinLändern die DienstLeute ihre angewiesenen Verrichtungen in den Bergen, so wie in den GetreideGegenden in Ansehung des FeldBaues geschah. So komt in dem Korveischen Register vor: daß in einer Gegend, wo 50 Picturae vinearum und 7 particulae vinearum sind, 50 Menschen diese picturas machen. 5) Eben daselbst kommen auch acht Mansen vor, wo Wein wächset, der von den Manzipien gesamlet und järlich ins Kloster abgeführet wird. 6)

In der HofOrdnung des Stifts Maursmünster ist ein Unterschied der Dienste: die Dienst-

3) ib. l. 199. 200.

4) Nachr. von Juvavia 311.

5) Reg. Sarach. ap. Falke, p. 44.

6) Eb. p. 11.

Mansen samlen den Wein, führen ihn vor die herrschaftliche Kelter, tragen ihn aber nicht hinein, treten auch nicht die Trauben, welches den eigenhörigen Mansen überlassen war. 7)

Der Abt zu Korvei machte järlich eine WeinReise bis in die Gegend von Bonn, wahrscheinlich zur WeinLese, wozu verschiedene Dörfer eigene Lieferungen hatten, die mehrentheils in LebensMitteln und nur bei wenigen Leuten in Geräthschaften bestanden. 8)

Die Unterthanen, welche Weinberge inne hatten, musten von denselben Abgaben an Wein, auch gewöhnlich den Zehenden entrichten, wie wir bereits oben gesehen haben. Die Beispiele sind zu häufig, als daß noch mehrere angeführet werden solten. Seltner ist der Fall daß, wenn die Männer in den WeinBergen dieneten, die Weiber eine Abgabe an Weine entrichten musten. Vielleicht vertritt sie die Stelle der Kamisilen in den GetreideLändern. In der oben gedachten Urkunde, wo 50 Männer in den WeinBergen arbeiten, geben 30 WeibsPersonen einen järlichen Zins, jede sechs Seidel Wein, ab, aber doch musten sie auch sechs Spindeln Flachs (fusas lini)

7) Schöpflin, l. c.

8) Kindlinger II. 115.

zugleich mit liefern. Vermuthlich eine gewisse Anzahl Fäden, die nach Spindeln berechnet wurden.

Der gemeine WeinBauer konte seinen erzeugten Wein frei verkaufen, aber nicht einzeln ausschenken. Man fing zwar an, ihm das SchankRecht unter gewissen Einschränkungen zuzugestehen; jedoch behielten sich die Herren selbst, wenigstens eine bestimte Zeit über, vor, den Bann auszuüben, das ist, andern den Verkauf auf eine Zeit zu untersagen. In der HofOrdnung des Stifts Maursmünster von 1144 heißt es: Zu Martini fängt der WeinBann an, und dauert bis neuer Most getrunken wird, wer da einen halben Karren Wein verkauft, zahlt dafür sechs Denarien, es mag in oder auser der Mark sein, oder bittet um Aufschub (dilationem); von Anfang Augusts an verordnen die Ministerialen, daß Niemand in der ganzen Mark ohne Vergünstigung des Abts Weine verkaufe. 10)

Man hatte verschiedne Sorten Wein. So komt im 11ten Jarhunderte vium ponticum, wahrscheinlich rother Wein, vor, denn 1074 wurde von Mainzer WeinBergen 40 Karren pontischer Wein abgegeben. 11) Man wird auch

10) Schöpflin I. 225.

11) Guden, I. 382.

in andern zumal ausländischen Urkunden noch mehrere antreffen.

Der Preiß des Weins ist nur selten angegeben. Ums Jar 1085 galt in Stablo das Fuder zwei Mark. 12).

Das grosse und kleine Gefässe zu Wein war; die Ohme, Ama. — Eine besondere Art scheint diejenige gewesen zu sein, welche Ama Pipini genannt wurde. 13) Ama und Amo waren gleichbedeutend, 14) desgleichen Emina. 15) Seugma, ein Saum Wein komt in Baiersischen Urkunden vor. 16)

In der obenangeführten Urkunde über die Einführung des WeinBaues in Riedesheim

12) Martene et Durand, Coll. Ampl. II, 74.

13) ama vini, que dicitur Pipini. a. 1021. bei Guden III. 1036.

14) a. 1144. amones. Schöpflin. l. c. J. 227.

15) Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. 42. Vielleicht entstand daraus der Imi in Schwaben.

16) z. B. Mon. Boica. VI. p. 49.

kommen Ohmen, Karren, ganze und halbe Urnen vor. 17)

Das kleine Geschirr zum Trinken oder baldigen Gebrauche war:

Urna, ein Topf, 18).

Staupus, wahrscheinlich das Maas, welches in einigen Gegenden Stübchen genant wird. 19)

Cadus, in einer NiederAltaicher Urkunde ums Jar 1066 kommen drei Kade Weine oder Meth, und sechs von Biere vor. 20) War es vielleicht der hebräische Name Kad?

Biberes, 21) Poçulum 22) waren Be-

17) Guden, l. 382.

18) z. B. 1018. xxx. vrnas vini. Vita Meinwerci ap. Leibniz l. 538. n. 82.

19) a. 1099. Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. p. 43.

20) Mon. Boica XI. 26.

21) ums Jar 1084. centum biberes vini. Guden l. 388.

22) a. 1099. Eichhorn l. c. 42.

cher Weins. Von den lezteren machten achte eine Gallete (galletam) aus. 23)

Übrigens waren und wurden die WeinBerge vermessen. In der erstgedachten Mainzer Urkunde kommen mehrere vor, die nach Ruten in die Länge und Breite bestimt werden. Eben so wurden sie nach Arpennen berechnet. 24)

28.

Bier.

In dem gegenwärtigen ZeitRaume werden die Abgaben an Biere sehr selten, welches *ohne* Zweifel daher kam, weil die unfreien Leute anfingen, weniger mehr zu brauen, oder weil es ihnen von ihren Herren untersagt ward. Doch trift man sie noch bisweilen an. So gab 961 an einem Orte jeder Mansus järlich ein Seidel

23) a. a. O. Es ist ohne Zweifel aus dem teutschen G e l t e entstanden, welches noch in Schlesien, Lausiz, eine besondre Art von BötticherGefässen bezeichnet.

24) a. 1051. Acta Acad. Th. Pal. III. 198.

Bier. 1) An einem andern ward 1152 ein halber Karren Bier geliefert. 2)

Malz ward geliefert, und es scheint ein bestimtes Maas gewesen zu sein, wenn man in den Urkunden ein Malz angezeigt findet. So heißt es in einer Lorchischen Urkunde: eine Area liefert ein volles Malz, und fünf andre jede ein halbes. 3) Auch manche Mühlen musten Malz liefern. 4)

Bischof Meinwerk verschrieb einigen Personen, welche ihre Güter dem Stifte gaben, 60, 180 Mut Malz. 5) Wahrscheinlich enthielt ein ganzes Malz eine festgesezte Anzahl Mute.

Den Geistlichen in Korvei ward an einem Orte so viel Malz (de bracio) geliefert, als zu drei Bieren gehöret, und ein andermal zu vier

1) Würdtwein. N. S. D. III. p. 383.

2) Mon. Boica III. 455.

3) 1. area soluit plenum Malz et v. vnaquaque dimidium Malz. Cod. Laur. III, 206.

4) molend. vnumquodq. soluit iv. malz. ib.

5) Vita Meinwerci, p. 530.

Bieren. 6) Die Unterthanen müssen Malz fertigen. 7)

Eben so enthält ein Bier, was wir ein Gebräude nennen, eine festgesezte Zahl Maasse zum Schutte. So komt 1106 ein Bier von 30 Seideln oder Muten vor. 8). Es scheint also, als ob aus dem Mute ein Seidel gefertiget worden sei. Gewöhnlich wird blos die Zahl der Biere oder des Malzes dazu angegeben, z. B. Malz zu fünf, zu vier Bieren. 9) Unter den Einkünften zu Korvei kommen drei Biere, und auch eins vor, welches die Brüder von *einem* Fron-Hofe bekommen. 10) Im Stifte Paderborn erhielt einer järlich ein volles Bier von bischöflicher Zuthat, 11) und ein andrer fünfe. 12)

6) Kindlinger II. 143.

7) facit moaticum et bracem. Cod. Laur. III. 212.

8) cereuisiam vnam xxx. sitularum vel modiorum. Kindlinger. 136.

9) Eb. 136.

10) Eb. 112.

11) vnam plenam cereuisiam de episcopali substantia. Leibniz SS. I. p. 534. n. 46. Substantia ist alles dasjenige, was Jemanden, oder zu einer Sache gehört.

12) Eb. S. 538. n. 83.

Das Malz ward aus mehrern GetreideArten gemacht: aus Haber, so kommen 30 Scheffel HaberMalz vor; 13) aus Gerste, als drei Mut GerstenMalz, 2, 40 Scheffel dergleichen, nach des Abtes Maasse; 14) aus Weizen, 4 Scheffel WeizenMalz. 15)

Man brauete verschiedene Sorten Bier. Im Stifte Frekenhorst hatten die Nonnen ganz elendes Bier erhalten, das Niemand als der Bedürftigste trinken konte, dafür erhielten sie nunmehr zu gewissen Zeiten zwei Becher vom besten Biere, und von Allerheiligen bis Ostern ward zur Pfründe alt Bier (vetus cereuisia) gereicht, 16) welches vermuthlich LagerBier war. Otto III. gab 998 der Kirche zu Utrecht in dem Weiler Bomel, nebst Zoll und Münze den allgemeinen Handel mit gegohrnen Biere, welches gewöhnlich Grutt genant wird. 17)

13) Kindlinger, S. 123.

14) Eb. 119. 120. 121.

15) Eb. 123.

16) a. 1090. Eb. 56. 59.

17) negotium generale fermentatae cereuisiae quod vulgo Grutt nuncupatur. Heda de Ep. Vltraj. p. 95. In einer an-

Überhaupt scheint es mir, als ob um diese Zeit erst unser jeziges Bier eingeführt worden, und die frühere Cervisia eine andere Art gewesen sei. Die Sizeratoren, die wir in voriger Periode bemerkten, dehnten nun vielleicht ihre Kunst auch auf das Bier aus. Man that Honig in dasselbe. So komt in einer Hervordischen Urkunde Konrad III. 1147 eine Abgabe vor: 30 Seidel Meth, 20 Seidel gehonigtes, 60 Seidel ungehonigtes Bier. 18)

Das Bier zu verkaufen und SchenkHäuser anzulegen, stand nur dem LandEigner, dem wirklichen Herrn zu, und es ward besondre Vergünstigung von diesem erfodert. Dieses ward auch bald in den Städten eingeführt. Der Bischof Otto von Freisingen gab 1146 dem Kloster Weichenstefan das Recht, Bier zu brauen und zu schenken im Kloster, oder der HofMark Wilting, ohne Jemandes Einspruch. 19)

dern Urkunde von 1013. S. 100 heißt es Gruit.

18) Situlas xx. de medone, de mellita cereuisia, xx. de non mellita. Lamey Gesch. der Grafen von Ravensburg. Cod. Dipl. 11.

19) Mon. Boica IX. 503.

Der Schank ward von Weibern besorgt, und von ihnen eine Abgabe entrichtet. Korvei erhielt 1106 an einem Orte von den Weibern, welche Bier feil haben, sechs Schillinge. 20)

Das Geschirr und Gefässe zum Biere war wie beim Weine, z. B. Cadus, 21) Emina, 22) Ama, 23) Situla, 24) Urna. 25)

29.

Wiesen.

Auf die Wiesen wendete man keine Sorgfalt, sondern überlies der Natur, ob etwas und was auf denselben wachsen wolte. Man trift daher auch solche an, die vermoßt, oder auf an-

20) Kindlinger S. 129.

21) a. 1066. Mon. Boica XI. 26.

22) Saec. XI. Meichelbek p. 542.

23) a. 1072. Martene et Durand. l. c. I. 491.

24) a. 961. Würdtwein N. S. D. III. p. 383. Neugart. I. 608. a. 963.

25) Kindlinger S. 127.

dre Art verdorben und nur noch als Lehde zu betrachten sein mochten. 1) Ein Mainzer Kloster besaß eine Wiese vor den Mauern der Stadt Mainz, die man schon längst ungenuzt liegen gelassen hatte, (diu quidem neglectam et inutilè) diese ward 1056 zu fünf Schillingen järlichen Zinses erblich überlassen. 2)

Die Wiesen wurden Matten, wie noch jezt in Ober-Teutschland, genant. Man berechnete sie nach Jochen, 3) nach Fudern, 4) oder auch darnach, wie viel Leute dazu gehörten, um sie in einem Tage abzumädern. So komt eine Wiese vor, wozu, um sie auf einmal abzuhauen, zehn Leute gehörten. Oder man beschrieb sie nach der natürlichen Grösse und Lage derselben. 6)

1) a. 935 kommen in pratis cultis et incultis iugera IV. vor. Nachr. v. Juvavia 175.

2) Gudenus Cod. Dipl. I. 370.

3) s. oben n. 1.

4) ad XX. carradas feni. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. p. 312.

5) trado partem pratorum quod lingua nostra dicitur mada, quantum vna die a. X. viris meti poterit. Eb. 315.

6) vnum pratum bene longum et latum. ib. 285. vnum et dimidium pratum. ib. 315.

Das Mädern ward gewöhnlich von den dienstbaren Leuten, auch von Zensiten und andern besorgt, sobald es bei leztern bedungen worden war. Man nante es auch die SommerÄrnte. 7) Wenn im Stifte Maursmünster die Wiese, der Brühl genant, gehauen ward, so musten alle Leute helfen, welche in der Mark ansassig waren; an diesem Tage muste jeder etwas Wein und 6 Hüner liefern, auch ward auf der Wiese öffentlich Gericht gehalten, (Ding geheget.) 8) Das Heu ward auf ordentliche grosse Wagen, die lange Leitern hatten, und über dieselben geladen, alsdann in die Scheunen oder Schuppen gefahren und über einander gelegt. Der Marschall des ErzBischofs zu Kölln bekam ein Fuder Heu, einen Fus hoch über die Leitern geladen. 9)

7) aestiualis messis. Würdtwein N. S. D. III. 383.

8) Schöpflin. I. 225.

9) plaustrata feni super scalas in altitudine pedis cumulati. Kindlinger II. 149. überhaupt scheint in dieser Periode der grössere Wagen (plaustrata) eingeführt, wenigstens bekanter geworden zu sein, und der Karren (carrada) in Abnahme zu kommen.

An BrachenHeu oder an Abwechselung von Getreide= und FutterBau war nicht zu gedenken; man benuzte den unbesäeten Aker zur Hutung.

Dem PetersStifte zu Salzburg musten die Nahrungen, welche eine Wiese bei der Hufe hatten, ein Schaf oder zwölf Denarien, also einen WiesenZins liefern. 10)

30.

Viehzucht.

Das Vieh aller Art ward auf die Weide getrieben, und die Hutung desselben den neuangelegten Städten, Klöstern, Dörfern, in dem leztern Theile dieser Periode, gewöhnlich angewiesen. 1131 erhielt ein Kloster von seinem Stifter die freie Hutung alles Viehes, des grossen und kleinen, wie auch der Schweine. 1) Diese Weide war entweder eigenthümlich, d. i. eine solche, die der Besizer eines Gutes für sein Vieh ganz allein hielt. Diese war äuserst sel-

10) Nachricht von Juvavia, S. 309.

1) pasturam omnimodam cum animalibus et pecudibus, quam et porcis ipsorum. Schöpflin Hist. Zar. Bad. V. p. 76.

ken, und konte nur höchstens bei den LandEignern vorfallen, die sich auser der Gemeinheit erhalten wolten und konten. Daher ward auch späterhin, wie wir künftig sehen werden, festgesezt, daß niemand sein Vieh allein hüten durfte, wenn er nicht eine bestimte Anzahl Hufen besaß. Oder sie waren gemeinschaftlich, da alle Glieder einer Gemeine ihr Vieh auf eigene dazu bestimte WeidePläze trieben. An dieser Hutung hatte jedes GemeinGlied ein Recht, und zwar so eigenthümlich, daß er es auch veräusern konte. So vertauschte einer im Jar 948 sein Recht an der GemeinHutung. 2)

Jede ViehSorte hatte dabei ihren besondern Hirten, der von der Gemeine unterhalten, wahrscheinlich früher aber von dem LandBesizer angestellt, vielleicht auch, so gut wie der Verwalter, Förster und andere DienstMannen, mit einem GrundStüke versehen ward. So hatte an einem Orte der Ochsen- und SchweinHirte eine Hufe, und der nämliche SchweinHirte überdieses einen Hof, (curiam.) 3) Diese Höfe waren dazu bestimt und eingerichtet, daß das Vieh daselbst aufbehalten und eingetrieben werden konte.

2) Meichelbek. l. c. I. Instr. p. 444.

3) Cod. Laur. III. 228.

Man nante sie daher auch ViehHöfe, StallHöfe, (curiae stabulariae.) So erhielt 1076 ein Kloster zwei dergleichen StallHöfe, damit dasselbe sein Vieh besser hüten könne. 4)

Die Hirten wurden als PolizeiBedienten angesehen, auf deren Ordnung, Redlichkeit und Treue man sich verlassen muste. Daher befahl 1120 der Herzog von Zaringen, Berthold, daß sich die Bürger seiner neuangelegten Stadt Freiburg järlich einen Hirten wählen solten, den er bestätigen würde. 5)

Eine dritte Art war die Koppelhutung, da jedes GemeinGlied das Recht hatte, auf des Andern unbesäeten Äkern und ungehegten Wiesen sein Vieh zu hüten. Dieses ist der Überrest der alten Verfassung, wie sie vor der Theilung war, oder auch bei derselben entweder blieb, oder aufs neue bestimt wurde. Nur die Benennung selbst komt erst in dem jezigen ZeitRaume vor, vielleicht weil man jezt erst für nöthig erachtete, das als Gerechtsame festzusezen, was vorher als Verfassung galt. In einer Urkunde von 1019 bekomt das Kloster NiederAltaich zehn königliche Hufen mit der gewöhnlichen Bestimmung, wor-

4) Mon. Boica IV. 294.

5) Schöpflin. H. Z. B. V. 51.

unter sich auch Weiden und Mitweiden (pascua et compascua) befinden, 6) welches leztre wohl nur auf das Recht, an der GemeinWeide Antheil nehmen zu dürfen, gedeutet werden möchte. Der Ausdruk KoppelWeide (copelweida) komt in einer sehr oft angeführten Urkunde von 1018 vor. 7) Das Recht der KoppelHutung scheint vorzüglich den Herrschaften gehört zu haben, und also nur einseitig gewesen zu sein. Der ErzBischof Albert von Mainz erlies im Jar 1133 eilf Gärtnern in Erfurt die ihm daselbst gehörige KoppelHutung, welche, da sie zugleich von der Aufsicht der Marschalke befreiet wurden, für die Pferde bestimt gewesen sein mochte. 8)

Der allgemeinen Hutung waren Wiesen und Brachen und Stoppeln nach festgesezter Zeit unterworfen. Aber nicht die Wälder. Daher wird so oft die Zahl der Schweine, welche auf die EichelMast getrieben werden durften, bestimt,

6) Mon. Boica XI. 43.

7) s. Martene et Durand C. A. I. 396. Acta Acad. Theod. Pal. III. p. 134. 137.

8) pascuis nostre episcopalis copule addictos, ab omni copule iure et Mariscalcorum potestate in perpetuum me absoluisse. Guden C. D. I. 108.

von denen die WaldEigner alsdann ein festgesez-tes Stük erhielten. Aber doch treffen wir auch schon auf Gerechtsame der GemeinHutung in Wäldern. So ward 1146 ausgesagt daß, als der Weiler Harthausen eingerichtet wurde, die Besizer eine freie Hutung alles Viehes im Brumat erhielten, wofür sie järlich eine Schachtel mit Oblaten in die Kirche zu Brumat liefern musten, welches auch künftig so bleiben solte. 9) Wie WaldHutung, so komt auch Vergünstigung der AlpenWeide vor. 10) Im Jar 1145 bestätigte die Äbtissin von Anslau einer Gemeine ein altes Recht, in der Äbtissin Walde zu Munzau zu hüten mit Ochsen und Kühen, wofür jedes Haus järlich vier Eier erlegte, und sagte es nun selbst dann zu, wenn der Wald abgetrieben und urbar gemacht wurde. Sie erlaubte ihnen auch eine ViehTreibe zur Tränke (ad aquandum) durch das Feld BusenFeld und ohne Widerrede hin und her zu treiben, dafür musten sie aber den Zins erhöhen, so daß jedes Haus statt der vier Eier, einen Sextarius Haber, welches der sechste Theil eines Viertels (quartalis) oder Saumers (sumbrini forensis) ist, nach Maursmünster

9) Schöpflin, Als. Dipl. I. 231.

10) alpina pascua. a. 979. Mon. Boica VI. 155.

Maasse zu Martini zu entrichten, übernehmen. 11) Dergleichen ViehTreiben wurden wohl überall festgesezt. So komt auch 1028 ein Rintwech vor. 12)

Wenn ein Vieh bei der Hutung oder sonst Jemanden auf seinen Wiesen und Feldern Schaden that, so ward es gepfändet, und der Hirte war gewöhnlich verantwortlich und der Strafe unterworfen, wenn es unter seiner Hute geschah. Bei der Stiftung eines Klosters 1131 ward festgesezt daß, wenn ein Vieh auf der Weide dem Nachbar an Wiesen oder Äkern Schaden that, der Werth des Schadens ohne Unkosten (absque exactione) ersezt werden solle. 13)

Jezt, da Städte entstanden, Innungen sich bildeten, ward es auch nöthig, daß sich Leute zum Verkauf geschlachteten Viehes aufwarfen. Und so entstanden Fleischer, Mezger, Knochen-Hauer, 14) welche öffentliche Bänke oder Schran-

11) Schöpflin l. c. I. 23. c. Würdtwein N. S. D. III. 134.

12) Acta Acad. Th. P. III. 134.

13) Schöpflin H. Z. B. V. 76.

14) in den mittlern Jarhunderten bis ins 15te carnifices.

nen hielten. Dieses durfte aber niemand für sich thun, sondern es muste mit obrigkeitlicher Vergünstigung geschehen. Dieses war damals um guter Ordnung willen sehr nöthig. Selbst die Stifter konten es nicht wagen, öffentliche SchlachtStätte halten zu lassen, wenn sie zumal dem sich immer mehr bildenden, dem immer weiter um sich greifenden StadtRechte zu nahe traten. So gab 1039 Heinrich III. dem Stifte Minden unter andern königlichen Vergünstigungen auch das Recht, eine öffentliche FleischBank (macellum publicum) zu halten. 15)

Die Unterthanen musten, wie es scheint, wegen Vergünstigung der Hutung, zumal in Wäldern, järlich Häute oder Felle abgeben. So gewährten nach einer Urkunde von 1084 drei Wälder in dem einem Jare ein Rindsleder (corium bouinum) in dem andern ein BokFell (hircinum) und drei ZiegenFelle (pelles caprinas.) 16)

In diesem ZeitRaume treffen wir oft ViehSterben an, und es scheint, als ob man sich gar

15) Chron. Ep. Mind. ap. Leibniz. SS. II. 170.

16) Reinhards Beitr. zur Gesch. Frankenlandes, III. 224.

nicht um irgend ein Rettungs- oder Vorkehrungs-Mittel bekümmert, sondern der Natur alles überlassen habe. Im Jar 994 folgte auf einen sehr heissen dürren Sommer ein Sterben des Viehes aller Art. 17)

31.

Pferde.

Bei den einzelnen Nachrichten, die man zusammensuchen muß, um ein Ganzes daraus zu fertigen, war es sehr leicht, daß irgend ein Gegenstand sehr dürftig ausfallen konte. Dies ist der Fall mit der PferdeZucht in dieser Periode.

Im 12ten Jarhundert erhielt das Stift Fuld 20 noch ungelernte Pferde geschenkt. 1) Wenn Ein Mann so viel junge Pferde wegschenken kan, so läßt dieses fast vermuthen, daß er eine ziemliche starke Zucht gehabt haben mochte. Der Preiß der Pferde scheint hoch gewesen zu sein. Die SchenkungsUrkunde des Stifts Fuld liefert uns ein Beispiel, da einer 914. 30 Joch und einen HofePlaz zur Bezahlung eines Pferdes, das

17) Annalista Saxo. ap. Eckhard. Corp. Hist. I. 356.

1) equos indomitos. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. 298.

er gekauft hatte, übergab, 2) und zu den Zeiten des Bischofs Meinwerk, kostete ein Pferd ein Talent, und ein anderes 30 Schillinge. 3)

Man nante die Pferde, welche in einen Stall, vielleicht auch zur Zucht gehörten, eine Kuppel, (copula.) 4) Zu einer Kuppel wurden immer noch 12 Stük gerechnet. Die Pferde wurden auf die Weide getrieben, und standen unter der Aufsicht eines Ställers, (stabularii.) 5) oder Marschalks. In dem HofRechte des Stifts Maursmünster von 1144 hat der Ställer folgende Vorschriften: der Ställer, als Marschalk des Abtes, hat die Aufsicht über StallKnechte, Pferde, ReitPferde 6) und Kuppeln (copule) des Abts, und verfügt nach der Ein-

2) Schannat, Tr. Fuld. p. 228.

3) Leibniz I. 529. 533.

4) Guden, I. 108. Schöpflin. A. D. I. 228.

5) In der OberLausiz ist der Ställer derjenige Knecht, der die Pferde zu besorgen hat, und nicht Kutscher ist. Er wird auch PferdeKnecht genant; aber wenn mehrere Züge gehalten werden, so ist er der oberste Knecht.

6) equitature.

richtung (iuxta statuta) wie lang, und wo sich die Pferde aufhalten sollen; der Abt hat daselbst von GeorgenTage an bis Heu gemädert wird, 12 Pferde in seiner Kuppel gehen, diese haben bestimte HutungsPläze auf festgesezte Tage, hält er mehr Pferde, so werden ihm so viel Tage an jedem Orte von dem HutungsRechte abgerechnet, als er ihrer mehrere hält; der Knecht, der in dem Stalle schläft, striegelt, tränkt und bewacht die Pferde; 7) wenn der Abt will, so muß er auch dem Stalle vorstehen, er wird vom Hofe gespeiset und gekleidet, wo auch von dem StallMeister dasjenige besorgt wird, was zu erinnern ist. 8)

Der Marschalk gehörte unter die vornehmsten Ministerialen In Maursmünster muste er beständig sein Pferd zum Dienste des Abts bereit halten, und erhielt Futter für dasselbe und für sich Beköstigung, hatte auch drei Höfe und einen Mansus in Lehn. In Korvei erhielt er 40 Malter Haber; 9) in Kölln auf zwei Pferde ein

7) strigilet, adaquet et custodiat.

8) Schöpflin. Als. D. I. 228.

9) Kindlinger. Münster. Beitr. II. Urk. S. 147.

Fuder Heu, den HufSchlag, zu den Pferden zwei Hüter und verschiedne Deputate. 10)

Die Pferde wurden bisweilen noch mit Garben, 11) gewöhnlich aber mit Körnern, und vorzüglich mit Haber gefüttert. 12) Auch komt ein MaulThier des ErzBischofs von Kölln vor, welches Gerste erhielt. 13)

An einem Orte muste zur Heerfart ein SaumRoß mit Sattel und ledernen Säken (bulgis) und allem Zubehör und zwei Hütern, einen Führer und einen Treiber (ductorem ac minatorem) gestellt werden. 14) An einem andern Orte muste jeder ein Pferd am Werthe ein Pfund Hallischer Währung zum HerrenDienste bereit halten. 15)

10) als vna tina cum suo cento, v. plaustrata lignorum, I. anser aut II. pulli I. Sextarum vini. Eb. 149.

11) Guden, I. 70.

12) a. 1096. de annona equorum xxx. modii. Kindlinger, S. 67.

13) I. maldrum ordei mulo Episcopi. ibid. p. 148.

14) Schöpflin l. c. p. 226.

15) Kindlinger II. 121.

32.

Rind Vieh.

Die RindViehZucht kam in mehrere Aufname. Man nante dieselbe auf lateinisch Bouaria, und denjenigen, der sie besorgte, Bouarius. 1) Der Ertrag von den Kühen, an Milch, Butter, Käse, hies Laoticinium, die Milcherei. 2)

Der Butter wird sehr selten gedacht, und nur einmal werden im Korveischen 32 urnae unguenti angeführt, 3) welches wahrscheinlich Töpfe Butter sind, da Unguentum wohl die Übersezung des teutschen Schmeer ist.

Hingegen die Käse kommen öftrer und in grosser Menge vor. So werden 1152 und sehr oft Käse geliefert. 4) Das Kloster Lorch erhielt in einer Gegend statt des Zehenden 300 Käse, jeden einen Denar werth. 5) Vorzüglich waren

1) a. 1140. ap. Martene et Durand, Coll. Ampl. II. 116.

2) Reg. Sarach. ap. Falke, p. 41. n. 222.

3) Kindlinger II. 107.

4) Mon. Boica III. 453.

5) Cod. Laur. I. p. 265.

die AlpenKäse berühmt. Der Abt zu Fuld bekam von drei Alpen von jeder 3000 Käse. 6) An das Kloster Muri zinseten die auf die Alpen trieben, für den Gebrauch des KäseKessels, acht Käse und Molken. Derjenige, dem zwölf Eigenthümer ihr Vieh anvertrauten, hieß MeisterHirt; 7) mitten im Sommer kam jeder auf den Berg, um die Milch zu messen, und zu bestimmen, wie viel der MeisterHirt jedem zu liefern hatte; um die Kuhscheide im Herbste kam der Probst zu den Heerden, und besichtigte die Winterung; am AndreasTage wurden Molken, Käse u. s. w. an das Kloster abgegeben. 8) Man berechnete die Käse nach Maltern. So wurden zu der Kellerei der Geistlichen in Korvei von mehrern Orten dergleichen von zwei und einen halben bis zehn Malter geliefert. 9) Wahrscheinlich bedeutete Malter jezt hier, wie anfangs

6) Ill. montes, qui vocantur Alpes, ex singulis his debent de casea venire tria millia. Summar. Trad. ap. Schannat, p. 311. Wo anders diese Stelle wirklich so zu erklären ist.

7) der alte Massarius oder Magister.

8) Müllers Gesch. der Eidgenossen I. 259.

9) Kindlinger a. a. O. 114.

beim Brodte, kein Maas, um trokne Sachen darin zu messen, sondern eine bestimte Anzahl. Wahrscheinlich entstand es daher, weil man anfangs unter Malter Brodte die ungewisse Zahl, die aus einem Malter Getreide gebaken wurde, annahm, hernach aber selbst eine Zahl festsezte und den alten Ausdruk übertrug. Daß man unter diesem Worte wirklich eine Zahl verstand, sieht man aus dem SachsenSpiegel, wo des Königs Malter, das sind 32 Schläge mit einer eichenen Gerte, 10) vorkomt. Auch wird man es aus einzelnen Stellen in Urkunden gewahr, wo Malter und einzelne Käse zugleich angegeben, z. B. drei Malter Käse und 10 Käse. 11) Ein Malter muß daher auch mehr als 10 Stük betragen haben. Die Form der Käse scheint groß gewesen zu sein. So kommen 12 Käse im Jar 1089 vor, von der Grösse, daß man sie ohne Mühe in 12 Theile vertheilen konte. 12) Auf die Tafel des ErzBischofs von Kölln wurden täglich 2 Käse geliefert, die so gros sein musten, daß man, wenn man den Daum in die Mitte aufsezte, und mit dem kleinen Finger einen Zir-

10) II. 16.

11) III. maldros caseorum et x. casei. — Kindlinger, S. 137.

12) Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. 42.

kel beschrieb, kaum den Rand derselben berühr-te. 13)

Der Werth des Viehes kan nicht angegeben werden. Einmal muste ein Ochse geliefert werden, drei Sikeln werth. 14)

Man hatte berechnet, wie viel Land zur Hutung einer gegebnen Anzahl RindViehes gehöre, auch wie viel nöthig zur WinterFütterung sei, das leztre ward gewöhnlich zu einem Fuder Heu auf das Stük angeschlagen. Daher kommen im Fuldischen vor: Hutung zu 40 Stük Vieh, 15) zu 40 Ochsen; 16) so viel Land, als zur Hutung 16 Stük Viehes gehörte, und so viel WieseWachs, als hinreichend ist, 15 Stük durchzuwintern mit Heue, welches auf 15 Fuder angeschlagen werden kan; 17) Hutung zu 9 Stük oder 12 Fuder; 18) ein Land zur Fütterung für 6 Stük. 19) In einer Urkunde Otto II. komt

13) Kindlinger, S. 147.

14) Reg. Sarach. l. c. p. 8.

15) Summar. Tr. Fuld. p. 312.

16) Eb.

17) Eb. 313.

18) Eb.

19) Eb.

Hutung für 32 und 30 Stük RindVieh (boum) vor. 20)

Von den Besizern der Mansen und Hufen musten auch Ochsenleder abgegeben werden. So kommen im Korveischen einigemal dergleichen (pelles bouinae) als Abgabe vor. 21)

Auch die RindViehSeuche traf Teutschland, z. B. 943. 22)

33.

Schweine.

Das Schwein und die Mastung desselben blieben den Teutschen von allen Ständen sehr werth, wie sie es bisher gewesen war. Auf die Tafel des Grafen und des Bischofs gehörte dieses Fleisch in allen Gestalten, wie zum LekerMahle des gemeinen Mannes. Daher ist auch diese ViehArt in jeder Wirthschaft überwiegend gegen die andern. So übergab einer seinen ganzen Erwerb, dieser

20) Leukfeld. Ant. Poeld. 32.

21) Reg. Sarach. ap. Falke p. 25. 41.

22) pestilentia boum. Annal. Sax. ad h. a. in Eckhard Corp. Hist. I. 272.

bestand in 6 Kühen, 12 Schafen und 60 Schweinen, ein andrer gab Kühe und Ochsen zusammen (inter vaccas et boues) 24 Stük, 33 Schafe und 65 Schweine. 1) Diese starke Zucht war auch darum nöthig, weil beinahe jeder Hof bald an seinen Herrn, bald an den Beamten, bald an ein GottesHaus Schweine zu entrichten hatte, und es oft geschah, daß einer, der selbst Schweine erhielt, an einen Höhern ebenfalls davon liefern muste. Der Aufwand mit den Schweinen an den Tafeln der Grossen und an ihren MarschallsTafeln oder NebenTischen, war auserordentlich gros. Zu der täglichen Hofhaltung des ErzBischofs von Kölln gehörten 24 grosse und 8 mittle Schweine, welche leztere an den drei hohen-Festen noch mit vieren vermehrt wurden, 2) Die Beamten erhielten SchweinsBrust, Kopf, Würste und einzelne FleischStüken. 3) Der Abt zu Korvei bedurfte täglich 5 fette Schweine, ein nicht feistes Schwein und 2 Ferkel. 4)

1) Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat. I. 299.

2) Kindlinger S. 147.

3) Eb. 157.

4) Eb. S. 126.

Die Wälder begünstigten noch immer die Mastung mit den Ekern, der Frucht von den RothBuchen und Eichen. 5)

Man nante dieses Treiben der Schweine in die Wälder schlechtweg die Mast; 6) wenn es BuchenMast war, so hies es Faginum. So übergab der ErzBischof Lupold von Mainz 1055 einer Kirche an Buchekern Mast an zwei Orten, mit Wiesen, Wäldern, Wegen, Aus- und Eingängen und der SchweinsHutung. 7) War es aber EichelMast, so wurde es durch den Ausdruk Glandaticum bestimt. 8) Da es nicht möglich war, daß der WaldEigner die ganze

5) Dies ist der ursprüngliche Name für die Frucht der RothBuche und der Eiche. BuchEker, die Frucht der Buche, hat sich noch in der SchriftSprache erhalten; aber EichelEkern hört man nur noch in Landschaften, z. B. der OberLausiz, wo der gemeine Mann die Farbe in der teutschen Karte, welche von ihrer Gestalt Eicheln genant wird, EichelEkern nennt; andre nennen sie auch blos Ekern.

6) a. 999. iusticia que vulgo dicitur Mast. Schöpflin. A. D. I. 14.

7) Gudenus Cod. Dipl. I. 21.

8) Eb. a. 1132. S. 103.

Mast selbst benuzen konte, oft ihn auch ein frommer Eifer antrieb, dieselbe den Geistlichen einzuräumen, so entstand eine Servitut, ein Recht, seine Schweine in bestimter oder unbestimter Anzahl in fremde Wälder zu treiben. So wurde 1070 erlaubt, in einem Wald, wenn es Eicheln giebt, (in prouentum glandium) 30 Säue und einen Bork zu treiben. 9) So hatte das Kloster Brauweiler das Recht, in fremde Waldung zur Zeit der EichelMast, welche Sigil genant ward, Schweine zu hüten. 10)

Die Stifter erhielten so viel zu ihrer SchweinZucht eingeräumet, daß sie ihr Recht nicht benuzen konten, sondern es wieder an ihre Leute gegen eine bestimte Abgabe, oft auch in den eignen Waldungen abtraten. Das Stift Maursmünster erhielt 1120 den zehnten Theil von den Schweinen, die in den Wald getrieben wurden, welches 210 Stük betragen konte, so

9) Mösers Gesch. von Osnabrük, II. 25. Diese Zahl entspricht der alten Verfassung der Langbarden, da 30 Säue und ein Bork eine grosse Heerde ausmachen. s. m. Gesch. der L. W. Th. 1. S. 132.

10) Acta Acad. Th. Pal. III. 162. 164. a. 1131 und 1141.

daß also die Mastung selbst über 2000 ausgemacht hätte. 11)

In dem Urbarium dieses Stiftes muß der WaldWächter den eignen Leuten vor Michael melden, daß sie ihre Schweine in den Wald treiben können, davon erhält der Abt das zehnte Stük. Wer nicht hintreibt, muß doch das zehnte Stük erlegen. — Zwanzig Jar früher ward nur die Nuzung ungefähr geschäzt; nun war, was anfangs Gnade war, die einer benuzen konte oder nicht, zum Zwange geworden, denn wer nicht hintrieb, gab doch sein zehntes Schwein ab. — Wie hier, so entstand in andern Dingen Zwang und Druk. Solte man es dem LandManne verübeln, wenn er, von dergleichen Behandlungen durch die Erzälung der Väter gewarnet, jezt noch den besten Gesinnungen seines Herrn nichts gutes zutraut? Wer in diesem Walde Eicheln las, handelte unrecht, und muste sie dem Abte abliefern. 12) Man nante es aber nicht einen Diebstahl, denn sie waren nicht im Besizthum.

Wenn es keine Eicheln gab, so wurden die Schweine mit Körnern gemästet. 13)

11) Schöpflin, l. c. p. 198.

12) Eb. 230.

13) de porcis siue glandibus siue frumento pastis lardum. Kindlinger S. 57.

Die jungen Schweine, welche man Frischlinge (friskingos) nante, 14) trieb man auf die Weide, und hies sie daher auch HutSchweine, (pascuales porcos.) 15) War aber der Frischling gut und fett, so daß er verspeißt werden konte, so ward er Vietima genant. 16) Doch ward diese Benennung nicht blos dem jungen gut gemachten Schweine, sondern auch den jungen Schafen oder Lämmern, welche fett gemacht wurden, beigelegt. 17) Daß blos von jungen Viehe die Rede sei, scheint sich daher zu ergeben, weil der Ausdruk Friskinga sowohl von Schweinen als von Schafen gebraucht, Victima aber ausdrüklich oben durch Friskinga erkläret wird. Den Namen Frischling behielten sie bis zur vollen Reife bei, erhielten aber, wenn

14) In dem DienstRegister des Stifts zu St. Peter in Salzburg, S. 308. frixlinga.

15) Mon. Boica. III. 455. Daher heissen sie wohl auch in der Ol. Laufer. I. 136.

16) Victimas i. e. friskingas. Vita Meinwerci l. c. p. 530.

17) Porcina victima — omnia victima — II. porcine victime et IV. ouine — I. porcina victima et III. ouine. Kindlinger a. a. O. S. 136. 151.

sie ein Jar sein mochten, den, ZeitFrischlinge, oder reife, (maturi frischingi.) 18)

Die übrigen Schweine waren magre, (non saginati) 19) gemästete, feiste, (pingues.) 20) Man bestimte sie auch nach ihrer Grösse, als grosse, mitle, 21) kleinere. 22) In einer Bamberger Urkunde kommen über dieses dreierlei Schweine vor, nämlich inductiles, ein Ausdruk, den ich mir nicht anders zu erklären weis, als daß er ein so feistes anzeige, das nicht mehr getrieben werden kan; laterales, wahrscheinlich solche, die SpekSeiten haben, und porcellus, ein Schwein der kleinsten Art, 24), die weder zu den Frischlingen gehörte, noch gemästet ward; daß eine Victima porcina, also auch ein Frischling, und ein Schweinchen, (porcellus)

18) 961. ap. Würdtwein N. S. D. III. p. 383.

19) Mon. Boica III. 434. 435.

20) Kindlinger, S. 126. Dabei steht l. Sicuarli, welches wahrscheinlich eine ungemästete Sau anzeiget.

21) Eb. 147.

22) Dienstregl. des PetersStifts zu Salzburg, S. 309.

24) Schannat. Vind. I. 43.

unterschieden waren, sieht man aus einer Urkunde von 1072, wo einer zwei MastFrischlinge (victima porcina) und ein Schweinchen (porcellus) erhielt. 25) Vielleicht bedeutete lezteres ein SugFerkel oder SpanFerkel, denn man findet an einem Orte 1096 daß ein dergleichen Schweinchen und ein Lamm einander gleich geachtet wurden. 26)

Da die Besizer der GrundStüke, wegen derselben, Schweine abzugeben hatten, so ward, um dem zuviel fodern und zu wenig leisten, vorzubeugen, Art und Beschaffenheit, gewöhnlich auch der Werth, nach Gelde festgesezt — 963 wurden 2 Frischlinge bedungen, von denen jedes einen Sikel gelten solle. 27) Das Kloster Lorch bekam in einem Gaue von mehrern Besizern Frischlinge verschieden am Werthe, zu drei, vier, fünf Denarien, 28) an einem andern Orte solte einer 4 Tremissen gelten. 29) In der nämlichen Urkunde solte die ZinsSau einen Schilling werth sein. In Sarachons Register beträgt die

25) Martene et Durand, p. 492.

26) Kindlinger II. 67.

27) Neugart I. 608.

28) Cod. Laur. II. 178.

29) Eb. 180.

ser Ansaz 8. 12. 16. 20 Denarien. 30) Das theuerste Schwein, das ich in dieser Periode fand, war zu 4 Schillingen. 31) Bisweilen ward dem, der Schweine zu liefern hatte, die Wahl gelassen, ob er etwas anders, das bestimt wird, dafür geben wolle. So komt in dem obengedachten Register vor, acht Denarien oder ein Schwein. Vorzüglich ward zwischen Schweinen und Schafen die Wahl erlaubt. 1147 werden 4 Schweine zur Abgabe bestimt, jedes 12 Denarien werth, oder acht SchafBöke (arietes) die eben so viel betrugen. 32) In einer Urkunde von 1066 muß ein Kloster an den Bischof zu Osnabrük zwei Schweine oder drei Schafe, ein Schweinchen oder ein Lamm abgeben. 33) So wie man in früherer Zeit nur im allgemeinen die Abgabe an Schweinen oder Frischlingen festgesezt hatte, so erachtete man nun für nöthig den Werth genau anzugeben, um Unterschleifen, Betrügereien oder Bedrükungen zu entgehen. Allein auch dieses konte nicht lang

30) bei Falke, S. 4. 7. 7. 10. 13.

31) Kindlinger, 135.

32) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensburg. Cod. Dipl. p. 10.

33) Kindlinger II. 67.

helfen, wir werden daher bald in dem folgenden ZeitRaume finden, daß in manchen Gegenden andre Vorkehrungen nöthig wurden. Man trift auch Urkunden, in welchen nur einzelne Stüke von Schweinen als Abgabe bestimt waren. So muß in einer Straßburger Urkunde von 961 jeder Mansus im August octo suillas scapulas maturorum frischingorum liefern. 34)

Nun fingen auch die Westfälischen Schweine und Schinken an, berühmt zu werden. Wenn die Meier aus Westfalen dem ErzBischof zu Kölln, die Tafel zu besorgen hatten, so musten sie unter andern zwei Schinken mit den Eingeweiden, und einen ohne dieselben liefern. 35) Der Ausdruk minutiae, der in Karls FundBuche vorkam, fängt sich an zu verlieren, und in den, intestina, zu verwandeln. In des Bischofs Meinwerks Leben kommen beide noch vor. Überhaupt werden daselbst Schinken mit und ohne Eingeweide, mit allen Eingeweiden auch ohne Zusaz, wo sie also wahrscheinlich wegfielen, angegeben, 36) und einmal wird sogar ein Schinken mit Eingeweiden, oder ein gemästetes Schwein

34) Würdtwein. N. S. D. III. p. 383.

35) Kindlinger II. 127.

36) S. 530. 523. 536. 538.

geliefert, 37) so daß also beides gleichen Werth haben muste. Die Schinken heissen eben daselbst pernae, ein einziges mal bacones.

Bisweilen, oder vielleicht in manchen Gegenden, bedeutete Baco ein Schwein selbst, wahrscheinlich schon damals weiblichen Geschlechts, daher auch jezt noch Bache von einer wilden MutterSau gebraucht wird. In einer Urkunde von 1153 in welcher MarkGraf Konrad von Meissen seine järlichen Einkünfte als Vogt des Klosters Gerbstädt bestimt, komt unter andern vor: nach dem Feste der Erscheinung Christi drei porci flagbradales, welches vermuthlich so viel als schlachtbar anzeigen soll, nach Ostern ein baco mit dem inwendigen (interioribus) ausgenommen den Spek (aruina) und den Aussentheilen (extremitatibus) also ein geschlachtetes Schwein, ohne Spek, Kopf und Füsse, und drei Schweine, von denen jedes drei Schillinge werth sein soll, und zu Johann des Täufers sechs Geschnittne (castrati) anstatt der Schweine (porcorum loco.) 38) Da hier die geschnittnen Schweine denen, die gewöhnlich porci heissen, entgegengesezt werden, so solte

37) Eb. 530.

38) Schöttgens und Kreissigs Nachlese von OberSachsen, VII. 432.

man fast vermuthen, daß die Schweine selbst zur Mast nicht immer geschnitten wurden. Selbst der Ausdruk Baco könte vielleicht nur ein geräuchertes Schwein bedeuten. Von den Schweinen welche der ErzBischof von Köln täglich zu seiner Hofhaltung bekam, erhielt der Bursarius einen SchweinsKopf, der Lavendarius einen Kopf, eine Brust und zwei Würste, der Beker eine Brust, an der drei Stük (Schrötchen) Fleisch sind, (in quo sint tres carnes) der, welcher die Oblaten macht, einen halben Kopf, und der TortenBeker zwei Stüke Fleisch (frustra carnis) u. s. f. 39)

Man erhielt auch von manchen Leuten Schmeer (sagimen) als Abgabe. So komt in Korvei ein halber Topf Schmeer vor. 40) Man nahm denselben, wenn kein Öl da war, zum Abmachen der Speisen. Der Bischof zu Paderborn Meinwerk fand in dem Stifte Töpfe am Feuer mit Wasser und Brodt, ohne Salz und Schmalz (sine pinquedine et admixtione) weil man nicht Öl genug hatte, er erlaubte daher, zwar nicht die Speise des Fleisches, aber doch den dem Fleische ähnlichen Schmeer, (adi-

39) Kindlinger, a. a. O. 151. 152.

40) Eb. 139.

pem) und befahl den Verwaltern Schweine zu liefern, und von deren Fette (sagimine et pinguedine) den Brüdern das Essen zuzurichten. 41)

34. Schafe.

Die Register und Urbarien der Geistlichen geben uns Nachricht von den zu liefernden Schafen und Lämmern, 1) andre, über die eigentliche Zucht sind selten. Man kam auch überein, ob SchafBöke, SchafMütter oder Lämmer, oder auch Hammel geliefert werden solten. Bei den SchafMüttern wurden gewöhnlich zugleich die Lämmer mit bedungen, wenn gleich auch Ausnahmen davon sich vorfinden. 2) Widder wurden ebenfalls geliefert. 3) Heinrich II. überlies 1009 dem Stifte Gandersheim in einem Gaue die Abgabe von 500 Widdern (arietes) welche

1) s. Registr. Sarachon. wo Schafe sehr oft als Abgabe vorkommen.

2) xxx. ouibus cum pullis. a. 1018. — x. agnas cum aguellis, v. oues sine agnellis. Vita Meinwerci, l. c. p. 538. n. 82. 83. cum ouibus et agnis. Kindlinger, S. 137.

3) Reg. Sarach. p. 33.

daselbst die freien Leute järlich zu entrichten hatten. 4) Wahrscheinlich wurden diese Widder erst nachher verschnitten oder gehammelt, wenn nicht etwan Aries hier so viel als Multo den Schöps, bedeuten soll. Im Jar 1147 hatten zwei Widder den Werth eines Schweines, denn eine Urkunde redet von acht Widdern oder 4 Schweinen, von den leztern muste jedes zwölf Denarien werth sein, also kostete jeder SchafBok 6 Denarien. 5) Im Baierschen hingegen ward im 11ten Jarhunderte ein ZinsSchaf mit 12 Denarien bezahlt. 6) Unter den Einkünften des Klosters Korvei kommen an einem Orte von jedem Mansus, zu Ostern ein Schaf mit dem Lamme 28 Pfennige werth (nummos) und zu Rogate (in rogationibus) ein Schaf welches 6 bis 7 Pfennige werth sein solte, vor. 7) Da nun überhaupt SchafMütter mit ihren Lämmern

4) Leukfeld. Ant. Ganderh. p. 115.

5) Lamey Gesch. der Gr. von Ravensburg. Cod. D. p. 10.

6) Mon. Boica XII. 310. Dieses ergiebt sich auch aus dem DienstRegister des Peters Stiftes in Salzburg. Nachr. v. Juvavia S. 309.

7) Kindlinger, S. 120.

gewöhnlich zu Ostern geliefert werden musten, 8) später aber nicht vorkommen, so folgt daraus wohl wahrscheinlich, daß man die Stäre abgesondert von den Schafen und nur zur bestimten Zeit, wahrscheinlich zu Ende Augusts unter sie lies. Manchmal ward auch das blosse Lamm zu Ostern gegeben. 9) Man nante diese Abgabe Osterstofa. 10) In der obenangeführten Urkunde heißt ein solches Lamm, Friskinge, welches wie wir schon oben gehört hatten, nicht blos von den Schweinen gebraucht ward. So wurden in Korvei zu Pfingsten 10 frisingi ouini statt derer von Schweinen geliefert. 11) Waren diese Lämmer fettgemacht, so heissen sie Victimae. 12)

Es musten auch Schaf-Felle geliefert werden, 13) welche man zu der damaligen Bekleidung

8) a. 1106. Eb. S. 119.

9) Cod. Laur. IIII. p. 197.

10) ad Osterstopha frisk. I. ouinam valentem solidum. Cod. Laur. III. 227. Die Bedeutung ist wohl eine Abgabe, die zu Ostern geliefert wird. Eckhard Comm. de Reb.

11) Kindlinger, S. 113.

12) II. ouine victime. Eb. S. 127. s. auch oben unter Schwein-Zucht.

13) Reg. Sarach. ap. Falke, p. 1.

nothwendig bedurfte. Im Korveischen wurden an einem Orte zehn dergleichen Felle abgegeben. 14) Man nante sie auch blos Felle. 15) Für die Hütung auf fremder Trift komt 976 ein Zins vor. 16)

35.

Ziegen.

Ob die Ziegen noch in so grosser Anzahl gehalten wurden, wie ehemals auf den Karlischen Gütern, kan nicht angegeben werden, da die Nachrichten sehr ermangeln. Als Abgabe kommen sie mitunter, bisweilen auch mehr, als ein Stük vor. Im Fuldischen gab es Ortschaften, wo jeder Besizer eines GrundStüks dieser Leistung unterworfen war. 1)

Eben so gewöhnlich war die Abgabe von BokFellen, da diese einen nothwendigen Theil der KleidungsStüke ausmachten. Im Korvei-

14) x. vellera lane. Kindlinger, 139.

15) xx, vellera. Eb.

16) Dipl. Otton. II. in Schöpflin, A.D. I. 128.

1) Reg. Sarachon. l. 2 auch 3. capreas, Falke, p. 839.

schen gaben an einem Orte vier Mausen ein BokFell (hircinam pellem) oder acht Pfennige (nummos) ab. 2) Dies scheint der damalige Werth gewesen zu sein, denn man trift bald darauf ein BokFellchen (hircinam pelliculam) an, das nur vier Pfennige werth sein durfte. 3)

Der bekante Bischof Meinwerk vergünstigte einem Manne järlich ein BokFell. 4)

36.

FederVieh.

Die Abgabe an FederViehe war das gewöhnlichste, was man in den Kontrakten zwischen Herrn und Besizer eines GrundStüks findet. Man trift Hüner und Gänse, aber Enten sind mir nicht vorgekommen, ein Beweis, daß diese immer noch nicht gemein waren, sondern unter die edlern Sorten gehörten. 1) Hüner waren am gebräuchlichsten, hernach kamen Gänse, deren mancher mehrere abzugeben hatte. 2) Die Be-

2) Kindlinger S. 120.

3) Eb.

4) Vita Meinwerci, l. c. p. 530.

1) s. I. Th. S. 209.

2) In dem DienstRegister des PetersStifts zu

nennung derselben, Auca, verliert sich, und es tritt Anser an deren Stelle. Die Kapaunen wurden auch gebräuchlich, 1050 kommen zwei verschnittne Hähne (castrati galli) als Abgabe vor. 3) Ums Jar 1084 muste ein Mansus bei Lorch zum AndreasTage vier Kapaunen (cappones) abgeben. 4) Im zehnten Jarhunderte ward der Werth eines jungen Huhns zu einem halben Denar angeschlagen. 5)

Das Federvieh, vorzüglich die Hüner, lies man auf den Höfen herumlaufen, wo sie sich von dem Abfalle der Körner, Gesäme und von kleinen Gewürmen ernährten. Der Bischof Meinwerk, der sich in der That sehr um seine Wirthschaften bekümmerte, kam einmal auf einen Hof, wo er keine Hüner antraf; er tadelte die Wirthin deswegen, die sich aber mit FutterMangel entschuldigte, worauf er ihr den Rath gab, sie solte die Hüner von Zeit zu Zeit auf dem Hofe herumlaufen lassen: dieses geschah, die jungen Hüner, die sich von kleinen Gewürmen ernährt hatten, waren

Salzburg kommen 4 Gänse vor. s. Nachr. von Juvavia. S. 317.

3) Martene et Durand C. A. I. 415.

4) Gudenus C. D. I. 384.

5) a. 948. I. denar. aut II. pullos. — desgl. a. 960. — bei Neugart I. 596. 602.

herangewachsen, und der Bischof hatte das Vergnügen, die Wirthin im folgenden Jare loben und beschenken zu können. 6) Man mästete das FederVieh, vorzüglich Hüner, und nante es alsdann Altile, legte auch den Leuten Abgaben davon auf So erhielt das PetersStift in Salzburg 15 bis 30 gemästete Hüner (altilia.) 7)

Vorzüglich aber wurden Eier abgegeben. Nach Fuld lieferten zwei Güter 30 Stige Eier, (stigas ouorum.) Diese Benennung komt daselbst mehrmals vor. Da nun eine Stige in der Niederteutschen Sprache 20 Stük bezeichnet, so war es eine Abgabe von 600 Stük. 8) Überhaupt betrugen die Eier, welche die Klöster erhielten, sehr viel. So war die Summe aller Eier, welche das PetersStift zu Salzburg erhielt 3300 Stük, von denen 250 zu Ostern, eben soviel zu Pfingsten und die übrigen auf den RudpertusTag im Herbste abgegeben werden musten. 9) Dieses waren gewöhnlich Hüner-Eier. Die von Gänsen kommen seltner vor.

6) Vita Meinwerci l. c. p. 544.

7) Nachr. von Juvavia S. 307. 308.

8) Kindlinger S. 112.

9) Nachr. von Juvavia, S. 311.

Doch erhielt das nämliche Stift an einem Orte, auser 600 HünerEiern, auch 12 GänseEier. 10) Die Federn wurden zu den Betten benuzt. Eben dieses Stift erhielt an einem Orte ein Mut Federn. 11)

37.

Obst- und GartenBau.

Vom Obste komt in diesem ZeitRaume sehr wenig vor. Der Kämmerer des ErzBischofs von Kölln erhielt ein halb Malter Äpfel. 1) Auch trift man ObstGärten an, 2) und im Fuldischen wird eines HofePlazes mit einem ObstGarten gedacht. 3)

Nach dem StadtRechte von Freburg im Breisgau 1120 gab man von jeder Art Obst (de omni genere mali) womit ein Pferd bela-

10) 12 oua anserum et 600 oua. Eb. 302.

11) I. modius plumarum. Eb.

1) Kindlinger S. 149.

2) Würdtwein, N. S. D. VII. 149.

3) aream cum pomerio. Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat p. 298.

den war, einen Denar, bei einem Esel einen Heller Zoll. 4)

Diejenigen Pläze, wo man KüchenGewächse erzeugte, hiessen noch wie ehemals (hortus.) 5) Von dergleichen KüchenGewächsen erhielten auch die Herrschaften etwas gewisses geliefert. So bekam z. B. das PetersStift in Salzburg ein auch drei Mut Rettige (radicum) 2 Mut Rüben (rapule.) 6) Korvei erhielt an einem Orte 500 Gebündel Porre, und eben daher auch den Kohl, wenn dieser Lieferung hatte. 7)

38.

Forst Wirthschaft.

In dem vorigen ZeitRaume waren die mehresten Waldungen noch GemeinGut gewesen, nur die Kaiser hatten angefangen, einige unter ihren Bann zu legen, und Forste daraus zu machen, wozu weniger Schonung des Holzes, als Rei-

4) Schöpflin H. Z. B. V. 52.

5) a. 924. terram vbi ortum excolere possit. Neugart I. 578.

6) Nachr. von Juvavia, S. 307. 309.

7) de Muninchusen 500 ligaturas porri ad hortum. Inde dantur holera ad seruitium. Kindlinger S. 113.

gung zur Jagd die Veranlassung war. Daher wurden sie auch ursprünglich, selbst noch in der jezigen Periode umzäunt. 1) Daher kan man in der jezigen Periode schon annehmen, daß überall, wo bei Wäldern auch der Jagd gedacht wird, ein BannForst zu verstehen sei. 2) Der Ausdruk aber, daß ihre Benuzung unter Königs-Bann gethan worden sei, scheint erst unter den Sächsischen Kaisern aufzukommen. Von diesen Forsten ward mancher den Geistlichen geschenkt, der dann den nämlichen Vorzug behielt, und Niemanden erlaubt ward, sich Holz daraus zu holen, wenn und wo er wollte. Diesem Beispiele, das auch für die Schonung des Holzes selbst vortheilhaft ward, folgten andre Besizer von Wäldern nach, vorzüglich die Geistlichen, und machten sich ihre ältern Waldungen eigenthümlich, so daß die Gemeinschaft seltner wurde. Bei den kleinen LandEignern wurden sie nicht

1) 960. behielt sich Otto I. in einer Urkunde vor: forestis cinctis duobus cum consueta cinctionis districta. Würdtwein N. S. D. III, p. 373.

2) 996 syluis ac syluatica vtilitate venatione — Leukfeld Ant. Gand. 112. — 1008 cum foresti et venatione. ib. 113. — 1009 cum siluis, venationibus. ib. 114.

Forsten sondern PrivatWälder (silua priuata) genant. 3) Die GemeinWaldungen hörten aber deswegen nicht ganz auf. Man trift sie fortwährend in diesem ZeitRaume, 4) und wir werden sie auch in der neuesten Geschichte nicht vermissen, nur daß sie vielleicht dann in manchen Gegenden einen andern Ursprung haben möchten.

Die Waldungen hatten durch die Ausrodungen sehr gelitten, eben so durch die Freiheit, daß jeder holzen konte, wie und wo er wolte. Mancher war so ruinirt worden, daß man, um nur einigen Nuzen von Grund und Boden zu erlangen, andere Vorkehrungen treffen muste. 1152 war ein Wald, der einem Hofe und dessen Hintersassen (curiae et familiis eiusdem) gemeinschaftlich gehörte, durch die Länge der Zeit so ausgehauen und ausgelichtet, (excisa et extenuata) daß er dem Hofe und den Hofhörigen durchaus unbrauchbar wurde. Leztere trugen also auf die Vertheilung an, welches mit Vergünstigung des KlosterVogts, seines Sohnes,

3) Würdtwein Subs. Dipl. VI. 327.

4) a. 948 vertauschte einer seine communionem in siluis an einen andern. Meichelbek. I. Instr. 449. — im 12ten Jarh. komt silua priuata et communis neben einander vor. Würdtwein I. 25.

des UnterVogts, und des ErzBischofs geschah; der Hof erhielt seinen Theil und jeder von denen, die zu der Familie gehörten, so viel als ihm nach der Grösse seiner Prekarie gebührte (partes beneficiis suis competentes): damit sie Äker daraus machen konten. Der Hof selbst konte seinen Antheil wegen Entlegenheit nicht benuzen, es ward also derselbe mit Erlaubnis der Vögte und der WaldBerechtigten an ein benachbartes Kloster auf ZinsRecht abgelassen, und für jeden Morgen zu Martini järlich ein Denar gegeben. 5)

Die Ausrodungen dauerten noch fort, und schienen in manchen Gegenden von der Geistlichkeit sehr begünstiget zu werden, weil ihr von allen Neuländern der Zehende gegeben werden müste. 6) Sie waren mitunter sehr groß. Der ErzBischof Adelbert von Mainz konte in einem Walde, wo ihm der volle Zehende von allem Neubruche gehörte, drei Kirchen bauen, die er 1121 nebst den Zehenden von allen angebaueten oder noch zu rodenden Äker verschenkte. 7) Der Abt

5) Kremers Gesch. von Gülch, III. Urk. p. 45.

6) a. 1085. vniuersa decimatio inde terminata ex noualibus proueniens nostris temporibus erutis siue eruendis. Acta Acad. Th. P. III. 158.

7) Guden C. D. I. 69.

Lorsch lies sich von einem solchen, dem Kloster Schönau angewiesenen Rodelande 300 Käse, jeden eines Denars werth geben. 8) Aber nicht immer ward der Zehende gefodert, sondern die Abgabe in Geld gesezet; so erhielt der Abt von Fuld von den NeuBauern järlich 20 Talent. 9) Doch fing man an zu verordnen, daß ohne besondre Bewilligung kein Holz mehr gerodet werden dürfte, daher sich auch die Klöster schon zeitig das Recht auf die Neuländer bestätigen liessen. 10) Im Jar 1099 erlaubte der ErzBischof von Kölln, Herrmann, dem Abte zu Brauweiler, Wizelo, daß er in einem, ihm dem Abte gehörigen Walde roden lasse, so viel als zu einem Mansus hinreichend sei, wolle er aber an einem Orte, wo Aker besser als Land wäre, mehr Land machen, so habe er zuvor des ErzBischofs Einwilligung zu suchen. Der Grund dieser Einschränkung war zwar nicht Schonung des Holzes, sondern, wie die Urkunde besagt, die Vorsorge,

8) Cod. Laur. I. 265.

9) Schannat. Tr. F. p. 338.

10) a. 979. praesenti ac futura siluarum extirpatione. Mon. Boica VI. 155. — a. 1011. siluis extirpatis vel adhuc stirpandis. ib. XI. 141. — 1057. nouualibus ex siluis ad nouualia extirpandis. Meichelbek I. Instr. p. 516.

daß die Pfründen der Mönche vermehrt würden, und daß kein künftiger Abt es wage, Jemanden daselbst mit etwas zu belehnen. 11) Allein man sieht doch daraus, daß der obere Herr sich schon das Recht anmaßte, den niedern in der Benuzung seiner Waldungen zu beschränken. Wenn auch Jemanden ein schiklicher HolzPlaz angewiesen ward, um Aker oder Wiese daraus zu machen, so wurde doch die Gränze genau bestimmt und verboten, in dem Walde selbst sich an dem Holze zu vergreifen. 12)

Die Wälder kamen also immer mehr unter einen ordentlichen BesizStand, und wenn ein teutscher Kaiser einen verschenkte, so geschah es gewöhnlich unter Königes Bann, d. h. es durfte sich Niemand desselben in irgend einer *Hinsicht*, oder zu irgend einem Gebrauche anmassen. Daraus entstand ein ausschließliches Recht auf Holz, Fischerei, Jagd, Vogelfang und allem dem,

11) Acta Acad. Theod. Pal. III. p. 161.

12) Saec. XII. schenkt der Abt zu Lorch einem Kloster loca inculta et saltuosa partim agris partim pascuis opportuna certis limitibus determinata. Veruntamen ab extirpatione eiusdem sylvae et ab incisione lignorum, quae banno sunt obnoxia prorsus abstineant. Cod. Laur. I. p. 265.

was man in einem Walde fand, und das man zusammen mit dem Namen WildBann belegte. Doch war zwischen Forst und WildBann ein Unterschied sichtbar, indem der Forst ohne den WildBann sein konte, aber dieser, als die grössere Ausdehnung des EigenthumsRechts, in den Forsten bewilliget wurde. Das Kloster zu Fuld besaß einen Forst zu eigen, aber nicht den WildBann, diesen erhielt der Abt 1059 von Heinrich IV., so daß Niemand ohne seine Erlaubnis daselbst jagen durfte. 13) lateinisch ward er bannus sylvestris genant. Das Stift Lorch bekam 1012 von Heinrich II. einen Forst in einem Walde mit diesem WaldBanne, und durfte sich Niemand unterstehen, ohne des Abts Erlaubnis daselbst etwas zu jagen oder zu fahen. 14) Daher findet man bei den Forsten gewöhnlich auch der Jagd gedacht. 15) Aber die wilde Fischerei scheint nicht zu dem neuern WaldBanne gezogen, sondern bei dem alten Forste gelassen worden zu sein; daher entries der LandGraf von Hessen 1157 dem Kloster Fuld einen

13) Schannat, Tr. Fuld. p. 220.

14) Tolner, C. D. Pal. p. 21.

15) a. 1052. fluis, materie ac lignorum incisionibus forestis venationibus, Meichelbek, I. Instr. 516.

Theil der Fischerei wegen seines anliegenden Forstes. 16) Nun kommen Wälder vor mit dem vollen Rechte, das man WildBann nennet. 17)

Und dieser WildBann war nichts anders, als was man ehemals blos Forst (Forestum) nante, und ward ursprünglich nur von königlichen Waldungen, die der allgemeinen Nuzung entzogen wurden, gebraucht. Da hingegen ein grosser Wald, den Klöster und andere besassen, Nemus, ein kleinerer Silva hies. 18) Wenigstens scheint mir dieser Unterschied in der Benennung zu liegen. Anstatt Nemus ward auch Saltus gebraucht, der kleinste Busch mochte Lucus der Hain sein. Übrigens war ein Forst

16) pro Foreste adiacente. Schannat, Tr. F. 324.

17) a. 1028. cum integritate iuris, quod vulgariter Wiltban. Acta Acad. Theod. Pal. III. 136.

18) So restituirte K. Heinrich dem Stifte Utrecht 1063 einen diesem zustehenden Wald, syluam propriam, und zwar mit dem Beisaze, in caedendis lignis et venatione et pascuis et omni vtilitate, also mit vollem ForstRechte und Bann. Heda Hist. Ep. Vltraj. p. 130.

nicht immer ein einzeln liegender Wald, sondern konte sich in einem grössern befinden, ward dann in Gränzen bestimt, auch nach Gelegenheit umschlossen. So ging der Forst, welchen Lorch von Heinrich II. erhielt, mitten durch den Wald, (Saltum) Nobbenhausen, und ward daselbst abgegränzt. 19) Bei PrivatWaldungen trift man selten Forste an, doch komt einmal einer von 15 Joch vor. 20)

Beispiele von verschenkten königlichen Forsten mit dem Banne giebt es in diesem ZeitRaume sehr viele. So erhielt 950 die Kirche zu Regensburg einen königlichen Hof mit Waldern, Forsten, ForstBerechtigten unter KönigsBann. 21) Auf ähnliche Art erhielt das Stift Osnabrüg einen Wald oder Frost, (nemus aut forestum.) 22)

Es ward ausdrüklich verboten, daß Niemand in dergleichen eigenthümlichen Waldungen etwas sich anmassen solle, widrigenfalls dieses

19) Tolner, l. c. 21.

20) Schannat. Tr. p. 298.

21) curtem regiam cum Silvis, forestis Forestariisque cum nostro regio banno. Meibom, SS. l. 744.

22) Eb. 448.

bestraft werden würde. 23) In einer andern Urkunde 1018 wird ein Wald, den zwei PfalzGrafen besassen, unter zwei Klöster getheilt; Niemand erhält darin einiges Recht, auser die Mansionarien der Klöster, die sich ihr BauHolz holen dürfen, und denen es die Äbte erlauben, und die Werleute genant werden. 24)

Und so ward die freie HolzBenüzung den Fremden ziemlich allgemein untersagt. In dem Urbarium des Stifts Maursmünster darf in der Kammer-Haide (camerale nemus) Niemand Holz fällen, oder Schweine treiben, aber in einem andern Walde blieb es dem MarkGenossen unverwehrt. 25) Und wenn Jemand forstberechtigt ward, so wurden die Gränzen angewiesen, oder er auf andre Art beschränkt. 1124 hatten verschiedne NeuDörfer auf dem Eichsfelde ihre Gränze in einem Walde, so viel, als man auf einmal fällt. 26)

23) l. c. ea scilicet ratione ut nullus contumaciae deditus nemus praelibatum, imperiali videlicet banno munitum, sine praedicti Episcopi licentia studio venandi vel aliquod huius modi negotio peragendi praesumat intrare etc.

24) Acta Acad. Theod. Pal. III. 184.

25) Schöpflin, Als. Dipl. I. 230.

26) quantum iactus securis semel comprehenderit. Guden, C. D. I. 61.

Diejenigen aber, welche die Erlaubnis hatten, sich ihr Bedürfnis aus den Wäldern zu holen, und also Forstberechtigte, (forestarii) oder wie sie oben vorkommen, Werleute (werlude) genant wurden, musten dafür etwas bestimtes abgeben.

In der vorgedachten Urkunde 1028 musten sie Getreide dafür liefern (pro soluendo frumento) und nach einer andern des nämlichen Jares und über denselben Wald, müssen sowohl die Mansionarien, als auch die fremden Forstberechtigten, auser dem ZinsGetreide, noch järlich zum hohen Neujar dem Abte zu seiner Beheizung WakHolz oder WachHolz anfahren 27): So bald sie aber ihre Schuldigkeit nicht thaten, so konten sie von dem Abte ihres Rechtes entsezt und dasselbe andern übertragen werden. 28) An manchen Orten war das von dem Forstberechtigten zu liefernde Holz nach Karren bestimt, und muste von ihnen vielleicht auch gefällt werden. 29)

27) ex eadem silua singulis annis in epiphania Domini ligna quae vulgo dicuntur Uacholz ad caminatum abbatis deferent — Acta Acad. Th. Pal. III. 137. Martene et Durand, Coll. Ampl. I. 395.

28) l. c. p. 134. 136.

29) So kommen in Registro Sarachonis ap. Falke, Trad. Corb. p. 6. 8. XXX, XII. carradae vor.

Wenn einer diese Abgabe, die man auch ForstRecht nante, nicht foderte, oder erlies, so ward dieses ausdrüklich angezeigt. So hatte 1066 ein Kloster die Erlaubnis, sich in einem kaiserlichen Forste fortwährend Bau- und Brenn-Holz zu holen, ohne das ForstRecht zu geben. 30)

Da die Unterthanen nun auch eigenthümliche Waldungen erhalten hatten, wie uns Urkunden belehren, 31) und manche, ohne daß man sie als ForstBerechtigte antrift, Holz zu liefern hatten, so ist es möglich, daß sie es von diesen ihren Büschen abgeben musten. 1106 muste in Korvei an einem Orte jeder Mansus einen Karren Holz zum Feuermachen auf den Hof liefern. 32) Das PetersStift zu Salzburg erhielt von jedem vollen MaierHofe zwei Fludrones Holz, oder 30 Denarien. 33) Ein Karren Holz ward zwei Denarien werth geschäzet. 34)

30) sine exactione iuris quod Forstrecht dicitur. Mon. Boica IV. 294.

31) So kömt ein Lidus mit dem Walde, so wie ihn andre solche Leute, die Lidi heissen, besizen, von zwanzig Joch vor. Schannat, Tr. Fuld. 300.

32) Kindlinger II. 119.

33) Nachr. v. Juvavia, 309. Diese Fludrones lignorum werden von dem Herausgeber des Registers so erklärt: „Fluder-Holz, wie man es vorzüglich zum MühlenBau gebrauchet."

34) Kindlinger, 123.

So hatte man nun wohl den uneingeschränkten Gebrauch, die Waldungen abzuschaffen gesucht, fiel aber dafür in einen andern Feler, der noch gegenwärtig der bessern HolzKultur oft hinderlich wird, man erlaubte Fremden unter bestimten Bedingungen sich des Waldes zu bedienen, wodurch freilich der Ertrag erhöht, aber auch der Wald eben so leicht der Verwüstung ausgesezt ward, als vorher. Jezt mochte es Nuzen bringen, wenn man Getreide, Hüner, Eier und dergleichen erhielt, man trieb in der Folge diese Vergünstigungen immer höher, und nun würde man diese Gerechtigkeiten gerne lösen, wenn es möglich wäre. Dieses ForstRecht betraf gewönlich Holz, Gras und Mast. 937 vergünstigte K. Otto in einer Magdeburger Urkunde alles dreies. 35) Man nante es daher auch WaldNuzung. 36)

Aus der Nachsicht, mit der man in den holzreichen Zeiten Fremde in seinen Wäldern hatte hausen lassen, entstanden schon in den jezigen Streitigkeiten und Servituten. So hatten sich die Mönche zu Brauweiler aus einem Walde, Osninch, wenn sie es bedurften (tempore necessa-

35) ligna et herbae in vsus sint et porci saginentur. Meibom. SS. I. 741.

36) II. mansos cum omni sylvatica vtilitate. a. 1029. ap. Falke Tr. Corb. 850.

rio) mit zehn und acht Wagen Holz zu einem ihrer Höfe geholt, und Schweine daselbst gehütet, daran wurden sie mit Gewalt gehindert, aber Lothar III. entschied für sie; 37) zehn Jar darauf 1141 erhob sich der Streit aufs neue, wie es scheint, wegen der Wagen, die von den Mönchen entweder zu groß genommen, oder mit mehr Vieh, als vorher gewöhnlich gewesen war, bespant wurden; aber auch hier entschied Konrad III. dahin, daß sie zu jeder Zeit zehn und acht Wagen in den Wald nach ihren Bedürfnissen fahren, auch zur EichelZeit ihre Schweine auf die Mast treiben möchten, nur die Wagen solten so (bespant) beschaffen sein, wie sie zu akern pflegen. 38)

Eine geringere Art des ForstRechts bestand im Lesen und Abbrechen des dürren und struppigen Holzes. Dieses vergönte Otto II. den Geistlichen zu Frankfurt in seinem Walde. Man hatte auch vermessene Waldungen. Schon oben kommen dergleichen Stüke zu 15, 40 Joch und in einer andern Urkunde 30 Joch vor. 39)

Über diese Waldungen waren WaldHüter, (custodes nemoris) oder Haidelaufer, oder

37) Acta Acad. Th. P. III. 162.

38) ib. p. 164. sicut arare solent.

39) Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat p. 293.

Förster gesezt, welche auf den Wald Acht haben, allen Schaden und Nachtheil abwenden und die herrschaftlichen Befehle in Ausübung bringen musten. Sie bekamen gewöhnlich einen Mansus dafür angewiesen. 40) In einem Forste, Bramvirst, besassen zwei Liden einen Weiler, Riggoses, wegen Hutung des Waldes, (pro custodia foresti) da aber der Wald ausgerottet war, so fiel der Weiler dem Abte zu Fuld anheim. 41) Sie besassen also das Gut nicht erblich, aber doch ruhete dieser Dienst auf bestimten Mansen; wer diese inhatte, war auch WaldHüter. Von demselben musten sie Abgaben entrichten, waren von allen andern HandDiensten, ausser der Aufsicht über die Wälder befreit, hatten einigen Nuzen davon, musten aber auch den Schaden vergüten, dessen Thäter sie nicht anzugeben vermochten. Am bestimtesten spricht das Urbarium des Klosters Maursmünster über den Dienst dieser Leute. 42)

40) a. 1130. II. mansus vnum ad custodiam nemoris, alium ad vehenda plaustra. Mon. Boica II. 280.

41) Schannat. Tr. Fuld. 335.

42) Schöpflin. Als. D. I. 229. Ohngefähr im Jar 1144.

„Über den ganzen Wald (nemus) sezet der Abt sechs Hüter, von denen jeder zu Weihnachten ein Schwein, vier Sextarien Wein, acht Brodte, ein Mut MarktMaas Haber und eine Axt liefert, wovon die Hälfte dem KlosterVogte gehört. Der Wächter hat kein anderes Recht in dem KammerWalde, auser daß er vom WindBruche oder andern von sich selbst umgefallenen Bäumen, von denen das Stük am dikstem Ende sieben Ellen lang dem Abte gehört, das übrige erhält. Wenn aber der Abt Jemanden einen BauStamm schenket, so bekomt von diesem der WaldHüter ein Viertel Wein (Quartale vini) oder den Abraum (ligna quae absciderit). Dafür haben diese WaldHüter zwei Mansen mit allen Gerechtigkeiten. Wer in diesem BannWalde einen Meilder hat, (ignem ardentem) der giebt vor Ostern eine Henne, fünf Eier mit Ausschluß seiner Genossen und ihrer Knechte. Dafür haben sie die Erlaubnis, daß sie sich dort ihr BrennHolz holen können, so viel sie bedürfen, desgleichen das Holz zu ihren Gebäuden. Wenn sich die KolenBrenner BauHolz fällen wollen, so müssen sie bei dem WaldHüter Ansuchung thun, so wie diejenigen, die etwas zum Verkaufe fällen wollen. In den Jaren, wo die Eicheln reichlich gerathen sind, hat er es allen Eigenbehörigen zu sagen, damit sie ihre Schweine hinschiken, von denen das Zehnte dem Abte gehöret.

Wer aber seine Schweine nicht hinschikt, wird von den HausBeamten (ministerialibus domi) genöthiget, ebenfalls den Zehenten abzuliefern. Wer Eicheln entwendet, wird als ein Dieb behandelt. Die Pfänder, die er in dem Kammer-Walde macht, muß er vor den Abt bringen; übrigens behält er sie selbst an sich, (Caeterum vero ipse retinebit.) Wenn man aber an einem Stoke (truncus) gewahr wird, daß ein Baum neuerdings abgefällt worden, und dieses der Hüter nicht angegeben hat, so ist er selbst strafbar. Wenn er aber die Spur auffindet, so kan er den Thäter auch in seinem eignen Hause pfänden."

Ich habe diese Stelle ganz hergesezt, da sie wohl ziemlich die älteste ForstOrdnung ist, die wir bis jezt besizen, und von einer genauern Sorgfalt für die Waldungen zeigt, als man sie nur immer in dieser Zeit erwarten konte. Sie enthält in der That einige merkwürdige Sachen, worunter vorzüglich die Pfändung gehört. Wenn der Förster einen antraf, der Holz entwendete, so muste er ihn pfänden, ja er konte es auch in desselben eignem Hause thun, wenn er das Holz schon abgeführt hatte, widrigenfalls war er selbst strafbar, wenn man gewahr ward, daß ein Baum abgefällt worden war. Diese Pfändung war nicht blos eine Vorschrift in dieser ForstOrdnung sondern wohl ziemlich allgemein, wenigstens komt

sie schon in einer oben benuzten Urkunde von 1028 vor. Hier muß der Förster, (forestarius) wenn Jemand etwas ohne Vergünstigung in dem Walde thut, und er etwas von ihm zu Pfande nimt, (aliquid pro pignore detinuerit) dieses den Besizern des Waldes, den beiden Äbten übergeben, die es unter sich theilen. 43)

Wer also Holz aus einen Walde holte wo er kein Recht hatte, beging einen Forst-Frevel, ward aber nicht als ein Dieb betrachtet, sondern nur durch Pfändung und Bezahlung des Holzes bestraft. Oft trieb die Noth diejenigen dazu, die keine angewiesene Waldung benuzen konten. In einem Orte, Kluß, hatten die Leute kein Holz zum Bauen und Brennen, holten sich daher aus dem benachbarten Walde ihr Bedürfnis, worüber sich die Beamten der Äbtissin zu Gandersheim beklagten. Diese ward endlich des Klagens müde und gab den ganzen Wald hin, der darauf zu dem dasigen Kloster gezogen ward. 44) Mancher Ort litt wirklich schon Holz-Mangel, welches nicht blos vom Ausroden oder Abtreiben, sondern davon herkam, daß die Wälder alle eigenthümlich geworden waren. Otto III. schenkte daher 995 dem Kloster Wald-

43) Acta Acad. Th. P. III. 154.

44) Leukfeld. Ant. Gandersheim. 162.

kirch einen Hain, (lucum) den man gewöhnlich Hard nante, weil die Leute den grösten Mangel an Holze hatten. 45)

Ausser diesen WaldHütern gab es auch OberFörster. Godschalk von Lon hatte sich eines Forstes im Walde Lisnere, der dem Stifte Münster gehörte, angemaßt, und ward 1152, um die Streitigkeiten zu enden, mit demselben beliehen, und alle ForstGerechtigkeiten wurden an ihm zu Schlichtung ihrer Klagen gewiesen. 46)

Nach der obigen ForstOrdnung muß der WaldHüter den eigenen Leuten melden, wenn die EichelMast angeht, da denn der Abt das zehnte Stük von den hingetriebenen Schweinen bekömt. Diese Vergünstigung war aber schon zum Zwange geworden, da auch diejenigen, die ihre Schweine nicht auf die Mast trieben, das zehnte Stük entrichten musten. Die Entwendung der Eicheln wird ebenfalls bestraft; für jeden entwendeten Baum ist der Förster verantwortlich, wenn er den Thäter nicht anzugeben weis: der Abraum gehört dem Förster vom verkauften BauHolze, — wenn dieses nicht der Käufer durch etwas Wein vergütet — wie vom WindBruche; aber das Kloz von diesen gebrochenen und geworbsten

45) Schöpflin. H. Z. B. V. 19.

46) Kindlinger, 182.

Stämmen dem Abte. Die Verordnung ist in der That nicht übel, und wenn auch noch die Köhler ihr Brenn= und BauHolz holen dürfen, so müssen sie doch wegen des leztern dem Förster Anzeige thun, so wie auch diejenigen, die etwas zum Verkaufe fällen wollen. Lezteres waren wohl nicht ForstBerechtigte, sondern solche, deren HofeDienst in HolzFällen bestand, und die daher vom Förster Anweisung zu erhalten hatten.

Man rechnete das Holz nach Karren, doch komt 1148 schon ein ordentliches Maas, zwölf Fuß lang und zwölfe hoch vor. 47)

Da jezt die ganzen Wagen (plaustrata) gewöhnlich wurden, so trift man auch diese bei dem Holze an, und wenn ein Karren Holz, wie wir oben sehen, 48) zwei Denarien werth *geschäzt* ward, so wurde ein grosser Wagen zu vieren angeschlagen. 49)

Man findet auch DeputatHolz. In Kölln erhielt der Marschall einen, der TortenBeker, OblatenBeker und Wäscher jeder zwei Wagen Holz. 50)

47) funiculum lignorum metitum. Guden. C. D. I. 189.

48) n. 34.

49) Kindlinger II. 150.

50) Eb. 149. 150.

Die grossen Waldungen führten Namen. Oben ward einer Osning angeführt. 51) Ein anderer hies wegen seiner Grösse Vele. 52) Die grössern Waldungen wurden in kleine Gebüsche abgetheilt, so kommt 941 ein Busch in dem Walde Kadel vor. 53) Andre Wälder führten ihre Benennung von der HolzArt, vielleicht die sie vorzüglich führten. So kommen in den oft angeführten Urkunden von 1028 vier Wälder vor, die Hanebutte, Aspe, Breme und EichenWald heissen, ein anderer ward Wedehau genant. 54)

39.

Jagd.

Ohnerachtet schon in der vorigen Periode die fränkischen Könige das Wild in ihren errichteten Forsten unter den Bann legten, ohnerachtet in

51) s. n. 37.

52) prae magnitudine sui Vele. Acta Acad. Th. P. III. 134. 137.

53) sylua in saltu Kadel. Meibom. SS. II. 418.

54) Hanepuze, Asp et Bram sylua quercea, Wedehowe. Acta Acad. Th. P. III. 134. 137.

der gegenwärtigen nicht allein der grössere Theil der ReichsWaldungen ForstBann erhalten hatten, so war doch die Jagd, auser diesen Forsten, Zubehör des Gutes, das einer besaß, das keiner der Gnade eines Höhern zu verdanken hatte; denn wenn er auch von ihnen ein GrundStük kaufte, eintauschte, oder es geschenkt, oder zu Lehn erhielt, so blieb doch die Jagd so gut ein Theil desselben, als WieseWachs und AkerWerk. Da aber die Könige immer fortfuhren, in ihren Waldungen Forste anzulegen, auf der andern Seite aber immer noch sehr freigebig gegen die Geistlichen waren und ihnen Waldungen mit dem ForstBanne verehrten, so war dadurch der erste Schritt zu dem nachherigen Regale der Jagd gelegt, um so leichter, da man auch das Wild besonders unter einen eigenen Bann nahm, weil der ForstBann entweder nicht hinreichend gewesen war, oder es nicht zu sein schien, Fremde von der zu Eigen gemachten Jagd abzuhalten. Hiezu kam, daß der Teutsche, von der Mode verleitet, seinen Schild freiwillig niedrigte, dem HeerBanne sich zu entziehen suchte, und seine freien Aloden den Kaisern oder den Grafen, die nun zu erblichen Herren wurden, zu Lehn auftrug, oder auf den Altar eines Heiligen oder eines GottesHauses niederlegte, und als Prekarie, bald als Lehn zurük erhielt, wodurch er zwar nicht eigenbehörig, aber doch immer des Grafen oder des

Heiligen Mann (homo) ward. Da er nun bei RükEmpfang seines Gutes als Lehn oder Prekadie, alles als Wohlthat — denn Beneficium, die älteste Benennung des Lehns, und Precaria, was auf Bitten geschieht, zeigen doch wohl nichts anders an — erhielt, so kam es sehr leicht bei dem wachsenden Druke des ehemals ganz freien kleinen LandEigners, — des jezigen niedern Adels sowohl als des hörigen Landmannes — dahin, daß Könige, Grafen, Bischöfe und Äbte das Wild für ihr Eigenthum betrachteten, die Lehre von den Regalien hier vorzüglich Eingang erhielt, und die Grafen dem Kaiser es gern stillschweigend einräumten, da sie wohl wusten, daß ihre nun erblich gewordene Macht eine Gnade desselben war, und doch bisweilen noch Beispiele vorkamen, daß einer seiner Würde entsezt ward. Dies war die frühere Veranlassung zu denen nachherigen JagdRegalen.

Daß die freien Besizer von Gütern die Jagd als Eigenthum besassen, sieht man deutlich aus Urkunden. Im Jar 1031 erhielt Kaiser Konrad von einem, Namens Witilo, sein Gut, mit allem Zubehör, worunter sich auch die Jagd befand, und überlies darauf jenes Gut, so wie es war, einem Stifte, 1). So übergab ein Frei-

1) Falke, Tr. Corb. p. 527.

ter, Namens Everber, aus einer edlen Familie entsprossen, sein ErbGut mit allem Zubehör, worunter sich auch die Jagd befand. 2) Man sieht es auch daraus, daß selbst die Weiber, wenn sie über ihre Güter disponirten, ausdrüklich die Jagd benanten. So übergab 1696 eine Matrone eilf Vorwerke, wobei die Jagd war. 3) Eben so sieht man daraus, daß sie sich bei kleinen Besizungen befand. Heinrich IV. übergab 1059 bei sechs Mansen an drei verschiedenen Orten die Jagd mit, und 1062 bei zwei Mansen an zwei verschiedenen Orten. 4)

Wie sehr sich aber der WildBann ausbreitete, bemerkt man aus den unzählichen Schenkungen, welche die Geistlichkeit erhielt. 944 schenkte Kaiser Otto dem Bischofe von Halberstadt seinen Bann über sechs Forste, und gebietet, daß Niemand in demselben Hirsche, Schweine oder ander Wild fahen solle, ohne des Bischofs und seiner Nachfolger Vergünstigung. 5) Die Äbtissin zu Eltena hat in ihren vier geschenkten Wäldern auch die Jagd, und darf Niemand ohne ihr Wort und Willen daselbst einen Hirsch oder

2) Gudenus Cod. Dipl. III. 1020.

3) Würdtwein. N. S. D. VI. p. 315.

4) Acta Acad. Th. Pal. III. 78. 79.

5) Ludewig Reliqu. VII. 430.

eine HirschKuh jagen. 6) Heinrich II. übergab 1017 dem Bischofe von Strasburg Werner einen grossen Forst, mit dem Rechte, daß Niemand ohne desselben Erlaubnis Hirsche, Bäre, Schweine, Rehe, auf irgend eine Art fahen solle, und dieses nent der Kaiser selbst in der Urkunde ius forestense, das ForstRecht. 7) Auf die nämliche Art erhielt 1048 Salzburg von Heinrich III. einen Wald mit dem Banne auf Hirsche, Rehe und Schweine. 8) Auf diese Art kam der WildBann in der Grafen und Bischöfe Hände, die nun auch, wenn sie über Güter disponirten, des WildBannes sich bedienten, oder seiner erwähnten. So übergab 1085 eine edle Frau Gysle dem Stifte Osnabrüg ihren Hof mit allem Zubehör, und über dieses den Forst in drei Wäldern, nämlich über wilde Schweine, (porcis siluaticis) Hirsche, Rehe, Biber, Hasen, Fische, und aller Jagd, die unter dem gewöhnlichen Banne zum Forste gerechnet worden. 9) Da Niemand

6) Falke, Tr. Corb. p. 451.

7) Ceruum vel ceruam, ursum aut ursam, aprum vel lesam, capreos. Würdtwein N.° 8. D. VI. 177.

8) Nachricht von Juvavia, S. 233.

9) Mösers Osnabr. Geschichte, I. Urk. S. 41.

als der Kaiser sich das Recht anmassen konte, seinen Wald zu einen BannForste zu machen, so wendeten sich die Geistlichen an die Kaiser, um von ihnen dieses Recht zu erhalten. So der Bischof von Utrecht, Balderich, an Otto I. und wirkte von ihm 943 den Befehl aus, daß ihn Niemand in seinem ForstRechte stören, und sich nicht unterstehen solle, Hirsche, Bären, Rehe, Schweine, und vorzüglich die Thiere zu jagen, welche im Teutschen Elo oder Schelo genannt werden. 10) Das nämliche geschah daselbst 944 und 1006 in andern Wäldern. 11) Man ging so weit, daß man den WildBann, den man anlegte oder Jemanden einräumte, auch auf die Wälder anderer Personen ausdehnte, war aber doch so billig, zuvor ihre Einwilligung dazu einzuholen. Adalbero, Bischof von Basel, bat Heinrich II. um den WildBann, und erhielt ihn über einige Wälder, die abgegränzt wurden. Ohnerachtet nun der Kaiser dieses JagdRecht seinen WildBann nennt, (bannum nostrum bestiarum) so musten doch diejenigen, welche daselbst Prädien hatten, darein einwilligen, welche Einwilligung (collaudatio) auch erfolgte. 12) In einem geschlossenen Walde durfte

10) Heda Ep. Vltr. p. 84.

11) Eb. S. 48. 101.

12) Schöpflin H. Z. B. V. 14.

nun Niemand weiter jagen, wenn er nicht Erlaubnis erhielt, die Chronisten sagen daher bestimt, daß der Herzog von Allemannien, Ernst, bei der Gelegenheit unversehens erschossen worden sei, da er in einem Walde unerlaubt gejagt habe. 13)

Über die Ausübung dieses WildBannes entstanden schon Streitigkeiten. Einen solchen Streit zwischen dem Bischofe von Strasburg, Hezilo, und dem Grafen von Nordgau, Heinrich, entschied Heinrich IV. im Jar 1059 dahin, daß zwei Theile des WildBannes (Wiltbannum) dem Bischofe, ein Theil dem Grafen gehören solle, und bestimte die Gränzen genau. 14) Der WildBann konte sowohl auf Lehn- als auf Erb-Gütern sein. Der PfalzGraf Ehrenfried verschenkte 1028 eine Alode, auf welchem sich der WildBann befand. 15) Unter diesen WildBann ward nur das HochWild gerechnet, nämlich Hirsche, Schweine und Rehe, die andern Thiere, als: Bären, Elen, Biber, scheinen blos als örtlich betrachtet werden zu müssen. Der Hasen wird dabei in der Regel nie gedacht, und die Os-

13) Dithmari Chr. ap. Leibniz I. 403.

14) Würdtwein N. S. D. VI. 227.

15) Jus quod dicitur Wiltbannum. Acta Acad. Th. Pat. III. 193.

nabrüger Urkunde von 1083 dehnt das Forst-Recht zu weit aus, wenn sie auch diese mit hinein zieht, denn der Hase gehörte nicht unter die edlen Thiere, war überdiesen einst vom Pabste zu speisen verboten, und konte nicht leicht den allgemeinen Nachstellungen entgehen, wie das übrige Wild. Daher geschah es, daß, weder als der gemein Freie, dem Grafen oder dem Bischofe lehn- und pflichtbar ward, noch da, als die Erblichkeit des hohen Adels zur LandesHoheit (superioritas territorialis) ward, und das Recht der Regalien auch auf sie überging, ob sie es gleich noch lang in manchen Stüken von den Kaisern suchten, daß nie die Hasen zur eigentlichen forstberechtigten Jagd gerechnet wurden, sondern den Besizern der Aloden und Feoden überlassen blieben. Doch ward auch dazu später die Erlaubnis gesucht und ertheilt, und so entstand die sogenante niedere Jagd auf Hasen und andere kleine Thiere, die wir nun in den mehresten Ländern in Lehn- und ErbVerreichungs-Briefen antreffen. Eben so wenig gehörten Füchse, Marder und dergleichen Thiere unter den JagdBann. Da man aber die Felle derselben zu KleidungsStüken verbrauchte, so nahm man doch auch in dieser Rüksicht Augenmerk auf sie. In des Bischofs Meinwerks Leben treffen wir verschiedene järliche Verehrungen an Deken von Füchse, Mänteln und Röken von MarderFellen,

und unter diesen einen MarderPelz für sieben Talente, und einen MarderRok für 50 Schillinge an. 16)

Und wenn man recht genau acht giebt, so waren Hirsche und Rehe ursprünglich nur das Wild, auf welches der Bann gelegt war; Bären und Schweine hingegen wurden weniger geachtet, doch auch manchmal dazu gezogen. Der Wölfe finde ich jezt gar nicht gedacht, denn diese schädlichen Thiere lies man so frei, wie Hasen, Füchse und Marder, zumal in dieser Periode, wo jeder den Nachbar aus seinem WaldBezirke zu verdrängen suchte. Schon oben haben wir die Bären einigemal erwähnt gefunden. Auch in der Gegend von Goslar, wo Heinrich II. so gern jagte, gab es bei Hirschen und Rehen auch Bären. 17)

Jezt, da Grafen und Bischöfe den WildBann immer weiter ausdehnten, und jeden in der Gemarkung von dem natürlichen Rechte ausschlossen, jezt geschah es auch, daß das DeputatWildpret aufkam, und mancher dafür, daß er sich diese Entfremdung seines Rechtes gefallen ließ, etwas an Wild für seine ihm ursprünglich

16) Leubniz SS. I. 530. 532 und 535.

17) Annal. Sax. ad a. 1018. ap. Eckhard Corp. Hist. I. 414.

gehörige Gerechtigkeit erhielt. So bekam vom Bischofe Meinwerk ein Edler, Namens Esiko, aus dem Forste Reinhardshausen järlich zwei wilde Schweine, zwei HirschKühe. 18) Auch die Äbtissin zu Eltena, die selbst in vier Waldungen den WildBann besaß, erhielt aus dem bei Eltena gelegenen Walde nur 12 Hirsche oder HirschKühe, und im Münsterischen ward einem der mit einem Forste beliehen wurde, ein järliches Deputat an einem Hirsch und HirschKuh, einen Keiler (aper) und einer Bache (sus) ausgesezt. 20)

Zu Anfange dieser Periode war das Wild noch ausserordentlich häufig. Heinrich I. erlegte manchmal an einem Tage vierzig wilde Thiere. 21) Aber durch den mehrern Anbau mochte es wohl gar sehr abnehmen, und sich, was zumal Roth- und SchwarzWild betrift, in die grossen Forste zurükziehen.

Die Jagd auf die wilden Thiere ward auf verschiedene Art vorgenommen; mit Hunden, Bogen, Striken, FußAngeln und dergl. 22)

18) Leibniz l. l. 532. No. 28.

19) Falke Tr. Corb. p. 451.

20) Kindlinger II. 182.

21) Witichind L. I. p. 641.

22) a. 1048. Canibus venari, arcus figere

Man umstelte auch eine Gegend, wo man jagen wolte, mit Nezen und Tüchern, so wie man jezt noch die Nez- und Luppen-Jagden macht. Der als Geschichtsschreiber bekante Bischof von Merseburg, Dithmar, hatte mit dem Grafen Ekhard einen Streit wegen eines Forstes, bei dem ziemlich entschieden war, daß er der Kirche gehöre; aber der Graf lies grosse Vorkehrungen auf seiner Burgward Rochliz machen, mit Stricken und Nezen, um das Wild zu fangen, die hernach Dithmar, als er hinkam, entzweihauen lies; 23) es waren dieses also Gehege, wodurch er das Wild auszutreten abhalten, und andeuten wolte, daß er ein Recht darauf habe.

Schon ehemals musten die HufenBesizer königliche Hunde in die Pflege nehmen. Nun fingen wohl auch die Grafen und Bischöfe an, das nämliche zu fodern, und legten ihnen, wenn sie ihnen dieses erliessen, wenigstens eine Abgabe an Körnern zum HundeFutter auf. Man fütterte sie mit HaberBrodt. Der ErzBischof von Kölln erhielt täglich für seine Hunde zwei Malter Haber. 24)

plagis laqueis pedicis aut qualibet venationis industria capere vel decipere. Nachr. v. Juvavia, 233.

23) Dithmari Chron. ap. Leibnitz I. 424.

24) Kindlinger S. 149.

Ausser diesem WildBanne oder ForstRechte gab es auch ThierGärten. So besaß der Herzog von Lothringen und Brabant, Gottfried, ein Wäldchen, welches er mit Wall und Graben umgeben zum Aufenthalte des Wildes eingerichtet hatte 25)

Die JagdFolge konte wohl jeder ausüben, welcher das Recht hatte, auf seinem Grund und Boden als Eigenthümer das Wild zu fahen. Eine andre Frage mochte entstehen, ob der mit dem WildBanne begnadigte, der jeden WaldGenossen von dem natürlichen Rechte ausschloß, auch befugt sei, dem angeschossenen Wilde ausser dem Banne zu folgen. Dieses ward in einer Urkunde von 997 der Äbtissin zu Eltena bestimt und festgesezt, daß wenn ein Hirsch oder eine HirschKuh aus dem Forste entflöhe, ihre Leute demselben in andre Wälder folgen könten. 26)

Ohnerachtet nun die Geistlichen reichlich mit den Forsten beschenkt wurden, so war ihnen doch anfangs noch die Jagd untersagt, auch ward das Verbot erneuert. Dieß geschah 952 auf der Sinode zu Augspurg. 27) Der Bischof Arnulf in Halberstadt ging einmal in einer Kirche herum,

25) Miraei Opp. Dipl. I. 90.

26) Falke Trad. Corb. p. 451.

27) Schmidts Gesch. der Teutschen, II. 83.

traf einen Geistlichen, der einen Habicht auf der Hand sizen hatte, und sezte ihn darüber zur Rede, weil er es für eine Verläugnung Christi hielt.28) Dieß aber half aber nichts, die Geistlichen jagten fort, und oft ward es ihnen in Schenkungs- und StiftungsBriefen entweder ausdrüklich zugesagt, oder konte doch wenigstens sehr leicht dahin gedeutet werden. PfalzGraf Siegfried stiftete ums Jar 1093 ein Kloster, machte sich und seine Nachkommen zu Vögten desselben, und erlaubte dem Abte und Vogte zu jagen, 29) welches doch wohl auf die persönliche Befugnis gedeutet werden konte.

Otto der Grosse, der so viel für seine geliebten Stifte that, übergab 937 der Abtei Quedlinburg an einigen Orten den Zehenden von aller Jagd. 30) Allein er fand keine Nachahmung, und die Geistlichen, die selbst Wild genug hatten, strebten auch nicht darnach.

Das Fleisch vom Wilde, welches Hunde oder Wölfe zerrissen, und die man tod fand, zu essen, war kirchlich verboten. 31)

28) Dithmari Chron. l. c. I. 398.

29) Tolner, C. D. Pal. p. 34.

30) Leukfeld. Ant. Halberst. p. 638.

31) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 165.

Was das FederSpiel oder die FalkenJagd anbetrift, so gehörte dieses niemals zum WildBanne, der an die Geistlichkeit abgetreten ward, sondern blieb das höchste Vergnügen des freien Mannes. Daher sahe man selten einen Edlen anders, als mit dem Falken auf der Hand, selbst in der Kirche erscheinen, und der oben erzählte Fall mit dem Geistlichen, dem der Bischof dieses verwies, hätte für den lezten bald sehr unangenehme Folgen gehabt, denen er nur durch eine heimliche Flucht entging. Falken durfte Niemand aus eines andern Walde nehmen, denn diese befanden sich schon seit uralten Zeiten unter Königes Banne, und es ward ausdrüklich bestimt, wenn Jemanden das FalkenRecht übertragen ward. So erhielt der Bischof von Chur 960 von Otto I. den FalkenBann, mit einigen ihm vertauschten Gütern, 32) welches Otto II. 976 wiederholte. 33) Vögel, die ein Stösser niedergestossen, zu speisen, war, wenn man sie nicht vorher mit einem Eisen gänzlich getödtet hatte, kirchlich verboten. 34)

32) Würdtwein. N. S. D. III. 373.

33) Schöpflin. Als. Dipl. I. 128.

34) Schmidts Gesch. der Teutsch. II. 163.

40.

Fischerei.

Die wilde Ficherei war nicht mehr so frei wie ehemals, sondern ward immer eingeschränkter, woran wahrscheinlich die Einrichtung der Forste die erste Veranlassung war, und weil wegen der häufigen Zölle, welche die Kaiser fast ohne Einschränkung vergünstigten, die RechtsRegel bereits entstehen mochte: das Wasser ist des Reichs Strasse. Schon sagte Otto in einer Urkunde von 948, in welcher er dem Bischofe von Utrecht die Fischerei in der Ems und Almer überlies, daß sie bisher zu seinem königlichen Rechte (ad nostrum regale ius) gehört habe, 1) welches auch Otto III. in einer Frankfurter Begnadigung 994 that. 2) Dieses deutet noch kein eigentliches Regal an, sondern nur dieses, daß die Kaiser, so weit ihre und des Reichs Städte, oder ihre Güter gingen, oder Niemand an dem Flusse wohnte, und die Fische benuzen konte, das Recht der Fischerei hatten, und darüber bestimmen konten. In der eben gedachten Frankfurter Urkunde ward die Fischerei der Kapelle daselbst geschenkt, und zwar auf diese Art, daß alle kaiserliche Fischer (piscatores nostri)

1) Hedae Hist. Ep. Vltr. p. 84.

2) Würdtwein Dioc. Mogunt. II. 419.

und andere, alle Fische, die sie auf irgend eine Art, wöchentlich Freitags, bei Tag und Nacht fingen, an den Abt und Mönche gegen Bezahlung (cum ratione) liefern musten, so wie es vorher ihre Schuldigkeit gegen den Kaiser gewesen war. Unterdessen blieb doch die Regel fest: so weit der Fluß ein Land bespielt, so weit habe ich das Recht zu fischen. Bisweilen findet man in Urkunden die Gränzen dieses FischereiRechts bestimt, und man muß alsdann vermuthen, daß sie enger oder ausgedehnter sei, als die Landes-Gränze. In Sarachons Register gehört eine Fischerei von dem Flusse Loine bis zur Villa Grene auf 4000 Schritte, mitternachtwärts dem Stifte. 3)

Da der geistlichen Stiftungen immer mehr wurden, die kirchlichen Fasten eine Menge Fische erfoderten, so wurde auch in den Verträgen über die GrundStüke, von den Herrschaften, den Hintersassen Abgaben von Fischen auferlegt, wie sie sich eben für die Gegend schiken mochten. Natürlich wurden sie nur von denen gefodert, die sie liefern konten, und man sahe darauf, daß die, welche von der Fischerei lebten, auch mit ihrer ErwerbungsArt dienten. So erhielt Korvei 16 Fischer aus einem FischerDorfe, jeder muste zum PalmSonntage 1 Lachs, zu Rogate 8 Denarien,

3) Falke p. 11.

und zu Martini 3 Bündel Neunaugen liefern. 4) Wir treffen vorzüglich folgende Fische an:

1.) Aale. Eine Mühle muste dem Kloster Korvei 100 Stük liefern. 5) In einem andern Register des nämlichen Stifts kommen 60 Bund Aale vor, 6) und an einem andern Orte ebenfalls. 7)

2.) Salmen. Korvei erhielt, nach Sarachons Register, von einem Orte 10 Stük. 8)

3.) Lachse. Fünf Stük im Korveischen. 9) Ein Villikus, der viel Besizungen hatte, gab eben dahin zu Ostern 50, zu Pfingsten 10 Lachse. 10)

4.) Neunaugen. Zu Martini 3 Gebund Neunaugen. 11)

4) Kindlinger, 139.

5) Falke, 13.

6) LX. Snese anguillarum. Kindlinger II. S. 113. Wahrscheinlich wie das folgende ein Gebund von 20 Stüken.

7) et escnase anguillarum. p. 139.

8) l. c. p. 5. Auch in Kindlingers Beiträgen, S. 113. kommen daselbst 10 Stük vor.

9) Kindlinger II. 147.

10) Eb. S. 139.

11) Eb. III. escnasas nonougarum.

Auch kommen daselbst noch andere Fische vor, die mir bis jezt unbekant sind, als 50 Gebund Wemelinge 12) und Munretten. 13) Manche musten auch mehrere Arten von Fischen geben. Wenn ein Villikus den TafelDienst des ErzBischofs von Kölln hatte, so lieferte er: 28 grosse Salmen, 24 Lachse (esoces) und 5 Bündel Hechte (ligaturas de lucio,) von denen jedes 10 Stük enthält, und jeder nach der HofSitte auf 4 Schüsseln (scutellas,) d. i. Porzionen vertheilt werden kan; 200 Heringe, 100 gesalzne und 200 ungesalzne Plasmen, und von andern SchuppenFischen auf 25 Schüsseln. 14) Manchmal ward auch nicht die FischArt bestimt, sondern blos der Werth festgesezt. In Fulda musten 7 Personen so viel an Fischen liefern, als für 14 Sikeln gekauft werden konte. 15) Man sieht auch, daß die Fische entweder frisch oder ein-

12) L. Snegas Wemelinge. Eb. S. 113.

13) xxx. Snesas munrettarum. Eb. 114.

14) Kindlinger II. 150. Ob Plasma ein Fisch sei, wie die Verbindung anzudeuten scheint, weis ich nicht, noch weniger, was für einen. Wäre es dieses nicht, so würde ich auf ein Bakwerk rathen. (Πλασμα. und bei Johann de Janua, Plasma id est factura, formatiua.)

15) Reg. Sarach. p. 37.

gesalzen, vielleicht marinirt verspeist wurden. Vielleicht waren die Aale und Neunaugen, welche Bündelweise geliefert werden musten, geräuchert. Daher gab es auch frische und trokne Fische. 16)

Die Abgaben an Fischen wurden bisweilen in Geld verwandelt. So kommen unter den Korveischen Einkünften zwei Örter vor, wo statt der Fische Geld gegeben wird, 17) und in einer Schenkung an Tegernsee 130 Denarien. 18) Auch ward die Fischerei verpachtet. Nach Sarachons Register hatte Korvei an einem Orte die Fischerei, wofür man järlich der Kirche 60 Sikeln und 8 Denarien abgab. 19) Daraus entstanden die Fischerlehne. 20)

Um die Fische in den grossen Flüssen zu fangen, hatte man besondere Vorrichtungen, die man Gestelle nante. Heinrich IV. gedenkt ihrer 1057 in einer BestätigungsUrkunde für Freisingen, wo

16) a. 1099. pisci sicci et recentes. Eichhorn Ep. Cur. Cod. Prob. 43.

17) nummos III. pro piscibus. XVI. nummos pro piscibus. Kindlinger, 120.

18) a. 1046. Mon. Boica VI. 49.

19) Falke S. 11.

20) vnum beneficium piscatorium. Summar. Trad. Fuld. ap. Schannat, p. 286.

ſie auf die Hauſen gemacht wurden. 21) In Zürich muſte von dem FiſchGeräthe an die Geiſtlichkeit etwas abgegeben werden, und zwar von den Umzäunungen (ſeptis) in den Fiſchereien im Fluſſe, der aus dem See kömmt, von den Sägenen (ſagenis) und andern Nezen. 22) In der oben gedachten Urkunde Otto III. für die Kapelle zu Frankfurt 994 kommen folgende Geräthe vor: Neze, Hamen, Neſte, die man Reuſen nennet. 23)

In dieſem ZeitRaume mochte die Anlegung von Teichen immer gemeiner werden. Die groſſen hohen Dämme, die man noch in manchen Ländern und Gegenden antrift, wo man jezt nicht weis, wo der Zuflus hergekommen ſein mag, können nur aus einer Zeit herrühren, wo Aker- und WieſenBau noch nicht den erhöheten Werth hätten, die kirchliche Verfaſſung die FiſchSpeiſen nothwendig machte, wo ſolche groſſe Dämme bei wenigerer Arbeit als jezt auch leichter gebauet werden konten, und ihr Urſprung, da wir die Zeit

21) piſcationibus, ſtationibus id eſt giſtellis piſcium quos huſones dicimus. Meichelbek. I. Inſtr. 516.

22) Neugart I. 588.

23) ſiue retibus ſiue hamo, ſeu neſte quod vulgariter riuſam vocant. Würdtwein Dioc. Mog. II. 419.

ihrer Entstehung nicht mehr wissen, ausserordentlich alt sein muß. Man nante einen Teich immer noch Viuarium. 24) Doch kam auch die Benennung piscina auf. 25)

41.

Bienen Zucht.

Die ZeidelWeide behielt, wie es scheint, ihren alten Frieden. Nur diejenigen, welche das ZeidelRecht genossen, waren nicht mehr in der ehemaligen Verfassung, sondern wurden den WaldBesizern verbindlich oder dienstbar. Es war dieses um so mehr die natürlich gewöhnliche Folge, da Wald= Jagd= und FischNuzung, leztere zumal in Wäldern, immer mehr aus der Gemeinheit gezogen und unter Bann gethan wurden. Daher werden auch die Zeidler (cidelarii) unter andern ähnlichen Dienstleuten angeführt. So kommen sie 990 in einer Urkunde Otto II. nach den Manzipien und Barschalken vor. 1) So schenkte 959 Otto der Grosse der Kirche zu

24) a. 1130. Guden C. D. I. 80.

25) piscina cum piscibus ward im 12ten Jarhunderte verschenkt. in Würdtwein S. D. VI. 316.

1) Pez, Anecd. I. P. III. p. 57.

Salzburg, Grabestatt und die Zeidler daselbst. 2) Wenn sich an einem Ort das Recht der Zeidel-Weide, vielleicht oft auch nur die bequemere Gelegenheit dazu fand, so ward sie in den Urkunden ausdrüklich angeführt. So übergab 1025 Konrad II. an Freisingen einige Ländereien mit Zubehör, unter andern den ZeidelWeiden. 3) In lateinischen Urkunden ward sie gewöhnlich mit dem teutschen Namen benent, bisweilen sagte man aber doch apium pascua. 4) Der zahmen BienenZucht wird sehr wenig gedacht. Unter den Fuldischen Schenkungen kommen 40 BienenStüke (epiastra) vor, welche einer dahin verehrte. 5)

Da der Meth immer noch sehr beliebt war, man auch andere Getränke hatte, wozu man Honig bedurfte, so muste dieses häufig, vorzüglich an die Stifter abgeliefert werden. Man findet auf verschiedene Art das Maas vorgeschrieben, z. B.

2) Nachr. von Juvavia, S. 18.

3) Meichelbek. I. 219.

4) Nachr. von Juvavia, 214. in einer Urkunde Heinrich II. von 1005. desgl. 1604 in Leukfeld Beschr. des Klosters zu Kelbra, S. 247.

5) Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. p. 299.

nach Seideln, (situla.) 1046 komt ein Seidel reiner Honig (probabilis mellis) vor. 6) Lorch erhielt an einem Orte ein Seidel Honig, welches 14 Munde und zwei Finger enthält. 7) Otto der Grosse überlies 932 dem Stifte Quedlinburg in Ingelheim 14 grosse Seidel Honigs die järlich an ihn geliefert wurden; 8) im Korveischen ward ausdrüklich einmal angezeigt, daß das zu liefernde Seidel Honig zu Meth solle 9): nach Immen (emina); so kommen in Sarachons Register eines bis zehn dergleichen Maase als Abgaben vor. 10): nach Töpfen, und zwar unter der Benennung Amphora 11) und Urna; 12) nach Septarien. 13)

Aus dem Honige ward Meth gemacht. In einer Urkunde von 1072 ward so viel Meth genant, als aus einem ViertelTopfe bereitet wer-

6) Mon. Boica VI. 299.

7) Cod. Laur. III. p. 195.

8) Leukfeld Ant. Halberst. 638.

9) l. situlam mellis ad medonem. Kindlinger II. 126.

10) Falke, p. 4. 8. 25.

11) Vita Meinwerci l. c. p. 530. Kindlinger, S. 113.

12) Kindlinger, S. 120. 137.

13) Reg. Sarach. p. 41.

den kan. 14) — 1066 erhielt der Vogt in NiederAltaich bei jedem VogtDinge drei Maas (cados) Wein oder Meth, 15) um 1029 komt eine Urne Meth vor. 16) So wie vom Honige, ward auch vom Wachse Abgabe geleistet. So kommen in Sarachons Register mehrmalen Pfunde Wachs vor. 17) Wegen des Bedürfnisses beim GottesDienste sahe man bei den Klöstern sehr darauf, daß man WachsZinsen erhielt, die aber gewöhnlich auch in Gelde oder in gleichem Werthe an Wachs von den sogenanten Wachszinsigen entrichtet werden musten.

Auch muste in manchen Gegenden der Zehende von Wachs geliefert werden. So komt 1057 in einer Köllner Urkunde der Zehende an Honig und Wachse vor. 18) Otto der Grosse überlies 964 dem Stifte in Merseburg allen HonigZehenden in der slawischen Provinz Nizizi. 19)

14) quantum sit de quadra vnius vrnae mellis. Martene et Durand, Coll. Ampl. I. 491.

15) Mon. Boica XI. 26.

16) Falkenstein. Cod. Ant. Nordg. p. 25.

17) S. 25. 33.

18) Martene et Durand C. A. I. 446.

19) Annal. Sax. ap. Eckhard. Corp. Hist. I. p. 318.

42.
Andre wirthschaftliche Angelegenheiten.

1. Salz gehörte noch den LandEignern, wenn sie es auf ihren Besizungen antrafen. Da aber an den HauptPläzen, wo dasselbe gewonnen ward, Städte eingerichtet wurden, und an andern, welche DorfsGestalt behielten, die Inwohner das SalzRecht auf ihren Hufen oder Mansen hatten und davon Abgaben entrichten musten, so entstanden ordentliche Gewerke, oder Pfannenschaften, die sich in der folgenden Zeit immer mehr ausbildeten.

Das SalzWesen war noch in sehr schlechten Zustande. In SchwäbischHalle bedurfte man in alten Zeiten 20 Wochen, um noch nicht so viel Salz zu gewinnen, als 1609 in eilfen. An GradirHäuser war gar nicht zu gedenken. 1)

Man nante die Pläze, wo Salz gewonnen ward, Sartago oder Salinen, worunter man auch die ganze SalzSiederei verstand. 2) Die PfannStatt aber, wo das Salz gekocht ward, hies Panstall. 1112 bekam ein Kloster einen Panstall, in welchem Salz gekocht

1) Preisch Gesch. von Limburg. S. 39.

2) Salinis et Sartaginibus et locis sartaginum. a. 1057. bei Meichelbek I. 516.

wird, 3) und 1112 komt an einem andern Orte ebenfalls ein Panstall vor, in welchem Salz gekocht wird. 4) Auch ward sie Patella genant. 5) Da die Flüsse als des Reichs Strasse betrachtet wurden, so geschehs es, daß sich die Kaiser das Recht zueigneten, über die SalzAdern, die sich bei einigen ergaben, zu bestimmen, und sie an eigne Besizer anzuweisen. So erhielt 965 das Stift Magdeburg vom Kaiser Otto an einem Orte die gesalzenen und ungesalzenen Wasser, (aquae salsae et insalsae.) 6) Dies thaten ebenfalls Geistliche und gewis auch die weltlichen Fürsten. Eberhart, Bischof von Bamberg verehrte mit Einwilligung der Geistlichkeit und seiner Beamten, eine SalzQuelle (Fontem salis) bei dem Dorfe Lindenau dem Kloster Langheim mit der Bedingung, daß auch das Kloster Eberach gemeinschaftliche Kosten und Nuzen habe: da aber der Graf von Henneberg, Poppe, und sein Bruder, Bertold, diese SalzQuelle von dem Bischofe zu Lehn, und diese wieder einen von ihren Leuten, Gerung, damit belehnet hatten, so ward das Abkommen getroffen, daß Poppe und

3) Leukfeld. Ant. Walkenried. in Addend. p. 208.

4) Ej. Ant. Blankenb. p. 27.

5) Nachricht von Juvavia, S. 311.

6) Meibom. SS. I. 748.

sein Bruder die Lehn von Gerung zurüknahmen, ihm dafür fünf Mark gaben, und nun dem Bischofe auflieſſen; dieſe 5 Mark entrichtete der Abt zu Eberach; Konrad II. beſtätigte 1152 dieſe Schenkung. 7)

In dem DienſtRegiſter des PetersStiftes zu Salzburg kommen folgende Nachrichten vor: Yngram giebt von der Patelle, die er hat, zehn Talente, und von den SalzNiederlagen. 8) 240 Woderl, wie man es daſelbſt nent, oder drei Talente dafür; — es iſt daſelbſt eine SalzKoktur (locus pattellarius) von der wöchentlich 30 Denarien oder 15 Woderl Salz geliefert werden. 9) Im Korveiſchen muſten einige Manſen jeder drei Denarien für Salz geben. 10)

II. Erz zu graben ſtand jedem frei, wo er es auf ſeinem Grund und Boden fand. Konrad überlies 1150 dem Abte und Stifte zu Korvei den Berg Eresburg und die MetallAdern an Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn und alles

7) v. Schultes hiſtor. Schriften I. 74.

8) statiunculis salis. Ob dieſes wirklich Niederlagen ſind, kan ich nicht anders als vermuthen, da statiunculum einen Plaz bedeutet, wo etwas verkauft wird.

9) Nachr. v. Juvavia, 311.

10) Kindlinger II. 120.

Geld, roh und geformt, (sive rudem sive formatum) was in demselben liegt. 11) Übrigens gehören die Bergwerke nicht zur LandWirthschaft, und ich werde ihrer ferner nicht mehr gedenken. 12)

Eisenhütten kommen zeitig vor, z. B. im Fuldischen ein Ort, wo Eisen geschmolzen wird, vbi ferrum conflatur) 13) und 951 die Eisenschmelze, welche arugi (erzen) *genant wird*. 14)

III. Münze. Das Recht zu münzen kam nun durch Vergünstigung und Belehnung der Kaiser in unzählige Hände, so daß nicht blos die größern Stifte dasselbe erhielten, sondern es auch gewöhnlich mit dem MarktRechte verbunden ward. Dadurch entstand nicht *allein eine* verschiedne Währung, sondern auch bisweilen, wenigstens später, eine eigne Zahl.

Man rechnete nach Pfunden, (talentum) das ursprünglich zwar 24 Loth oder Schillinge halten solte, worauf man aber schon längst nur

11) Martene et Durand. C. A. II. 606.

12) ich verweise daher auf J. Fr. Gmelins Beiträge zur Geschichte des teutschen BergBaues. Halle 783. 8.

13) Summar. Tr. Fuld. ap. Schannat. p. 280.

14) Nachr. von Juvavia, S. 132.

20 Schillinge rechnete. In einer Urkunde von 1114 heißt es ausdrüklich: er soll zu den vorigen 15 Schillingen noch 5 zulegen, damit ein ganz Talent daraus werde. 15)

Auch enthielt das Pfund (libra) zwölf Unzen, jede Unze 20 Denarien. 16) Die Denarien wurden in zwei Obolen oder Heller getheilt, deren höchstens drei Stük in Zalung vorkommen. 17) Wenn oben im Salzburgischen 80 Voderl Salz ein Talent, und 15 Voderl 30 Denarien golten, so würde daraus folgen, daß daselbst das Talent nur 160, und nicht wie anderwärts 240 Denarien ausgemacht hätte. Diese Denarien musten gewichtig, pfündig, gleich schwer, also auch probirt sein, welches von den MünzBerechtigten anbefohlen, aber von den MünzMeistern nicht befolgt ward. Als im Jar 1000 zu Lorch die Münze zum Besten des Stifts angelegt ward, so wurde auch festgesezt, daß stets gehaltige Denarien (probabiles) geprägt werden sollen. 18) Es gab schon zweierlei Münze, schwe-

15) Schannat, Tr. Fuld. p. 259.

16) Cod. Laur. III. 201. 297.

17) Eb. 292.

18) Eb. I. 148.

re und leichte. 1051 kommen zweimal Schillinge leichter Münze (leuis monete) vor. 19)

Die Denarien wurden aus dünnem Silber nur auf einer Seite geprägt. Daraus entstanden die Münzen, welche man Brakteaten, Blech- oder HohlMünzen nennet. 19) Da diese sehr zerbrechlich waren, und leicht verwischt oder abgenuzt werden konten, so trug man sie zwar in kleinen Büchsen oder Beuteln bei sich, allein dieses half nicht genug, und es ward bald Sitte, daß die MünzBerechtigten alle Jare neue Pfennige prägen, die alten einwechseln, und wenn dieses nicht binnen einer kleinen gesezten Frist geschah, selbige verrufen liessen, wodurch ihnen einiger Nuzen entstand. In dem Urbarium des Stifts Maursmünster von 1144 ist festgesezt: die Veränderung der Münze wird von dem Abte angeordnet, und der Vogt bekomt vom dem, was dabei gewonnen wird, den dritten Theil. 20)

Nun fing man auch — vielleicht aus Mißtrauen gegen das nicht ganz richtige Pfund —

18) Tolner, 26. Acta Acad. Theod. Pal. III. p. 146.

19) s. überhaupt Klotzsch Versuch einer Kur-Sächs. MünzGesch. I. S. 40 ꝛc.

20) Schöpflin A. D. I. 225.

an, nach Marken zu rechnen, deren eine 16 Loth hielt. So kommen 1145 in einer Urkunde MarkGraf Konrads von Meissen zwei Mark Silber vor. 21) Desgleichen im Korveischen 4 Mark Pfennige, (marcae denariorum.) 22) Nur das Gold scheint noch nach Pfunden berechnet worden zu sein. Wenigstens werden zu Ende dieser Periode einmal 5½ Pfund Gold 55 Mark Silbers gleich geschäzet. 23)

IV. Eine Meile ward immer noch Rasta genant. Jezt komt der Ausdruk Sächsische Meile oder Rasta vor. 24)

V. Die öffentliche LandStrasse ward lateinisch Plebeia Strata genannt. 25) In Brabant findet man schon 1140 Chausseen. 26)

21) Schöttgens Gesch. Konrads. S. 299.

22) Kindlinger I. 140.

23) Cod. Laur. I. 273.

24) duae Saxonicae rastae, in Reg. Sarachon. ap. Falke, p. 42. — a. 1147 per duas Saxonicas rastas. Lamey Gesch. der Gr. von Ravensberg. Cop. dipl. p. 10.

25) a. 1055. Guden. C. D. I. 21.

26) stratae publicae — quas chaucedas vocant. s. Crome's Abhandl. aus dem HandelsGebiet. S. 314.